



Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Vorstand der AGJ e.V.
Mühlendamm 3
10178 Berlin

Telefon: (030) 400 40 200
Telefax: (030) 400 40 232
Email: agj@agj.de
Internet: www.agj.de

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
- Vorstand der AGJ e.V. - wird gefördert
aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes
des Bundes.

AGJ · Geschäftsbericht 2003

2003

Geschäftsbericht

**BERICHT DER
ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDHILFE
– VORSTAND DER AGJ E.V. –**

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2003

**Vorgelegt zur Mitgliederversammlung der AGJ
am 29. Januar 2004 in Osnabrück**

Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Vorstand der AGJ e.V.
Mühlendamm 3
10178 Berlin

Telefon: (030) 400 40 200
Telefax: (030) 400 40 232
Email: agj@agj.de
Internet: www.agj.de

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
- Vorstand der AGJ e.V. - wird gefördert
aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes
des Bundes.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	7
2.	Kommunikation – Kompetenz – Kooperation – ein kurzer Überblick zur Arbeit der AGJ	8
3.	Mitgliederstruktur und Mitgliederversammlung der AGJ	12
4.	Vorstand der AGJ	13
4.1	Zusammensetzung des Vorstandes	13
4.2	Sitzungen und Themenschwerpunkte der Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes	15
4.3	Sitzungen und Themenschwerpunkte des Vorstandes	18
4.4	Ausgewählte Arbeitsschwerpunkte der AGJ	22
4.5	Stellungnahmen der AGJ	30
4.6	Parlamentarische Gespräche sowie Parlamentarischer Abend	30
4.7	Gender Mainstreaming in der AGJ	31
5.	Arbeit der AGJ-Fachausschüsse	32
5.1	Fachausschuss I: „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen in der Jugendhilfe“	32
5.2	Fachausschuss II: „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“	35
5.3	Fachausschuss III: „Personal, Qualifikation, Forschung“	37
5.4	Fachausschuss IV: „Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung“	39
5.5	Fachausschuss V: „Jugend, Bildung, Beruf“	42
5.6	Fachausschuss VI: „Sozialpädagogische Dienste, erzieherische Hilfen“	45
6.	AGJ-Veranstaltungen	48
6.1	Workshop „Offene Kinder- und Jugendarbeit“	48
6.2	Workshop „Partizipation und Europa“	48
6.3	11. AGJ-Gespräch „Europa – ein Thema für die Jugendhilfe?“	49

7.	Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen	52
7.1	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	52
7.2	Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	53
7.3	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV)	53
7.4	Bundesvereinigung Kommunale Spitzenverbände	53
7.5	Deutsches Jugendinstitut (DJI)	54
7.6	Verein für Kommunalwissenschaften (VfK) – Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe	54
7.7	Regiestelle „E&C-Programm“, Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI)	54
7.8	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik	54
7.9	HdJ e.V.	56
8.	Europäische und internationale Arbeit	56
8.1	Deutsches Nationalkomitee für Erziehung im frühen Kindesalter (DNK / OMEP)	56
8.2	Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ)	57
8.3	Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst (IJAB)	58
8.4	Bilaterale Maßnahmen	58
8.5	Kooperationspartnerschaft mit BBJ Brüssel sprl. – Gesellschaft für Beratung und Studien	58
8.6	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Task Force „Europäische Jugendpolitik“	58
8.7	Kooperation mit dem International Forum for Child Welfare (IFCW) und dem European Forum for Child Welfare (EFCW)	59
8.8	Nationaler Beirat für das EU-Aktionsprogramm „Jugend“	59
9.	12. Deutscher Jugendhilfetag 2004	60
10.	Deutscher Jugendhilfepreis 2004 - Hermine-Albers-Preis -	62
11.	Öffentlichkeitsarbeit	63
11.1	FORUM Jugendhilfe	63

11.2	Publikationen	63
11.3	Presse und Medien	64
11.4	Internet-Angebot der AGJ: www.agj.de	64
11.5	Fachkräfteportal Kinder- und Jugendhilfe	65
12.	National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland	66
12.1	Mitglieder	67
12.2	Koordinierungsgruppe (KoG) der National Coalition	67
12.3	Aktivitäten im Jahr 2003	71
12.4	Pressearbeit	73
12.5	Stellungnahmen und Publikationen	73
12.6	Kooperationen	74
12.7	Projekt: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Nationalen Aktionsplan „Für eine kindergerechte Welt“	74
13.	Internationales Studienprogramm für Fachkräfte der Jugendhilfe und sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland / Council of International Programs	78
13.1	Internationales Studienprogramm (ISP)	78
13.2	Council of International Programs (CIP)	82
14.	Geschäftsstelle der AGJ	86
	ANHANG	89
I.	Stellungnahmen der AGJ	91
II.	Mitglieder und Mitgliedergruppen der AGJ	139
III.	Mitglieder der Fachausschüsse und Kommissionen der AGJ	147
IV.	Vereinssatzung	153
V.	Satzung der AGJ	155

1. EINLEITUNG

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) legt hiermit ihren Bericht für das Geschäftsjahr 2003 vor. Der Geschäftsbericht informiert über die Ziele, Aufgaben und Leistungen sowie die Erfahrungen und Ergebnisse 2003 und die damit verbundenen Schlussfolgerungen und Perspektiven der jugendpolitischen und jugendhilfepolitischen Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe.

Die AGJ sieht ihren zentralen Auftrag darin, die organisatorischen Strukturen sowie die fachliche Positionierung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene zu bündeln. Sie versteht sich als träger- und handlungsfeldübergreifender Zusammenschluss der Kinder- und Jugendhilfe und als ein Diskussionsforum für den kontinuierlichen fachlichen Erfahrungsaustausch. Die AGJ bündelt die Interessen ihrer Mitgliedsorganisationen im Sinne der Einheit der Jugendhilfe und auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Als Arbeitsgemeinschaft wirkt die AGJ auf der Bundesebene, sie wird gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes. Rechtsträger der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ist der Verein „Vorstand der AGJ e.V.“.

Die im Bericht der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe für das Geschäftsjahr 2003 beschriebenen Leistungen, Aktivitäten und Erfahrungen der AGJ sowie die Ergebnisse und Perspektiven wurden erarbeitet von den AGJ-Gremien und der AGJ-Geschäftsstelle. Sie werden dokumentiert und veröffentlicht durch jugendhilfepolitische und jugendpolitische Stellungnahmen und Fachbeiträge.

Die in der AGJ zusammengeschlossenen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die auf der Bundesebene wirken, bringen in die AGJ-Gremien

- Geschäftsführender Vorstand (Vereinsvorstand)
- Vorstand (Mitgliederversammlung des Vereins)
- AGJ-Mitgliederversammlung

sowie in die AGJ-Fachausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen engagiert ihre fachlichen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie ihre Kompetenzen für ein erfolgreiches Zusammenwirken der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ein und tragen somit insgesamt in einem hohen Maße zur gemeinsamen jugendhilfepolitischen und jugendpolitischen Interessenvertretung und zur fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland bei.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe dankt den Mitgliedsorganisationen der AGJ für ihren Einsatz und ihr Wirken in der AGJ. Darüber hinaus dankt der AGJ-Vorstand allen, insbesondere den Gremienmitgliedern, für ihre intensive Tätigkeit und ihr geleistetes persönliches sowie fachpolitisches Engagement, ohne sie hätte die vielfältige Arbeit der AGJ so nicht geleistet werden können. Den Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den vielen Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung, Politik und Wissenschaft gilt der besondere Dank für die Kooperationsbereitschaft und die partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Das organisatorische und insbesondere fachliche Zusammenwirken von zahlreichen Menschen aus verschiedenen Initiativen, Verbänden, Organisationen und Institutionen im gesamten Bundesgebiet haben die erfolgreiche Durchführung der vielfältigen Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und die damit verbundenen Leistungen, Erfahrungen und Erkenntnisse, die in diesem Geschäftsbericht näher dargestellt werden, ermöglicht. Die AGJ dankt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die partnerschaftliche Zusammenarbeit, für die Förderung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe mit all ihren Aktivitäten und Projekten.

2. KOMMUNIKATION – KOMPETENZ – KOOPERATION – EIN KURZER ÜBERBLICK ZUR ARBEIT DER AGJ

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ist der Zusammenschluss der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf der Bundesebene. Die Mitglieder der AGJ wirken auf ihrem jeweils fachlich spezifischen und strukturellen Hintergrund zusammen in den AGJ-Mitgliedergruppen

- Oberste Jugendbehörden der Länder
- bundeszentrale Jugendverbände und Landesjugendringe
- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
- Fachorganisationen der Jugendhilfe
- Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene im Bereich Personal und Qualifikation für die Jugendhilfe tätig sind.

Die Ziele, Aufgaben und Leistungen der AGJ lassen sich gebündelt in vier Schwerpunkten, ausgehend vom Erkenntnisinteresse zum Regelungsbedarf der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene und vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, zusammenfassen:

- Weiterentwicklung und Unterstützung der fachlichen Kommunikation
- Forum der Kinder- und Jugendhilfe / Koordination der Jugendhilfepolitik
- Interessenvertretung / Lobby der Kinder- und Jugendhilfe
- Kooperation / Schnittstelle der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen gesellschaftlichen Bereichen sowie Politikfeldern
- Serviceleistungen für Mitglieder der AGJ und für die Kinder- und Jugendhilfe.

Ihre Ziele und Aufgaben erfüllt die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe auf verschiedenen Ebenen: Ausgehend von ihren Leitbegriffen „Kommunikation - Kompetenz - Kooperation“ und im Sinne der Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe bezieht die AGJ Position durch Stellungnahmen und Empfehlungen; dafür werden die fachlichen Erkenntnisse der Mitglieder der AGJ zusammengetragen und ausgewertet. Mit Empfehlungen und Vorschlägen zur Arbeit und Praxis in der Jugendhilfe, durch Veranstaltungen und Serviceleistungen unterschiedlicher Art will die AGJ kontinuierlich an der Weiterentwicklung der Jugendhilfe und an der Verbesserung der Praxisbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe mitwirken. Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe unterhält zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine in Fachbereiche bzw. in Referate gegliederte Geschäftsstelle.

Als Arbeitsgemeinschaft erbringt die AGJ selbst keine unmittelbaren Leistungen für junge Menschen und vertritt deren Interessen insoweit nur mittelbar. Es liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit der AGJ-Mitgliedsorganisationen, ihren jeweiligen Zielsetzungen entsprechend konkrete Leistungsangebote für Kinder und Jugendliche und deren Familien zu entwickeln, bereitzustellen und ihrem Selbstverständnis entsprechend umzusetzen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wird gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes. Grundlage der Förderung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ist eine Projektförderung auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Zusammenarbeit im Bereich des Kinder- und Jugendplanes des Bundes und die Förderung der AGJ. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt zunächst vier Jahre bis Ende 2004. Aus Sicht der AGJ ist diese Vereinbarung ein richtiger Schritt, neben Effekten der Verwaltungsvereinfachung und der Flexibilisierung der Bewirtschaftung des AGJ-Haushaltes, die Arbeit der AGJ insgesamt effizient und effektiv zu gestalten.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe – der Verein „Vorstand der AGJ e.V.“ – ist Rechtsträger für weitere Projekte der AGJ. Im Berichtszeitraum 2003 waren das folgende Projekte:

- Internationales Studienprogramm für Fachkräfte der Jugendhilfe und sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (ISP) / Council of International Programs (CIP)
- National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland
- Arbeitstreffen der Delegationsleiterinnen und Delegationsleiter der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ) in den Niederlanden
- 12. Deutscher Jugendhilfetag
- Beteiligungsprojekt von Kindern und Jugendlichen am NAP „Für eine kindergerechte Welt“.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe hat für die Arbeitsperiode 2001 - 2004 sechs Fachausschüsse eingerichtet und berufen. Die Mitglieder der Fachausschüsse setzen sich zusammen aus den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe - den AGJ-Mitgliedsorganisationen - , aus dem Bereich der kommunalen öffentlichen Jugendhilfe sowie aus dem Bereich der Wissenschaft und Forschung. Folgende AGJ-Fachausschüsse tagten im Berichtszeitraum turnusgemäß:

- Fachausschuss I: Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen in der Jugendhilfe
- Fachausschuss II: Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa
- Fachausschuss III: Personal, Qualifikation, Forschung
- Fachausschuss IV: Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung
- Fachausschuss V: Jugend, Bildung, Beruf
- Fachausschuss VI: Sozialpädagogische Berufe, erzieherische Hilfen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe führte am 30. Januar 2003 ihre jährliche Mitgliederversammlung in Kassel durch. Die satzungsgemäßen Gremien der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe tagten im Berichtszeitraum turnusgemäß. Der Geschäftsführende Vorstand, der Vorstand und die AGJ-Fachausschüsse thematisierten und erörterten im Berichtszeitraum aktuelle jugendhilfepolitische und jugendpolitische Fragen und Themen sowie Problemstellungen der Praxis der Jugendhilfe.

Hervorzuheben sind als Ergebnisse der kontinuierlichen fachpolitischen Arbeit und der Diskussion der aktuellen Herausforderungen der Jugendhilfe und Jugendpolitik die vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe insgesamt 11 beschlossenen Positionen und Stellungnahmen.

Der Geschäftsführende Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe führte im Berichtszeitraum 2003 Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Leitungsebene des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, so mit dem Staatssekretär im BMFSFJ, Herrn Ruhenstroth-Bauer. Es wurde fortgesetzt der regelmäßige Erfahrungs- und Fachaustausch mit dem Abteilungsleiter im BMFSFJ, Herrn Dr. Peter Fricke. Darüber hinaus gab es mit der Referats- und Arbeitsebene im BMFSFJ verschiedene Besprechungstermine und Kontakte.

Zum Themenfeld „Jugendhilfe und Bildung – Kooperation Schule und Jugendhilfe“ und den damit zusammenhängenden Fragen einer Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule führte der Geschäftsführende Vorstand im Juli des Berichtsjahres ein Gespräch mit der Bundesministerin, Frau Edelgard Bulmahn, (BMBF). Dabei wurde insbesondere das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ und die Rolle der Kinder- und Jugendhilfe erörtert.

Die AGJ wurde im Berichtszeitraum 2003 zu Anhörungen zu Themen der Kinder- und Jugend(hilfe)politik von Fraktionen und Ausschüssen des Deutschen Bundestages eingeladen. Im Berichtszeitraum konnte die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe in Gesprächen und Kontakten mit Bundestagsabgeordneten verschiedener Parteien ihre Kompetenz in Fragen der Jugendhilfe und Jugendpolitik einbringen. Festzustellen bleibt aber auch, dass der Kontakt zu den Parteien im Deutschen Bundestag und zu den Jugendpolitikerinnen und Jugendpolitikern der Fraktionen weiterentwickelt, ausgebaut und verfestigt werden muss.

Das 11. AGJ-Gespräch „Europa – ein Thema für die Jugendhilfe?“ fand vom 14. – 15. Oktober 2003 in Nürnberg statt. Ziel des AGJ-Gespräches war die Diskussion um Relevanz und Chancen einer europäischen Perspektive für die nationale Jugend(hilfe)politik sowie die Intensivierung und Vorbereitung dieses Diskurses.

Im Berichtszeitraum hat die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe den von den Obersten Jugendbehörden der Länder gestifteten und vom Vorstand der AGJ im Rhythmus von zwei Jahren zu vergebenden Deutschen Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – ausgeschrieben. Der Deutsche Jugendhilfepreis 2004 ist ausgeschrieben zum Thema „Bildung in der Jugendhilfe“ sowie als Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Bereich der Kinderpolitik ist die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe als Rechtsträger der Koordinierungsstelle der National Coalition besonders engagiert. Die Aktivitäten und Leistungen, die Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeit der National Coalition sowie der anderen o.g. Projekte werden im Rahmen dieses Geschäftsberichtes ausführlich dargestellt.

Neben der fachpolitischen Arbeit der AGJ-Gremien ist die Information und Unterrichtung über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe ein weiterer zentraler Schwerpunkt der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. Ausgehend von der Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachpositionen informiert die AGJ die Fachöffentlichkeit sowie die Öffentlichkeit durch AGJ-Informationsmaterialien, Fachpublikationen sowie durch das AGJ-Periodikum FORUM Jugendhilfe. Die Website der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe www.agj.de wurde kontinuierlich weiterentwickelt – aktuelle Informationen sind zeitnah verfügbar. Mit zur Zeit über 70.000 Zugriffen pro Monat bietet das Internetangebot der AGJ ein breitgefächertes Spektrum der Information zur Arbeit der AGJ für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe aus der Praxis, Wissenschaft, Verwaltung und Politik.

Das fachliche Engagement, die Arbeit der Gremien und der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe in und zu zahlreichen Tätigkeits- und Handlungsfeldern sowie Regelungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe, die Aktivitäten in den einzelnen Projektbereichen, die Mitwirkung in verschiedenen Arbeitszusammenhängen, wie z.B. beim Deutschen Jugendinstitut, dem Deutschen Verein, im Beirat „Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe“ des Vereins für Kommunalwissenschaften, im Beirat „Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik“, der Kontakt auf der Arbeitsebene mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, insbesondere mit dem Deutschen Städtetag, sowie in anderen Organisationen und Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sind Ausdruck eines vielfältigen fachpolitischen und jugendpolitischen Wirkens der Gremien und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe kann insgesamt für ihre umfangreiche fach- und jugendpolitische Tätigkeit im Berichtszeitraum 2003 feststellen, dass es ihr gelungen ist, auf die fachpolitische Debatte der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf die jugendpolitische Diskussion vielfältigen Einfluss zu nehmen unter stetiger Berücksichtigung ihrer Leitbegriffe „Kommunikation – Kompetenz – Kooperation“. Die im Forum der AGJ gebündelten Erfahrungen aus Praxis, Verwaltung, Wissenschaft, Forschung und Politik, die Erfahrungen und Erkenntnisse

der fachlichen Arbeit und des jugendpolitischen Wirkens der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe haben auch im Jahr 2003 einen Beitrag geleistet zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe als Forum und Zusammenschluss der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene wird auch im Jahr 2004, ausgehend von den Zielen und Aufgaben der AGJ, den Bezugsrahmen dafür bieten, dass sich die AGJ im Interesse der fachlichen Aufgaben und jugendpolitischen Ziele der Kinder- und Jugendhilfe – bezogen auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien – intensiv in die fachpolitische und gesellschaftspolitische Auseinandersetzung einbringen wird.

3. MITGLIEDERSTRUKTUR UND MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER AGJ

Die 93 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe arbeiten zusammen in sechs AGJ-Mitgliedergruppen (Mitgliedersäulen). Vor diesem strukturellen Hintergrund setzen sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wie folgt zusammen:

- 18 bundeszentrale Jugendverbände / 16 Landesjugendringe
- 6 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
- 18 Oberste Jugendbehörden der Länder
- 22 Fachorganisationen der Jugendhilfe
- die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
- 12 Organisationen aus dem Bereich „Personal und Qualifikation“ in der Jugendhilfe.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe sind im Anhang zu diesem Geschäftsbericht im Einzelnen aufgeführt.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe führte ihre jährliche Mitgliederversammlung am 30. Januar 2003 in Kassel durch. Frau Bundesministerin Renate Schmidt sprach zu den anwesenden Repräsentantinnen und Repräsentanten der AGJ-Mitglieder und informierte über die „Jugendpolitischen Perspektiven der neuen Bundesregierung“. Im Zentrum ihrer Ausführungen standen die Themen „Stärkung der Familien“ und „Modernisierung der Kinderbetreuung“. Neben den üblichen Vereinsregularien und dem jugendpolitischen Grundsatzbericht des Vorsitzenden standen die Wahlen zum Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe sowie die Aufnahme neuer Mitglieder im Mittelpunkt der Versammlung. Als neue Mitglieder wurden von der Mitgliederversammlung 2003 aufgenommen:

- Institut für Soziale Arbeit
- Bundesverband evangelischer Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik
- Institut des Rauhen Hauses für Soziale Praxis
- Bundesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien, nicht konfessionell gebundenen Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher in der Bundesrepublik Deutschland
- Sozialpädagogisches Institut Berlin
- Fachbereichstag Soziale Arbeit
- Internationaler Bund
- Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag.

Mit der Einrichtung der neuen AGJ-Mitgliedergruppe „Personal und Qualifikation“ in 2002 und der Aufnahme der o.g. Organisationen als neue AGJ-Mitglieder ist es der AGJ in 2003 gelungen, alle Ebenen der Ausbildung (Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten) sowie den Organisationen der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe strukturell und fachlich in die Arbeit der AGJ mit einzubeziehen.

Im April des Berichtszeitraumes wurde die Mitgliedschaft der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft-Jugend gekündigt, da diese in die neu gegründete Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Verdi e.V. aufgegangen ist, die ebenfalls Mitglied in der AGJ ist.

4. VORSTAND DER AGJ

4.1 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Geschäftsführender Vorstand

Reiner Prölß (Jugendverbände)	Vorsitzender
Heinz Fracke (Oberste Landesjugendbehörden)	stellv. Vorsitzender
Norbert Struck (Freie Wohlfahrtspflege)	stellv. Vorsitzender

Jugendverbände und Landesjugendringe

Vertreter

Mike Corsa (Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend) – Sprecher der NC
Peter Lautenbach (Deutsche Sportjugend)
Bernd Mones (Landesjugendring Brandenburg)

Abwesenheitsvertreterinnen bzw. Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind

Peter Bohl (Landesjugendring Berlin) bis September 2003
Johannes Geier (Deutsche Sportjugend)
Jens Oppermann (Bremer Jugendring) ab September 2003
Pia Yvonne Schäfer (Deutsche Beamtenbundjugend)

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Vertreterinnen bzw. Vertreter

Ronald Berthelmann (Deutsches Rotes Kreuz)
Ilsa Diller-Murschall (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband)
Gretel Wildt (Diakonisches Werk der EKD)

Abwesenheitsvertreterinnen bzw. Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind

Roland Fehrenbacher (Deutscher Caritasverband) ab November 2003
Tina Kuhne (Der Paritätische) ab November 2003
Marion Paar (Deutscher Caritasverband)
Mechthild Weßels (Der Paritätische) bis November 2003
Theresia Wunderlich (Deutscher Caritasverband) bis Januar 2003

Fachorganisationen der Jugendhilfe

Vertreterinnen bzw. Vertreter

Hildegard Bockhorst (Bundesvereinigung kulturelle Jugendbildung)
Gerd Engels (Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz)
Paul Fülbier (Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit)

Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind

Boris Brokmeier (Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten)
Klaus Menne (Bundeskongress für Erziehungsberatung)
Ludger Pesch (Pestalozzi-Fröbel-Verband)

Oberste Jugendbehörden der Länder

Vertreterinnen bzw. Vertreter

Wolfgang Penkert (Berlin)

Karin Reiser (Bayern)

Klaus Schäfer (Nordrhein-Westfalen)

Abwesenheitsvertreterinnen bzw. Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind

Dr. Vera Birtsch (Hamburg) bis November 2003

Dr. Gudrun Weinriefer-Hoyer (Schleswig-Holstein) ab November 2003

Wolfgang Hötzel (Rheinland-Pfalz)

Cornelia Lange (Hessen)

BAG der Landesjugendämter

Vertreter

Markus Schnapka (Nordrhein-Westfalen)

Volker Wolf (Saarland)

Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind

Klaus Amoneit (Nordrhein-Westfalen)

Thomas Mörsberger (Baden-Württemberg)

Personal und Qualifikation

Vertreter

Norbert Hocke (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaften)

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Uwe Otto (Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag)

Abwesenheitsvertreter innerhalb dieser Gruppe sind

Hartmut Brocke (Sozialpädagogisches Institut Berlin)

Harald Giesecke (Verdi)

Gewählte Einzelmitglieder nach § 8 c der Satzung

Sophie Graebisch-Wagener (Stadträtin in Bochum)

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach (Direktor des Deutschen Jugendinstitutes)

Dagmar Szabados (Bürgermeisterin in Halle)

Prof. Dr. Reinhard Wabnitz (Fachhochschule Wiesbaden)

Heinz-Hermann Werner (Leiter des Stadtjugendamtes Mannheim)

Ständige Gäste

Prof. Dr. Christian Bernzen

FA „Organisations, Finanzierungs- und Rechtsfragen in der Jugendhilfe“

Sven Borsche

Bundesjugendkuratorium

Annegret Dahmer (bis April 2003)

FA „Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung“

Mechthild Weßels

FA „Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung“

(ab April – November 2003)

Paul Fülbier	FA „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“
Ralf Harnisch	BMFSFJ
Ulrike Herpich-Behrens	FA „Sozialpädagogische Dienste, erzieherische Hilfen“
Gudrun Kreft	FA „Jugend, Bildung, Beruf“
Dr. Christian Lüders	Deutsches Jugendinstitut
Dr. Jörg Maywald	National Coalition
Regina Offer	Bundesvereinigung kommunale Spitzenverbände
Prof. Dr. Werner Thole	FA „Personal, Qualifikation, Forschung“
Ulrike Werthmanns-Reppekus	Vorbereitungskommission 12. DJHT

4.2 SITZUNGEN UND THEMENSCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

Der Geschäftsführende Vorstand kam im Berichtszeitraum 2003 zu 11 Sitzungen zusammen:

29. Januar 2003 (Kassel)

- Finanzielles
- Vorbereitung der Vorstandssitzung am 29. Januar 2003
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung am 30. Januar 2003
- Vorbereitung der konstituierenden Vorstandssitzung am 30. Januar 2003

13. / 14. März 2003 (Weimar)

- Finanzielles / Förderpolitische Fragen (AGJ sowie AGJ-Projekte)
- Fachkräfteportal Jugendhilfe
- AGJ-Vorstandsarbeit
- AGJ-Leitbild
- AGJ-Fachausschussarbeit (2004 – 2006 bzw. 2007)
- Jugendpolitische Arbeitsschwerpunkte der AGJ 2003 / 2004
 - DJHT
 - Jugendhilfe und Bildung
 - Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit
 - Gespräch kommunale Jugendhilfereferentinnen
 - Planung jugendpolitische Gespräche mit dem BMFSFJ
 - Aktuelle jugendpolitische Aktivitäten der AGJ
- Bilaterale Maßnahmen (Osterweiterung EU / neue EU-Beitrittsländer)
- OMEP-Council-Sitzung / OMEP Weltversammlung 2005/2006 sowie aktuelle Überlegungen

02. April 2003 (Berlin)

- Vorbereitung der Vorstandssitzung am 02./03.04.2003

15. Mai 2003 (Nürnberg)

- Geplante Veranstaltung bzw. Aktivitäten als Kooperationsveranstaltung von AGJ, AdB, DBJR (BMFSFJ / BMBF) zum Thema „Jugendhilfe und Schule“ (Gespräch im BMFSFJ am 10.04.2003)

- Vorbereitung des Gespräches mit Herrn Staatssekretär Ruhenstroth-Bauer am 11.06.2003
 - Planungen des BMFSFJ zum Kinder- und Jugendplan des Bundes
 - OMEP-Weltversammlung 2005 / 2006 in Deutschland
 - AGJ-Projekt Fachkräfteportal Kinder- und Jugendhilfe
 - Ganztagsbetreuung (Erziehung, Bildung, Betreuung) / Kooperation Jugendhilfe und Schule (Anregung eines Evaluationsprojektes)
 - Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa (u.a. geplantes AGJ-Projekt „Beobachtungs- und Koordinierungsstelle Jugend(hilfe)politik in Europa“)
- AGJ-Fachausschuss „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen in der Jugendhilfe“, hier: Verbandsklage
- Gespräch mit Herrn Schilling betr. Sozialberichterstattung
- Antrag des Institutes für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) vom 22.04.2003 auf Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

11. Juni 2003 (Berlin)

- Vorbereitung des Gespräches mit der Bundesministerin Bulmahn am 02. Juli 2003
- Vorbereitung der Vorstandssitzung am 11./12. Juni 2003

02. Juli 2003 (Berlin)

- Auswertung des Gespräches mit der Bundesministerin Bulmahn am 02.07.2003
- Umbenennung der AGJ
- AGJ-Mitgliederversammlung 2004
- Themenschwerpunkte AGJ-Geschäftsbericht 2003

08. September 2003 (Berlin)

- Vorbereitung der AGJ-Vorstandssitzung am 17./18. September 2003

16. / 17. September 2003 (Berlin)

- Mitgliederstruktur IJAB
- Fachkräfteportal Kinder- und Jugendhilfe
- AGJ-Fachausschussarbeit 2004 – 2007
- Personelles / Finanzen
- Mitgliederversammlung 2004
- Vorbereitung der Vorstandssitzung am 17./18.09.2003

13. / 14. Oktober 2003 (Nürnberg)

- AGJ-Mitgliederversammlung 2004
 - Aufnahmeanträge
 - Öffentlicher Teil, Thema Jugendhilfe und Bildung
- Veränderungen im KJP ab 2004 / 2005
- Finanzielles sowie Finanzplanung der AGJ und ihrer Projekte 2004 / 2005
- Jugendpolitischer Fachaustausch unter AGJ-strategischen Gesichtspunkten
 - Kooperation Jugendhilfe und Schule
 - Wahlrecht für oder von Kindern
 - Hartz IV

- Fachkräfteportal Kinder- und Jugendhilfe
- Vorbereitung des Gespräches mit der AG „Jugend und Familie“ der CDU / CSU-Bundestagsfraktion am 13. November 2003
- Vorbereitung des Parlamentarischen Abends mit der SPD-Bundestagsfraktion am 13.11.2003
- Vorbereitung der AGJ-Vorstandssitzung am 13./14. November 2003

13. November 2003 (Berlin)

- AGJ-Mitgliederversammlung 2004
 - Aufnahmeantrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholischer Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher
- Vorbereitung der AGJ-Vorstandssitzung sowie des Parlamentarischen Abends am 13./14. November 2003
- Personelles und Finanzielles

16. Dezember 2003 (Berlin)

- Finanzielles / AGJ-Wirtschaftsplan 2003
- Personelles
- Vorbereitung der Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung im Januar 2004

Arbeitsgespräch „Sozialberichterstattung“

Am 17. September dieses Jahres traf der Geschäftsführende Vorstand mit Herrn Prof. Dr. Thomas Rauschenbach (Deutsches Jugendinstitut) und Herrn Dr. Matthias Schilling (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik) zu einem Arbeitsgespräch in Berlin zusammen. Ziel dieses Gespräches war es, Absprachen zur weiteren Befassung der AGJ mit dem Thema „Sozialberichterstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“ zu treffen.

Mit der Tagung der AGJ zum 11. Kinder- und Jugendbericht im Frühjahr des vergangenen Jahres hatte Herr Dr. Christian Lüders (Deutsches Jugendinstitut) die Problematik innerhalb der AGJ erstmals angestoßen und neben einer verstärkten Auseinandersetzung mit den Standards der Evaluation (Entwurf Deutsche Gesellschaft für Evaluation, DeGEval) aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe vor allem die Erarbeitung von Empfehlungen für die lokale Berichterstattung (Entwicklung von Minimalstandards) gefordert. Seit diesem Auftakt auf der Fachtagung zum 11. Kinder- und Jugendbericht hat sich der Geschäftsführende Vorstand der AGJ wiederholt mit der Weiterentwicklung von Sozialberichterstattung in der Jugendhilfe befasst. In Gesprächen hatte insbesondere die Konferenz der Großstadtjugendämter Interesse am Thema geäußert. Zu konkreten Vereinbarungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden (Deutscher Städtetag) und der AGJ ist es in den Folgemonaten jedoch nicht gekommen. Über den jeweiligen Entwicklungsstand zur Sozialberichterstattung und die verschiedensten Gespräche wurde im Vorstand der AGJ regelmäßig berichtet.

Konkrete Absprachen im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise wurden schließlich im Rahmen des Arbeitsgespräches im September d. J. getroffen. Im Ergebnis wurde die Durchführung zweier Workshops im nächsten Jahr vereinbart. Diese sollen in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund mit der Universität Dortmund und dem Deutschen Jugendinstitut vorbereitet werden. Veranstalter soll die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe sein. Ein erstes Strategiegelgespräch soll im März 2004 mit ca. 20 – 25 Personen aus den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene stattfinden. Ein größerer Workshop soll dann voraussichtlich im Mai 2004 mit dem Ziel einer inhaltlichen Positionierung durchgeführt werden.

4.3 SITZUNGEN UND THEMENSCHWERPUNKTE DES VORSTANDES

Im Berichtszeitraum 2003 kam der Vorstand zu fünf Sitzungen zusammen:

29. Januar 2003 (Kassel)

- Finanzen
- Bericht aus dem Deutschen Jugendinstitut
- Bericht aus dem Bundesjugendkuratorium
- Bericht über das Gespräch mit dem IJAB-Vorstand am 20.01.2003
- Werkstattgespräch zur Akkreditierungsagentur „ASBEK“ am 16.12.2002
- Informationen der Geschäftsführung
- 12. Deutscher Jugendhilfetag 2004
 - Entscheidung zum Motto und Plakat 12. DJHT
 - Entscheidung zum Ausschreibungstext 12. DJHT
- Vorbereitung der AGJ-Mitgliederversammlung am 30. Januar 2003
 - Informationen zum Ablauf der Mitgliederversammlung
 - Aufnahmeanträge
 - Konstituierende Sitzung des neuen AGJ-Vorstandes am 30.01.2003
- Aus den Fachbereichen / Fachausschüssen und Projekten der AGJ
 - FA II: Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa
 - FA V: Jugend, Bildung, Beruf
 - FA VI: Sozialpädagogische Dienste / erzieherische Hilfen
- AGJ-Stellungnahme „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz-Konzept)
- Gender Mainstreaming in der AGJ
- „Für eine kindergerechte Welt“ – Nationaler Aktionsplan des BMFSFJ
- Berufung neuer Mitglieder in die AGJ-Fachausschüsse
- Argumentationsleitlinien zu §§ 35 a und 41

02. / 03. April 2003 (Berlin)

- Bericht aus dem Deutschen Jugendinstitut
- Bericht aus dem Bundesjugendkuratorium
- Gespräch mit der Bundesministerin Renate Schmidt am 25.02.2003
- Gespräch des GfV mit den Jugendhilfereferentinnen der kommunalen Spitzenverbände am 01.04.2003
- 11. AGJ-Gespräch „Jugendhilfe und Europa“
- Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe
- Informationen der Geschäftsführung
- 12. Deutscher Jugendhilfetag
 - Plakat / Folder 12. DJHT
 - Haushaltsplan 12. DJHT
 - Bericht aus der Vorbereitungskommission
- AGJ-Haushalt 2002 / 2003
 - Jahresabschluss / Jahresrechnung 2002
 - Rechnungsprüfungsbericht 2002
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wirtschaftsplan 2003
- Geschäftsordnung der AGJ / des Vereins
- Sozialberichterstattung
 - Standards der Evaluation aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe
 - Erarbeitung von Empfehlungen für die lokale Berichterstattung
- Kooperations- und Handlungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund des Gewaltschutzgesetzes/ Kinderrechteverbesserungsgesetzes

- Aus den Fachbereichen / Fachausschüssen und Projekten der AGJ
 - FA I: Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen in der Jugendhilfe
 - FA II: Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa
 - EU-Konsultation zur neuen Generation von Programmen im Bereich allgemeine berufliche Bildung und Jugend für Europa
 - Nationaler Aktionsplan „Soziale Integration“
 - FA III: Personal, Qualifikation, Forschung
 - FA IV: Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung
 - FA V: Jugend, Bildung, Beruf
 - FA VI: Sozialpädagogische Dienste, erzieherische Hilfen
 - National Coalition
 - Ergänzender Bericht der NC zum Zweitbericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Art. 44 UN-Kinderrechtskonvention
- Nationaler Aktionsplan „Für eine kindergerechte Welt“
- Jugendhilfe und Bildung
 - Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (Rolle der Jugendhilfe im Bereich Ganztagschule / Ganztagsbetreuung)
 - Kooperationsveranstaltung zum Thema „Kooperation Jugendhilfe und Schule“
- Fachkräfteportal Kinder- und Jugendhilfe
- Beteiligung der AGJ an der Gründung der Akkreditierungsagentur ASBEK / Mitgliedschaft der AGJ in ASBEK
- AGJ-Stellungnahme „Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe“
- Berufung in die AGJ-Fachausschüsse
 - Berufung Vorsitz FA IV: Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung
 - Berufung weiterer Mitglieder in die AGJ-Fachausschüsse

11. / 12. Juni 2003 (Berlin)

- Bericht aus dem Deutschen Jugendinstitut
- Bericht aus dem Bundesjugendkuratorium
- Gespräch des GfV mit Herrn Staatssekretär Peter Ruhenstroth-Bauer am 11. Juni 2003
- Kooperationsveranstaltung zum Thema „Jugendhilfe und Schule“
- Sozialberichterstattung
- NAP „Für eine kindergerechte Welt“
- Informationen der Geschäftsführung
- 12. Deutscher Jugendhilfetag 2004
 - Allgemeine Zeitstruktur 12. DJHT
 - Stand der Vorbereitungen Fachkongress / Markt der Jugendhilfe
 - Evaluation 12. DJHT
 - Pressekonferenz am 04. April 2003 in Osnabrück
- Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“
 - Empfehlungen der AGJ zu den gemeinsamen Herausforderungen von Schule und Jugendhilfe bei der Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“
 - Verwaltungsvereinbarung
- Bundesinitiative „Jugend ans Netz“
 - Information und Sachstand durch die Projektträger
- Gesetzesinitiative zur Novellierung des SGB VIII
- Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe
 - Zukunft und Entwicklung des Gesundheitssystems
- Aus den Fachbereichen / Fachausschüssen und Projekten der AGJ
 - FA I: Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen in der Jugendhilfe
 - FA II: Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa
 - FA III: Personal, Qualifikation, Forschung

- FA IV: Kindheit, Familie DNK für frühkindliche Erziehung
 - OMEP Regional Meeting vom 12. – 14. Juni 2003 in Helsinki
- Internationale Fachkräfteprogramme ISP / CIP
- Internationales Studienprogramm 2003
- National Coalition
- Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ)
 - Abschlusserklärung der IAGJ
- Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung 2003 – 2005
 - NAP Soziale Integration
- Antrag des Institutes für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) vom 22. April 2003 auf Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
- Berufung in die AGJ-Fachausschüsse
 - Berufung weiterer Mitglieder in die AGJ-Fachausschüsse

17. / 18. September 2003 (Berlin)

- Bericht aus dem Deutschen Jugendinstitut
- Bericht aus dem Bundesjugendkuratorium
- Gespräch des GfV mit Frau Bundesministerin Edelgard Bulmahn am 02. Juli 2003
- Gespräch mit dem Arbeitskreis „Jugend und Familie“ der SPD-Bundestagsfraktion am 02. Juli 2003
- Parlamentarischer Abend der AGJ mit der SPD-Bundestagsfraktion am 13. November 2003 sowie mit der CDU / CSU-Bundestagsfraktion am 30. März 2004
- Informationen der Geschäftsführung
- Anhörung zum SGB IX im Deutschen Bundestag am 13.10.2003
- Deutscher Jugendhilfepreis 2004
 - Zeitplanung zur Juryarbeit, Preisvergabe, Preisverleihung
 - Berufung der Jury zur Vergabe des Deutschen Jugendhilfepreises 2004
- 12. Deutscher Jugendhilfetag 2004
 - Eröffnungs- und Abschlussveranstaltung
 - Impulsveranstaltungen
 - Programm Fachkongress
 - Konzeption sowie Ausstellerinnen und Aussteller Projektmesse „Markt der Jugendhilfe“
 - Weitere Veranstaltungen beim 12. DJHT
- Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe
 - Kinder- und Familiengrundsicherung („Wiesbadener Entwurf“)
 - Planungen der AGJ-Geschäftsstelle zur Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Generationengerechtigkeit“
- AGJ-Haushalt 2003
 - Bestellung eines Rechnungsprüfers für das Haushaltsjahr 2003 gemäß Vereinssatzung § 7, Nr. 1 d)
- Sozialberichterstattung
 - Überlegungen zum weiteren Verfahren und Umgang mit dem Thema
- Aktuelle Themen und Perspektiven der Jugend(hilfe)politik
- Fachkräfteportal Kinder- und Jugendhilfe
- Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
 - Planungen der Bundesregierung zu einem einkommensabhängigen Kinder(geld)zuschlag
 - Sachstand und erste Bewertungen zum vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)
- Gesetzesinitiative zur Novellierung des SGB VIII
 - Stellungnahme der AGJ
 - Empfehlungen der AGJ zu einheitlichen Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften zu § 35 a SGB VIII

- Programmübergreifende Arbeitsgruppe zum Kinder- und Jugendplan des Bundes
- Jugendhilfe und Bildung – Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Ganztagschule
 - Startkonferenz zum Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ am 08./09. September 2003
 - Expertinnen- bzw. Expertengespräch zum o.g. Thema im Herbst 2003 /Frühjahr 2004
- Bedarfsgerechte Betreuung von Kindern unter drei Jahren
- AGJ-Fachausschüsse Arbeitsperiode 2004 – 2007
 - Grundlagen der Fachausschussarbeit
 - Ausschreibung der Fachausschüsse
 - Offener Katalog von Zuständigkeitsbereichen der Fachausschüsse
- Aus den Fachbereichen / Fachausschüssen und Projekten der AGJ
 - Diskussionspapier zur Weiterentwicklung von Freiwilligendiensten /Freiwilligenarbeit
 - FA VI: Sozialpädagogische Dienste, erzieherische Hilfen
 - Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa
 - AGJ / DBJR-Workshop „Partizipation und Europa“ am 03. Juli 2003
 - Delegationsleitertreffen der IAGJ am 05./06. September 2003, Niederlande
 - National Coalition
 - AGJ / NC-Projekt zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am NAP „Für eine kindergerechte Welt“
 - „Pre-sessional working group“ of the 35th Session of the committee on the Rights of the child“ in Genf am 06.10.2003
 - Antworten der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, und der Parlamentarischen Staatssekretärin des BMI, Ute Vogt, auf das Schreiben der AGJ / NC (Rücknahme Vorbehalte /Zusendung des ergänzenden Berichts der NC zum Zweitbericht der Bundesregierung)
- Zertifizierung von im Ehrenamt der Kinder- und Jugendarbeit erworbenen Kompetenzen
- Berufung in die AGJ-Fachausschüsse
 - AGJ-Fachausschuss „Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung“
 - AGJ-Fachausschuss „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen in der Jugendhilfe“
 - Vorbereitungskommission zum 12. Deutschen Jugendhilfetag 2004

13. / 14. November 2003 (Berlin)

- Bericht aus dem Deutschen Jugendinstitut
- Bericht aus dem Bundesjugendkuratorium
- Erste Sitzung der Programmübergreifenden Arbeitsgruppe zum Kinder- und Jugendplan des Bundes am 24.09.2003
- Anhörung zum SGB IX am 13.10.2003
- 12. Deutscher Jugendhilfetag 2004
 - Information zum Vorbereitungsstand
 - Jugendpolitisches Diskussions- bzw. Leitpapier der AGJ zum 12. DJHT
- Kooperations- und Handlungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund des Gewaltschutzgesetzes / Kinderrechteverbesserungsgesetzes
- Aus den Fachbereichen / Fachausschüssen und Projekten der AGJ
 - FA I: Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen in der Jugendhilfe
 - Stellungnahme der AGJ zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verbesserung der Jugenddelinquenz
 - FA II: Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa
 - FA III: Personal, Qualifikation, Forschung
 - FA IV: Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung
 - Stellungnahme der AGJ „Bedarfsgerechte Betreuung von Kindern unter drei Jahren“
 - FA V: Jugend, Bildung, Beruf
 - FA VI: Sozialpädagogische Dienste, erzieherische Hilfen

- National Coalition
 - Diskussionspapier der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zum Wahlrecht für Kinder
- Internationales Studienprogramm (ISP)
- Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe
 - Zukunft des Rentensystems
- AGJ-Mitgliederversammlung 2004
 - Programm Öffentlicher Teil
 - Aufnahmeanträge
 - Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft
 - BAG Mädchenpolitik
 - Deutsche Gesellschaft für Supervision e.V.
- Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)
 - Bericht aus der gemeinsamen Arbeitsgruppe der AGJ-Fachausschüsse I, IV und V
 - Anforderungen an die Neuregelungen „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)“
- NAP „Für eine kindergerechte Welt“
 - Zwischenbericht zur Arbeit am NAP
- Jugendhilfe und Bildung – Kooperation Jugendhilfe und Schule
- Bundesforum Familie
- Fachkräfteportal Kinder- und Jugendhilfe

4.4 AUSGEWÄHLTE ARBEITSSCHWERPUNKTE DER AGJ

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe stellte sich im Berichtszeitraum, ausgehend von der Debatte zum Elften Kinder- und Jugendbericht und den dort formulierten Empfehlungen, dem Thema „Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe“. Vor dem Hintergrund der Komplexität des Themas hat sich der Vorstand der AGJ nach intensiver Diskussion darauf verständigt, Schwerpunkte zu setzen und der Zukunft der sozialen Sicherungssysteme Priorität einzuräumen. Im Zentrum des Diskurses in 2003 standen die aktuellen Veränderungen im Gesundheits- und Rentenversicherungssystem sowie die Frage der staatlichen Transferleistungen unter Einbeziehung der bislang wenig beachteten Perspektive der nachwachsenden Generationen. Ein gesellschaftlicher Dislog, der die derzeitigen Entwicklungen in den Sozialsystemen begleitet und dabei die Frage der Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt, ist das Ziel. Die Beiträge zu einzelnen Bereichen der sozialen Sicherung, die im Vorstand der AGJ mit verschiedenen Expertinnen und Experten diskutiert wurden, sind dokumentiert und jugend(hilfe)politisch kommentiert im FORUM Jugendhilfe.

Aus den vielfältigen Themenbereichen und Arbeitsschwerpunkten der Vorstands- und Gremienarbeit der AGJ, aufgelistet unter den Gliederungsnummern 4.2 und 4.3 dieses Berichtes, wurden für den Berichtszeitraum 2003 drei Themenfelder bzw. Arbeitsschwerpunkte ausgewählt:

- Jugendhilfe und Bildung
- Jugendhilfe und Europa
- Jugendhilfe und Arbeit

um beispielhaft Ziele, Aktivitäten und Umsetzungsschritte, Erkenntnisse, Schlussfolgerungen und Perspektiven der AGJ-Arbeit ausführlicher darzustellen. Die ausgewählten Themenfelder bzw. Arbeitsschwerpunkte setzen nicht die anderen fachpolitischen Aktivitäten der AGJ zurück.

Jugendhilfe und Bildung

Ziele und Schwerpunkte

Das Thema Jugendhilfe und Bildung war erneut ein Schwerpunkt, den sich der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe für das Jahr 2003 gesetzt hat. Darüber hinaus prägten bundespolitische Aktivitäten wie z.B. das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ und die geplante Erweiterung des Angebotes der „Betreuung von Kindern unter drei Jahren“ die Arbeit und Diskussion in der AGJ.

Die AGJ hat das Ziel, als bundesweiter Zusammenschluss der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe einen Fachdiskurs nach innen und nach außen zu führen, um insbesondere mit den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe die Orte, den Stellenwert und die Qualität von Bildung in der Jugendhilfe weiter zu thematisieren.

Die öffentliche Diskussion sieht in dem klassischen Bildungsträger Schule oft die alleinige Institution, die einen Bildungsauftrag erfüllt und blendet dabei das gelingende oder auch das fehlende Zusammenspiel von Bildung, Erziehung und Betreuung sowie von Familie, Jugendhilfe und Schule aus. Zur Zeit werden konzeptionelle Weichen gestellt und Entscheidungen vorbereitet, um in den Bundesländern die Verwaltungsvereinbarung zum o.g. Investitionsprogramm zu realisieren. Im Interesse von Kindern, Jugendlichen und deren Familien sollten Entscheidungen für die zukünftige Bildungslandschaft in Deutschland unter Berücksichtigung der fachlichen Positionen der Jugendhilfe getroffen werden. Die AGJ sieht ihre Aufgabe darin, immer wieder darauf aufmerksam zu machen, welchen Anteil die Kinder- und Jugendhilfe an der informellen, nicht formellen und formellen Bildung hat. Die AGJ verfolgt das Ziel, mit ihren Empfehlungen, Stellungnahmen, Positionierungen und Broschüren im Prozess der Umsetzung von Ganztagsschule und Ganztagsangeboten sowie der Betreuung unter Dreijähriger einen inhaltlich unterstützenden Beitrag zu leisten und sich in die jugendpolitische und fachliche Debatte einzubringen.

Aktivitäten und Umsetzung

Das Thema Jugendhilfe und Bildung war regelmäßiger Diskussionsgegenstand der Vorstandssitzungen und der Fachausschüsse; insbesondere der Ausschüsse „Kindheit und Familie, DNK für frühkindliche Erziehung“ sowie „Jugend, Bildung und Beruf“. Die einzelnen AGJ-Gremien verfolgten kritisch die bundespolitischen Diskussionen und Aktivitäten. In diesem Zusammenhang erarbeitete der Fachausschuss „Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung“ in Kooperation mit dem Fachausschuss „Jugend, Bildung, Beruf“ Empfehlungen zu den gemeinsamen Herausforderungen von Schule und Jugendhilfe bei der Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“, die durch den Vorstand beschlossen wurden. Zusätzlich entwickelten die beiden Fachausschüsse eine Bewertung und Empfehlungen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“. Beide Papiere wurden an die entsprechenden Ministerien, politischen Gremien sowie an die Fachöffentlichkeit weitergeleitet, um sich in die aktuell bildungspolitische Debatte einzubringen. Die AGJ nahm aktiv an der Startkonferenz des BMBF zum Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ teil. Darüber hinaus erarbeitet der Fachausschuss „Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung“ derzeit Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zur „Bildung – Erziehung – Betreuung - des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren“.

Die AGJ gab im Berichtszeitraum eine Broschüre „Jugendhilfe und Bildung“ heraus, die die Positionspapiere und Stellungnahmen der AGJ, die Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ sowie eine Bibliographie aktueller Veröffentlichungen der AGJ-Mitgliedergruppen beinhaltet.

Erfahrungen und Ergebnisse

Das Thema Jugendhilfe und Bildung wird immer noch intensiv auf den unterschiedlichen Ebenen diskutiert. Die Bildungsdebatte wird auch im Zusammenhang mit einer Qualitätsdebatte geführt. Hier werden Tageseinrichtungen für Kinder als Bildungsorte vor der Schule kritisch bewertet und diskutiert. Im Zuge der Qualitätsdiskussion wird z.B. von Kindertageseinrichtungen gefordert, dass sie sich verändern müssen. Bei gleichen bzw. gekürzten Rahmenbedingungen sollen ihre Angebote besser, effizienter, kundenorientierter, situativer, reflektierter, vernetzter werden. Das sind hohe Anforderungen, die an jeden einzelnen Träger und jede Einrichtung gestellt werden. Um dies gewährleisten zu können, sind Instrumente notwendig, die es ermöglichen, Qualität festzustellen, zu sichern und weiterzuentwickeln. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine „Nationale Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen“ ins Leben gerufen, mit dem Ziel, nationale Kriterien zur Erfassung und Sicherung der Erziehungsqualität zu entwickeln. Bundesweit findet eine Auseinandersetzung über Bildungskonzepte und Bildungspläne statt.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die bundesweiten Diskussionen um nationale Qualitätsentwicklung im System der Tageseinrichtungen für Kinder und die um Bildungskonzepte sowie Bildungspläne lassen vermuten, dass Diskussions-, Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse parallel verlaufen könnten. Diese Prozesse sollten weiter kritisch begleitet werden.

Das Thema Kooperation von Schule und Jugendhilfe wird weiterhin aktuell und zu bearbeiten sein. Die AGJ wird das Spannungsfeld Schule und Jugendhilfe erörtern, indem sie sich in die Debatte mit Perspektiven und Strategien für die Zukunft einbringt.

Da die einzelnen Bundesländer unabhängig voneinander Bildungspläne erarbeiten, kann davon ausgegangen werden, dass es in den einzelnen Ländern unterschiedliche Konzepte geben wird. Hier wäre es wichtig, die einzelnen Entwicklungen im Blick zu behalten, um Vergleiche ziehen zu können.

Auch die Absicht der Bundesregierung, den Ausbau der Betreuungsplätze für die unter Dreijährigen weiterzuentwickeln, wird nicht unabhängig von einer Qualitäts- und Bildungsdiskussion geführt werden können. Die AGJ wird hierbei ihren Beitrag leisten.

Die benannten Themen machen deutlich, dass die Thematik Jugendhilfe und Bildung auch im nächsten Jahr kontinuierlich in den Gremien der AGJ behandelt werden wird. Eine breite Diskussion mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, Politik und der Öffentlichkeit wird auf dem 12. Deutschen Jugendhilfetag, der unter dem Motto „Leben Lernen“ steht, in Osnabrück geführt werden. In diesem Rahmen wird auch der Deutsche Jugendhilfepreis - Hermine-Albers-Preis 2004, dessen Schwerpunkt „Jugendhilfe und Bildung“ ist, vergeben werden.

Jugendhilfe und Europa

Ziele und Schwerpunkte

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe nimmt sich nicht zuletzt mit der Einrichtung des Fachausschusses „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“ im Jahr 2001 verstärkt der europäischen Perspektive im fachlichen Diskurs der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpolitik an und bringt damit auch Veränderung in die europäische Diskussion innerhalb Deutschlands.

Als dauerhafte Aufgabe sieht die AGJ die fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Europa“ und dessen Relevanz und Chance für die Kinder- und Jugend(hilfe)politik. Zielgruppe für diese Auseinandersetzung ist sowohl die Fachöffentlichkeit der Jugendhilfe in Deutschland als auch die nationale Politik. Ansprechpartner sucht die AGJ darüber hinaus zunehmend auch auf europäischer Ebene. Grundlage dafür ist die Analyse, dass europäische Entwicklungen zunehmend die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien mitbestimmen und damit der jugendpolitischen Einmischung bedürfen. Europäische Politik wird auf verschiedenen Ebenen gestaltet, so dass sich Politikberatung sowohl national als auch europäisch orientieren muss.

In dem umfassenden Verständnis von Jugend(hilfe)politik als gesellschaftlicher Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, das sowohl die Angebote in den einzelnen Handlungsfeldern als auch den gesetzlichen Auftrag, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen bzw. zu erhalten, umfasst, ist es Ziel der AGJ, das Thema „Europa“ quer zu legen zu allen nationalen jugendhilferelevanten Themen, als auch sämtliche europäische Entwicklungen mit der Perspektive der nachwachsenden Generationen zu bewerten.

Aktivitäten und Umsetzung

Der AGJ-Fachausschuss „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“ hat sich im Berichtszeitraum mit den folgenden Themen befasst:

- Jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa – Weißbuchfolgeprozess
- Zukunft der EU-Bildungsprogramme nach 2006
- Armut und Ausgrenzung – Nationaler Aktionsplan Social Inclusion
- Europäischer Verfassungskonvent
- Europäische Beschäftigungsstrategie – Europäische Sozialfonds
- Europäische Lobby der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu den ersten vier genannten Themen wurden Namensbeiträge, Diskussionspapiere des Fachausschusses und/oder Stellungnahmen des AGJ-Vorstandes veröffentlicht (FORUM Jugendhilfe 1/2003, 2/2003, 3/2003, 4/2003).

Der Workshop „Partizipation und Europa“, eine Kooperationsveranstaltung von AGJ und DBJR in den Räumen der Europäischen Kommission in Berlin, stand im Zeichen des sogenannten Weißbuchfolgeprozesses, der Umsetzung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa und der Auseinandersetzung mit dem seitens der Europäischen Kommission vorgelegten Synthesebericht und den Empfehlungen zum Thema „Partizipation von Jugendlichen in Europa“. Der Workshop bildete den Auftakt für eine nationale Debatte im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung in Vorbereitung zur Jugendminister-ratssitzung im November 2003.

Das 11. AGJ-Gespräch „Europa – ein Thema für die Jugendhilfe?“, die zweite europapolitische Fachveranstaltung der AGJ im Berichtszeitraum, fand am 14./15. Oktober in Nürnberg statt. Im Dialog mit vielen Expertinnen und Experten der europäischen und der nationalen Jugend(hilfe)politik konnten wichtige neue Akzente in der Debatte um Relevanz und Chancen europäischer Politik für die nationale Kinder- und Jugendhilfe gesetzt werden. Themen der Grundsatzreferate und Podiumsdiskussionen waren die jugendrelevante Politik der Europäischen Union, die Europäische Zivilgesellschaft, die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Europa und Visionen einer europäischen Kinder- und Jugend(hilfe)politik. Schwerpunkte der Workshops waren die Methoden der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa, Hilfen zur Erziehung, Ausbildung, Beschäftigung, soziale Integration, europäische Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung und Ausbildung für Soziale Berufe in Europa.

In einem kommunikativen Prozess zwischen Referentinnen bzw. Referenten und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern, sowohl im Plenum als auch in den Arbeitsgruppen, konnten die sehr unterschiedlichen Vorkenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgefangen und positiv genutzt werden. So konnte das Ziel, nicht nur neue Impulse in die Debatte zu bringen, sondern den fachlichen Austausch zum Thema Europa in der nationalen Jugendhilfe auf eine breitere Basis zu stellen, erreicht werden.

Eine Kooperation mit anderen Gremien im jugendpolitischen Kontext Europa war durch die Mitarbeit der AGJ im Nationalen Beirat zum EU-Programm JUGEND in der bis Mitte des Jahres bestehenden task force des BMFSFJ sowie im Arbeitskreis Europarecht des Deutschen Vereins gewährleistet. Arbeitsergebnisse der AGJ konnten daneben durch die Mitglieder des AGJ-Vorstandes und des AGJ-Fachausschusses in vielen weiteren Fachveranstaltungen und Arbeitsgremien eingebracht werden.

Erfahrungen und Ergebnisse

Die europaspezifischen Aktivitäten der AGJ im Berichtszeitraum führen zu der Erkenntnis, dass sich die Jugendhilfe in Deutschland dem Thema „Europa“ noch sehr viel stärker annehmen muss. Eine Einmischung in europäische Politikgestaltung kann nur dann funktionieren, wenn die Notwendigkeit dafür gesehen wird – zum einen auf der Seite der jugendpolitischen Akteure und zum anderen auf der Seite der jeweiligen Entscheider. Dazu ist noch einige „Überzeugungsarbeit“ notwendig. Adressaten dafür sind sowohl die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe als auch die für Jugendpolitik zuständigen politischen Gremien und Ministerien in Deutschland und auf europäischer Ebene.

Die Auseinandersetzungen mit dem Thema „Jugendhilfe und Europa“ ergeben die Notwendigkeit, die europäische Dimension in den Angeboten und Strukturen der Jugendhilfe sehr viel selbstverständlicher zu berücksichtigen. Auch dafür muss das Bewusstsein unter den Akteuren der Jugendhilfe geschärft werden, um vermeintlich rein europäische und nationale Themen zusammenzuführen, um Rahmenbedingungen für einen grenzüberschreitenden Austausch und transnationale fachliche Auseinandersetzungen in allen Handlungsfeldern der Jugendhilfe zu schaffen und um Europa für eine „Klientel“ und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe erlebbar zu machen.

Die Mitgestaltung europäischer Entwicklungen, das ergeben zunehmend die Aktivitäten und Debatten innerhalb und außerhalb der AGJ, bedarf neben den regierungsamtlichen europäischen Strukturen einer europäischen Plattform der Kinder- und Jugendhilfe. Sinnvoll wäre eine europäische Vernetzung von nationalen jugend(hilfe)politischen Strukturen, die neben dem Europäischen Jugendforum als Vertretung der Jugendverbände und Jugendringe und anderen handlungsfeldspezifischen Netzwerken die Frage der Lebenslagenpolitik für und von Kindern, Jugendlichen und deren Familien bündelt und als Teil einer europäischen Zivilgesellschaft aktiv vertritt.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe hält die folgenden Themen in den nächsten Jahren für relevant im Sinne der intensiven nationalen Beobachtung, des internationalen fachlichen Austausches und der jugendpolitischen Positionierung sowie der nationalen und europäischen Politikberatung. Die Fragen des Gender Mainstreaming sind dabei differenziert zu berücksichtigen.

- Die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa und deren nationale Entsprechung:
 - Offene Methode der Koordinierung im Jugendbereich
 - Jugendpolitik als Querschnittsaufgabe
- Jugendpolitische Querschnittsthemen:
 - Europäische Sozialschutzberichte
 - Europäische Beschäftigungsstrategie
 - Nichtformales Lernen
 - Politikbereiche Inneres und Justiz
 - Grünbuch Daseinsvorsorge
- Europäische Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe.

Daneben erachtet die AGJ strukturelle Maßnahmen zur Implementierung und Durchsetzung der jugendpolitischen Zusammenarbeit und der jugendpolitischen Einmischung für unbedingt notwendig:

- Eine europäische Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien: Die Einrichtung einer solchen Plattform auf europäischer Ebene bedarf der inhaltlichen und fachlichen Unterstützung der nationalen Akteure ebenso wie der zivilgesellschaftlichen Akteure auf europäischer Ebene so wie einer finanziellen Strukturförderung.
- Eine nationale Beobachtungsstelle „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“: Im Berichtsjahr 2003 konnte das Ziel, die Einrichtung einer „Nationalen Beobachtungs- und Koordinierungsstelle Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“ nicht erreicht werden. Die Beobachtungsstelle sollte sowohl jugendhilferelevante europäische Prozesse analysieren und für die nationale Jugendhilfe transparent und nachvollziehbar kommunizieren, als auch die notwendigen inhaltlichen Grundlagen für nationale Entscheidungen mit europäischer Dimension erarbeiten. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat dieses Ansinnen bislang nicht unterstützt bzw. als bereits durch andere Institutionen abgedeckt erachtet. Die AGJ hält nach wie vor die Einrichtung einer Beobachtungsstelle im genannten Sinne für unausweichlich, wenn sich die Jugendhilfe in Deutschland dem Thema Europa nachhaltig und aktiv gestaltend annehmen will.

Jugendhilfe und Arbeit

Ziele und Schwerpunkte

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Jugendhilfe und Arbeit war eines der zentralen Themen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. Die wachsende Arbeitslosigkeit, insbesondere der jungen Menschen sowie der Abbau von Ausbildungsplätzen, die Umsetzung der Hartz-Gesetze und der Versuch, einen ausgeglichenen Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 2003 zu erreichen, prägten die aktuelle Arbeitsmarktpolitik.

Eine kontinuierliche Debatte mit diesem Themenfeld war aus aktuellem Anlass notwendig. Zu Beginn des letzten Jahres wurde deutlich, dass es den Vermittlungsstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit an Transparenz mangelt. Die Politik hat auf die aktuelle Kritik an der Arbeitsverwaltung schnell reagiert und sowohl kurzfristig Sofortmaßnahmen eingeleitet als auch die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ mit der langfristigen Weiterentwicklung der Arbeitsämter zu modernen Dienstleistungsanbietern für Arbeitslose, Beschäftigte und Unternehmen beauftragt. Aus Sicht der Jugendhilfe waren die neuen Hartz-Vorschläge positiv zu bewerten, da langzeitarbeitslose junge Menschen künftig aktivierende Hilfen aus einer Hand sowie eine umfassende Beratung erhalten sollen.

Ziel der Kommission war es, Vorschläge zu entwickeln, die dazu führen, Beschäftigungsstrukturen zu verbessern, die aktivierende Arbeitsmarktpolitik auszubauen, die Vermittlung zu beschleunigen sowie die Schaffung neuer Arbeit und die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt zu fördern. Das Hartz-Gesetz I und II ist Anfang des Jahres in Kraft getreten. Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe hatte sich als Ziel gesetzt, die Vorschläge der Hartz-Kommission sowie die in Kraft getretenen Gesetze und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe intern und öffentlich in einem Fachdiskurs zu thematisieren.

Mit der Umsetzung der Hartz-Gesetze war schnell eine andere Prioritätensetzung der Bundesanstalt für Arbeit festzustellen. Schnelle Erfolge bei der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt sollen zukünftiges Ziel der BA sein. Dies hatte auch eine Umsteuerung der Mittel zur Eingliederung, Qualifizierung und Ausbildung zur Folge, von der junge Menschen massiv betroffen waren. Durch die Neuorientierung des Mitteleinsatzes war es lange unklar, welche Angebote für junge Menschen auch künftig finanziert werden können. Gerade im Bereich der Berufsvorbereitung und der Berufsausbildung hatte diese Unsicherheit einen massiven Einbruch bei der Infrastruktur der „Jugendsozialarbeit“ mit ihren Angeboten für junge Menschen zur Folge. Ziel der AGJ war es, die Politik auf diesen Umstand und die anstehenden Folgen frühzeitig aufmerksam zu machen.

Im Sommer dieses Jahres hat das Bundeskabinett den Entwurf eines dritten und vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beschlossen. Das vierte Gesetz hat im Kern die Einführung einer neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende im Rahmen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) zum Gegenstand, welche die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen zusammenführt. Neues Prinzip des Gesetzes ist das „Fördern und Fordern“. Es war abzusehen, dass das Gesetz nachhaltige Auswirkungen auf die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen, Familien sowie die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe haben wird. Dies machte es notwendig, sich intensiv mit dem Gesetz zu befassen und die Auswirkungen innerhalb und außerhalb der AGJ-Gremien zu diskutieren und die daraus resultierenden Forderungen in die bundespolitische Debatte einzubringen.

Aktivitäten und Umsetzung

Das Thema Jugendhilfe und Arbeit war kontinuierlich Gegenstand der Diskussionen in den Vorstandssitzungen der AGJ sowie der zuständigen Fachausschüsse. So hat sich etwa der AGJ-Fachausschuss Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa im Rahmen seiner Sitzungen mit der europäischen Beschäftigungsstrategie und dem europäischen Sozialfonds beschäftigt und sich mit deren Relevanz für nationale Politik auseinandergesetzt.

Der Fachausschuss „Jugend, Bildung, Beruf“ hat sich intensiv mit den Vorschlägen der Hartz-Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ befasst. Eine Arbeitsgruppe hat ein Diskussionspapier „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Das Hartz-Konzept und seine gesetzliche Umsetzung“ erarbeitet, das durch den AGJ-Vorstand im Januar 2003 verabschiedet wurde. Die bundespolitischen Aktivitäten und der Prozess der Umsetzung der Reformen wurden von den AGJ-Gremien weiter kritisch verfolgt.

Die Tatsache, dass durch die Umsteuerung der Mittel zur Eingliederung, Qualifizierung und Ausbildung gerade Jugendliche massiv betroffen waren, veranlasste die AGJ, schnell darauf zu reagieren. Sie wandte sich an die Bundespolitik mit einer Erklärung unter dem Titel „Dramatisch ansteigende Jugendarbeitslosigkeit – Scheitert die Arbeitsmarktreform? AGJ protestiert gegen Kürzungen bei der Bundesanstalt für Arbeit“, um auf diese Situation aufmerksam zu machen.

Der Kabinettsbeschluss des dritten und vierten Hartz-Gesetzes machte ebenfalls deutlich, dass das Gesetz Auswirkungen auf die Situation von Kindern, Jugendlichen und Familien haben wird. Auch war abzusehen, dass die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe davon betroffen sein würden. Der Geschäftsführende Vorstand der AGJ verabschiedete aus diesem Grund im Oktober dieses Jahres kurzfristig ein Positionspapier „Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)“. Gleichzeitig beauftragte der Vorstand die Fachausschüsse „Jugend, Bildung, Beruf“, „Kindheit, Familie - DNK für frühkindliche Erziehung“ und „Jugendhilferecht“, ein detailliertes Papier zum Hartz IV-Gesetz zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe entwickelte eine Stellungnahme zu den „Anforderungen an die Neuregelung - Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)“, die dann durch den Vorstand der AGJ im November d.J. verabschiedet wurde.

Alle zuvor benannten Papiere wurden an die entsprechenden Ministerien, politischen Gremien sowie an die Fachöffentlichkeit weitergeleitet, um sich in den Reformprozess und die aktuelle arbeitsmarktpolitische Debatte einzubringen.

Erfahrungen und Ergebnisse

Die Positionierungen und Diskussionsangebote der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe in Bezug auf die Hartz-Reformen wurden positiv aufgenommen. Gerade das Diskussionspapier „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Das Hartz-Konzept und seine gesetzliche Umsetzung“ wurde von unterschiedlichster Seite auf Landes- und auf kommunaler Ebene aufgegriffen. Das Angebot der AGJ, das Thema in der Diskussion mit Fachpolitikern und Fachpolitikerinnen zu vertiefen, wurde von der jugendpolitischen Sprecherin der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU / CSU-Bundestagsfraktion aufgegriffen.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Das Themenfeld Arbeit und Jugendhilfe wird auch im nächsten Jahr ein Schwerpunktthema sein. Auf nationaler Ebene wird kritisch zu beobachten sein, welche positiven und negativen Effekte die Arbeitsmarktreform haben wird. Insbesondere sind hier die Kooperationen und die Einbeziehung der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Umsetzung der Hartz-Gesetze vor Ort von besonderer Bedeutung. Auch der geplante Ansatz des „Fördern und Fordern“ gerade bei jungen Menschen und die damit zusammenhängenden Vermittlungserfolge sollten im Blick der Fachdiskussionen bleiben.

Die benannten Themen machen deutlich, dass die Thematik Jugendhilfe und Arbeit auch im nächsten Jahr kontinuierlich in den Gremien der AGJ behandelt werden wird. Eine breite Diskussion mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, Politik und der Öffentlichkeit sollte damit einhergehen. Die AGJ sollte weiter das Spannungsfeld der Zielsetzungen der umzusetzenden Arbeitsmarktreform und denen der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlichen. Im Interesse junger Menschen gilt es nicht alleine die Logik der Arbeitsmarktreformen nachzuvollziehen, sondern sich aktiv in die Debatte, mit Perspektiven und Strategien für die Integration junger Menschen, einzubringen.

4.5 STELLUNGNAHMEN DER AGJ

Die umfangreichen Beratungen und intensiven Diskussionen des Vorstandes der AGJ zu den Themen- und Arbeitsschwerpunkten (siehe Gliederungs-Nr. 4.2, 4.3 und 4.4) und Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe wurden zurückgespiegelt in die Strukturen der Jugendhilfe und fanden insbesondere Eingang in die fachliche und jugendpolitische Positionierung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. Die Mitglieder des Vorstandes der AGJ sowie die Gremienmitglieder der AGJ insgesamt haben ihre Erfahrungen und Kompetenzen engagiert für ein erfolgreiches Zusammenwirken in der AGJ eingebracht und somit zur gemeinsamen jugendpolitischen Interessenvertretung und zur fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland beigetragen.

Die Ergebnisse der Beratungen zu zentralen jugend(hilfe)politischen Fragen bündeln sich in den Empfehlungen und Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. Zu folgenden Themen- und Arbeitsschwerpunkten hat die AGJ Positionen formuliert und veröffentlicht (die Stellungnahmen sind im Anhang dieses Berichtes im einzelnen dokumentiert):

- „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ - Das Hartz-Konzept und seine gesetzliche Umsetzung – Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
- Dramatisch ansteigende Jugendarbeitslosigkeit – Scheitert die Arbeitsmarktreform? AGJ protestiert gegen Kürzungen bei der Bundesanstalt für Arbeit – Erklärung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
- Für einen Ausbau der Kinder- und Jugendhilfeforschung – Ein Plädoyer der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
- Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zu den gemeinsamen Herausforderungen von Schule und Jugendhilfe bei der Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch
- Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zur Anwendung des § 35 a SGB VIII
- Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) – Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
- Anforderungen an die Neuregelung „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)“ Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
- Intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland gemäß § 35 SGB VIII – Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zur Umsetzung des SGB IX.

4.6 PARLAMENTARISCHE GESPRÄCHE SOWIE PARLAMENTARISCHER ABEND

Der Geschäftsführende Vorstand der AGJ führte im Berichtszeitraum mit Abgeordneten der SPD-Bundestagsfraktion (Arbeitsgruppe „Jugend und Familie“ am 02. Juli 2003) und der CDU / CSU-Bundestagsfraktion (Arbeitsgruppe „Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ am 13. November 2003) Gespräche, in denen die Position der AGJ zu folgenden Themenfeldern vorgestellt und erläutert wurde:

- Novellierung des SGB VIII
- Jugendhilfe und Bildung – Kooperation Schule und Jugendhilfe
- Hartz-Gesetzgebung.

Darüber hinaus wurden weitere aktuelle Fragen der Jugendpolitik und Jugendhilfe erörtert.

Am 13. November 2003 veranstaltete die AGJ einen Parlamentarischen Abend mit Abgeordneten der SPD-Bundestagsfraktion. Die Vertreterinnen und Vertreter der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, repräsentiert durch den Vorstand der AGJ, diskutierten mit den Abgeordneten zu folgenden Politik- bzw. Themenfeldern:

- Jugendhilfe und Bildung (Kooperation Schule und Jugendhilfe)
- Sozialgesetzgebung (Hartz-Gesetze)
- Kinder- und Jugendpolitik (Novellierung des SGB VIII)
- Jugendhilfe und Europa (Jugend(hilfe)politik in Europa).

Die AGJ brachte ihre Positionen zu den o.g. Themenfeldern (siehe auch Gliederungsnummern 4.4 und 4.5 dieses Berichtes) ein und verdeutlichte den jugend(hilfe)politischen Handlungsbedarf in den einzelnen Feldern aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe.

4.7 GENDER MAINSTREAMING IN DER AGJ

Auch im Berichtszeitraum 2003 hat sich die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe in ihren Gremien – Geschäftsführender Vorstand, Vorstand und Fachausschüsse – mit dem Thema Gender Mainstreaming befasst. Das Leitprinzip der Geschlechtergerechtigkeit ist seit vielen Jahren Grundlage der jugendpolitischen Zielperspektiven und der jugendhilfepolitischen Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe als struktureller und bundeszentraler Zusammenschluss der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Ausgehend von den AGJ-Empfehlungen zur „Umsetzung des Gender Mainstreaming im Kinder- und Jugendplan des Bundes“ (Ende 2001) und den Beratungen einer AGJ-Vorstandsarbeitsgruppe im Zeitraum 2002 / 2003 hat der AGJ-Vorstand folgende Beschlüsse zum Gender Mainstreaming in der AGJ im Januar 2003 gefasst.

- Bei neu von der AGJ vorzuschlagenden und zu wählenden Einzelpersonen in den AGJ-Gremien werden in der Regel jeweils mehr Personen des weniger vertretenen Geschlechts im zu besetzenden Gremium vorgeschlagen.
- Bei allen Positionspapieren und Stellungnahmen wird durchgehend der Genderaspekt von den AGJ-Fachausschüssen bewertet. Diese Bewertung soll in allen Beschlussvorlagen für die Vorstandssitzungen ausgewiesen sein.
- Tagungsprogramme werden auf Genderaspekte hin bewertet und mit dieser Bewertung dem Vorstand zur Kenntnis gegeben. Gleiches gilt ggfs. für deren Auswertung.

Im Rahmen der Ausschreibung zur Benennung von Mitgliedern der AGJ-Fachausschüsse für die Arbeitsperiode 2004 – 2007 wurden die Mitgliedsorganisationen der AGJ gebeten, das Prinzip „Gender Mainstreaming“ zu berücksichtigen.

Die personelle Zusammensetzung der AGJ-Gremien und der AGJ-Geschäftsstelle im Hinblick auf die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ist an anderer Stelle des AGJ-Geschäftsberichtes 2003 detailliert aufgeführt (siehe Anhang dieses Berichtes).

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe regt weiterhin an, mit Blick auf das Thema Gender Mainstreaming und die besondere Verfasstheit der Infrastruktur und der Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene, gemeinsam in der programmübergreifenden Arbeitsgruppe zum Kinder- und Jugendplan des Bundes die Entwicklung von Kriterien für das Berichtswesen der bundeszentralen Träger bzw. der Zusammenschlüsse der Jugendhilfe mit ihren jeweils spezifischen Aufgabenstellungen zu erörtern und weiter zu entwickeln.

5. ARBEIT DER AGJ-FACHAUSSCHÜSSE

5.1 FACHAUSSCHUSS I: „ORGANISATIONS-, FINANZIERUNGS- UND RECHTS-FRAGEN IN DER JUGENDHILFE“

Vorsitzender:	Prof. Dr. Christian Bernzen
stellvertretender Vorsitzender:	Reinhard Wilms (bis August 2003) Josef Niehaus (ab Oktober 2003)

Im Berichtszeitraum kam der Fachausschuss zu drei Sitzungen zusammen:

03./04. Februar 2003	Berlin
26. Mai 2003	Kassel
07./08. Oktober 2003	Berlin.

Zu Beginn jeder Sitzung im Berichtszeitraum erfolgte ein umfassender jugendpolitischer Informationsaustausch, bei dem insbesondere auf aktuelle Entwicklungen im Familienrecht, insbesondere im Kindschaftsrecht und weitere für junge Menschen relevante Rechtsgebiete eingegangen wurde. Dieser feste Tagesordnungspunkt aller Ausschusssitzungen wurde eingeleitet mit einem Bericht seitens der AGJ-Geschäftsstelle, danach folgten Berichte aus den einzelnen AGJ-Mitgliedergruppen. Der fachliche Austausch stellte einen Kernpunkt der Ausschussarbeit dar. Er diente der säulenübergreifenden fachlichen Konsensbildung über die Einschätzung rechtlicher Fragen und der gemeinsamen Vorklärung und Entscheidung, mit welchen Problematiken und Fragen sich der Ausschuss mit welcher Zielperspektive befassen wollte bzw. künftig auseinander setzten möchte. Gerade bei gesetzgeberischen Verfahren ist es wichtig, möglichst schnell zu handeln und frühzeitig die Auswirkungen von Regelungen auf die Belange von jungen Menschen zu erkennen. Nur so können gegebenenfalls notwendige Positionierungen im Interesse von Kindern und Jugendlichen zeitnah erarbeitet und gesetzgeberische Regelungsbedarfe in laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Mit folgenden thematischen Schwerpunkten hat sich der Fachausschuss im Berichtszeitraum befasst:

Änderung des SGB VIII / KJHG

In der zweiten Sitzung dieses Jahres wurde im Fachausschuss sehr intensiv der bayerische Gesetzesentwurf zur Änderung des SGB VIII vom Mai 2003 diskutiert. Hierzu hat der Ausschuss eine Positionierung erarbeitet, die vom AGJ-Vorstand im September dieses Jahres als Stellungnahme der AGJ beschlossen wurde. Daran anknüpfend befassten sich die Ausschussmitglieder im Oktober d.J. mit den im Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) und im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) enthaltenen Novellierungsvorschlägen zum SGB VIII. In diesem Zusammenhang wurde die zunehmende Tendenz kritisiert, dass seitens des Gesetzgebers immer häufiger versucht werde, über Artikelgesetze anderer fachlicher Bereiche auch einzelne Vorschriften des SGB VIII / KJHG zu ändern.

Verbandsklage innerhalb des SGB VIII / KJHG

Mit dem Ziel, die Ausübungsberechtigung und Anspruchsgeltendmachung im Hinblick auf Leistungen des SGB VIII zu verbessern, so dass Gruppen (z. B. Jugendverbände) Ansprüche geltend machen und die Bedarfslage gerichtlich überprüfen lassen können, hat der Ausschuss die Möglichkeit einer Verbandsklage im SGB VIII geprüft. Die Anbindung einer solchen Regelung wurde auf zwei Ebenen für möglich gehalten: entweder im Wege eines bundesrechtlich

angeordneten Verbandsklagerechts, wie im Verbraucherschutzrecht oder aber durch ein landesrechtlich angeordnetes Verbandsklagerecht wie es im Naturschutzrecht besteht. Des Weiteren wurden Überlegungen zur Rechtsinhaberschaft und zu möglichen Klagegegenständen angestellt. Die vom Ausschuss erarbeiteten Vorschläge wurden in die AGJ-Mitgliedergruppen zurückgekoppelt mit der Bitte um Prüfung, ob die Vorschläge des Ausschusses zur Verankerung einer Verbandsklage im SGB VIII unterstützt werden. Die bisher eingegangenen Rückmeldungen sind unterschiedlich, die weitere Vorgehensweise wird Anfang 2004 im Ausschuss beraten.

Jugendhilfe und Schule

Der Fachausschuss hat sich mit den organisatorischen und strukturellen Aspekten der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule und insbesondere mit konkreten Kooperationsvereinbarungen im Bereich Schulsozialarbeit befasst. Mit einer Sammlung von Mustervereinbarungen verschiedener Bundesländer aus diesem Bereich ist im Berichtszeitraum begonnen worden, eine Veröffentlichung im FORUM Jugendhilfe ist für das Frühjahr 2004 geplant.

Wahlrecht von Geburt an - Rechte Minderjähriger - Perspektiven für eine Stärkung der Teilhabe und Beteiligung

Der Fachausschuss beschäftigte sich mit den verschiedenen Modellen eines Familien- bzw. Kinderwahlrechts und mit den Argumentationen der Befürworter und Gegner eines solchen Wahlrechts. Als Referenten hatte der Ausschuss zu seiner Mai-Sitzung Herrn Dr. Albert Post vom Bistum Fulda eingeladen, wo ein Familienwahlrecht bei Pfarrgemeinderatswahlen bereits seit Mitte der Neunziger Jahre praktiziert wird. Herr Dr. Post referierte über konkrete Erfahrungswerte im Hinblick auf unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Familienwahlrechts. Innerhalb des Ausschusses wurden sehr unterschiedliche Positionierungen deutlich. Bei der weiteren Bearbeitung des Themas soll der Blick stärker auf bereits vorhandene praxisnahe Beteiligungs- und Teilhabemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche gewendet und dabei insbesondere die vielfältigen Altersgrenzen im Kinder- und Jugendhilferecht und anderen Rechtsbereichen berücksichtigt werden.

Jugendhilfe und Justiz

Ausführlich wurden aktuelle Änderungsbestrebungen im Hinblick auf das Jugendgerichtsgesetz (JGG) diskutiert. In den fachlichen Austausch flossen insbesondere die Ergebnisse der zweiten Jugendstrafrechtsreformkommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen ein. Kernpunkte der Diskussion waren die Beibehaltung des Erziehungsgedankens, die Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht, die Erhöhung der Obergrenze der Jugendstrafe, die Senkung der Strafmündigkeitsgrenze, der Einstiegsarrest und das seit langem geforderte Jugendstrafvollzugsgesetz.

Im Oktober d.J. hat der Fachausschuss zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz eine Stellungnahme erarbeitet, die im November dieses Jahres vom AGJ-Vorstand beschlossen wurde.

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)

Herr Wolfgang Hötzel und Herr Richard Isselhorst nahmen als Ausschussmitglieder an einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Fachausschüssen „Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung“ und „Jugend, Bildung, Beruf“ teil. Die Arbeitsgruppe war vom AGJ-Vorstand zur Erarbeitung einer umfassenden Positionierung zum vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen

am Arbeitsmarkt (Hartz IV) eingerichtet worden. Die Arbeitsgruppe kam im Oktober einmal zusammen und hat auf der Grundlage der Vorstands-Informationsvorlage „Sachstand und erste Bewertungen zum vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom September d. J. sowie des AGJ-Positionspapiers vom 06.10.2003 „Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)“ eine ausführliche Positionierung erarbeitet. Diese Positionierung wurde im November 2003 vom Vorstand der AGJ beschlossen und an die zuständigen politischen Gremien weitergeleitet.

Stellungnahme der AGJ zur Anhörung zum SGB IX

Die AGJ wurde zu einer Anhörung der Koalitionsarbeitsgruppe „Menschen mit Behinderung“ zur Umsetzung des SGB IX eingeladen. Zur Vertretung der AGJ bei der Anhörung wurde Herr Karl Späth, Mitglied des Fachausschusses, vom Vorstand berufen. Eine schriftliche Stellungnahme wurde von Herrn Späth erarbeitet und im Fachausschuss beraten.

Verhältnis von Familiengerichtsbarkeit und Jugendhilfe

Der Fachausschuss hat sich intensiv mit der Verbesserung des Gutachterwesens im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren befasst und betont, dass insbesondere bei aussage-psychologischen Gutachten die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Ergebnisse für die Gerichte im Vordergrund stehen. Diese vom Bundesgerichtshof in einem Urteil aus dem Jahre 1999 herausgearbeiteten Prinzipien familiengerichtlicher Gutachten stehen in enger Verbindung mit den Regeln der Beweiswürdigung in familiengerichtlichen Verfahren und den methodischen Grundanforderungen an die empirische Sozialforschung. Die Diskussionsergebnisse des Fachausschusses werden in einem Fachbeitrag zusammengefasst und voraussichtlich in der Ausgabe 2/2004 des FORUM Jugendhilfe veröffentlicht.

Konzeption von Fachveranstaltungen für den 12. Deutschen Jugendhilfetag (DJHT)

Ein regelmäßiger Bericht über den jeweiligen Planungsstand des im nächsten Jahr in Osnabrück stattfindenden Jugendhilfetages erfolgte in allen Sitzungen innerhalb des Berichtszeitraumes. Der Ausschuss hat die Durchführung zweier Fachforen im Rahmen des 12. DJHT beschlossen und entsprechende inhaltliche Konzeptionen zu den Themen „Kinder zwischen Recht und Fürsorge – ihre Stellung als Subjekt und Träger eigener Rechte“ und „Entgelt- und Leistungsvereinbarungen in der Jugendhilfe – Chancen und Risiken“ erarbeitet. An beiden Veranstaltungen werden Ausschussmitglieder mitwirken.

Neben den o. g. inhaltlichen Schwerpunkten befasste sich der Fachausschuss darüber hinaus im Berichtszeitraum mit dem Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung und mit den Reformbestrebungen im Sexualstrafrecht. Die geplante Novellierung der Strafvorschriften beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen – hier insbesondere die Anzeigepflicht geplanter Straftaten – stand im Mittelpunkt der Debatte und wurde vom Fachausschuss einhellig abgelehnt. Die Themen „Anonyme Geburt“ und „Babyklappe“ diskutierte der Fachausschuss u. a. anhand des juristischen Gutachtens von Prof. Dr. Alfred Wolf von der Humboldt-Universität zu Berlin. Ferner wurden die Erarbeitung von Übergangsregelungen zum Kindschaftsrechtsreformgesetz für nicht miteinander verheiratete Eltern und die gesetzlichen Novellierungen zur Änderung des Sorgerechtsübereinkommensausführungsgesetzes sowie Änderungen des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes begleitet und beraten.

5.2 FACHAUSSCHUSS II: „KINDER- UND JUGEND(HILFE)POLITIK IN EUROPA“

Vorsitzender: Paul Fülbier
Stellvertretende Vorsitzende: Ulrike Wissner

Im Berichtszeitraum traf der Fachausschuss zu drei Sitzungen zusammen:

13./14. Februar 2003	Berlin
03./04. Juni 2003	Brüssel
15./16. Oktober 2003	Nürnberg.

Neben dem Austausch aktueller fachlicher Informationen und Erfahrungen standen folgende zentrale Themen im Mittelpunkt der Arbeit des Fachausschusses:

- Jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa – Weißbuchfolgeprozess
- Zukunft der EU-Bildungsprogramme nach 2006
- Armut und Ausgrenzung – Nationaler Aktionsplan Social Inclusion
- Europäische Beschäftigungsstrategie – Europäische Sozialfonds
- Europäischer Verfassungskonvent
- Europäische Lobby der Kinder- und Jugendhilfe
- Fachveranstaltungen „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“.

Jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa – Weißbuchfolgeprozess

In der Fortführung der Diskussionen aus den Jahren 2001 und 2002 stand im Berichtsjahr die Befassung mit dem Weißbuchfolgeprozess, also der Umsetzung der offenen Methode der Koordinierung in den vier Themenbereichen Partizipation, Information, Freiwilligenaktivitäten und Jugendforschung sowie die Frage Jugend als Querschnittspolitik im Mittelpunkt. So wurden insbesondere die Auswertung der nationalen Berichte „Partizipation und Information“ der Europäischen Kommission sowie deren Vorschläge für gemeinsame Empfehlungen diskutiert. Der Fachausschuss befasste sich darüber hinaus mit den Fragebögen „Freiwilligenaktivitäten“ und „Mehr wissen über Jugend“. Aufgrund der zeitlichen Rahmung seitens der Kommission war eine Positionierung der AGJ zu beiden Themenbereichen und damit die Abstimmung innerhalb der Strukturen der Jugendhilfe nicht möglich. Des Weiteren war der kommunikative Prozess, der die offene Methode der Koordinierung auf nationaler Ebene vorsieht, im Rahmen der nationalen Berichterstattung in Deutschland nicht erkennbar.

Für die erste Sitzung des Fachausschusses im Jahr 2004 wurde eine Bewertung der Angemessenheit und Umsetzung der offenen Methode der Koordinierung im Jugendbereich vereinbart.

Die Frage Jugend als Querschnittspolitik wurde in der Befassung mit den Themenbereichen Armut und Ausgrenzung, Europäische Beschäftigungsstrategie - Europäische Sozialfonds und Europäischer Verfassungskonvent differenziert erörtert.

Zukunft der EU-Bildungsprogramme nach 2006

Ein zweiter Schwerpunkt der Tätigkeiten des Fachausschusses war die Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission zur Neugestaltung der jugendrelevanten EU-Programme Sokrates, Leonardo und Jugend nach 2007. Der AGJ-Vorstand hat sich nach Vorlage des Fachausschusses eindeutig für die Beibehaltung eines eigenständigen Jugend-Programms ausgesprochen und eine inhaltliche Orientierung an den Themenfeldern des „Weißbuch Jugend“, neben den bisherigen Schwerpunkten von Begegnung, Mobilität und

Freiwilligendienst, empfohlen. Es wurde diesbezüglich eine kurze AGJ-Position der Europäischen Kommission, eine ausführlichere Positionierung dem Bundesjugendministerium zur Verfügung gestellt.

Armut und Ausgrenzung – Nationaler Aktionsplan Social Inclusion (NAPincl)

Der AGJ-Fachausschuss hat sich im Berichtszeitraum intensiv mit den Nationalen Aktionsplänen zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung 2001 – 2003 und 2003 – 2005 befasst und den Vorstand über den aktuellen Stand und die Diskussionsergebnisse des Fachausschusses informiert. Eine fristgerechte Positionierung der AGJ zum Nationalen Aktionsplan „Inclusion“ 2003 – 2005 im Rahmen ihrer Mitwirkung im Beraterkreis NAPincl und Armuts- und Reichtumsberichterstattung war aufgrund einer nur zweiwöchigen Fristsetzung des federführenden Ministeriums nicht möglich.

Der Fachausschuss wird sich weiterhin mit dem Themenkomplex „Europäischer Sozialschutz“ befassen und die von der Europäischen Kommission geplanten themenspezifischen Sozialschutzberichte, die die derzeitigen Nationalen Aktionspläne bündeln und effektivieren sollen, mit der Perspektive der nachwachsenden Generationen begleiten und bewerten.

Europäische Beschäftigungsstrategie – Europäische Sozialfonds

Der Fachausschuss hat sich im Berichtszeitraum erstmalig mit dem Themenbereich Beschäftigung, Entwicklungen und Perspektiven sowohl der Europäischen Beschäftigungsstrategie als auch des Europäischen Strukturfonds befasst. Die Koordinierung der nationalen Beschäftigungspolitiken auf europäischer Ebene hat großen Einfluss auf die nationale Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik und damit auf die Rahmenbedingungen für die berufliche Integration junger Menschen. Eine weitere Befassung mit dem Themenkomplex im Sinne des Querschnittsansatzes „Jugend“ ist daher geplant.

Europäischer Verfassungskonvent

Die Tätigkeit des Konvents und die Erarbeitung des Verfassungsentwurfes wurde seitens des Fachausschusses begleitet. Dabei spielten insbesondere der Jugendkonvent, die Europäische Sozialcharta und die Frage der direkten und strukturellen Partizipation von Jugendlichen und der jugendpolitischen Zivilgesellschaft eine große Rolle.

Europäische Lobby der Kinder- und Jugendhilfe

In den Diskussionen um die jugendpolitische Zusammenarbeit – insbesondere unter dem Aspekt der Querschnittspolitik – wurde wiederholt der Bedarf an einer europäischen Lobby und Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien formuliert. Der AGJ-Fachausschuss sieht hier die Möglichkeit für die AGJ, für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur aus nationaler, sondern auch mit europäischer Perspektive ihren Beitrag zu leisten. Der Fachausschuss hat sich vorgenommen, eine entsprechende Weiterarbeit zu realisieren.

Fachveranstaltungen „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“

Der Workshop „Partizipation und Europa“, der im Juli 2003 in Kooperation mit dem DBJR durchgeführt wurde, und das 11. AGJ-Gespräch „Europa - ein Thema für die Jugendhilfe?“, das

im Oktober 2003 in Nürnberg stattfand, sind konzeptionell durch den Fachausschuss initiiert und begleitet worden. Die jeweilige inhaltliche Vor- und Nachbereitung nahm großen Raum in den Fachausschussdebatten ein.

Weitere Themen des Fachausschusses waren informelles Lernen im europäischen Kontext des LifeLongLearnings, die Frage einer „Governance-Strategie“ für die nationale Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorbereitung von Fachveranstaltungen im Rahmen des 12. DJHT 2004. Schwerpunktthemen der Fachforen werden die Erweiterung der Union sowie eine mögliche gemeinsame europäische Verfassung und deren jeweilige Relevanz für die Kinder- und Jugendhilfe in Europa sein.

5.3 FACHAUSSCHUSS III: „PERSONAL, QUALIFIKATION, FORSCHUNG“

Vorsitzender: Prof. Dr. Werner Thole
Stellvertretende Vorsitzende: Irene Waller-Kächele

Im Berichtszeitraum traf der Fachausschuss zu drei Sitzungen zusammen:

11./12. März 2003	Frankfurt a.M.
22./23. September 2003	Berlin
20./21. November 2003	Hannover.

Neben dem Austausch aktueller fachlicher Informationen und Erfahrungen standen folgende zentralen Themen im Mittelpunkt der Arbeit des Fachausschusses:

- Fachliche Qualität in der Jugendhilfe / Anforderungsprofile und Ausbildungsstrukturen in den sozialen Berufen
- Fort- und Weiterbildung in der Jugendhilfe
- Ausbildung der Ausbilder in der Erzieherinnenausbildung
- Praxisanleitung in der Qualifizierung von Fachkräften
- Jugendhilfeforschung - Sozialberichterstattung
- Evaluation - Standards der DeGEval.

Fachliche Qualität in der Jugendhilfe / Anforderungsprofile und Ausbildungsstrukturen in den sozialen Berufen

Der Fachausschuss führte im Rahmen seiner drei Sitzungen im Plenum sowie in diversen Arbeitsgruppentreffen intensive Diskussionen zum Thema Qualifizierung für die Kinder- und Jugendhilfe. Dabei standen zum einen aktuelle Debatten um die Veränderung der Ausbildungs- bzw. Qualifizierungslandschaft für soziale Berufe in Deutschland und Europa im Mittelpunkt, zum anderen die Fragen der Anforderungen der Praxis an die Ausbildung / Qualifizierung der Fachkräfte.

Der Fachausschuss hat ein umfangreiches Diskussionspapier „Qualifizierung von Fachkräften für die Kinder- und Jugendhilfe - Aktuelle Diskussionen und Entwicklungen“ diskutiert, das sich mit der aktuellen Personalsituation in der Kinder- und Jugendhilfe, den Auswirkungen der Bildungsdebatten auf die Frage der Qualifizierung der Fachkräfte und der Aufwertung der Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher befasst sowie die aktuellen Diskussionen zu Modularisierung und Kreditpunktesystem, Kooperation und Vernetzung von unterschiedlichen Lernorten, allgemeinen Qualifizierungsstandards, Verzahnung von Wissen und Können bewertet.

Fort- und Weiterbildung in der Jugendhilfe

Das Thema Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe war ebenfalls in allen drei Sitzungen Gegenstand der Diskussion im Fachausschuss. Der Fachausschuss hat in einem Thesenpapier Analysen und Empfehlungen formuliert, die einen Diskussionsprozess initiieren bzw. unterstützen sollen, der dem Thema Fort- und Weiterbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt eine größere Beachtung schenkt und damit zum einen den Aspekt des lebensbegleitenden Lernens betont und zum anderen der Bedeutung von Fort- und Weiterbildung im Kontext von sich ständig verändernden Anforderungen der Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung trägt. Der Fachausschuss betont, dass eine Debatte zur Fort- und Weiterbildung nicht losgelöst von einer Diskussion um die Qualifizierung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe geführt wird.

Ausbildung der Ausbilder in der Erzieherinnenausbildung

Zur Frage der Ausbildung der Ausbilder konnte sich im Fachausschuss ein guter Überblick über das (mangelnde) Angebot an entsprechenden Qualifizierungsmöglichkeiten verschafft werden, ausdrücklich wurden die bundesländerspezifischen Unterschiede und die mangelnde Kompatibilität thematisiert, dies auch vor dem Hintergrund der föderal unterschiedlich geregelten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern. Eine sehr viel stärkere Beachtung müsse nach Auffassung des Fachausschusses der Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer von Erzieherinnen und Erziehern zuteil werden, da die Berufsgruppe der Erzieherinnen die größte innerhalb der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sei und ihr sehr hohe fachliche Anforderungen entgegengebracht werden.

Praxisanleitung in der Qualifizierung von Fachkräften

Das Thema wurde mit einem Referenten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter umfangreich erörtert. Es wurden einige Mängel in der Qualifizierung hinsichtlich der Bedeutung und Qualität der Praxisanleitung insbesondere der Fachhochschul- und Hochschulstudien festgestellt.

Jugendhilfeforschung – Sozialberichterstattung

Der AGJ-Vorstand hat auf Anraten des Fachausschusses eine Befragung der Obersten Landesjugendbehörden und der Landesjugendämter bezüglich der aus eigenen Mitteln geförderten Forschungsvorhaben, wissenschaftlichen Expertisen und wissenschaftlichen Begleitungen von Modellvorhaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt. Die Rückmeldungen sind bis Jahresende in der Geschäftsstelle eingegangen und werden zeitnah ausgewertet.

Das Thema Sozialberichterstattung hat den Fachausschuss und eine Unterarbeitsgruppe beschäftigt. Es wurde ein Diskussionspapier „Profile und Aufgaben von Sozialberichterstattung“ erarbeitet und dem AGJ-Vorstand für die weitere Befassung mit dem Thema zur Kenntnis gegeben. Es werden Anregungen gegeben, die Sichtung der vorhandenen Datenbestände sowie das Verhältnis von Sozialberichterstattung und anderer Datenerhebungen betreffend. Die Jugendhilfe benötigt, so das Papier, für ihre Standortbestimmung kritische Reflexion und fachliche Weiterentwicklung ebenso wie für die Versachlichung der (kommunal)politischen Debatten empirisch fundiertes Datenmaterial im Hinblick auf Lebenslagen und Bedarfe, Angebotsstrukturen der Jugendhilfeleistungen, einschließlich damit verbundener Disparitäten, Kosten und Wirkungen von Jugendhilfeleistungen.

Evaluation – Standards der DeGEval

Der Fachausschuss befindet sich in der Diskussion um die von der Deutschen Gesellschaft für Evaluation vorgeschlagenen Evaluationsstandards. Eine Positionierung des Fachausschusses ist für die erste Jahreshälfte 2004 geplant.

5.4 FACHAUSSCHUSS IV: "KINDHEIT, FAMILIE, DNK FÜR FRÜHKINDLICHE ERZIEHUNG"

Vorsitzende:	Annegret Dahmer (bis April 2003) Mechthild Weißels (April - November 2003)
Stellvertretender Vorsitzender:	Norbert Hocke

Der Fachausschuss trat im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen zusammen:

19./20. Februar 2003	Köln
06./07. Mai 2003	Freiburg
28./29. Oktober 2003	Berlin (gleichzeitig offene Sitzung des DNK).

Der Austausch von aktuellen Informationen war auch in der Sitzungsperiode im Jahr 2003 zentraler Bestandteil der Arbeit des Fachausschusses. Aus den Diskussionen über die Berichte der einzelnen Arbeitsfelder kristallisierten sich wichtige Themen heraus, die von Bedeutung für die Fachausschussarbeit waren und teilweise in Positionierungen der AGJ mündeten. In einem kontinuierlichen Tagesordnungspunkt „Aktuelle Informationen“ wurden sowohl Informationen durch die Geschäftsstelle eingebracht als auch aus den einzelnen Mitgliedsverbänden. Darüber hinaus wurde regelmäßig über die Arbeit der AGJ berichtet.

Der Fachausschuss beschäftigte sich in den drei Sitzungen im Jahr 2003 mit folgenden Themen:

Ganztagsbetreuung / Ganztagschule

Ein wesentlicher Schwerpunkt des Fachausschusses in der Arbeitsperiode war das Thema Ganztagschule und Ganztagsbetreuung. Der Ausschuss befasste sich regelmäßig mit dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ und dem geplanten Auf- und Ausbau von Ganztagschulen in den kommenden fünf Jahren, der mit vier Milliarden Euro durch das BMBF bezuschusst wird. Grundlage für die Investitionshilfe ist eine Verwaltungsvereinbarung. Im laufenden Haushalt sind für das Jahr 2003 bereits 300 Millionen Euro im Bundeshaushalt eingeplant. In den kommenden drei Jahren werden jeweils eine Milliarde und im Jahr 2007 noch einmal 700 Millionen Euro bereitgestellt. Es sollen 10.000 Ganztagschulen durch das Investitionsprogramm des BMBF entstehen. Die Schulen, die sich an dem Programm beteiligen, müssen ein pädagogisches Konzept bei den Ländern vorlegen. Die Konzepte werden durch die Länder bewertet. Das BMBF hat in diesem Zusammenhang eine Startkonferenz im September 2003 durchgeführt. Aufgrund der Annahme, dass das Programm schwerpunktmäßig die Infrastruktur zur Umsetzung von mehr Ganztagschulen fördern soll, wobei die Kinder- und Jugendhilfe nicht im Vordergrund stehen und es kaum Vorgaben bezüglich des geforderten pädagogischen Konzeptes geben wird, beschloss der Fachausschuss, Stellung zu beziehen. Der Fachausschuss hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die eine Positionierung zum Thema „Ganztagsbetreuung ab 6 Jahre/Ganztagschule“ aus der Perspektive von Kindern und ihren Familien entwickeln sollte. Zum einen hat die Arbeitsgruppe eine Bewertung und Empfehlungen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ erarbeitet, zum anderen Empfehlungen zu den gemeinsamen Herausforderungen von Schule und Jugendhilfe

bei der Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ entwickelt, die durch den AGJ-Vorstand beschlossen wurden. Die Papiere wurden vom AGJ-Fachausschuss „Kindheit, Familie, Deutsches Nationalkomitee für frühkindliche Erziehung“ in Kooperation mit dem AGJ-Fachausschuss „Jugend, Bildung, Beruf“ entwickelt. Beide Papiere wurden in der AGJ-Broschüre „Jugendhilfe und Bildung“ veröffentlicht und an die Fachöffentlichkeit, die Kommunen und bundespolitischen Gremien weitergeleitet.

Bundesmodellprogramm

„Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ (E&C)

Ein weiteres Thema, welches auf einer Sitzung des Fachausschusses behandelt wurde, war das Bundesmodellprogramm „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ (E&C). Herr Rainer Schwarz von der Regiestelle E&C hat in das Thema inhaltlich eingeführt und die Programmplattform E&C vorgestellt. Das Bundesmodellprogramm E&C zielt darauf ab, Mittel und Aktivitäten zu bündeln, um die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern und ihnen neue Chancen zu eröffnen. Hierzu soll in den derzeit 313 Programmgebieten auf der Grundlage lokaler Aktionspläne soziale Koproduktion initiiert, unterstützt und begleitet werden. Gleichzeitig fordert E&C regionale und überregionale „soziale Produzenten“ auf, Ressourcen, Erfahrungen und Anstrengungen in diesen sozialen Brennpunkten und Regionen zu konzentrieren.

Ein weiterer Schwerpunkt mit Blick auf das E&C-Programm war der Zahlenspiegel des DJI „Daten zu Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertageseinrichtungen in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf“, der mit Grundlage für die Diskussion war.

Der Fachausschuss hat abschließend festgehalten, dass das Thema „Sozialraumorientierung“ und die besondere Situation von benachteiligten Kindern in den zukünftigen Positionierungen Berücksichtigung finden solle.

Nationale Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Debatte über Qualität von Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen von Ganztagsbetreuung wird zur Zeit im Rahmen einer Debatte um die Qualität der frühkindlichen Erziehung geführt. Das BMFSFJ hat hierzu eine „Nationale Qualitätsinitiative im System der Tageseinrichtungen für Kinder“ initiiert. Ein Schwerpunkt ist dabei die Entwicklung von Kriterien zur Erfassung der Qualität der Arbeit mit Kindern sowie Erarbeitung und Erprobung eines handhabbaren Festlegungsverfahrens. Der Prozess der Qualitätsinitiative wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Das BMBF fordert, wie schon zuvor erwähnt, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ganztagsbetreuung ein pädagogisches Konzept und hat ein Gutachten für nationale Bildungsstandards für Deutschlands Schulen herausgegeben.

Die bundesweiten Diskussionen um nationale Qualitätsentwicklung im System der Tageseinrichtungen für Kinder, der Umsetzung der Ganztagsbetreuung sowie um Bildungsstandards lassen vermuten, dass Diskussions-, Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse parallel verlaufen könnten.

Um aus dem positiven Ansatz der Ganztagsbetreuung und der Diskussion um Qualitätsstandards im Rahmen von Bildung, Erziehung und Betreuung für alle nutzbare Entwicklungen und Tendenzen ableiten zu können, ist eine gemeinsame Evaluation notwendig.

Der Fachausschuss „Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung“ hat aus diesem Grund die Erstellung eines Vermerks an den Geschäftsführenden Vorstand der AGJ beschlossen, mit der Bitte, dieses Thema bei den Gesprächen mit der Ministerin Frau Edelgard Bulmahn und der Ministerin Frau Renate Schmidt zu thematisieren und ein Evaluationsprojekt der beiden Ministerien in diesem Rahmen anzuregen, damit die entwickelten Qualitätsstandards der Jugendhilfe und die der Schule aufeinander abgestimmt werden. Nur so ist ein effektiver Nutzen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gesichert. Der Geschäftsführende Vorstand hat die Anregung des Fachausschusses aufgegriffen und weitergeleitet.

Nationaler Aktionsplan „Für eine kindergerechte Welt“

Der Ausschuss hat sich über den aktuellen Sachstand der Erstellung des Nationalen Aktionsplans „Für eine kindergerechte Welt“ anhand der AGJ-Vorstandsvorlage von Herrn Heribert Mörsberger informiert und das Thema auf seinen Sitzungen regelmäßig behandelt. Auch wurde Herr Dr. Jörg Maywald, Sprecher der National Coalition, eingeladen, um sich über die Einbeziehung des frühkindlichen Bereichs im Rahmen der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplanes auszutauschen.

Familienbildung

Ein weiterer Schwerpunkt des Fachausschusses waren „Aktuelle Entwicklungen in der Familienbildung“. Folgende Fragestellungen wurden thematisiert und diskutiert:

- Wie tritt Familienbildung uns heute entgegen?
- Warum ist die Familienbildung (wieder) interessant und im Fokus von Politik und Praxis?
- Wie nimmt die (Fach-) Politik diese Entwicklung auf?

Der Ausschuss wird das Thema weiter behandeln und plant 2004, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter eines Familienverbandes einzuladen. Auch sollen die Ergebnisse der Diskussion um die Vorlage „Stellenwert der Eltern- und Familienbildung - Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern“ zur Jugendministerkonferenz im Mai 2004 mit einfließen.

Ganztagsbetreuung für Kinder unter drei Jahren

Der Fachausschuss „Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung“ hat sich im Rahmen seiner Sitzungen kontinuierlich mit dem Thema „Bedarfsgerechte Betreuung von Kindern unter drei Jahren“ befasst. Die Bundesregierung hat die Absicht, in dieser Legislaturperiode das Angebot der Tagesbetreuung für Kinder und insbesondere für die unter dreijährigen Kinder auszubauen und dafür eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Dafür soll ein vielfältiges und qualifiziertes Angebot an Tageseinrichtungen und Tagespflege bereitgestellt werden. Zur Zeit werden auf unterschiedlichen Ebenen Gespräche geführt.

Aus diesem Grund hat der Fachausschuss eine Arbeitsgruppe eingerichtet und in einem ersten Schritt Thesen erarbeitet, um dann, in einem zweiten Schritt nach einer Diskussion im AGJ-Vorstand, Empfehlungen der AGJ zu entwickeln. Die Arbeitsgruppe bestand aus den Fachausschussmitgliedern Frau Karin Beher und Frau Kornelia Schneider.

Gender Mainstreaming in Tageseinrichtungen für Kinder

Der Fachausschuss hat sich auf einer Sitzung mit dem Schwerpunkt „Gender Mainstreaming und Kindergarten“ befasst. Frau Prof. Dr. Rabe-Kleberg konnte gewonnen werden, um in das

Thema einzuführen. Sie hat im Auftrag des BMFSFJ eine Expertise zu diesem Themenbereich erstellt, die u.a. Grundlage ihres Vortrages war.

Folgende Schwerpunkte wurden vorgestellt und im Fachausschuss diskutiert:

- der Kindergarten – eine Gendered Institution?“
- Gender und Profession – Ausbildung und Beruf der Erzieherinnen
- Doing Gender – die Reproduktion des Geschlechterverhältnisses durch die Interaktion im Kindergarten
- Akteure des Doing Gender – die Erzieherinnen
- Akteure bzw. Akteurinnen des Doing Gender – die Kinder.

Die angesprochenen o.g. Themenschwerpunkte sollen mit Blick auf das Prinzip „Gender Mainstreaming bei der weiteren Arbeit des Fachausschusses Berücksichtigung finden.

„Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) / Kinderzuschlag

Der Vorstand der AGJ hat eine fachausschussübergreifende Arbeitsgruppe der Ausschüsse „Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung“, „Jugend, Bildung, Beruf“ und „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen in der Jugendhilfe“ eingerichtet. Die Arbeitsgruppe sollte an einer ausführlichen Bewertung der Vorstandsvorlage „Sachstand und Bewertungen zum vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)“ weiterarbeiten. Frau Frauke Stürenburg hat für den Fachausschuss in der Arbeitsgruppe mitgearbeitet.

12. DJHT 2004

Der Fachausschuss hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, besetzt durch Frau Annegret Dahmer und Frau Angelika Diller, um ein Fachveranstaltungskonzept für den 12. DJHT 2004 zum Thema Bildung zu entwickeln. Die geplante Veranstaltung soll im Rahmen des DJHT-Themenschwerpunkts „Bildung als Lebensaufgabe“ stattfinden. Der Fachausschuss wird sich mit dem Thema „Tages-einrichtungen für Kinder in der Diskussion: Bildungskonzepte und Qualitätsentwicklung - Wer bestimmt wo es lang geht?“ im Rahmen einer Podiumsdiskussion auseinandersetzen.

5.5 FACHAUSSCHUSS V: „JUGEND, BILDUNG, BERUF“

Vorsitzende:	Gudrun Kreft
Stellvertretende Vorsitzende:	Hildegard Bockhorst

Der Fachausschuss „Jugend, Bildung, Beruf“ hat im Jahr 2003 insgesamt dreimal getagt:

18./19. März 2003	Berlin
17./18. Juni 2003	Köln
26./27. November 2003	Berlin.

Kontinuierliche Arbeitsschwerpunkte des Fachausschusses waren der Austausch von Informationen aus den Handlungsfeldern auf nationaler Ebene, mit denen sich der Ausschuss thematisch im Verlauf der Arbeit vertieft beschäftigte. Auch fanden in diesem Zusammenhang Informationen und Aktivitäten der europäischen Ebene Berücksichtigung.

„Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, Hartz-Gesetzgebung

Ein wesentlicher Schwerpunkt des Fachausschusses war das Themenfeld Jugendhilfe und Beruf. Während des gesamten Berichtszeitraums wurden die Vorschläge der Hartz-Kommission bzw. des damit verbundenen Gesetzgebungsprozess begleitet.

Die Vorschläge der Hartz-Kommission, die Jugendliche und die Jugendhilfe betreffen, wurden diskutiert. Diskussionsgrundlage waren hierbei unter anderem die Hartz-Vorschläge zur Umgestaltung der Arbeitsämter in Jobcenter, die Personal Service Agentur, das Ausbildungszeitwertpapier, Profis der Nation etc.. Im Jahr 2003 wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich intensiv mit den Vorschlägen der Hartz-Kommission beschäftigte. Jugendspezifische Aspekte wurden herausgearbeitet und eine Positionierung der AGJ entwickelt. Das Papier wurde durch den Vorstand als Diskussionspapier der AGJ „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Das Hartz-Konzept und seine gesetzliche Umsetzung“ beschlossen und an Ministerien, Fraktionen und Kommunen versandt. Das Diskussionspapier hat sehr viel Aufmerksamkeit hervorgerufen und wurde in vielen Fachzeitschriften veröffentlicht und in zahlreichen Gremien diskutiert. Die Gesetze Hartz I und II wurden Anfang des Jahres vom Bundestag beschlossen und traten in Kraft. Im Sommer dieses Jahres hat das Bundeskabinett den Entwurf eines vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beschlossen. Das Gesetz hat im Kern die Einführung einer neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende im Rahmen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) zum Gegenstand, welche die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen zusammenführt. Leitgedanke des Gesetzes ist das Prinzip „Fördern und Fordern“. Das Gesetz wird nachhaltige Auswirkungen auf die Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen, Familien und die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Der Vorstand der AGJ hat eine fachausschussübergreifende Arbeitsgruppe der Ausschüsse „Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung“, „Jugend, Bildung, Beruf“ und „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen in der Jugendhilfe“ eingerichtet. Die Arbeitsgruppe sollte an einer ausführlichen Bewertung der Vorstandsvorlage „Sachstand und Bewertungen zum vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)“ weiterarbeiten. Der Fachausschuss „Jugend, Bildung und Beruf“ wurde durch Herrn Roland Mecklenburg vertreten.

Jugendarbeitslosigkeit: Kürzungen im Bereich der Mittel zur Eingliederung

Die wachsende Arbeitslosigkeit und der Verzicht auf einen Bundeszuschuss im Haushalt des Jahres 2003 prägten die Arbeitsmarktpolitik. Als Folge dieser Entscheidung wurden neue Förderschwerpunkte für die aktive Arbeitsförderung durch die Bundesanstalt für Arbeit definiert. Dabei orientierte sich die Bundesanstalt zuerst an schnellen Erfolgen bei der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt, um Entlastungen bei den passiven Leistungen zu erreichen. Von dieser massiven Umsteuerung waren auch die Mittel zur Eingliederung, Qualifizierung und Ausbildung Jugendlicher betroffen.

Die Arbeitsämter konnten keine Zusagen darüber abgeben, wie viele Mittel im Herbst 2003 für Angebote an Jugendliche zur Verfügung stehen werden; in vielen Arbeitsamtsbezirken musste davon ausgegangen werden, dass es gar keine Mittel geben wird. Aus diesem Grund erarbeitete der Fachausschuss eine jugendpolitische Erklärung, um auf diese Tendenzen aufmerksam zu machen. Die Erklärung „Dramatisch ansteigende Jugendarbeitslosigkeit – Scheitert die Arbeitsmarktreform? AGJ protestiert gegen Kürzungen bei der Bundesanstalt für Arbeit“ wurde durch den AGJ-Vorstand beschlossen.

12. DJHT 2004

Am 18. März 2003 hat der Fachausschuss einen Workshop zur offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Fachausschusssitzung in Berlin durchgeführt.

Der Workshop wurde als Vorbereitung für eine Fachveranstaltung auf dem DJHT 2004 genutzt. Eine Arbeitsgruppe wurde eingerichtet, die ein Konzept für eine DJHT-Veranstaltung erarbeitet hat. Frau Gunda Stegen, Herr Dr. Wolfgang Hammer und Herr Roland Mecklenburg nahmen an der Arbeitsgruppe teil und erarbeiteten mit der Geschäftsstelle ein Veranstaltungskonzept.

Der Fachausschuss hat das geplante Fachveranstaltungskonzept für den DJHT verabschiedet. Die Veranstaltung soll im Rahmen des DJHT-Themenschwerpunktes „Jung sein in einer alternden Gesellschaft“ stattfinden. Der Fachausschuss wird sich mit dem Thema „Zukunftsmodell offene Kinder- und Jugendarbeit!“ im Rahmen einer Podiumsdiskussion auseinandersetzen.

Zertifizierung ehrenamtlicher Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Jugendministerkonferenz hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend-behörden gebeten, einen Vorschlag der Zertifizierung von im Ehrenamt erworbenen Kompetenzen zu entwickeln. Hierfür wurde die Kommission „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ beauftragt, die ihrerseits eine besondere Arbeitsgruppe eingerichtet hat. Ein erstes Gespräch hat im letzten Jahr mit der AGJ, dem DBJR und der BAG „Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen“ stattgefunden.

Der Fachausschuss „Jugend, Bildung, Beruf“ hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Thema „Zertifizierung von im Ehrenamt der Kinder- und Jugendarbeit erworbenen Kompetenzen“ befasst und den Diskussionsprozess verfolgt.

Die Arbeitsgruppe der o.g. Kommission hat die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zu einem Gespräch in o.g. Angelegenheit am 14. Oktober 2003 in Düsseldorf eingeladen, als Vertreter der AGJ wurden vom Vorstand die Herren Corsa und Oppermann benannt.

Sozialberichterstattung

Ein weiteres Thema war die Sozialberichterstattung. Der Ausschuss informierte sich über die aktuelle Diskussion des AGJ-Vorstandes zu diesem Themenfeld.

Freiwilligendienste

Der Ausschuss hat sich mit dem Thema Freiwilligendienste als Lernorte befasst. Die Debatte über Bildung und Erziehung zeigt, welche Kompetenzen junge Menschen für ein Leben in einer modernen Gesellschaft brauchen, welche Bedeutung dabei das soziale Lernen hat und dass neben der Schule weitere Lernorte erforderlich werden. Die AGJ hat sich mit dem Thema Freiwilligendienste auseinander gesetzt und diese als Bildungsjahre in ihrer Stellungnahme (2001) dargestellt, aber in ihrem Beitrag zur Bildungsdebatte keinen Bezug zu den Freiwilligendiensten hergestellt.

Daraufhin hat sich der Fachausschuss „Jugend, Bildung, Beruf“ im Rahmen seiner Sitzungen intensiv mit dem Thema „Weiterentwicklung der Freiwilligendienste – Handlungsbedarf aus Sicht der AGJ“ befasst. Die Bestrebung, die Freiwilligendienste weiter zu entwickeln,

wird zur Zeit in unterschiedlichen Arbeitszusammenhängen diskutiert. Das BMFSFJ hat eine Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ eingerichtet. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang eine Arbeitsgruppe „Perspektiven für Freiwilligendienste“ gegründet. Im „Bundesnetzwerk bürgerschaftliches Engagement“ arbeitet ebenfalls seit kurzem eine Projektgruppe zu Freiwilligendiensten.

Der Fachausschuss „Jugend, Bildung, Beruf“ hat aufgrund dessen beschlossen, sich in die aktuellen Diskussionen mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Freiwilligendienste einzubringen. Eine Arbeitsgruppe unter Mitarbeit von Herrn Peter Fialka, Frau Hildegard Bockhorst und Herrn Klaus-Jürgen Tolksdorf wurde eingerichtet. Der Fachausschuss hat in einem ersten Schritt ein Diskussionspapier erarbeitet und in den AGJ-Vorstand einbracht, um dann in einem zweiten Schritt die Ergebnisse der Diskussion im AGJ-Vorstand zum Thema „Zur Weiterentwicklung von Freiwilligendiensten – Handlungsbedarf aus Sicht der AGJ“ in eine Empfehlung der AGJ einzuarbeiten. Die Empfehlungen sollen im nächsten Jahr nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ herausgegeben werden.

Ganztagsschule / Ganztagsbetreuung

Ein weiterer Themenschwerpunkt des Ausschusses war das Thema Ganztagsbetreuung / Ganztagsschule. Hier wurde insbesondere das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ diskutiert. Der Abstimmungsprozess der Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm zwischen Bund und Ländern wurde verfolgt. Herr Bechberger-Derscheidt (KMK) hat über die Diskussionen und die daraus resultierenden Änderungswünsche der Länder berichtet. Auch wurde über die Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ in Rheinland-Pfalz berichtet sowie das Ganztagsschulkonzept des Landes vorgestellt.

Der Fachausschuss „Jugend, Bildung, Beruf“ hat, in Kooperation mit dem Fachausschuss „Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung“, eine Empfehlung zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ entwickelt und verabschiedet.

5.6 FACHAUSSCHUSS VI: „SOZIALPÄDAGOGISCHE DIENSTE, ERZIEHERISCHE HILFEN“

Vorsitzende:	Ulrike Herpich-Behrens
Stellvertretender Vorsitzender:	Matthias Engel

Der Fachausschuss traf im Berichtszeitraum zu drei Sitzungen zusammen:

27./28. Februar 2003	Berlin
03./04. Juli 2003	Osnabrück
22./23. Oktober 2003	Nürnberg.

Am Anfang jeder Sitzung fand ein Informations- und Erfahrungsaustausch zu aktuellen fachlichen und jugendpolitischen Themen sowie Tätigkeitsschwerpunkten der AGJ-Mitgliedergruppen statt.

Mit folgenden zentralen Themen befasste sich der Fachausschuss im Berichtszeitraum:

Auswertung der AGJ-Tagung zu den aktuellen Anforderungen an einen Allgemeinen Sozialen Dienst

Im Dezember 2002 führte die AGJ eine vom Fachausschuss inhaltlich konzipierte und vorbereitete Tagung zu den aktuellen Anforderungen an einen Allgemeinen Sozialen Dienst in Erfurt durch. Diese Veranstaltung wurde im Ausschuss nachbereitet und ausgewertet. Im Frühjahr dieses Jahres wurden die Tagungsreferate sowie Berichte aus den Arbeitsgruppen von der AGJ in einer Dokumentation veröffentlicht.

Frühe Intervention bzw. Prävention

Bereits im vergangenen Jahr hat sich der Fachausschuss mit dem Thema „Frühe Intervention bzw. Prävention“ befasst. Ausgangspunkt der damaligen Debatte war der Umgang mit delinquenten Kindern und Jugendlichen. Diese Diskussion aufgreifend beschäftigte sich der Ausschuss in der Sitzung im Februar d.J. mit dem Modellprojekt der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) zur Jugendhilfeplanung für Erziehungs- und Familienberatung, das im Landkreis Offenbach durchgeführt wurde und in dem man Beratungsangebote als wesentliche Kernbereiche der frühen Prävention in einem Zeitraum von drei Jahren untersuchte. Die Frage nach dem Ideal einer frühen Prävention bzw. Intervention stand im Mittelpunkt der Ausschlusdiskussion; die Niedrigschwelligkeit und frühzeitige Inanspruchnahme der Angebote, die Kooperation mit Kindertagesstätten, die Bedeutung von Trennung bzw. Scheidung der Eltern und die Berücksichtigung von interkulturellen Besonderheiten waren wesentliche Aspekte der Beratung. Es wurde beschlossen, den Schwerpunkt bei der weiteren Beschäftigung mit dem Thema auf Fragen des Umgangs mit schwierigen Kindern und Jugendlichen zu legen. In der Juli-Sitzung des Berichtszeitraumes wurden zwei von Mitgliedern des Ausschusses erstellte Vorlagen diskutiert, die teilweise kontroverse Positionen und Lösungsansätze beinhalteten. Der Fachausschuss konnte sich bisher auf eine gemeinsame konsensfähige Stellungnahme noch nicht verständigen.

Änderung des SGB VIII / KJHG

Der Ausschuss hat die bereits Ende 2002 im Vorstand der AGJ und im Fachausschuss „Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen in der Jugendhilfe“ abgestimmten Argumentationsleitlinien zu §§ 35 a, 41 SGB VIII auf seiner ersten Sitzung dieses Jahres beraten und weiterentwickelt. Die Leitlinien waren nach den erfolglosen Änderungsbestrebungen zur SGB VIII-Änderung im vergangenen Jahr vom Vorstand initiiert worden, um eine zeitnahe Positionierung der AGJ bei einer neuen Gesetzesinitiative zu erleichtern. Nachdem im Mai 2003 ein entsprechender Antrag vom Freistaat Bayern in den Bundesrat eingebracht worden war, konnte auf die bereits abgestimmte Grundposition zu §§ 35 a, 41 SGB VIII zurückgegriffen und die Stellungnahme der AGJ zum Gesetzesentwurf zur Änderung des SGB VIII zügig erarbeitet und im September d. J. abschließend verabschiedet werden.

Empfehlungen zur Anwendung des § 35 a SGB VIII

Der Vorstand der AGJ hat den Fachausschuss im Wege der Abstimmung der Stellungnahme zur Änderung des SGB VIII beauftragt, Empfehlungen zur Anwendung des § 35 a SGB VIII zu erarbeiten und bestehende Möglichkeiten für eine verbesserte Umsetzung der Vorschrift aufzuzeigen. Ausgehend von einer eingehenden Diskussion im Ausschuss sind entsprechende Empfehlungen von einer Arbeitsgruppe, der Herr Jochen Weber, Herr Dr. Björn Hagen und Herr Aleko Karaberis angehörten, erarbeitet worden. Die Arbeitsgruppe ist im August dieses Jahres einmal zusammengekommen. Ihre Empfehlungen sind vom Vorstand der AGJ im September 2003 verabschiedet worden.

12. DJHT 2004

In jeder Sitzung des Ausschusses im Berichtszeitraum wurde seitens der Geschäftsstelle über den Vorbereitungsstand des nächsten Jugendhilfetages informiert. Dieser wird im Juni 2004 in Osnabrück stattfinden, wo der Fachausschuss seine zweite Sitzung in diesem Jahr abhielt. Während des vom Jugendamt der Stadt Osnabrück organisierten Rahmenprogramms konnten sich die Gremienmitglieder einen Eindruck vom Veranstaltungsort des 12. DJHT 2004 machen.

Der Fachausschuss wird zwei Fachforen beim Jugendhilfetag durchführen. Die inhaltlichen Konzeptionen der beiden Veranstaltungen zu den Themen „Sozialpädagogisches Fallverstehen oder psychologisch fundierte Diagnostik – Vorstellung und Abgrenzung“ und „Interkulturelle Aspekte bei der Planung, Gestaltung und Durchführung von Hilfeangeboten – Anspruch und Wirklichkeit“ wurden im Berichtszeitraum beraten und festgelegt.

Änderung des § 35 SGB VIII / KJHG

Der Fachausschuss hat sich in seiner Sitzung im Oktober d.J. mit der vom Freistaat Bayern angestrebten Änderung des § 35 SGB VIII befasst, nach der die intensivpädagogische Einzelbetreuung nur noch im Inland gewährt werden soll. Die Ergebnisse und Forderungen dieser ersten Diskussion wurden im November 2003 in den AGJ-Vorstand eingebracht und als Stellungnahme der AGJ beschlossen.

Kindeswohlgefährdung

Im Zusammenhang mit den im Berichtszeitraum verabschiedeten Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls hat der Ausschuss Möglichkeiten eines verbesserten umfassenderen Schutzes des Kindeswohls diskutiert.

Sozialberichterstattung

Entsprechend der Vorgabe des AGJ-Vorstandes hat sich der Fachausschuss mit dem Thema Sozialberichterstattung befasst und Anregungen sowie Hinweise zur weiteren Auseinandersetzung mit der Thematik gesammelt.

Teilnahme an der ConSozial-Messe

Anlässlich seiner Sitzung im Oktober d.J. in Nürnberg nahmen die Mitglieder des Fachausschusses an der 5. ConSozial teil. Sie nutzten den Besuch der Fachmesse und des Kongresses für den Sozialmarkt in Deutschland für einen fachlichen Austausch mit anderen Messeteilnehmerinnen bzw. -teilnehmern und nahmen an verschiedenen Workshops teil.

6. AGJ-VERANSTALTUNGEN

6.1 WORKSHOP „OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT“

Am 18. März 2003 hat der Fachausschuss einen Workshop zur „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ im Rahmen der Fachausschusssitzung in Berlin durchgeführt. Der Workshop wurde als Vorbereitung für eine Fachveranstaltung auf dem DJHT 2004 genutzt. Schwerpunkte waren: Bildung, Partizipation, Gender Mainstreaming, Qualität, Standards und Evaluation. Herr Prof. Dr. Thole referierte über das Thema „Bildung und Partizipation – Aufgabe einer zukunftsorientierten offenen Kinder- und Jugendarbeit“. Frau Prof. Dr. Constance Engelfried trug den Schwerpunkt „Gender Mainstreaming in der offenen Kinder- und Jugendarbeit – Ansätze, Probleme und Perspektiven“ vor. Herr Dr. Michael Appel beantwortete in seinem Vortrag die Frage „Was ist gute Jugendarbeit?“ und ging auf die Debatte um Qualität, Standards und Evaluation ein. In einer Abschlussrunde wurden die Chancen und Perspektiven der offenen Kinder- und Jugendarbeit diskutiert. Die Veranstaltung wurde positiv ausgewertet. Angemerkt wurde, dass es von Vorteil war, Personen mit Praxisbezug zusätzlich eingeladen zu haben, da dieser in den Referaten teils zu kurz kam. Eine Dokumentation des Workshops ist geplant.

6.2 WORKSHOP „PARTIZIPATION UND EUROPA“

Als Kooperationsveranstaltung von AGJ und DBJR hat am 03.07.2003 der Workshop „Partizipation und Europa“ in Berlin erfolgreich stattgefunden.

Der Hintergrund

Im November 2001 hat die Europäische Kommission nach fast zweijähriger Konsultationsphase das Weißbuch „Neuer Schwung für die Jugend Europas“ veröffentlicht. Auf dieser Grundlage haben im Juni 2002 die europäischen Jugendministerinnen und -minister den Rahmen für eine jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa beschlossen. Als Prioritäten des politischen Handelns im Jugendbereich wurde die Partizipation von Jugendlichen am öffentlichen Leben und die Information von Jugendlichen hervorgehoben. Beide Themen waren Gegenstand der ersten Runde der offenen Methode der Koordinierung im Jugendbereich, deren Anwendung im Weißbuch vorgeschlagen und von den europäischen Jugendministerinnen und -ministern beschlossen worden war. Die Europäische Kommission legte im Sommer 2002 Fragebögen vor, die Grundlage waren für nationale Berichte zur Situation von Partizipation und Information von Jugendlichen in den EU-Mitglieds- und Beitrittsstaaten.

Mit der Vorlage der „Auswertung der Antworten der Mitgliedstaaten auf die Fragebögen der Kommission zur Partizipation und Information der Jugendlichen“ („Synthesebericht“) und des „Vorschlags für gemeinsame Zielsetzungen im Bereich der Partizipation und Information der Jugendlichen“ („Empfehlungen“) durch die Europäische Kommission im April dieses Jahres ist die Diskussion zur Umsetzung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa in eine neue Phase getreten. Gemeinsame Zielsetzungen und Leitlinien für die beiden Themen „Partizipation“ und „Information“ sollen im November 2003 vom EU-Jugendministerrat verabschiedet werden. Ausdrücklich sind die unterschiedlichen Akteure seitens der europäischen Kommission und seitens des Bundesjugendministeriums aufgefordert, auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene die Kommissionsvorschläge zu diskutieren und Stellungnahmen zur Beratung des Jugendministerrates zu erarbeiten.

Die Debatte

Nach einer Einführung in den vorliegenden Synthesebericht von Herrn Dr. Weingärtner, ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU, und Frau Miersch, BBJ-Consult, sowie ersten Einschätzungen zu dem Vorschlag für gemeinsame Zielsetzungen von Herrn Doorley, Europäisches Jugendforum, gab es den Blick über den nationalen Tellerrand. Vertreterinnen und Vertreter aus Irland, Österreich, Belgien und der Schweiz berichteten von guten Beispielen der Jugendpartizipation in ihren Ländern im Zusammenhang mit und unabhängig von dem Europäischen Weißbuchprozess.

Auf dem Podium am Nachmittag diskutierten Frau Elsing, Ministerium für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen, Herr Fülbier, Vorsitzender des AGJ-Fachausschusses „Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa“, Herr Rädcl, Vorstandsmitglied des DBJR und Herr Dr. Bendit, DJI. Leider hatte der Vertreter des BMFSFJ am Nachmittag des Vortages seine Teilnahme aus Krankheitsgründen abgesagt.

Gegenstand der Diskussion war zum einen die Einschätzung, dass nach der Erstellung des ausführlichen und umfangreichen deutschen Berichtes zur Frage von Partizipation von Jugendlichen, an der alle im Podium vertretenen Organisationen beteiligt waren, die europäische Synthese aller vorgelegten Berichte eher enttäuschend war. Insbesondere die Tatsache, dass es im Jugendministerrat keinen Konsens über die Veröffentlichung aller nationalen Berichte gab, wurde kritisiert. Der Informationsgehalt der einzelnen Länderberichte gehe damit verloren, eine Chance für Transparenz und Austausch zwischen den EU-Staaten im jugendpolitischen Bereich sei vertan. Langfristig werde damit der Sinn und auch die Bereitschaft zur Mitarbeit an den Konsultationsprozessen der offenen Methode der Koordinierung in Frage gestellt.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission für gemeinsame jugendpolitische Zielsetzungen wurden seitens des Podiums insgesamt als „in die richtige Richtung gehend“ bewertet, allerdings blieben sie zu unkonkret und damit an vielen Stellen zu unverbindlich. So seien die drei vorgeschlagenen Teilziele

- die stärkere Einbeziehung der Jugendlichen in das gesellschaftliche Geschehen ihrer Lebenswelten
- die stärkere Beteiligung der Jugendlichen am System der repräsentativen Demokratie und
- Partizipation lernen

sinnvoll, die angeführten Aktionslinien seien aber so breit angelegt, dass nahezu beliebig jede Aktivität unter dem Titel „Förderung der Partizipation von Jugendlichen“ verbucht werden könne. Dies sei nicht der Sinn einer europäischen Initiative für eine quantitative und qualitative Verbesserung der Partizipation von jungen Menschen auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene.

Die starke Betonung des Dialoges mit Jugendlichen in den vorgeschlagenen Zielsetzungen ist nach Einschätzung der Podiumsmitglieder sicherlich wichtig und sinnvoll, greife aber im Sinne von echter Teilhabe von Jugendlichen, also nicht nur der bloßen Bereitstellung von Experten- und Expertinnenwissen, sondern der Beteiligung an „Macht“, zu kurz.

6.3 11. AGJ-GESPRÄCH „EUROPA – EIN THEMA FÜR DIE JUGENDHILFE?“

Das 11. AGJ-Gespräch „Europa – ein Thema für die Jugendhilfe?“ hat am 14./15. Oktober 2003 mit rund 100 Beteiligten in Nürnberg erfolgreich stattgefunden.

Nach der Begrüßung und Einführung durch den Vorsitzenden Reiner Prölß, der versprach, mit dem 11. AGJ-Gespräch die Zusammenhänge zwischen europäischen Entwicklungen und nationaler Kinder- und Jugendhilfepolitik transparenter zu machen, betonte Ingrid Mielenz, Jugendstadträtin der Stadt Nürnberg die dringende Notwendigkeit, aus dem Fragezeichen des Veranstaltungstitels ein ausdrückliches Ausrufezeichen zu machen und unterstrich den Bedarf eines europäischen Jugendinstituts.

Frau Lissy Gröner, Europaabgeordnete und jugendpolitische Berichterstatterin des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport, stellte in ihren Ausführungen die Initiativen und jugendpolitischen Aktivitäten der Europäischen Union vor, betonte das europäische Subsidiaritätsprinzip und forderte eine sehr viel größere Mittelaufwendung für die Bereiche Bildung und Jugend seitens der Union, auch und insbesondere im Kontext der bevorstehenden Erweiterung. In einer anschließenden regen Debatte mit dem Publikum wurde die Verantwortlichkeit für die Umsetzung von Jugend als Querschnittpolitik sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene erörtert.

Die Workshops am Nachmittag setzten sich mit der europäischen Perspektive einzelner Handlungsfelder der Jugendhilfe – Hilfen zur Erziehung, Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung – auseinander, befassten sich mit dem jugendpolitischen Ansatz der EU – Offene Methode der Koordinierung, Jugendpolitik als Querschnittpolitik – sowie mit der Ausbildung für soziale Berufe in Europa.

In ihrem Grundsatzreferat „Europäische Zivilgesellschaft - die Zukunft der EU?“ sprach Frau Dr. Anne-Marie Sigmund, Vorsitzende der Gruppe „Verschiedene Interessengruppen“ des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA), von Partizipation als Grundlage europäischer Politik. Sie betonte dabei, dass derzeit von dem Entstehen einer europäischen Zivilgesellschaft auszugehen sei, ein Prozess, der sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene noch sehr viel Engagement und Unterstützung brauche. Vor diesem Hintergrund formulierte sie konkrete jugendpolitische Kooperationsangebote des WSA.

Die Visionen einer europäischen Kinder- und Jugend(hilfe)politik standen im Mittelpunkt des zweiten Veranstaltungstages. Aus europäischer Perspektive sprachen Frau Sabine Zissener, Europaabgeordnete und Mitglied im Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport, und Herr Hanjo Schild, Vertreter der Europäischen Kommission, Generaldirektion Bildung und Kultur, die nationale Sicht wurde von Frau Dagmar Szabados, Vorsitzende des Ausschusses Soziales und Jugend des Deutschen Städtetages und Bürgermeisterin in Halle, sowie Herrn Reiner Prölß, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, vertreten. Vermisst wurde die Beteiligung des Bundesministeriums.

Einvernehmen bestand in der von Frau Ulrike Wisser, stellvertretende AGJ-Fachausschussvorsitzende, moderierten Podiumsrunde darüber, dass die Lebenslagen von jungen Menschen und deren Familien heute umfassend von europäischen Entwicklungen beeinflusst werden und dass regionale, nationale und europäische Politiken nicht (mehr) ohne die ausdrückliche Berücksichtigung der nachwachsenden Generationen erfolgen können. Eine europäische Kinder- und Jugendpolitik, so die Statements seitens des Podiums und des Publikums

- soll junge Menschen an sie betreffenden Entscheidungen beteiligen
- ist Querschnittsaufgabe und beinhaltet einen Einmischungsauftrag
- steht auf der europäischen Agenda weit oben

- ist vielfältig, offen, ergebnis- und zielorientiert
- trägt zu Solidarität, sozialem Zusammenhalt und Völkerverständigung bei
- ist nationale Angelegenheit, findet aber im europäischen Fachaustausch sowie in der Koordinierung und Vernetzung statt
- erfordert eine Koordinierung nationaler und europäischer Interessenvertretung
- basiert auf dem Prinzip der Partnerschaft und kulturellen Vielfalt
- verfügt über ein weitreichendes Förderprogramm und europäische Strukturen
- erfordert veränderte jugendpolitische Strukturen in Deutschland.

Herr Prof. Dr. Walter Lorenz, Free University of Bolzano, Italien, griff in seinem Abschlussreferat Diskussionsstränge der vergangenen beiden Veranstaltungstage auf und stellte sie in den Kontext von globalen Wirtschaftsentwicklungen, die eine Sozialpolitik und damit auch eine Jugendpolitik immanent zur Folge haben müssen. Er verwies gleichzeitig auf die Errungenschaften einer wachsenden Europäischen Wertegemeinschaft, die den Schutz und die Achtung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen als gemeinsames Anliegen erkannt habe. Europa, so Herr Prof. Dr. Lorenz, enthalte ein kreatives Potenzial, dass für Kinder- und Jugendliche von zentraler Relevanz sei. Es stehe für Aushandlungsprozesse zwischen Solidarität und Pluralität, zwischen Kontinuität und Neuanfang, zwischen Verpflichtung und Autonomie.

7. ZUSAMMENARBEIT MIT ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

7.1 BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (BMFSFJ)

Die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gestaltete sich im Berichtszeitraum 2003 partnerschaftlich konstruktiv. Der Fachaustausch wurde geführt über fachpolitische Gespräche entlang aktueller jugendpolitischer Themen, Initiativen und Aktivitäten sowie bezogen auf Positionen, Stellungnahmen und fachliche Beiträge der AGJ. Die gute Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ wird in der Regel auch dadurch dokumentiert, dass benannte Vertreterinnen und Vertreter des BMFSFJ an den Sitzungen des AGJ-Vorstandes, der AGJ-Fachausschüsse sowie weiterer Kommissionen teilnahmen.

An der AGJ-Mitgliederversammlung nahm Frau Bundesministerin Renate Schmidt zeitweise teil (siehe auch Nr. 3 dieses Berichtes). Im Berichtszeitraum 2003 führte der Geschäftsführende Vorstand im Juni 2003 ein Gespräch mit dem Staatssekretär im BMFSFJ, Herrn Peter Ruhenstroth-Bauer. Neben dem allgemeinen Fachaustausch zu aktuellen kinder- und jugendpolitischen Fragen wurden folgende Themenschwerpunkte erörtert:

- Planungen des BMFSFJ zum Kinder- und Jugendplan des Bundes
- AGJ-Projekt „Fachkräfteportal Kinder- und Jugendhilfe“
- OMEP-Weltversammlung 2005 / 2006 in Deutschland
- Ganztagsbetreuung / Kooperation Jugendhilfe und Schule
- Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa (geplantes AGJ-Projekt „Beobachtungs- und Koordinierungsstelle Jugend(hilfe)politik in Europa“).

Im September 2003 wurde vom AGJ-Vorstand ein Gespräch geführt mit dem Abteilungsleiter im BMFSFJ, Herrn Dr. Peter Fricke. Auch hier standen zentrale Fragen der Kinder- und Jugendpolitik im Mittelpunkt der Erörterungen. Insgesamt verliefen alle Gespräche mit der Leitungsebene des BMFSFJ in kooperativer und partnerschaftlicher Atmosphäre, die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe brachte ihre fachlichen Positionen zu den unterschiedlichen Themenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpolitik ein. Zum Referat „Kinder- und Jugendhilfe“ im BMFSFJ und mit dem Referatsleiter Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner gab es regelmäßige Kontakte.

Die AGJ wurde vom BMFSFJ in die Lenkungsgruppe der Bundesinitiative „Jugend ans Netz“ berufen, dieses Mandat soll nach Festlegung des Geschäftsführenden Vorstandes der AGJ vom Geschäftsführer der AGJ wahrgenommen werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt und fördert die AGJ als Rechtsträger der Koordinierungsstelle der National Coalition (NC) zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland. Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel konnten die Aufgaben der Koordinierungsstelle der NC – mit etwa 100 Mitgliedsorganisationen aus dem Bereich der Kinderpolitik – geleistet werden. Die von der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe im Auftrag der Bundesregierung – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – durchgeführten Programme „Internationales Studienprogramm“ (ISP) und „Council of International Programs“ (CIP) konnten als Internationale Studienprogramme für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der sozialen Arbeit im Berichtszeitraum 2003 ebenso im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durchgeführt werden. Darüber hinaus förderte das BMFSFJ aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes die Teilnahme der deutschen Delegation beim Delegationsleitertreffen der IAGJ in den Niederlanden und

anteilig – neben dem Land Niedersachsen und der Stadt Osnabrück – die Vorbereitungskosten zum 12. Deutschen Jugendhilfetag. Für die Förderung der AGJ und ihrer Projekte (in der Regel) ist unter dem Gesichtspunkt verwaltungs- und fördertechnischer Fragen der Bewilligung und Abrechnung das Bundesverwaltungsamt zuständig. Auch diese Zusammenarbeit gestaltete sich kooperativ.

7.2 BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG (BMBF)

Der AGJ-Vorstand diskutierte regelmäßig im Rahmen seiner Vorstandssitzungen im Berichtszeitraum inhaltliche und konzeptionelle Fragen des Themenfeldes Jugendhilfe und Bildung und der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe sowie insbesondere das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“. In diesem Zusammenhang führte der Geschäftsführende Vorstand der AGJ am 02. Juli 2003 ein Gespräch mit Frau Bundesministerin Edelgard Bulmahn. Im Mittelpunkt des Gespräches standen das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“, Fragen der Zusammenarbeit von Ganztagsschule und der Jugendhilfe sowie weitere geplante Aktivitäten des BMBF im o.g. Bereich. Die AGJ war durch den AGJ-Vorsitzenden bei einer Podiumsdiskussion sowie mit einem Ausstellungsstand an der Startkonferenz zum o.g. Investitionsprogramm im September 2003 beteiligt.

7.3 DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE (DV)

Im Berichtszeitraum 2003 wurde der Kontakt zwischen dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wie in den vergangenen Jahren kooperativ und fachlich fortgesetzt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe sind jeweils an den fachlichen Beratungen des Deutschen Vereins, hier bezogen auf das Themenfeld Kinder- und Jugendhilfe, beteiligt, ebenso Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Vereins an den AGJ-Fachausschusssitzungen. Seitens der AGJ werden folgende Vertretungen in den Gremien des Deutschen Vereins wahrgenommen:

- Fachausschuss „Jugend und Familie“: Herr Peter Klausch, AGJ-Geschäftsführer
- Fachausschuss „Soziale Berufe“: Frau Heike Völger, AGJ-Referentin.

Darüber hinaus arbeiten die AGJ-Referentinnen, Frau Heike Völger im Arbeitskreis „Europapolitik“, Frau Tanja Grümer im Arbeitskreis „Sozialplanung, Organisation, Qualitätssicherung“ sowie Frau Sandra Scheeres im Arbeitskreis „Familienpolitik“ mit. Die Zusammenarbeit auf der Geschäftsführungsebene zwischen Deutschem Verein und AGJ gestaltete sich im Berichtszeitraum 2003 im Rahmen eines Informations- und Erfahrungsaustausches positiv.

7.4 BUNDESVEREINIGUNG KOMMUNALE SPITZENVERBÄNDE

Die fachliche Information und Zusammenarbeit zwischen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe konnte im Berichtszeitraum 2003 weitergeführt werden. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, vertreten durch Frau Regina Offer – Deutscher Städtetag – ist ständiger Gast im Vorstand der AGJ.

Der Geschäftsführende Vorstand der AGJ führte mit der Jugendhilfereferentin des Deutschen Städtetages im April des Berichtszeitraumes ein Gespräch über aktuelle Fragen der Jugendhilfe sowie über Möglichkeiten der fachlichen Zusammenarbeit, hier insbesondere beim Thema „Sozialberichterstattung“. Der Deutsche Städtetag lud den AGJ-Geschäftsführer zu den zwei Konferenzen der Großstadtjugendämter im März und Oktober 2003 ein.

7.5 DEUTSCHES JUGENDINSTITUT (DJI)

Im Berichtszeitraum 2003 wurde mit dem Deutschen Jugendinstitut die kontinuierliche und gute Zusammenarbeit auf fachlicher und personeller Ebene fortgesetzt. Neben der Beteiligung des Deutschen Jugendinstitutes in allen sechs AGJ-Fachausschüssen ist insbesondere die Mitwirkung des DJI im Vorstand der AGJ hervorzuheben. Der Direktor des Deutschen Jugendinstitutes, Herr Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, ist Mitglied im Vorstand der AGJ. In der Mitgliederversammlung des Deutschen Jugendinstitutes wird die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe weiterhin vertreten durch ihren Vorsitzenden, Herrn Reiner Prölß. Der fachliche Austausch und die Zusammenarbeit zwischen AGJ und DJI gestaltete sich durchweg konstruktiv und positiv. Das Deutsche Jugendinstitut ist federführende Stelle der AGJ-Mitgliedergruppe „Personal und Qualifikation“.

7.6 VEREIN FÜR KOMMUNALWISSENSCHAFTEN (VFK) – ARBEITSGRUPPE FACHTAGUNGEN JUGENDHILFE

Im Berichtszeitraum 2003 wurde die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe im Beirat „Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe“ durch ihren Geschäftsführer, Herrn Peter Klausch, vertreten. Das Projekt wurde vom Deutschen Städtetag initiiert und ist beim Verein für Kommunalwissenschaften in Berlin angesiedelt. Schwerpunkt der Arbeit des Beirates ist die Konzipierung und Begleitung von Fachtagungen, die dann von der Geschäftsstelle „Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe“ organisatorisch vorbereitet und durch das Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert werden. Der Beirat trat zu zwei Sitzungen im Jahr 2003 zusammen. Durch die Mitwirkung im Beirat ist u.a. eine fachliche Abstimmung geplanter Fachtagungen der Jugendhilfe auf der Bundesebene gegeben.

7.7 REGIESTELLE „E&C-PROGRAMM“, SOZIALPÄDAGOGISCHES INSTITUT BERLIN (SPI)

Im Fachbeirat zum E&C-Programm „Soziale Arbeit als Co-Produktion“, berufen durch das BMFSFJ, ist der AGJ-Geschäftsführer, Herr Peter Klausch, vertreten. Die AGJ wurde im Berichtszeitraum 2003 regelmäßig über die Aktivitäten und Veranstaltungen zum E&C-Programm durch die Regiestelle informiert. Diese Informationen gab die AGJ-Geschäftsstelle an die Mitglieder der AGJ-Gremien weiter, so war eine regelmäßige Information der Strukturen der Jugendhilfe über das E&C-Programm gegeben. Mitarbeiterinnen der AGJ-Geschäftsstelle nahmen auch an einzelnen Fachtagungen zum Programm „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ teil.

7.8 ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDHILFESTATISTIK

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ist im Beirat Kinder- und Jugendhilfestatistik durch ihren Vorsitzenden, Herrn Reiner Prölß, vertreten. Dieser nahm an den Sitzungen teil und konnte die Positionen und Diskussionsergebnisse der AGJ in die Beratungen des Beirates einbringen. Mit Blick auf das Thema „Sozialberichterstattung“ wurde bei einem Arbeitsgespräch im September 2003 (siehe auch Nr. 4.2 dieses Berichtes) eine engere Zusammenarbeit zwischen der AGJ und der Arbeitsstelle sowie dem DJI verabredet.

7.9 HDJ E.V.

Das HdJ dient der ordnungsgemäßen Verwaltung des Bürogebäudes, Mühlendamm 3, Berlin, in dem die Organisationen Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten, Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Deutscher Bundesjugendring und die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ihre Büroräume haben. Darüber hinaus können und werden gemeinsame Aktivitäten und Aktionen im Bereich der Jugendpolitik organisiert. Die Geschäftsführung des HdJ liegt für drei Jahre bis Ende 2004 beim Deutschen Bundesjugendring. Danach wird die AGJ die Aufgabe der Geschäftsführung für drei Jahre übernehmen. Die Zusammenarbeit zwischen den im HdJ ansässigen Organisationen ist durchweg kooperativ und wird durch kontinuierliche Besprechungen im Geschäftsführenden Ausschuss – Arbeitsbesprechungen der Geschäftsführungen – gesichert. Ergänzt wird die Zusammenarbeit durch direkte Kontakte auf der Arbeitsebene zwischen den Beschäftigten der Organisationen. Im Februar 2003 besuchte die Bundesministerin Frau Renate Schmidt das HdJ und die Geschäftsstellen der o.g. Organisationen. Am 18. Dezember 2003 fand die jährliche Mitgliederversammlung des HdJ e.V. statt. In der Mitgliederversammlung wird die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Peter Klausch, und die Referentin, Frau Heike Völger. Durch die Zusammenarbeit aller im HdJ ansässigen Organisationen konnten Synergieeffekte der Arbeitsorganisation verbessert werden. Durch die Nutzung gemeinsamer Dienste und durch die gemeinsame Nutzung von Technik in den Bereichen Telekommunikation und EDV werden für die vier Organisationen Ausgaben im Verwaltungsbereich reduziert.

8. EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ARBEIT

8.1 DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR ERZIEHUNG IM FRÜHEN KINDESALTER (DNK / OMEP)

Repräsentantin: Annegret Dahmer (bis April 2003)
Mechthild Weißels (April - November 2003)
Stellvertretender Repräsentant: Norbert Hocke

Eine gemeinsame Sitzung des Fachausschusses mit gleichzeitiger offener DNK-Sitzung wurde am 30.10.2003 in Berlin durchgeführt. Die aus der Mitgliedschaft in der OMEP resultierenden Aufgaben aus dem In- und Ausland wurden bearbeitet und die in den Gremiensitzungen notwendigen Zuarbeiten geleistet. Folgende Themenschwerpunkte wurden auf der Sitzung behandelt:

- Aktuelles: Nationaler Aktionsplan „Für eine kindergerechte Welt“
- Empfehlung des Europarates zur Kinderbetreuung
- Aktueller Stand: Geplante OECD-Studie „Kindertagesstätten“
- Geplante Novellierung des SGB VIII.

Im Berichtszeitraum hat ein OMEP Europa-Treffen stattgefunden, an dem für die Geschäftsstelle Frau Sandra Scheeres und der stellvertretende DNK-Repräsentant, Herr Norbert Hocke, teilgenommen haben.

Vom 12. - 14. Juni 2003 trafen sich die Vertreter und Vertreterinnen der einzelnen Nationalkomitees der Weltorganisation für frühkindliche Erziehung OMEP in Helsinki. Das Regionaltreffen diente dazu, das World-Council vom Oktober 2002 in Durban auszuwerten und eine Arbeitsplanung vorzunehmen. Es ist vorgesehen, in Erfahrung zu bringen, welche europäischen Programme es für den frühkindlichen Bereich zur Zeit gibt, um dann Kooperationen der europäischen Nationalkomitees untereinander anzubieten. Auch wurde über das "Council of Europe - Committee of Ministers to member states on child day-care" berichtet. In diesem Zusammenhang wurden auf dem Council Beschlüsse von den Ministern gefasst. Die einzelnen OMEP-Nationalkomitees sollen in den Ländern prüfen, ob diese auch umgesetzt werden. Ein erster Bericht der Länder soll auf dem nächsten OMEP-Regionaltreffen vorgestellt werden.

Der zweite Teil des Treffens bestand aus einem Seminar zum Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“. Das Seminar wurde von der Organisation „Central Union for Child Welfare Finland“, bei der das finnische Nationalkomitee für frühkindliche Erziehung angesiedelt ist, ausgerichtet. Im ersten Teil des Seminars gab es die Möglichkeit, in Kindertageseinrichtungen zu hospitieren. Der zweite Teil war dadurch gekennzeichnet, dass Gastreferentinnen und Gastreferenten das finnische System aus unterschiedlichen Perspektiven, wie Wissenschaft, Ministerium, aus Sicht einer berufstätigen Mutter, in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorstellten und bewerteten. Im Anschluss daran stellten die einzelnen Nationalkomitees die Modelle ihrer jeweiligen Länder vor.

Zur Vorbereitung des OMEP-Regionaltreffens in Helsinki hat sich der Fachausschuss „Kindheit, Familie, DNK für frühkindliche Erziehung“ mit dem Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ befasst und einen Beitrag „Zur Situation der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit in Deutschland“ vorbereitet. Im Rahmen des FORUM Jugendhilfe 3/2003 wurde der Textbeitrag veröffentlicht und über das Regionaltreffen berichtet.

Vom 05.-11.10.2003 fand in der Türkei das OMEP World Council statt. Es konnte kein Repräsentant aus Deutschland an dem Treffen teilnehmen.

Zur Zeit wird geprüft, ob das World Council 2006 in Deutschland stattfinden kann. Im Rahmen eines Gesprächs des Geschäftsführenden Vorstands der AGJ mit dem Staatssekretär des BMFSFJ, Herrn Peter Ruhenstroth-Bauer, wurde dieses Anliegen eingebracht.

Im Rahmen der DNK-Öffentlichkeitsarbeit wurden aktuelle Fachtexte, Dokumentationen und Newsletter von OMEP auf die AGJ-Homepage gestellt. Des weiteren wurde ein Email-Verteiler angelegt, um aktuelle Informationen schnell an die DNK-Mitglieder weiterleiten zu können. Im FORUM Jugendhilfe wurde der oben genannte Text und die OMEP-Leitlinien für die frühkindliche Erziehung im 21. Jahrhundert in der Ausgabe 1/2003 veröffentlicht.

8.2 INTERNATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR JUGENDFRAGEN (IAGJ)

Die Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ) ist ein bereits seit Ende der 70er Jahre bestehendes Diskussionsforum, das sich mit Fragen der Jugendhilfe und des Jugend- und Familienrechts befasst. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Österreich, der Schweiz, den Niederlanden und Deutschland an. Alle zwei Jahre findet in einem der Mitgliedsländer eine Tagung statt, in der aktuelle Problematiken und insbesondere damit verbundene rechtliche Fragestellungen der Jugendhilfe diskutiert und deren Ergebnisse in einer Abschlusserklärung festgehalten werden. Die letzte Arbeitstagung fand im September 2002 in Österreich unter dem Titel „Adoption – Chancen und Risiken“ statt. Die Schlusserklärung dieser Tagung wurde nach einem intensiven Abstimmungsprozess zu Beginn 2003 veröffentlicht.

Vom 05. - 06. September dieses Jahres kamen die IAGJ-Delegationsleiterin Österreichs und die Delegationsleiter Deutschlands, der Niederlande und der Schweiz in Leiden (Niederlande) zusammen, um die vergangene Arbeitstagung auszuwerten und die nächste 2004 stattfindende Tagung der IAGJ vorzubereiten. Darüber hinaus stand anknüpfend an die mündlichen Berichte der Ländervertreter der Austausch über allgemeine familien- und jugendrechtliche Entwicklungen in den vier Mitgliedsländern im Mittelpunkt des Treffens. Ausführliche Länderberichte, die auch über die Homepage der AGJ abrufbar sind, werden zu den großen Arbeitstagungen erstellt.

Die 14. Tagung der IAGJ findet gemäß dem 2jährigen Turnus vom 12. – 17. September 2004 in den Niederlanden statt; der Ort der Tagung wird von der niederländischen Delegation festgelegt. Im Rahmen der kommenden Arbeitstagung sollen Gesundheitsfragen als Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert werden. Ausgehend von Gesundheit als Grundvoraussetzung des Kindeswohls sollen Anforderungen an die Gesundheits- und Sozialpolitik zum verbesserten Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen beraten werden. Weitere Aspekte in diesem Zusammenhang sollen die soziale Ungleichheit und ihre gesundheitlichen Folgen für junge Menschen, die Kosten von gesunder Ernährung und die Auswirkungen von Bewegungsmangel sowie die Verbesserung von Präventionsangeboten, Früherkennung und –erziehung im Gesundheitsbereich sein. Im Ergebnis sollen Strategien für eine verbesserte und nachhaltigere Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen aufgezeigt werden.

In den vier Mitgliedsländern hat sich die gesundheitliche Situation junger Menschen insgesamt verschlechtert. Der Zusammenhang zwischen Armut und Reichtum, Krankheit und Gesundheit ist mittlerweile kaum noch zu bestreiten. Unbestreitbar ist auch, dass das Thema Armut und Gesundheit nicht mehr in den engen Grenzen des Gesundheitssektors zu bewältigen ist, sondern ein bereichs- und politikübergreifendes Vorgehen angezeigt ist. So müssen Gesundheitsförderung und –versorgung auch in der Kinder- und Jugendhilfe thematisiert werden und in übergreifenden strukturbezogenen Maßnahmen berücksichtigt werden. Mit der 14. IAGJ-Tagung sollen diese Ziele in Angriff genommen werden.

8.3 INTERNATIONALER JUGENDAUSTAUSCH- UND BESUCHERDIENST (IJAB)

Im Januar 2003 führte der Geschäftsführende Vorstand der AGJ ein Gespräch mit dem Vorstand des IJAB. Im Zentrum des Gespräches standen dabei Fragen zur Rolle und Funktion der beiden Organisationen auf der Bundesebene. Hintergrund waren Entwicklungen im Bereich der Projektträger der Bundesinitiative „Jugend ans Netz“. Diese Fragen wurden auch erörtert bei einem Gespräch im AGJ-Vorstand im Juni 2003, an dem auch die anderen Projektträger der o.g. Bundesinitiative teilnahmen.

Die AGJ brachte Vorschläge zur Satzungsänderung des IJAB in die dafür vom IJAB berufene ad-hoc-Arbeitsgruppe ein. Im Kern ging es dabei um die zukünftige Stimmverteilung im IJAB sowie um die Zusammensetzung des IJAB-Vorstandes.

Im Berichtszeitraum fanden die Mitgliederversammlungen des IJAB im Juni und im Dezember 2003 statt. In der Regel wird die AGJ bei diesen Versammlungen durch ihren Geschäftsführer vertreten. Wie stets waren auch diesmal neben den Regularien im Wesentlichen die Tätigkeitsberichte, die Entlastung des Vorstandes sowie die Arbeitsplanung für das Jahr 2004 Gegenstand der Beratungen. Die AGJ wirkte auch im IJAB-Fachausschuss „Europa“ sowie in der IJAB-Arbeitsgruppe „Stimmverteilung und Aufnahmekriterien“ mit.

Die AGJ-Geschäftsstelle übernimmt als Service für die AGJ-Mitgliedsorganisationen nach wie vor die Verteilung und Koordinierung von Ausschreibungen bilateraler und multilateraler Maßnahmen des IJAB.

8.4 BILATERALE MAßNAHMEN

Im Berichtszeitraum haben keine bilateralen Maßnahmen stattgefunden. Für die Jahre 2004 und 2005 sind bilaterale Maßnahmen mit Finnland und Japan geplant und beantragt.

8.5 KOOPERATIONSPARTNERSCHAFT MIT BBJ BRÜSSEL SPRL. - GESELLSCHAFT FÜR BERATUNG UND STUDIEN

Die gute Zusammenarbeit mit BBJ Brüssel sprl. setzte sich im Berichtszeitraum 2003 unverändert fort. Insbesondere ist die personelle Verknüpfung durch die Leiterin von BBJ Brüssel sprl., Ulrike Wissner, als stellvertretende Vorsitzende des Fachausschusses Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa, hervorzuheben. Daneben konnte eine Mitarbeiterin von BBJ Berlin als Referentin für den Workshop „Partizipation und Europa“ gewonnen werden. Beide jugendpolitischen AGJ-Veranstaltungen im Jahr 2003 wurden ausführlich im Newsletter BBJ News dokumentiert.

8.6 BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND: TASK FORCE „EUROPÄISCHE JUGENDPOLITIK“

Im Berichtszeitraum tagte die Task Force unter Anwesenheit der zuständigen AGJ-Referentin zum vorläufig letzten Mal. Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Information über die Arbeit im Jugendministerrat sowie über die neue Zuständigkeitsverteilung im Ministerium.

8.7 KOOPERATION MIT DEM INTERNATIONAL FORUM FOR CHILD WELFARE (IFCW) UND DEM EUROPEAN FORUM FOR CHILDWELFARE (EFCW)

Im Berichtszeitraum erfolgte die offizielle Auflösung des EFCW als eigenständige europäische Sektion des IFCW. Es haben daraufhin unter Beteiligung der AGJ erste Vorgespräche für eine mögliche Neugründung einer europäischen Jugendhilfeorganisation stattgefunden.

8.8 NATIONALER BEIRAT FÜR DAS EU-AKTIONSPROGRAMM „JUGEND“

Im Berichtszeitraum hat der Beirat unter Anwesenheit der zuständigen AGJ-Referentin zweimal getagt. Thematischer Schwerpunkt der ersten Sitzung war die Empfehlung für ein neues Jugendprogramm nach 2006, Schwerpunkt der zweiten Sitzung war die Zwischenevaluation der Bundesregierung zum Aktionsprogramm JUGEND sowie die Empfehlungen der Bundesregierung für die Gestaltung eines europäischen Jugendprogramms nach 2006.

9. 12. DEUTSCHER JUGENDHILFETAG 2004

Im Juni 2002 wurde mit der Berufung der Vorbereitungskommission (Voko) sowie mit der Festlegung des Leitmotives „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ und der vier Themenschwerpunkte

- Bildung als Lebensaufgabe
- Jung sein in einer alternden Gesellschaft
- Soziale Gerechtigkeit ist kein Luxus
- Kultur und Kulturen des Aufwachsens

durch die Voko auf Grundlage der vom Vorstand der AGJ erarbeiteten Themenbereiche die Voraussetzung geschaffen, die inhaltliche Vorbereitung für den 12. Deutschen Jugendhilfetag weiter zu entwickeln. Für die Organisation des 12. DJHT sind das Presse- und Öffentlichkeitsreferat der AGJ sowie das Referat 12. DJHT gemeinsam zuständig. Für das Referat 12. DJHT wurden Anfang November 2002 ein Projektreferent und Anfang Februar 2003 eine Sachbearbeiterin eingestellt.

Ausgerichtet wird der Fachkongress des 12. DJHT in der Stadthalle und der Universität Osnabrück. Die Fachmesse findet in engem, räumlichen Zusammenhang mit dem Fachkongress in festen Zelthallen auf etwa 14.000 qm in der Innenstadt Osnabrück - rund um Stadthalle, Universität und Schlossgarten - statt. Grundlage für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung des 12. DJHT 2004 sind die von der Mitgliederversammlung im Jahre 1994 beschlossenen Leitlinien „Deutscher Jugendhilfetag“.

Eine der Aufgaben der Voko bestand bei ihrem zweiten Treffen am 16./17.01.2003 in Osnabrück darin, sich für einen Plakat- und Folderentwurf und für ein Motto zu entscheiden, die als Basis für die Werbung zum 12. DJHT dienen sollten. Die AGJ-Geschäftsstelle beauftragte in einem eingeschränkten anonymisierten Ausschreibungsverfahren im Vorfeld der Sitzung insgesamt 6 Werbeagenturen damit, ihre Mottoentwürfe mit dem dazugehörigen Plakatdesign und einen ersten Entwurf für den Ausschreibungsflyer vorzulegen. Aus den insgesamt 20 verschiedenen Entwürfen wählte die Geschäftsstelle in einem Vorauswahlverfahren vier Entwürfe aus, die der Voko zur Entscheidung vorgelegt wurden. Von den vier eingereichten Vorschlägen bekam der Entwurf der Agentur Stumpf den Zuschlag. Darüber hinaus überarbeitete die Voko den Textentwurf für die Ausschreibung. Mit den Vorgaben aus der Voko entwickelte dann die Agentur Stumpf das endgültige Plakat wie auch den Faltprospekt zur Ausschreibung des 12. DJHT. Das Motto des 12. DJHT lautet „leben lernen“. Das Plakat wurde in einer Auflage von 7.500 Exemplaren hergestellt. Die Prospekte wurden in einer Auflage von über 100.000 Exemplaren produziert und über die AGJ-Mitgliedsorganisationen sowie über die bundeszentralen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der gesamten Bundesrepublik an Jugendhilfeeinrichtungen und an die Fachpresse und Printmedien verteilt. Die AGJ-Geschäftsstelle hat zusätzlich an alle Jugendämter in Deutschland Prospekte zur weiteren Verteilung an Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner aus den Arbeitszusammenhängen der Jugendämter versandt.

In ihrem nächsten Treffen (27./28.03.2003 in Berlin) legte die Voko schwerpunktmäßig die Programmstruktur des Jugendhilfetages fest. In der Umsetzung der Ergebnisse der Evaluation des letzten Jugendhilfetages wurde großer Wert darauf gelegt, die Struktur nicht zu überfrachten und den Besucherinnen und Besuchern durch ausreichend dimensionierte Pausen zwischen den einzelnen Fachveranstaltungen die Möglichkeit zu geben, den Markt der Jugendhilfe zu besuchen. Nach dem Abschluss des Anmeldeverfahrens und der Festlegung der Programmstruktur stellte sich der Ablauf des 12. DJHT wie folgt dar:

- 02.06.2004 Eröffnungsveranstaltung, Eröffnung des Marktes der Jugendhilfe und vier Impulsveranstaltungen zu den vier Themenschwerpunkten sowie eine Talkrunde zum Thema „Generationengerechtigkeit“;
- 03.06.2004 Fachforen, Vorträge und Projektpräsentationen im Rahmen des Fachkongresses; Markt der Jugendhilfe;
- 04.06.2004 Fachforen, Vorträge und Projektpräsentationen im Rahmen des Fachkongresses; Markt der Jugendhilfe, Abschlussveranstaltung.

Die Fachveranstaltungen des Fachkongresses sollen den vier o.g. Themenschwerpunkten zugeordnet werden. Weiterhin sollen die Fachveranstaltungen unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Querschnittsthemen geführt werden:

- Gender-Mainstreaming
- Interkulturalität / Migration
- Europa und Jugendpolitik.

Auch bei diesem Jugendhilfetag soll es am ersten Tag einen Abend der Begegnung geben. Die Verleihung des Jugendhilfepreises soll am 2. Tag von 14.00 bis 16.00 Uhr in der Aula des Schlosses als Sonderveranstaltung im Rahmen des Fachkongresses vorgenommen werden.

Um die Gestaltung der zentralen Veranstaltungen, der Eröffnungs- und der Abschlussveranstaltung, der vier Impulsveranstaltungen, den Abend der Begegnung sowie der Talkrunde „Generationengerechtigkeit“ ging es im Wesentlichen bei der Sitzung der Voko vom 26. Juni 2003 in Hannover. Nach der Sommerpause traf die Voko vom 8. bis 10. September 2003 in Osnabrück die Auswahl aus den von den AGJ-Mitgliedsorganisationen eingereichten Vorschlägen für die Fachveranstaltungen sowie die Standvergabe für den Markt der Jugendhilfe. Insgesamt wird es auf dem 12. DJHT 210 Fachveranstaltungen im Rahmen des Fachkongresses geben. Auf dem Markt der Jugendhilfe werden rd. 265 Ausstellerinnen und Aussteller die Besucherinnen und Besucher über ihre Arbeit informieren.

Ausführlich beraten wurden in dieser Sitzung außerdem die ersten Entwürfe eines Jugendpolitischen Leitpapiers sowie die Auftragsvergabe zur Evaluation 12. DJHT. Zu beiden Themen hatte die Voko bereits im Vorfeld zur Vorbereitung der Entscheidungen und der inhaltlichen und konzeptionellen Ausgestaltung beider Arbeitsaufträge Arbeitsgruppen eingesetzt.

In ihrer letzten Sitzung in diesem Jahr, am 03./04.11.2003 in Berlin, legte die Voko die Struktur des Marktes der Jugendhilfe nach Handlungsfeldern fest. Außerdem befasste sich die Voko intensiv mit dem Jugendpolitischen Leitpapier. Auf einer außerordentlichen Voko-Sitzung im Januar 2004 will die Kommission dieses Papier abschließend beraten.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle waren neben der Vorbereitung der Sitzungen der Vorbereitungskommission, die Umsetzung der Beschlüsse von Voko und Vorstand, die Zusammenarbeit mit der Stadt Osnabrück, Information, Beratung und Betreuung der Veranstalter der Fachveranstaltungen und der Ausstellerinnen und Aussteller für den Markt der Jugendhilfe sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum 12. DJHT. Für letzteres wurde u.a. ein eigenes Infoblatt — wie schon beim 11. DJHT — für die Mitgliedsorganisation und Gremien der AGJ herausgegeben, das „DJHT-aktuell“. Eine Website www.jugendhilfetag.de wurde ebenfalls eingerichtet.

10. DEUTSCHER JUGENDHILFEPREIS 2004 - HERMINE-ALBERS-PREIS

Der Vorstand der AGJ hatte bereits im September 2002 den von den Obersten Jugendbehörden der Länder gestifteten Preis ausgeschrieben, nach der Satzungsänderung im Jahr 2000 zum zweiten Mal in den Kategorien Theorie- und Wissenschaftspreis, Praxispreis und Medienpreis der Jugendhilfe. Einsendeschluss für die einzureichenden Arbeiten war der 10. Dezember 2003.

Der Theorie- und Wissenschaftspreis und der Praxispreis der Jugendhilfe waren ausgeschrieben zu dem Thema „Bildung in der Jugendhilfe“. Für den Deutschen Jugendhilfepreis 2004 sollten Arbeiten eingereicht werden, die in Theorie und Praxis Prozesse, Aufgaben und Kompetenzen der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Bildung widerspiegeln oder die entsprechende Handlungsstrategien und -perspektiven entwickeln sowie fachliche und jugendpolitische Anregungen und Konzepte zur „Bildung in der Jugendhilfe“ darstellen.

Für den Medienpreis der Jugendhilfe, der zum zweiten Mal ausgeschrieben wurde, wird kein Thema vorgegeben. Mit dem Medienpreis sollen Journalistinnen und Journalisten in ihrer Arbeit motiviert und bestärkt werden, über Jugend und Jugendhilfe zu berichten. Insbesondere journalistische Beiträge, die abseits von schlagzeilenträchtiger und oberflächlicher Vermarktung von „Jugendthemen“ fundiert, einfühlsam und mit kritischem Blick Jugend und Jugendhilfe zum Thema machen, waren gefragt.

Zur Werbung für die Teilnahme am Deutschen Jugendhilfepreis 2004 – Hermine-Albers-Preis – wurden sowohl für die Kategorien Theorie- und Wissenschaftspreis und Praxispreis der Jugendhilfe als auch für den Medienpreis der Jugendhilfe Flyer erstellt. Dieses Material wurde über die Mitgliedsorganisationen der AGJ, die Jugendämter in ganz Deutschland, die Ausbildungsstätten für soziale Berufe, die Fachpresse sowie überregionale Print-, Fernseh- und Hörfunkmedien verbreitet.

Die bis zum 10. Dezember 2003 eingereichten Arbeiten wurden bis Anfang Januar 2004 gesichtet und der Jury zur Vergabe des Deutschen Jugendhilfepreises 2004 zur Verfügung gestellt. Der Vorstand der AGJ hat am 17./18. September 2003 eine zehnköpfige Jury berufen (siehe Anhang zu diesem Bericht).

Die Jury wird ihre Arbeit am 14./15. Januar 2004 aufnehmen und danach noch zwei Mal tagen. Auf ihrer ersten Sitzung wird sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Jury benennen. Die Jury zur Vergabe des Deutschen Jugendhilfepreises 2004 soll dem AGJ-Vorstand zur März-Sitzung 2004 einen Vorschlag zur Preisvergabe des Deutschen Jugendhilfepreises in den drei Preiskategorien vorlegen. Nach Beschluss des Vorstandes wird der Deutsche Jugendhilfepreis 2004 in den jeweiligen Kategorien auf dem 12. Deutschen Jugendhilfetag am Donnerstag, den 3. Juni 2004 in der Zeit von 14.00 – 16.00 Uhr in der Aula des Schlosses in Osnabrück verliehen.

11. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

11.1. FORUM JUGENDHILFE

Im Berichtszeitraum erschienen vier Ausgaben des FORUM Jugendhilfe – AGJ-Mitteilungen. Der Umfang der einzelnen Ausgaben betrug zwischen 72 und 76 Seiten. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage wurde die Auflagenhöhe auf 1.600 Exemplare pro Ausgabe erhöht. Am inhaltlichen Konzept sowie am Layout der Außen- und Innenseiten wurde festgehalten. Das aktuelle Thema „Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit – Die Zukunft der sozialen Sicherungssysteme“ wurde in den FORUM Jugendhilfe Ausgaben 3/2003 und 4/2003 mittels einer Sonderbeilage aufgegriffen und wird als Serie bis zur FORUM Jugendhilfe Ausgabe 2/2004 veröffentlicht. Vertrieben wird das FORUM Jugendhilfe über den Pressepostdienst der Deutschen Post AG; Vorbereitung bzw. Konfektionierung erledigt für die AGJ die Firma Druck Center Meckenheim (DCM). Die Gestaltung und das Layout von FORUM Jugendhilfe wurde weiterhin von dem Potsdamer Partner von DCM, der Brandenburgischen Universitätsdruckerei unter Mitwirkung der AGJ übernommen.

In den vier Ausgaben des FORUM Jugendhilfe im Jahre 2003 gab es folgende Schwerpunktthemen:

- | | |
|---------------|--|
| Heft 1 / 2003 | <ul style="list-style-type: none">• Arbeitsmarkt• Freiheitsentziehende Maßnahmen• Internationale Kindesentführungen |
| Heft 2 / 2003 | <ul style="list-style-type: none">• Bildung und Betreuung• Kinderrechte• Europa• Adoptionsvermittlung |
| Heft 3 / 2003 | <ul style="list-style-type: none">• Zukunft der sozialen Sicherungssysteme• Hartz IV• Jugendhilfeausschuss• Europa |
| Heft 4 / 2003 | <ul style="list-style-type: none">• Zukunft der sozialen Sicherungssysteme• Hartz IV• Bekämpfung der Jugenddelinquenz• Umsetzung SGB IX |

11.2 PUBLIKATIONEN

Im Berichtszeitraum gab die AGJ folgende neue Materialien und Publikationen heraus:

- Publikationsverzeichnis 2003 (Faltblatt)
- Informationen für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, 9. aktualisierte Auflage (Broschüre)
- Jugendhilfe und Bildung, 2. Auflage (Broschüre)
- Jugendhilfe und Bildung. Kooperation Schule und Jugendhilfe, 3. erweiterte und aktualisierte Auflage (Publikation)
- Aktuelle Anforderungen an einen Allgemeinen Sozialen Dienst. Dokumentation (Publikation)

- Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung. Dokumentation der AGJ-Fachtagung zum Elften Kinder- und Jugendbericht. (Publikation).

Darüber hinaus wurden einige stark nachgefragte Materialien (zum Teil) mehrfach nachproduziert.

11.3 PRESSE UND MEDIEN

Neben den vielfältigen Presseinformationen zum 12. Deutschen Jugendhilfetag 2004 in Osnabrück und zur Ausschreibung des Deutschen Jugendhilfepreises 2004 – Hermine-Albers-Preis – in den Kategorien Theorie- und Wissenschaftspreis der Jugendhilfe und Praxispreis der Jugendhilfe sowie Medienpreis der Jugendhilfe konzentrierte sich die Presse- und Medienarbeit vor allem auf die Information der Fachpresse über neue Stellungnahmen und Positionen der AGJ sowie über Veranstaltungen und neue Publikationen. Pressegespräche wurden geführt

- zu Information, Zielsetzung, Inhalt und Motto des 12. Deutschen Jugendhilfetages am 4.4.2003 in Osnabrück
- zum 11. AGJ-Gespräch „Europa – ein Thema für die Jugendhilfe?“ am 15. Oktober 2003 in Nürnberg
- zum Kongress „Kinderrechte in Deutschland und Europa“ am 19. und 20. November 2003 in Osnabrück.

Außerdem wurde an zahlreichen Informationsständen der AGJ auch auf Fremdveranstaltungen wie der Startkonferenz zum Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ am 8. und 9. September in Berlin umfangreiche Informationen der AGJ zu aktuellen jugend(hilfe)-politischen Themen einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die im Laufe des Jahres herausgegebenen Publikationen und Stellungnahmen und die Bekanntmachungen über den Deutschen Jugendhilfetag 2004 und den Deutschen Jugendhilfepreises 2004 sowie über AGJ-Veranstaltungen wurden über den Kreis der Fachpresse hinaus auch den zuständigen Ministerien und den in den jeweiligen Ausschüssen und Arbeitsgruppen tätigen Mitgliedern des Deutschen Bundestages im Bereich der Jugendpolitik zur Verfügung gestellt.

Der Email-Presseverteiler wurde beständig erweitert und umfasst zur Zeit über 1200 Adressen. Damit die fachlichen Informationen schnell, aktuell und bedarfsgerecht die Zielgruppen der Fachöffentlichkeit erreichen, wird der Presseverteiler regelmäßig gepflegt.

11.4 INTERNETANGEBOT DER AGJ: WWW.AGJ.DE

Die AGJ hat, seitdem sie im Internet unter www.agj.de präsent ist, ihr Internetangebot stetig erweitert. Heute stellt das Webangebot der AGJ Stellungnahmen, Gutachten und Empfehlungen zu aktuellen Themen der Jugendhilfe und Jugendpolitik auf nationaler und internationaler Ebene sowie umfangreiche Arbeitsmaterialien bereit und gibt Hinweise zu aktuellen Fachveranstaltungen und Publikationen der AGJ. Die Stellungnahmen der AGJ ab dem Jahr 1997 stehen zum Download zur Verfügung. Außerdem bietet sich für den User mit dem Quellenverzeichnis der FORUM-Jugendhilfe-Jahrgänge 1952 – 2001, das die Titel von mehreren tausend Beiträgen der verschiedensten Organisationen und Institutionen aus dem gesamten Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Titel der Entschließungen, Empfehlungen und

Stellungnahmen der AGJ und der AGJJ (Name der AGJ bis 1971) enthält, ein unerschöpfliches Nachschlagewerk zur Jugendhilfe in der Bundesrepublik. Die Serviceleistungen der AGJ-Internetseiten stellen für den Benutzer außerdem die Möglichkeit bereit, sich direkt über das Netz bei der AGJ zu Fachtagungen anzumelden und Publikationen der AGJ zu bestellen. Die Internetpräsenz wurde während des Berichtsjahres regelmäßig aktualisiert. Erreicht wurde auch, dass es von anderen Internetseiten wie dem Deutschlandportal eine Verlinkung direkt zur Website der AGJ gibt. Zur Zeit wird an einer Weiterentwicklung der Internetpräsenz der AGJ gearbeitet, ein entsprechendes Konzept wurde bereits erstellt.

Seit Mai 2003 gibt es außerdem umfangreiche Informationen zum 12. Deutschen Jugendhilfetag in Form einer eigenen Website www.jugendhilfetag.de im Netz. Dieses Webangebot bietet Informationen zu den zentralen Veranstaltungselementen des 12. DJHT, dem Fachkongress und der Fachmesse „Markt der Jugendhilfe“ sowie zum Rahmenprogramm. Über die Servicelinks besteht die zusätzliche Möglichkeit, direkte Anfragen an das Projektbüro 12. DJHT zu stellen, Bestellungen aufzugeben als auch den Hotelervice der Stadt Osnabrück zu nutzen und sich über die Anfahrtswege zum 12. DJHT zu informieren.

11.5 FACHKRÄFTEPORTAL KINDER- UND JUGENDHILFE

Im Berichtszeitraum 2003 setzte die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ihre Bestrebungen fort, ein Internetportal für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe aufzubauen. Das BMFSFJ zeigte sein Interesse, aus dem Jugendserver ein Fachkräfteportal zu entwickeln, was sich unter anderem auch in der aktuellen Konzeption Jugend ans Netz widerspiegelte. Anfang Juli 2003 bat das BMFSFJ im Namen der Lenkungsgruppe des „Jugendservers“ des Bundes und der Länder um ein Gespräch mit der AGJ. Die Partner wollten mit der AGJ über eine thematische Ausweitung des Jugendservers und eine eventuell damit verbundene Verbreiterung der Trägerstruktur sprechen. Im September und November 2003 befasste sich der Vorstand der AGJ mit dieser neuen Entwicklung.

Gespräche mit der Lenkungsgruppe des „Jugendservers“ fanden am 29.10.2003 unter Teilnahme des Geschäftsführenden Vorstandes der AGJ und am 17.11.2003 im BMFSFJ statt.

Der vom AGJ-Vorstand berufene Beirat tagte im Berichtszeitraum nicht.

12. NATIONAL COALITION ZUR UMSETZUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION IN DEUTSCHLAND

Die National Coalition (NC) ist ein Zusammenschluss von bundesweit tätigen Verbänden, Organisationen und Initiativen, die sich aktiv an der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) beteiligen. Die UN-Konvention beinhaltet in erster Linie Staatenverpflichtungen. Nach Artikel 45 der KRK haben jedoch nicht-staatliche Organisationen das Mandat, die diesbezüglichen Aktivitäten auf Regierungsebene kritisch zu begleiten. Die National Coalition wurde auf dem Ersten Offenen Forum am 24. Mai 1995 in Bonn offiziell von ca. 40 Organisationen gegründet. Sie setzt sich für die Interessen und Bedürfnisse aller jungen Menschen bis 18 Jahre ein, bezogen auf die für Deutschland umzusetzenden Vorgaben aus der UN-Kinderrechtskonvention. Die Rechtsträgerschaft liegt bei der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ).

Die Finanzierung einer Koordinierungsstelle durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke von März 1996 bis März 1998 hat den Aufbau einer Infrastruktur zur Begleitung und Überwachung (Monitoring) der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland in erheblichem Maße möglich gemacht. Von Januar 1998 bis zum 30. Juni 2001 wurde die NC aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes mit 2 Personalstellen gefördert. Zum 1.07.2001 wurde die Sachbearbeitungsstelle aufgrund reduzierter Fördermittel vom BMFSFJ gestrichen. Derzeit wird eine Stelle für eine Referentin gefördert, die mit zwei Referentinnen (0,5-Stellen) besetzt ist.

Neben verschiedenen Serviceleistungen für die Mitgliedsorganisationen besteht der Arbeitsschwerpunkt der Koordinierungsstelle in der Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zu Kinderrechten, der Koordination der Aktivitäten zur Umsetzung der Konvention in Deutschland sowie der Koordination der regelmäßig stattfindenden Gremiensitzungen der Koordinierungsgruppe (KoG) und den Arbeitsgruppen der NC.

Von der Koordinierungsstelle der NC sowie von den Mitgliedern der Koordinierungsgruppe der NC mussten erhebliche zusätzliche zeitliche Ressourcen aufgebracht werden, um die für die Vorbereitung

- der Beiträge der NC auf dem 12. DJHT,
- die Berichterstattung vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf,
- die Vorbereitung von zwei Fachveranstaltungen
- und der vermehrten Öffentlichkeitsarbeit der NC

sowie anfallende umfangreichen Aufgaben bewältigen zu können.

Für das in den letzten Jahren immens gewachsene Aufgabenfeld der Kinderrechte, kann auch aus den Erfahrungen und Erkenntnissen des Jahres 2003 die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die anstehenden Aufgaben in der bisherigen Qualität mit einer einzigen Referentenstelle auf Dauer nicht erfüllt bzw. gewährleistet werden können.

Von Sommer 1999 an war Bundestagsvizepräsidentin Frau Anke Fuchs Schirmherrin der National Coalition. Im Berichtszeitraum wechselte die Schirmherrschaft. Seit Mai 2003 ist Bundestagsvizepräsidentin Frau Dr. Antje Vollmer die amtierende Schirmherrin der NC. In Form eines kleinen Empfanges fand am 23.05.2003 im Reichstagsgebäude in Berlin eine „Stabsübergabe“ der Schirmherrschaft statt.

12.1 MITGLIEDER

Derzeit haben sich 90 Organisationen in der National Coalition zusammengeschlossen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, sich für die Umsetzung KRK in Deutschland stark zu machen. Die Mitgliedschaft in der National Coalition ist bisher beitragsfrei.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Organisationen als neue Mitglieder der NC aufgenommen: World Vision Deutschland e.V., die Deutsche Kinderhilfe Direkt und DJO – Deutsche Jugend in Europa.

Die Mitglieder der National Coalition leisten durch ihre Themensetzung innerhalb ihrer Strukturen und Organisationen einen großen Beitrag dazu, die Lobbyarbeit zur KRK auf breiter Ebene voranzubringen.

Eine Befragung der Mitglieder der National Coalition zum Beginn des Berichtszeitraumes ergab, dass sich nahezu alle Mitglieder schwerpunktmäßig mit einzelnen Artikeln der KRK befassen wollten. Dabei zeichneten sich in den Ergebnissen folgende Artikel der KRK als meistgenannte Themenschwerpunkte ab:

Art. 28: Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

- Chancengleichheit in der Bildung schaffen
- Kinderrechte in Institutionen verwirklichen

Art. 3: Wohl des Kindes

- Vorrang des Kindeswohls durchsetzen

Art. 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

- Beteiligungsrechte von Kindern sichern

Art. 22: Flüchtlingskinder

- Diskriminierung von Kindern ohne deutschen Pass
- Rücknahme der Vorbehalte

Art. 2: Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot

- Gleichheitsgebot
- Kinderrechte verfassungsrechtlich verankern

Art. 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

- Gewalt und Vernachlässigung verhindern.

12.2 KOORDINIERUNGSGRUPPE (KOG) DER NATIONAL COALITION

Sprecher: Herr Mike Corsa (aej) und Herr Dr. Jörg Maywald (Deutsche Liga für das Kind)

Die KoG ist das fachpolitische Steuerungsorgan der National Coalition. Sie setzt sich zusammen aus acht von den Mitgliedern der NC gewählten Vertreterinnen und Vertretern und acht aus den Strukturen der AGJ benannten Personen, die im Juni 2002 für die Dauer von 2 Jahren gewählt wurden.

Die KoG tagte im Berichtszeitraum viermal:

07./08. Februar 2003	Berlin (Klausurtagung)
13. Mai 2003	Berlin
26. September 2003	Hannover
18. November 2003	Osnabrück.

Neben dem Austausch aktueller fachlicher Informationen und der Koordinierung verschiedener Veranstaltungen der NC standen folgende zentrale Themen im Mittelpunkt der Arbeit der Koordinierungsgruppe:

- Vorrang des Kindeswohls
- Rechte von Kindern ohne dt. Pass / Flüchtlingskindern
- Rücknahme der bei der Ratifizierung der KRK hinterlegten Vorbehaltserklärungen
- „Monitoring“ zur Umsetzung der KRK in Deutschland (Bundeskinderbeauftragter)
- Kinderrechte in Europa und der europäischen Verfassung
- Stellungnahme der NC zum Zweitbericht der Bundesregierung
- Wahlrecht ohne Altersgrenze
- Nationaler Aktionsplan „Für eine kindergerechte Welt“ (NAP).

Vorrang des Kindeswohls

Die Mitglieder der KoG haben sich intensiv mit dem Konzept des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. R. A. Lorz, das im November 2002 auf dem 4. Deutschen Kinderrechtetag der National Coalition in Köln erstmalig der Fachöffentlichkeit vorgestellt wurde, befasst.

Die intensive Diskussion darüber, dass der Gedanke des Kindeswohls zwar in allen familienpolitischen Verlautbarungen eine große Rolle spielt und als Prinzip durchaus Eingang in verschiedene Normen unserer Rechtsordnung gefunden hat, in der praktischen Rechtsanwendung jedoch noch zu oft ohne Konsequenzen bleibt, führte zu der Entscheidung, das Rechtsgutachten von Prof. Dr. R. A. Lorz über die National Coalition zu publizieren.

Das Gutachten mit dem Titel „Der Vorrang des Kindeswohls nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung“ erschien in der Reihe „Die UN-Konvention umsetzen...“ (Band 7) im September 2003.

Rechte von Kindern ohne dt. Pass /Flüchtlingskindern

Mit dem Thema Kinder ohne deutschen Pass befasste sich die Arbeitsgruppe der National Coalition auch im Jahr 2003. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe trafen sich im Jahr 2003 viermal:

13. März 2003	Frankfurt/Main
02. Juni 2003	Berlin
29. September 2003	Nürnberg
13. November 2003	Berlin.

Der Arbeitsgruppe gehörten folgende Personen und Organisationen an:

Susanne Bourgeois (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband), Anna Büllesbach (UNHCR), Matthias Hugoth (DCV), Helga Jockenhövel-Schiecke (ISD), Heiko Kauffmann (Pro Asyl), Sabine Kriechhammer-Yagmur (DPWV), Anne Pelzer (Woge e.V.), Siegfried Pöppel (Internationales Jugendwohnen in Berlin), Albert Riedelsheimer (Bundesfachverband UMF), Hiltrud Stöcker-

Zafari (Verband binationaler Familien und Partnerschaften), Prof. Dr. Manfred Mohr (DRK, LV Berlin).

Neben dem Austausch aktueller fachlicher Informationen und der Koordinierung verschiedener Veranstaltungen der NC standen folgende zentrale Themen im Mittelpunkt der Arbeit der AG „Kinder ohne deutschen Pass“:

- Die Rechte von Kindern ohne dt. Pass / Flüchtlingskindern
- Rücknahme der bei der Ratifizierung der KRK hinterlegten Vorbehaltserklärungen
- Nationaler Aktionsplan „Für eine kindergerechte Welt“ (NAP)
- Stellungnahme zum Zweitbericht der Bundesregierung
- Bildung, Ausbildung von jungen Migranten und Migrantinnen
- Zuwanderungsgesetz.

Rücknahme der bei der Ratifizierung der KRK hinterlegten Vorbehaltserklärungen

Die KoG und die „AG Kinder ohne deutschen Pass“ haben sich auch in diesem Berichtszeitraum erneut mit der Rücknahme der bei der Ratifizierung der KRK hinterlegten Vorbehaltserklärungen befasst. Die Einschränkungen beziehen sich insbesondere auf Ziffer IV der Interpretationserklärung, den so genannten Ausländervorbehalt. Flüchtlingskinder haben durch diese Erklärung in Deutschland nicht die gleichen Rechte wie andere Kinder.

Die Bundesregierung wurde bereits drei Mal vom Parlament (1999 und 2001) und zuletzt 2002 vom Petitionsausschuss des Parlaments ausdrücklich aufgefordert, die Erklärung zurückzunehmen. Sie ist dieser Aufforderung jedoch bis heute nicht nachgekommen. Die AGJ und die NC haben im Berichtszeitraum eine Anfrage an den Bundesinnenminister Schily, die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Renate Schmidt, sowie den Bundeskanzler versandt. Zudem wurden die Sprecher der NC sowie Vertreterinnen und Vertreter der KoG immer wieder als Expertinnen und Experten zu diesem Themenkomplex eingeladen. So wurden Vertreterinnen und Vertreter der NC beispielsweise bei einem Expertengespräch der Kinderkommission des Deutschen Bundestages sowie einem „Ratschlag“ der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im November 2003 zur Rücknahme der Vorbehalte als Expertinnen und Experten angehört.

„Monitoring“ zur Umsetzung der KRK in Deutschland (Bundeskinderbeauftragter)

Die Mitglieder der KoG haben sich durchgehend, in allen ihren Sitzungen im Berichtszeitraum, mit der Frage eines sinnvollen Instrumentariums zum „Monitoring“ der KRK in Deutschland befasst. Angestoßen durch die Debatte um die Einsetzung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages, die sich nach der Bundestagswahl 2002 bis in das Jahr des Berichtszeitraumes verschoben hatte und aufkommende Forderungen nach einem „Kinder-beauftragten des Bundes“, durch das „Aktionsbündnis Kinderrechte“, dem drei Organisationen, die auch in der KoG vertreten sind, angehören, haben die Mitglieder der KoG intensiv die Möglichkeit der Einrichtung einer bundesweiten Koordinierungsstelle zum Monitoring der KRK diskutiert.

Im kommenden Jahr plant die NC eine Stellungnahme zum Thema. Das Thema Monitoring ist für die Klausurtagung der KoG, im Februar 2004, als Schwerpunktthema geplant.

Kinderrechte in Europa und der europäischen Verfassung

Die Aufnahme der Kinderrechte in die Europäische Verfassung bedeutet einen wesentlichen Schritt zur internationalen Verbreitung und Umsetzung der Kinderrechte.

Gleich zweimal finden Kinderrechte Erwähnung in den Zielen der EU, die in Teil I des am 26. Mai 2003 den Konventmitgliedern vorgelegten zweiten Textentwurfes des EU-Verfassungsvertrages verankert sind (CONV 724/03).

In Zusammenarbeit mit der Organisation EURONET (European Children's Network) hat die NC im Vorfeld dieser Sitzungen Schreiben an die deutschen Vertreter im EU-Konvent, Herrn Prof. Dr. Jürgen Meyer und Herrn Ministerpräsident Erwin Teufel gesandt, in dem sie darum baten, für eine explizite Aufnahme der Rechte von Kindern in der EU-Verfassung zu stimmen.

Stellungnahme der NC zum Zweitbericht der Bundesregierung

Nachdem der am 14. November 2002 verabschiedete „Ergänzende Bericht zum Zweitbericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe (b) des Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ im Juni des Berichtszeitraumes an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes übermittelt wurde, bereitet sich dieser nun auf die Sitzung mit dem Vertreterinnen bzw. der Vertreter der Bundesregierung vor, in der der so genannte „Zweitbericht“ der Bundesregierung besprochen werden wird.

Am 06. Oktober 2003 fand anlässlich der Vorbereitungen für diese Sitzung die „pre-sessional working group“ statt, bei der Vertreter und Vertreterinnen der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und der NC/KoG den Mitgliedern des UN-Ausschusses ihre Kritik am „Zweitbericht“ der Bundesregierung dargelegt haben.

Die Vertreterinnen und Vertreter der KoG der NC hatten hier die Möglichkeit, dem Ausschuss ihre Kritik am „Zweitbericht“ der Bundesregierung vorzutragen und Fragen der Mitglieder des UN-Ausschusses zum Stand der Umsetzung der KRK in Deutschland zu beantworten.

Im Rahmen der Fragerunde, die von Mrs. Lucy Smith aus Norwegen als „country reporter“ geleitet wurde, wurde u.a. die Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland, die damit verbundene Rücknahme der Vorbehalte gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention, die gesundheitliche Situation von Kindern in Deutschland, Straßenkinder, Jugendstrafvollzug, Bildungssysteme sowie der Rückgang der Geburtenrate in Deutschland angesprochen.

Voraussichtlich im Januar 2004 sollen die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung zum Zweitbericht der Bundesregierung gehört werden. An dieser öffentlichen Sitzung können auch Vertreterinnen und Vertreter der NC teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Wahlrecht ohne Altersgrenze

Die KoG der NC befasste sich in mehreren ihrer Sitzungen im Berichtszeitraum mit der Frage des „Wahlrechts ohne Altersgrenze“. Bedingt durch die Diskussion um ein Familien- und Stellvertreterwahlrecht im Deutschen Bundestag sowie einen eingebrachten interfraktionellen Antrag für ein Wahlrecht von Geburt an, das aber treuhänderisch von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ausgeführt werden soll, sind die Mitglieder der KoG dieser Frage mit Blick auf die KRK nachgegangen.

Vor diesem Hintergrund fordert die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, Kindern und Jugendlichen in Verbindung mit den im Grundgesetz niedergelegten Persönlichkeitsrechten ein Wahlrecht von Geburt an als uneingeschränkte Grundrechtsposition einzuräumen. Die National Coalition hält danach die Auseinandersetzung um eine Änderung des Wahlrechtsalters nach Art. 38 GG auf der Grundlage von Geburt an verbürgter Grundrechte von Kindern und Jugendlichen für völkerrechtlich geboten.

Einer Positionsbestimmung hinsichtlich der Umsetzung im Einzelnen enthält sich die National Coalition mit Rücksicht darauf, dass die Konvention, solange die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen beachtet werden, das gesetzgeberische Ermessen nicht einschränkt. Das als ein Modell unter mehreren vorgeschlagene Familienwahlrecht scheidet damit allerdings aus.

Die Mitglieder der KoG haben dazu ein „Diskussionspapier der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zum Wahlrecht für Kinder“ verfasst, das im November des Berichtszeitraumes dem Vorstand der AGJ, als Rechtsträger der National Coalition, zur Kenntnis gegeben wurde.

Nationaler Aktionsplan „Für eine kindergerechte Welt“ der Bundesregierung

Auf der Sondergeneralversammlung „A world fit for children 2002“, der Nachfolgekonzferenz des Weltkindergipfels von 1990 (08. - 10. Mai 2002 in New York), wurde von den anwesenden rund 180 Regierungsdelegationen, 70 Staats- und Regierungschefs das Abschlussdokument „a world fit for children“ unterzeichnet, in dem Ziele und Strategien für das nächste Jahrzehnt festgelegt wurden. In dem letzten Kapitel des Abschlussdokuments („Folgeaktionen und Überprüfung“) verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, mit besonderer Dringlichkeit und möglichst bis Ende 2003 nationale und soweit angemessen auch regionale Aktionspläne aufzustellen, in denen zeit- und zielgerichtete sowie überprüfbare Maßnahmen zur Umsetzung der in dem beschlossenen Aktionsplan formulierten Ziele aufgeführt sind.

Die Bundesregierung hat im Juni des Berichtszeitraumes die Arbeit an einem Nationalen Aktionsplan „Für eine kindergerechte Welt“ (im Folgenden NAP) aufgenommen.

Der NAP soll unter Beteiligung aller Bundesressorts, der Länder, der Kommunen, nichtstaatlicher Fachorganisationen sowie und nicht zuletzt von Kindern und Jugendlichen selbst entwickelt und anschließend durch die Bundesregierung beschlossen werden. Zur Erarbeitung des NAP wurde seitens des BMFSFJ eine Koordinierungsgruppe berufen.

Die NC wurde gebeten, vier Personen vorzuschlagen bzw. zu benennen, die die nichtstaatlichen Organisationen in der Koordinierungsgruppe zum Nationalen Aktionsplan vertreten sollen. Folgende Vertreterinnen und Vertreter der NC wurden dabei vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in die Koordinierungsgruppe zum NAP berufen:

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. Frau Barbara Dünnweller | Kindernothilfe e.V. |
| 2. Herr Marten Jennerjahn | Deutscher Bundesjugendring |
| 3. Frau Ulrike Gebelein | Freie Wohlfahrtspflege (Diakonie) |
| 4. 1 Sprecher der National Coalition | National Coalition. |

12.3 AKTIVITÄTEN IM JAHR 2003

Einführung der neuen Schirmherrin Frau Dr. Antje Vollmer

Frau Dr. Antje Vollmer, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, hat am 23. Mai 2003 die Schirmherrschaft der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC) übernommen.

Zu diesem Anlass hat im Rahmen eines kleinen Empfanges im Reichstagsgebäude Frau Anke Fuchs, die seit Sommer 1999 Schirmherrin der National Coalition war, die Schirmherrschaft an Frau Dr. Antje Vollmer übergeben. Zu dem Empfang der National Coalition erschienen neben

Herrn Peter Klausch, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (Rechtsträger der NC), und dem Sprecher der National Coalition, Herrn Dr. Jörg Maywald, eine Vertreterin der Kinderkommission des Deutschen Bundestages, einige Mitglieder der Koordinierungsgruppe der NC sowie Vertreterinnen und Vertreter der Presse.

Aus aktuellem Anlass stellte Herr Dr. Maywald den gerade fertiggestellten "Ergänzenden Bericht der National Coalition zum Zweitbericht der Bundesrepublik Deutschland an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes" vor, der kurz darauf dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes vorgelegt wurde.

Weltkindertagsfest in Berlin

Im Berichtszeitraum fand zum zweiten Mal, am 20. September 2003, das bundeszentrale Weltkindertagsfest des Deutschen Kinderhilfswerkes e. V. auf dem Potsdamer Platz in Berlin statt. Die NC war, neben zahlreichen Aktionen von über 150 Vereinen, freien Trägern und Initiativgruppen, mit einem Infostand im Land „Demokratien“ vertreten. Vorgestellt wurden aktuelle Publikationen aus der Arbeit der National Coalition und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. Mit Hilfe eines Fragebogens konnten Kinder und Jugendliche ihre Wünsche und Anliegen zum Nationalen Aktionsplan (NAP) „Für eine kindergerechte Welt“ formulieren.

Fachtagung „Gesund groß werden – Kinder haben ein Recht auf Gesundheit!“

Die National Coalition führte am 01./02. Oktober 2003 in Kooperation mit dem Bundesverband Katholischer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche e.V. und dem Deutschen Caritasverband e.V. eine Fachveranstaltung zum Thema „Gesund groß werden! Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Gesundheit“ durch.

Durch die Teilnahme der verschiedensten Akteure aus den Wohlfahrtsverbänden, der Krankenversicherung, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, Bundes- und Länderministerien, der Wissenschaft und vielen anderen Organisationen hat die Bundesfachtagung zu einer übergreifenden Vernetzung beigetragen.

Die Forderungen der ca. 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden schriftlich zusammengetragen und an Herrn Dr. Jörg Maywald, Sprecher der NC, übergeben. In seiner Funktion als Mitglied der Koordinierungsgruppe für den Entwurf eines Nationalen Aktionsplanes für Deutschland hat Herr Dr. Maywald diese praktischen Handlungsempfehlungen entgegengenommen.

Die vollständigen Ergebnisse der Arbeitsgruppen sowie die Pressemitteilung der Veranstalter können auf der Homepage www.agj.de (unter der Rubrik „National Coalition“) abgerufen werden.

9. Offenes Forum „Kinderrechte in Deutschland und Europa“

Am 20. November 2003 jährte sich der Tag der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention zum 14. Mal. Aus diesem Anlass fand am 19. und 20. November des Berichtszeitraumes in Osnabrück das „9. Offene Forum der National Coalition“ mit dem Thema „Kinderrechte in Deutschland und in Europa“ als eine Kooperation der NC mit der Stadt Osnabrück statt. Teilgenommen haben ca. 130 Personen: Vertreterinnen und Vertreter aus Jugendorganisationen, Jugendämtern, Universitäten, Fachhochschulen, Wohlfahrtsverbänden, Verbänden und

europäische Nichtregierungsorganisationen (aus Österreich, Dänemark, Frankreich, Brüssel und den Niederlanden).

Ziel des Bundeskongresses „Kinderrechte in Deutschland und Europa“ war es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über den Stand der Arbeit an dem Nationalen Aktionsplan für Deutschland zu informieren und den Erfahrungsaustausch mit europäischen Ländern über den Stand der jeweiligen Nationalen Aktionspläne zu fördern.

Am ersten Veranstaltungstag fanden Vorträge über Inhalte und Ziele der Nationalen Aktionspläne verschiedener europäischer Länder statt. Die Vorträge wurden durch den Vorsitzenden des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, Herrn Prof. Jaap E Doek, eröffnet, der über die Arbeit des UN-Ausschusses berichtete. Anschließend wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über politische Initiativen in Deutschland referiert. Der zweite Vortragsblock fand in Form einer Diskussionsrunde statt, an der folgende Vertreterinnen und Vertreter über den Stand ihrer jeweiligen NAPs berichteten:

- NAP für Deutschland: Heribert Mörsberger, Projektkoordinator
- NAP für Frankreich : Dr. Barbara Walter, Vizepräsidentin COFRADE
- NAP für Dänemark : Birgit Lundbak, Save the Children Denmark
- NAP für Österreich : Helmut Sax, Ludwig Boltzmann Institut of Human Rights

Herr Dr. Reinald Eichholz, Mitglied der NC-Koordinierungsgruppe, moderierte die Diskussionsrunde. Am zweiten Tag wurden die von der Bundesregierung vorgesehenen Schwerpunktthemen des NAP für Deutschland in Arbeitsgruppen vorgestellt und diskutiert.

12.4 PRESSEARBEIT

Die NC veröffentlichte im Berichtszeitraum folgende Pressemitteilungen:

Berlin, 28. April	192. Staat ratifiziert UN-KRK
Berlin, 23. Mai	Bundestagsvizepräsidentin Antje Vollmer neue Schirmherrin der NC
Berlin, 2. Oktober	Bundesfachtagung „Gesund groß werden“
Berlin, 23. Oktober	Expertenanhörung der Kinderkommission des Deutschen Bundestags - Endlich gleiches Recht für alle in Deutschland lebenden Kinder?
Berlin, 20. November	9. Offenes Forum der National Coalition, zum Thema „Kinderrechte in Deutschland und Europa“ – Fit für Kinder?

12.5 STELLUNGNAHMEN UND PUBLIKATIONEN

Infobrief der NC

Aufgrund der regen Nachfrage wurde der Infobrief der NC im Jahr 2003 wieder eingeführt. Im Jahr 2003 erschienen 3 Ausgaben, die an die Mitgliedsorganisationen der NC, die Fachgremien sowie politische Bündnispartner versandt wurden.

Diskussionspapier der National Coalition zum Wahlrecht

Die NC verfasste ein „Diskussionspapier der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zum Wahlrecht für Kinder“, das im November d.J. auch im Vorstand der AGJ diskutiert wurde.

Publikationen

„Der Vorrang des Kindeswohl nach Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention in der Deutschen Rechtsordnung“ von Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

Die Monographie ist aus einem Rechtsgutachten hervorgegangen, das im November 2002 auf dem 4. Deutschen Kinderrechtetag der National Coalition in Köln erstmalig der Fachöffentlichkeit vorgestellt wurde. Die Grundidee zu diesem Gutachten von Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz entstand aus der Beobachtung, dass der Gedanke des Kindeswohls zwar in allen familienpolitischen Verlautbarungen eine große Rolle spielt und als Prinzip durchaus Eingang in verschiedene Normen unserer Rechtsordnung gefunden hat, in der praktischen Rechtsanwendung jedoch noch zu oft ohne Konsequenzen bleibt.

Es ist zu klären, ob ein völkerrechtlicher Vertrag von der Art der UN-KRK innerstaatlich überhaupt verbindliche Wirkung entfaltet. Ist dies der Fall, stellen sich die weiterführenden Fragen, ob Behörden und Gerichte das dort formulierte Kindeswohlprinzip bei ihrer Entscheidungsfindung unmittelbar heranziehen müssen und ob Kinder die völkerrechtlich vorgegebene vorrangige Berücksichtigung ihres Wohls in Deutschland einklagen können. All diesen Fragen versucht die Untersuchung nachzugehen.

12.6 KOOPERATIONEN

Die National Coalition hat im Berichtszeitraum, durch die Beteiligung an der Erarbeitung eines Entwurfes für den NAP „Für eine kindergerechte Welt“ für Deutschland, eine vermehrte enge fachliche Kooperation mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMFSFJ gepflegt. Ebenso die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Kinderkommission des Deutschen Bundestages, Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Presseanstalten (WDR, Kindernachrichtensender logo! etc.) wurde im Berichtszeitraum fortgeführt. Auf internationaler Ebene fand im Berichtszeitraum eine fachliche Kooperation mit EURONET (European Children's Network), die vermehrt zu gemeinsamen Aktionen im Rahmen der Aufnahme der Kinderrechte in die Europäische Verfassung geführt hat, statt.

Im Rahmen der Bundesfachtagung „Gesund groß werden“ fand eine Kooperation mit dem Bundesverband Katholischer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Kinder und Jugendliche e.V. und dem Deutschen Caritasverband e.V. statt.

Zusätzlich wurde das „9. Offene Forum der National Coalition“ in Kooperation mit der Stadt Osnabrück, Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familien, organisiert und durchgeführt.

12.7 PROJEKT: BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN AM NATIONALEN AKTIONSPLAN „FÜR EINE KINDERGERECHTE WELT“

Auf dem Weltkindergipfel der Vereinten Nationen „A world fit for children“ haben sich die Vertragsstaaten im Jahr 2002 dazu verpflichtet, nach Möglichkeit bis Ende 2003 Nationale Aktionspläne zu erstellen.

Dabei sollen auch Kinder und Jugendliche beteiligt werden. Laut Abschlussdokument verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, den Bedürfnissen von Kindern Gehör zu verschaffen und ihre Teilhabe an sie betreffenden Belangen zu gewährleisten. „Kinder und Jugendliche sind Bürger,

die viele eigene Fähigkeiten mit einbringen und dazu beitragen können, eine bessere Zukunft für alle aufzubauen. Wir müssen ihr Recht achten, entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife ihre Meinung zu äußern und an allen Angelegenheiten, die sie betreffen, mitzuwirken.“ (Abschlussdokument, I. 9, S. 6)

Im Sommer dieses Jahres wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Koordinierungsgruppe berufen, die mit der Erstellung eines Entwurfs des NAP beauftragt wurde. In diesem Gremium arbeiten auch vier Vertreterinnen und Vertreter der National Coalition mit.

In der konstituierenden Sitzung wurde vereinbart, dass Kinder und Jugendliche bei der Erstellung des NAP der Bundesregierung beteiligt werden sollen, diese jedoch nicht wie „kleine Erwachsene“ in die üblichen Konferenzstrukturen eingezwängt werden dürfen, sondern mit ihren alters- und entwicklungsgemäßen Denk- und Ausdrucksformen ernst genommen werden müssen. Aus diesem Grunde wurde beschlossen, dass ein eigenes Beteiligungsprojekt für Kinder- und Jugendliche durchgeführt werden soll, das in einem engen inhaltlichen Bezug zur Arbeit der Koordinierungsgruppe stehen soll.

Die Koordinierungsgruppe NAP, vertreten durch den NAP-Koordinator Herrn Heribert Mörsberger, kooperierte im Geschäftsjahr mit der Koordinierungsstelle der National Coalition, Rechtsträger ist die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Erstellung eines Nationalen Aktionsplan „Für eine kindergerechte Welt“.

Die Koordinierungsstelle der National Coalition / AGJ hat daraufhin ein Konzept zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen konzipiert, das im Folgenden näher erläutert wird.

Arbeitstreffen der Kinder und Jugendlichen

Es haben in zeitlicher Nähe zu den Sitzungen der Koordinierungsgruppe des NAPs für Deutschland, in der Zeit von Anfang November bis Ende Januar 2004, drei regionale Arbeitstreffen (Norden/Osten: Magdeburg; Westen: Köln; Süden: Nürnberg) mit Kindern und Jugendlichen stattgefunden. Hierzu wurden jeweils durchschnittlich ca. 20 Kinder und Jugendliche eingeladen, die analog zu den Erwachsenen – zu den Schwerpunktthemen des NAP – arbeiten sollten.

Bei der Auswahl der Kinder und Jugendlichen war in diesem Zusammenhang wichtig, dass die Auswahl nach vorher festgelegten Kriterien erfolgte. Dabei wurden, mit Blick auf die Kürze der dem Projekt zur Verfügung stehenden Zeit und der sehr kurzen Vorlaufphase, bei der Auswahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen auf bereits vorhandene Netzwerke der Kinder- und Jugendhilfe zurückgegriffen.

Es wurden Organisationen, Verbände und Schulklassen, unter Berücksichtigung des Gender Mainstreamings und unterschiedlicher Altersklassen, gebeten, interessierte Kinder und Jugendliche vorzuschlagen. Eingeladen, Kinder vorzuschlagen, wurden die Bundesschüler- und -schülerinnenvertretung, die Naturfreundejugend (Kindergipfel), die bundeszentralen Jugendverbände, die Landesjugendringe, das Deutsche Kinderhilfswerk e. V. (Bundestreffen engagierter Kinder und Jugendlicher aus Beteiligungsprojekten), das Deutsche Komitee für UNICEF (Juniorbotschafter für Kinderrechte), terre des hommes (Kinderechteams) und die Kinder und Jugendlichen aus dem Beteiligungsprojekt zum Weltkindergipfel (einschließlich der 4 Kinderdelegierten).

Aufgrund der Kurzfristigkeit, es standen für die Bewerbung 3 Wochen zur Verfügung, darüber hinaus hatten einige Bundesländer Herbstferien, war es vielen Projekten leider nicht möglich, Kinder und Jugendliche fristgerecht zu benennen. Diesen wurde angeboten, auf Wunsch evtl. auf einen anderen Wochenendtermin auszuweichen.

Die eingeladenen Kinder und Jugendlichen haben bei den drei Regionaltreffen zu den 6 Schwerpunktthemen des NAPs

- Chancengleichheit in der Bildung
- Aufwachsen ohne Gewalt
- Förderung eines gesunden Lebens und Schaffung von gesunden Umweltbedingungen
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder
- Internationale Aspekte

gearbeitet. Im Rahmen einer Schreibwerkstatt haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit erhalten, eigene Ideen und Vorschläge zur Aufstellung und zur Umsetzung des NAP zu entwickeln. Für die „Ergebnissicherung“ wurden alle für diese Kinder- und Jugendlichen relevanten Gesichtspunkte und Themen zusammengetragen. Während der Arbeitstreffen wurden kinder- und jugendgerechte Methoden angewendet, die alters- sowie geschlechts- und kulturspezifische Bedürfnisse berücksichtigen.

Um einen inhaltlichen Austausch zwischen den Arbeitstreffen der Kinder und der Koordinierungsgruppe der Erwachsenen bzw. der Mitglieder des NAP-Workshops „Partizipation“ zu ermöglichen, wurden die Erwachsenen zu den Arbeitstreffen der Kinder eingeladen. Dieser gemeinsame und gegenseitige Austauschprozess wurde im Rahmen der 3 Arbeitstreffen dokumentiert.

Die Vorschläge bzw. Arbeitsergebnisse der Kinder und Jugendlichen werden sich, laut Beschluss der Koordinierungsgruppe zum NAP, im Nationalen Aktionsplan entweder in einem eigenen Kapitel wiederfinden oder werden als Beiträge in den einzelnen Themenbereichen (Sachthemen) des NAP besonders gekennzeichnet sein.

Für die Durchführung der regionalen Arbeitstreffen wurden darüber hinaus Kooperationspartner in der jeweiligen Stadt gefunden, die Räume ihrer Einrichtung zur Verfügung gestellt haben und die in diesem Zusammenhang die Einladung zu dem Beteiligungsprojekt zum NAP auch an Kinder und Jugendliche ihrer Einrichtungen bzw. an die Stadt weitergeleitet haben.

Köln	„Alte Feuerwache“ (Kulturzentrum für Kinder und Jugendliche der Stadt Köln), Frau Breuer
Magdeburg	„Spielhaus“ (Beteiligungsprojekt der Stadt Magdeburg), Kinderbeauftragte der Stadt Magdeburg, Frau Thäger sowie die Landeskinderbeauftragte Frau Dr. Brückner
Nürnberg	Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Herr Riedelsheimer, sowie die Stadt Nürnberg

Abschlusstreffen der Kinder und Jugendlichen

Um allen 60 beteiligten Kindern und Jugendlichen aus den 3 Regionen die Möglichkeit zu geben, ihre Ergebnisse auszutauschen und zu diskutieren, sollen sie zu einem zentralen Abschlusstreffen eingeladen werden, das voraussichtlich im Frühjahr 2004 in Berlin stattfinden wird. Hier wird ein Austauschprozess mit den erwachsenen Mitgliedern der Koordinierungsgruppe des NAP angestrebt.

Im Rahmen des Abschlusstreffens, an dem nach Möglichkeit auch die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilnehmen wird, werden die Ergebnisse und Forderungen der Kinder und Jugendlichen aus den drei Regionaltreffen präsentiert und diskutiert sowie anschließend an die Koordinierungsgruppe in Form eines Ergebnisprotokolls als Dokumentation des gegenseitigen Austauschprozesses übergeben.

Dieses Abschlusstreffen wird in Form eines „Berlin-Treffens“ in enger Kooperation mit dem Deutschen Bundesjugendring, unter Einbindung vorhandener Strukturen und Organisationen für Kinder und Jugendliche in Berlin, organisiert und vorbereitet werden.

Informationsmappe zu den Schwerpunktthemen des NAP

Um auch einer größeren Gruppe von Kindern und Jugendlichen in Deutschland eine nähere Beschäftigung mit den Kinderrechten und dem NAP „Für eine Kindergerechte Welt“ zu ermöglichen, hat die Geschäftsstelle der NC in Kooperation mit dem Beteiligungsprojekt „Mitmischen possible“ der Stadt Osnabrück eine Informationsmappe entwickelt, die einführende Informationen zu den Schwerpunktthemen des NAP für Deutschland (an Kinder und Jugendliche adressiert) enthält.

13. INTERNATIONALES STUDIENPROGRAMM FÜR FACHKRÄFTE DER JUGENDHILFE UND SOZIALEN ARBEIT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND / COUNCIL OF INTERNATIONAL PROGRAMS

13.1 INTERNATIONALES STUDIENPROGRAMM (ISP)

Ziele, Schwerpunkte und Struktur des ISP

Das Internationale Studienprogramm wird von der AGJ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt.

Eine zeitgemäße Praxis der Jugendhilfe und sozialen Arbeit macht internationale und interkulturelle Erfahrungen der Fachkräfte, die in ihr tätig sind, aus vielerlei Gründen erforderlich. Dieses Anliegen bildet den Inhalt des ISP.

Die Lernziele sind dabei in erster Linie gerichtet auf eine Erweiterung der professionellen und sozialen Kompetenzen durch zusätzliche Aneignung von fachlichem, methodischem und fachpolitischem Wissen, interkultureller Erfahrung und ihrer Reflexion. Dies führt nicht nur zu einer Anreicherung der Qualifikation im streng fachlichen Sinne, sondern auch bezogen auf Schlüsselqualifikationen, die nicht nur, aber auch das professionelle Handeln wesentlich beeinflussen und prägen.

Im Einzelnen strebt das ISP an, die jeweils individuelle Fachlichkeit dadurch anzureichern, dass

- Erfahrung von und Austausch über je andere Methoden und Ansätze der professionellen Tätigkeit möglich sind
- Einblicke in jugendhilfe- und politische Strukturen auf bundes-, landes- und kommunaler Ebene gegeben werden
- eine Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen stattfindet
- Einblicke in die Planungsprozesse und -methoden gegeben werden
- Fachaustausch auf der Ebene von Universitäten, Fachhochschulen, Fachschulen und Fortbildungsstätten sowie durch Fachliteratur vermittelt wird
- Einblicke in deutsche Lebenswelten und Berufskulturen ermöglicht werden
- Anregungen an die deutschen Programmpartner fruchtbar gemacht werden können.

Und nicht zuletzt kann das ISP einen bescheidenen aber nachhaltigen Beitrag zum Zusammenwachsen von West- und Osteuropa leisten, insbesondere im Hinblick auf die zukünftigen EG-Mitgliedsstaaten des Jahres 2004.

Der AGJ-Vorstand hat - neben der Geschäftsstelle - für die inhaltliche und organisatorische Begleitung des Programms einen Beirat berufen, der zweimal im Jahr tagt. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Programmpartnerstädte, des AGJ-Vorstandes, des BMFSFJ, des IJAB und der Obersten Landesjugendbehörden.

Vertretene Programmpartner-Städte sind derzeit: Augsburg, Berlin, Cottbus, Frankfurt/M., Freiburg (Brsg.), Köln, Nürnberg und Rostock.

Aktivitäten und Umsetzung

Im Berichtszeitraum tagte der ISP-Beirat einmal im April in Rostock, um die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten vorzunehmen und letzte Vorbereitungen zur Durchführung des Programms abzusprechen und einmal im Dezember in Nürnberg, um das ISP 2003 auszuwerten und Festlegungen für das ISP 2004 zu erarbeiten.

Um die Strategie des Gender Mainstreaming im ISP bewusster gestalten zu können, unterzog sich der Beirat in der April-Sitzung einer speziell dafür vorbereiteten Fortbildung. Das Resultat dieser Schulung war, dass das Thema als ständiger Tagesordnungspunkt in die Beiratssitzungen aufgenommen wird und dass vereinbart wurde, einzelne Ergebnisse dazu bereits in das ISP 2003 aufzunehmen.

Darüber hinaus hat der Beirat für den Fachkongress des 12. Deutschen Jugendhilfetages, der im Jahre 2004 in Osnabrück stattfinden wird, eine Fachveranstaltung zum Thema „Welche internationale Fortbildung braucht die Kinder- und Jugendhilfe?“ vorbereitet.

Zum Bedauern des Beirats konnte das durch das BMFSFJ angeregte Evaluationsprojekt des Jahres 2002 - vorgesehen für 2003/04 - nicht finanziert werden, so dass der Qualitätsentwicklungsprozess des Programms sich vorerst weiterhin in den bisher möglichen Rahmenbedingungen bewegen muss.

Die Ausschreibung des ISP 2003 erfolgte durch das BMFSFJ über das Auswärtige Amt und die deutschen Botschaften. Diese sorgten für die Verbreitung der Information und der Bewerbungsunterlagen. Außerdem führten sie Vorgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern und machten sich ein Bild von deren Sprach- und z.T. auch Fachkompetenz sowie ihrem beruflichen Engagement.

Im Hinblick auf die Ausschreibung des ISP 2003 wurden über die deutschen Botschaften hinaus wiederum auch die internationalen AGJ-Verbindungen im Rahmen der OMEP, IAGJ, Ostsee-Anrainerstädte sowie des EFCW über das ISP informiert sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer 2003 mit Informationsmaterial versehen, um längerfristig zu einem größeren Bewerbervolumen zu kommen und das Programm insgesamt noch internationaler und attraktiver gestalten zu können.

Das ISP 2003 wurde vom 01.09. - 23.10.2003 durchgeführt. Vom 01.09. - 07.09.03 fand in Berlin das Einführungsseminar unter Beteiligung der Programmpartner-Städte sowie von Referentinnen und Referenten aus der Kinder- und Jugendhilfe und des BMFSFJ statt. Vom 08.09. - 19.10.03 wurde der Praxiseinsatz der Stipendiatinnen und Stipendiaten in fünf Programmpartner-Städten organisiert: Augsburg, Berlin, Cottbus, Nürnberg und Rostock.

Vom 20.10. - 23.10.03 fand wiederum in Berlin das Auswertungsseminar unter Mitarbeit einer Vertreterin des BMFSFJ sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Programmpartner-Städte statt.

Erfahrungen und Erkenntnisse

Für das ISP 2003 gab es 63 zugelassene Bewerbungen aus 17 Ländern. Nach ihrer professionellen Herkunft lassen sie sich folgenden Bereichen zuordnen:

• Kinder- und Jugendarbeit/-verbandsarbeit:	26
• Hilfen zur Erziehung:	14
• Hilfen für straffällige junge Menschen:	1
• Hilfen für behinderte Kinder und Jugendliche:	8
• Elementarbereich:	1
• Sozialarbeit im Krankenhaus:	1
• Jugendsozialarbeit:	3
• Erziehungsberatung/Elternberatung:	6
• Zusammenarbeit Schule/Jugendhilfe:	2
• Sozialer Wohnungsbau:	1

20 Stipendiatinnen und 1 Stipendiat aus 12 Ländern wurden vom ISP-Beirat zur Teilnahme am ISP 2003 ausgewählt. Vertreten waren Belarus (1), Belgien (1), Bulgarien (1), Estland (1), Finnland (2), Griechenland (2), Kroatien (1), Litauen (1), Russische Föderation (6), Slowakische Republik (2), Tschechien (1).

Tatsächlich am Programm teilgenommen haben nach einigen Absagen und Hinzuziehung von Ersatzkandidatinnen 18 Teilnehmerinnen und 1 Teilnehmer aus 10 Ländern, wobei Griechenland und Bulgarien als Teilnehmerländer entfielen und aus der Ukraine eine Teilnehmerin hinzu kam.

Im Einführungsseminar erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Einführung in die Jugendhilfe-Strukturen der Bundesrepublik Deutschland sowie zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, eine Einführung in die Arbeitsbereiche des Landesjugendamtes Berlin mit dem Schwerpunkt der Problematik des Zusammenwachsens von Ost und West, einen Überblick über die historische, politische und soziale Entwicklung Deutschlands nicht nur, aber insbesondere nach dem 2. Weltkrieg sowie einen Einblick in die Arbeit des BMFSFJ.

Ein weiterer Aspekt des Einführungsseminars war die Vorbereitung auf die Praxisphase in den Programmpartnerstädten im engeren Sinne: die Stipendiatinnen und Stipendiaten wurden durch Vertreterinnen und Vertreter der Partnerstädte in „ihre“ Stadt und „ihre“ Praxisstelle eingeführt und konnten Details über den individuellen Praxiseinsatz absprechen. In diesem Seminarabschnitt gelang es, die Planung der Programmpartnerstädte mit den Wünschen der Gäste weitgehend in Einklang zu bringen und auf diese Weise einen optimalen Praxiseinsatz zu gewährleisten.

Dieses Seminarprogramm erlaubte den Stipendiatinnen und Stipendiaten, sich mit dem neuen Land bekannt zu machen, sich in die deutsche Sprache einzuleben und untereinander in Kommunikation zu treten. Außerdem gelang es ihnen, vergleichende Aspekte der angesprochenen Themen aus ihren Heimatländern in das Seminar einzubringen und zu kommentieren. An zwei Internationalen Abenden stellten sie außerdem untereinander ihre Heimatländer in ausführlichen Beiträgen vor.

Das sprachliche Niveau im Deutschen war in diesem Jahr in der Gruppe sehr gut.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerteten diese Einführung als gut gelungen und außerordentlich hilfreich für den zukünftigen Einsatz in ihren Praxisstellen. Sie brachten zum Ausdruck, dass darüber hinaus insbesondere der internationale Austausch über die soziale Situation in den beteiligten Ländern und über die individuellen professionellen Tätigkeiten, ihre Rahmenbedingungen und Arbeitsbedingungen als außerordentlich reichhaltig empfunden wurde.

Die sechswöchige Praxisphase wurde von allen Stipendiatinnen und Stipendiaten intensiv genutzt, um einen Einblick in spezifische Arbeitsfelder der Jugendhilfe zu bekommen. Je nach persönlichen

Voraussetzungen und Neigungen arbeiteten sie in einer oder mehreren Einrichtungen der Jugendhilfe und lernten den deutschen Arbeitsalltag in dem jeweiligen Berufsfeld sowie die Vernetzung der einzelnen Arbeitsplätze untereinander kennen. Dabei wurden unzählige fachliche Gespräche geführt und Kontakt mit den Zielgruppen der sozialen/pädagogischen Tätigkeit geknüpft. In mehreren Fällen erfolgten gegenseitige Besuche an den Arbeitsplätzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beteiligung an Teamsitzungen, Fallbesprechungen und Jugendhilfeplanung vor Ort. In einigen Fällen wurden auch bilaterale Absprachen bzw. Pläne von zukünftigen Projekten vereinbart.

In der Regel trafen sich die Gruppen jeweils einmal wöchentlich mit dem oder der Programmverantwortlichen zur Fortbildung und zur Absprache weiterer Aktivitäten. Die AGJ-Geschäftsstelle hat an mehreren dieser Treffen teilgenommen und sich auf diese Weise vom Verlauf der Praxisphase ein authentisches Bild machen und bei spezifischen Problemen Hilfestellung geben können.

In nahezu jeder Programmpartner-Stadt wurde eine Abschlussveranstaltung mit Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern - in einigen Fällen - mit politisch Verantwortlichen, Koordinatorinnen und Koordinatoren mit den ausländischen Gästen gegeben.

Vereinzelt erschienen danach lokale Presseberichte über das Programm.

Die Kooperationspartner der Städte haben zudem den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch andere Aktivitäten wie Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Familienbesuche, Besichtigungen, etc. vielfältig Gelegenheit gegeben, ihre Eindrücke über die Bundesrepublik Deutschland in politischer, kultureller, ökonomischer und geografischer Sicht zu ergänzen.

Insgesamt ist in diesem Zusammenhang das enorme persönliche und fachliche Engagement der Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Programmpartnerstädten hervorzuheben, das – wie in jedem Jahr – die Reichhaltigkeit der vermittelten Inhalte und Erfahrungen zuallererst möglich gemacht hat und für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sehr eindrucksvoll war.

Im Auswertungsseminar wurden vor dem Hintergrund eines allgemeinen Rasters die verschiedenen Facetten des Programms beleuchtet und analysiert. Dabei waren zeitweise auch die Vertreterinnen und Vertreter der Programmpartner-Städte und des BMFSFJ zugegen, die mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern engagiert Vorschläge zur Verbesserung einzelner Elemente des Programms debattierten.

Ein weiterer Aspekt des Auswertungsseminars war das Thema „Jugend(hilfe)politik auf europäischer Ebene“, das insbesondere unter dem Gesichtspunkt für die Stipendiatinnen und Stipendiaten interessant war, als sich unter ihnen Vertreterinnen und Vertreter einiger zukünftige Beitrittsländer befanden. Daneben waren die Informationen auch für diejenigen aus Drittländern von großem Interesse.

Unter dem Thema „Gender Mainstreaming in der Kinder- und Jugendhilfe“ gab es nach einer Einführung eine interessante Diskussion darüber, was den Stipendiatinnen und Stipendiaten unter Gender-Gesichtspunkten während ihrer Praxisphase im Programm bedeutsam erschienen war bzw. welche genderspezifischen Gesichtspunkte es in ihren Arbeitsfeldern in den Teilnehmerländern gibt.

Während des gesamten Programmverlaufs gaben die Stipendiatinnen und Stipendiaten in vielfältiger Weise ihre Dankbarkeit gegenüber der AGJ, den Programmpartnerstädten, ihren Koordinatorinnen und Koordinatoren, den unmittelbaren Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, den Kolleginnen und Kollegen in den Einrichtungen und dem BMFSFJ für ihre Teilnahme am ISP zum Ausdruck.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben im Verlauf ihres Aufenthaltes in Deutschland zahlreiche Projekte und Ideen entwickelt, wie sie ihre professionellen Erfahrungen in ihren Heimatländern zukünftig einsetzen und umsetzen wollen. Teilweise wurden in diesem Zusammenhang auch konkrete Verabredungen mit deutschen Partnern für eine zukünftige Zusammenarbeit getroffen.

Einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer ließen außerdem wissen, dass sie nicht nur im Hinblick auf ihren eigenen Arbeitsplatz neue Erkenntnisse und Erfahrungen in Deutschland gemacht hätten, sondern auch vielfältige Anregungen für die Kolleginnen und Kollegen ihres Anstellungsträgers mitnehmen und weitergeben würden.

Die ISP-Beiratsmitglieder konnten neue Erfahrungen bezüglich der Ausgestaltung und Feinabstimmung des Programms gewinnen, so dass in Aspekte wie „Auswahl“, „Zuordnung der Praxisstellen“, „Ausschreibung“ u.ä. künftig weitere Gesichtspunkte einbezogen werden können.

Alle Beteiligten konnten aus dem internationalen Austausch neue berufliche Erfahrungen gewinnen, die ihre zukünftige fachliche Arbeit bereichern und in Einzelfällen auch zu einer Vertiefung des internationalen Austausches führen werden.

Durch den „fremden Blick“ der ausländischen Gäste konnten sogenannte typisch deutsche Eigenheiten in verschiedenen Bereichen der Verwaltung und der Arbeitswelt von den deutschen Beteiligten neu gesehen und reflektiert werden.

Für die Zukunft des Programms wäre weiterhin eine stärkere Durchmischung von west- und osteuropäischen Teilnehmerländern wünschenswert. Derzeit besteht ein großes Defizit an Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Westeuropa, obwohl im Vorfeld der Bewerbungsphase einzelne westeuropäische Staaten gesondert von einzelnen Beiratsmitgliedern angesprochen wurden. Es wird davon ausgegangen, dass noch einige Zeit vergehen wird, bis das ISP wieder stärker in den westeuropäischen Ländern bekannt sein wird.

Darüber hinaus wird in künftigen Programmen stärker auf eine gleichmäßigere „Länderverteilung“ in dem Sinne zu achten sein, als nicht von einem oder zwei Ländern viele Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer je Land und von den anderen ein oder gar kein Bewerber bzw. Bewerberin ausgewählt wird. Im Programm 2003 war in dieser Hinsicht teilweise durch die Notwendigkeit des Zurückgreifens auf Ersatzkandidatinnen eine gewisse „Schieflage“ entstanden.

Des Weiteren wird eine Erhöhung der Anzahl der teilnehmenden Männer – soweit die Bewerbungslage es zulässt – angestrebt.

13.2 COUNCIL OF INTERNATIONAL PROGRAMS (CIP)

Ziele, Schwerpunkte und Struktur des CIP

Das BMFSFJ vergibt jährlich 10 Stipendien zur Unterstützung der Fortbildung von erfahrenen Fachkräften bzw. ehrenamtlichen Kräften der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland sowie der Sozialen Arbeit, die im Rahmen des Council of International Programs (CIP USA) – für die Dauer von vier Monaten – in den USA in Praxiseinsätzen tätig sein können.

Die Ziele des CIP haben sich seit seinem Ursprung in den 50er Jahren verändert. Heute ist das Programm ein weltweiter Fachaustausch unter Beteiligung unterschiedlichster Berufsgruppen aus der mittleren Leitungsebene.

Im Vordergrund stehen als Ziele die fachliche Weiterbildung und der Fachaustausch auf der Grundlage des jeweils individuellen Curriculums der Bewerberinnen und Bewerber sowie das Anliegen der internationalen Verständigung im Zuge wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Globalisierung.

Im Auftrag des Ministeriums (BMFSFJ) wählt die AGJ die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus, organisiert ihre Reise, bereitet sie auf ihren Praxiseinsatz in den USA vor (Einführungsseminar) und führt nach ihrer Rückkehr die Auswertung durch (Auswertungsseminar).

Der Auswahlprozess geschieht auf der Grundlage eigens dafür erarbeiteter Kriterien und unter Mitarbeit erfahrener Fachkräfte aus den Strukturen der deutschen Kinder- und Jugendhilfe, der Amerikahäuser in Deutschland bzw. deren Nachfolge-Institutionen sowie aus den Reihen ehemaliger CIP-Stipendiatinnen und -stipendiaten aus Deutschland. Zur Endauswahl wird regelmäßig das BMFSFJ eingeladen.

Aus Deutschland nehmen in dieser Form ausschließlich ehren- und hauptamtliche Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und Sozialen Arbeit am Programm teil. Fachkräfte aus anderen Berufen können sich jeweils individuell direkt beim CIP USA bewerben.

Die Auswahlgespräche werden bundesweit in vier Städten durchgeführt: Berlin, Hamburg, Köln und München.

Das CIP USA, das den Fachaustausch als solchen durchführt, verfügt über eine Zentrale in Cleveland sowie über zahlreiche örtliche Programme, die in der Regel ehrenamtlich arbeiten.

Die AGJ-Geschäftsstelle übermittelt jährlich der CIP-Zentrale in Cleveland die Curricula sowie weitere Bewerbungsunterlagen der ausgewählten deutschen Stipendiatinnen und Stipendiaten. Nach Sichtung der Unterlagen wird für die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer daraufhin ein Trainingsplan für den Praxiseinsatz in einer geeigneten Einrichtung entwickelt, es wird ihnen ein Einsatzort zugeteilt und es stellen sich in der Regel Gastfamilien für ihre Unterbringung zur Verfügung.

Im Verlauf dieses Prozesses arbeiten die AGJ-Geschäftsstelle und die CIP-Zentrale in Cleveland in enger Kooperation und Abstimmung.

Aktivitäten und Umsetzung

Die Ausschreibung für das CIP-Programm geschieht regelmäßig durch das BMFSFJ im Mai/Juni jeden Jahres. Zusätzlich gibt die AGJ diese Ausschreibung an ihre Mitgliedsverbände weiter.

Zum Anmeldeschluss des Jahres 2002 lagen für das Programm des darauf folgenden Jahres 25 Bewerbungen vor. Von diesen kamen 11 aus dem Bereich Öffentlicher Träger, (davon 5 aus Landkreisen und 6 aus Städten), 12 aus dem Bereich Freier Träger, (davon 7 aus dem Bereich Wohlfahrtsverbände und 5 aus dem Bereich sonstige kirchliche Träger), 1 Bewerbung aus dem Bereich GmbH und 1 weitere aus dem Bereich Private Praxis.

- 23 Bewerbungen kamen von hauptamtlich Tätigen und 2 von ehrenamtlich Tätigen.
- es bewarben sich 7 Männer und 18 Frauen im Alter zwischen 21 und 60 Jahren.
- 8 Bewerbungen kamen aus Ostdeutschland und 17 Bewerbungen aus Westdeutschland.

- 2 Bewerberinnen und Bewerber zogen ihre Bewerbung aus persönlichen oder beruflichen Gründen vor Beginn der Auswahlinterviews zurück und 3 konnten mangels Voraussetzungen nicht zum Interview zugelassen werden. Insgesamt 20 Bewerberinnen und Bewerber wurden also zu Auswahlinterviews eingeladen.

Von den 10 ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten und den 5 Ersatzkandidatinnen und –kandidaten sind 14 hauptamtlich und eine ehrenamtlich tätig. 2 Stipendiatinnen kommen aus Ostdeutschland und 8 aus Westdeutschland. 2 Ersatzkandidatinnen bzw. –kandidaten kommen aus Ostdeutschland und 3 aus Westdeutschland.

Im Laufe des Frühsommers erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Council of International Programs Mitteilung über ihre Einsatzorte in den USA. In diesem Jahr waren Programmpartnerstädte: Chicago/Illinois, Columbus/Ohio, Denver/Colorado, San Diego/Californien, Morgantown/West-Virginia, Kalamazoo/ Michigan, Scranton/Pennsylvania.

Vom 27. - 29.6.2003 fand in Berlin das Auswertungsseminar für die Stipendiatinnen und Stipendiaten des Vorjahres und das Einführungsseminar für die des laufenden Jahres statt.

Erfahrungen und Erkenntnisse

Im Jahre 2002 / 2003 nahmen 10 Stipendiatinnen und Stipendiaten in den o.g. Städten an der Fortbildung teil. Mit diesen wurde am 27./28.06.2003 ein Auswertungsseminar in Berlin durchgeführt. Und es waren auch diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Stipendiatinnen und Stipendiaten des Jahres 2003 wiederum für ihren Einsatz vorbereiteten.

Das CIP-USA organisiert den Aufenthalt in den einzelnen Städten bis auf wenige Ausnahmen ausschließlich ehrenamtlich (Programmkoordination, Gastfamilien). Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird dabei seit einigen Jahren ein Generationenwechsel von denjenigen, die das Programm seit den 50er Jahren getragen haben zur nächstjüngeren Generation erlebt, der nicht immer in allen Städten reibungslos verläuft.

Was für die deutschen Fachleute der Kinder- und Jugendhilfe in den USA in diesem Jahr fachlich besonders interessant war, sind im Wesentlichen folgende Themenkomplexe:

Anhand der Unterschiede in den sozialpolitischen Systemen zwischen Deutschland und den USA erarbeiteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die deutsche Seite Reformbedarf in mehreren Bereichen vor dem Hintergrund ihrer praktischen Erfahrungen in den USA:

- In den USA herrsche traditionell eine viel stärkere Geberkultur (Spenden), die auch gesetzlich stärker unterstützt würde als in Deutschland
- Die private Finanzierung sozialer Arbeit habe in den USA sehr stark dazu geführt, dass Evaluation sozialer Arbeit zum Standard gehöre
- Die Einbeziehung von ehrenamtlichen Kräften in den USA geschehe mit großer Sorgfalt und Professionalität (z.B. Schulung, Honorierung).

Alles – angesichts der derzeitigen fachpolitischen Konjunktur – äußerst aktuelle Themen, die uns annehmen lassen können, dass durch diese Fortbildung etwas von der „best practice“ in den USA in den deutschen professionellen Alltag eingehen wird.

Darüber hinaus wurde auch von einer Fülle von Anregungen für andere Bereiche der einheimischen Jugendhilfepraxis berichtet, die die Beteiligten nach ihrer Rückkehr aus den USA versuchen werden, in Deutschland umzusetzen, indem sie sie je nach Möglichkeit in ihre

berufliche Praxis integrieren, (z.B. Vorsorgekampagne zum Thema Depression, Erfahrungen zum Thema Evaluation und Management sozialer Projekte).

In anderen Bereichen – wie z.B. dem Adoptions- und Pflegekinderwesen – konnten die deutschen Kolleginnen in den USA wertvolle Anregungen hinterlassen und wurden in der Fortbildung der Fachkräfte vor Ort tätig.

Von fast allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurde geäußert, dass der Aufenthalt in den USA ihnen dazu verholfen habe, Schlüsselqualifikationen zu erwerben, die in allen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe für die zukünftige berufliche Praxis von Bedeutung seien.

Die Vorbereitung der Stipendiatinnen und Stipendiaten des Jahres 2003 auf ihren Einsatz in den USA erfolgte am 28./29.06. 2003 im Einführungsseminar in Berlin.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass im Zuge der Terrorismusbekämpfung und der dazu gehörenden administrativen Maßnahmen zusätzliche organisatorische Details in die Vorbereitung einbezogen werden mussten.

Insgesamt gelang es in Zusammenarbeit von AGJ- und CIP-Geschäftsstelle und unter Mitarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des CIP 2002 sowie eines Spezialisten aus dem Bereich Kulturwissenschaften der FU Berlin die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Jahres 2003 gut vorbereitet in die USA zu entsenden.

Schlussfolgerungen und Perspektiven

Aus den Auswertungsberichten der CIP-Stipendiatinnen und -Stipendiaten und auch aus den persönlichen Berichten geht hervor, dass das CIP-Programm ein wertvolles, vielseitiges und äußerst produktives Fortbildungsprogramm ist, das die Kosten und die Mühe lohnt, die aufgebracht werden müssen, um sich daran zu beteiligen.

Der Dank der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geht in diesem Zusammenhang explizit an das BMFSFJ nicht nur als Geldgeber, sondern als fachpolitische Förderinstitution für die notwendige Fortbildung im internationalen Bereich.

Insgesamt wurde der AGJ bescheinigt, dass die Vorbereitung und die Auswertung der Maßnahme hohe Standards einlöse und dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich zu jedem Zeitpunkt kompetent begleitet fühlten.

Die AGJ wird in Zukunft - gestützt auf die Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer - Details in der Vorbereitung und Auswertung anpassen und die Absprachen mit dem CIP USA in dem Sinne optimieren, dass sowohl die fachlichen als auch die organisatorischen Interessen der deutschen Stipendiatinnen und Stipendiaten noch besser zum Tragen kommen.

14. GESCHÄFTSSTELLE DER AGJ

Die AGJ verfügt in ihrem Haushalt über 10 Stellen. Nach Stellenplan sind das:

- eine BAT Ia-Stelle
- drei BAT IIa-Stellen
- eine BAT III-Stelle
- eine BAT IVa-Stelle
- eine BAT Vb-Stelle (durch Bewährungsaufstieg eine IVb-Stelle)
- drei BAT VIb-Stellen.

Für die einzelnen Projekte sind folgende Stellen eingerichtet:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| • ISP/CIP | eine BAT IVa-Stelle |
| • National Coalition | eine BAT IIa-Stelle |
| • 12. Deutscher Jugendhilfetag | eine BAT III-Stelle
eine BAT VIb-Stelle
(ab 01.02.2003, 30 Stunden) |
| • NAP – Für eine kindergerechte Welt | eine BAT IIa-Stelle
(01.09.– 31.12.2003, 30 Stunden) |

Die Geschäftsstelle war im Jahr 2003 wie folgt besetzt:

Peter Klausch	Geschäftsführung
Monika Bonnes	Büroleitung Geschäftsstelle Sachbearbeitung Geschäftsführung
Monika Urban	Personal- und Finanzreferat
Sabine Kummertat	Fachbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Deutscher Jugendhilfepreis; Deutscher Jugendhilfetag
Tanja Grüner	Fachbereich Jugendhilferecht; Sozialpädagogische Dienste/Erzieherische Hilfen
Sandra Scheeres	Fachbereich Kindheit und Familie/DNK; Jugend, Bildung, Beruf
Heike Völger	Fachbereich Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe; Personal, Qualifikation, Forschung; Internationale Jugend(hilfe)politik
Stefanie Reichartz	Sachbearbeitung (ab 01.01. bis 30.09.2003 mit 25,5 Stunden)
Daniel Leiser	Sachbearbeitung (01.01. bis 31.01.2003 mit 13 Stunden)
Claudia Stein	Sachbearbeitung (ab 01.02. bis 30.09.2003 mit 13 Stunden)
Eveline Wittke	Sachbearbeitung
Ulrike Konrad-Ristau	Sachbearbeitung (halbtags)

Kristin Lehn	Sachbearbeitung (halbtags) sowie zusätzlich bis zu 15 Stunden wöchentlich Projektbewirtschaftung
Renate Wisbar	Fachbereich Council of International Programs (CIP); Internationales Studienprogramm (ISP)
Kirsten Schweder	Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention - National Coalition (NC) (halbtags) (ab 01.09. bis 31.12.2003 plus 15 Stunden)
Claudia Kittel	Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention - National Coalition (NC) (ab 06.01.2003 halbtags) (ab 01.09. bis 31.12.2003 plus 15 Stunden)
Michael Fuchs	12. Deutscher Jugendhilfetag Projektreferent
Nadine Molzahn	12. Deutscher Jugendhilfetag Sachbearbeitung (ab 01.02.2003 mit 30 Stunden)

Im Berichtszeitraum 2003 waren darüber hinaus freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Praktikantinnen für die AGJ tätig.

ANHANG

I. STELLUNGNAHMEN DER AGJ

„Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ - Das Hartz-Konzept und seine gesetzliche Umsetzung – Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

Dramatisch ansteigende Jugendarbeitslosigkeit – Scheitert die Arbeitsmarktreform? AGJ protestiert gegen Kürzungen bei der Bundesanstalt für Arbeit – Erklärung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

Für einen Ausbau der Kinder- und Jugendhilfeforschung – Ein Plädoyer der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zu den gemeinsamen Herausforderungen von Schule und Jugendhilfe bei der Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zur Anwendung des § 35 a SGB VIII

Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) – Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

Anforderungen an die Neuregelung „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)“
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

Intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland gemäß § 35 SGB VIII – Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zur Umsetzung des SGB IX.

II. MITGLIEDER UND MITGLIEDERGRUPPEN DER AGJ

III. MITGLIEDER DER FACHAUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN DER AGJ

IV. VEREINSSATZUNG

V. SATZUNG DER AGJ

I. STELLUNGNAHMEN DER AGJ

„MODERNE DIENSTLEISTUNGEN AM ARBEITSMARKT“ DAS HARTZ-KONZEPT UND SEINE GESETZLICHE UMSETZUNG Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

1. Einleitung

Zu Beginn des letzten Jahres wurde deutlich, dass es den Vermittlungsstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit an Transparenz mangelt. Als Folge wurde die Kernkompetenz der Arbeitsverwaltung in Frage gestellt. Die Politik hat auf die aktuelle Kritik an der Arbeitsverwaltung schnell reagiert und sowohl kurzfristig Sofortmaßnahmen eingeleitet als auch die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ mit der langfristigen Weiterentwicklung der Arbeitsämter zu modernen Dienstleistungsanbietern für Arbeitslose, Beschäftigte und Unternehmen beauftragt. Ziel der Kommission war es Vorschläge zu entwickeln, die dazu führen, Beschäftigungsstrukturen zu verbessern, die aktivierende Arbeitsmarktpolitik auszubauen, die Vermittlung zu beschleunigen sowie die Schaffung neuer Arbeit und die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt zu fördern.

Am 16. August 2002 legte die Hartz-Kommission ihren Bericht vor. Er wurde einstimmig von den Mitgliedern aus Wirtschaft, Gewerkschaft, Wissenschaft und Politik getragen. Der Vorschlag der Hartz-Kommission versucht, die Bedürfnisse der Wirtschaft nach Flexibilität mit dem Anspruch nach sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit zu verbinden. Durch ihn wurde deutlich, dass es um eine grundlegende Neuorientierung der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik geht.

Zur Zeit wird das Hartz-Konzept durch den Gesetzgeber umgesetzt. Dabei ist festzustellen, dass zumindest in der ersten Stufe des Gesetzgebungsverfahrens einzelne Vorschläge modifiziert wurden. Die ersten beiden Gesetze zur Umsetzung der Hartz-Vorschläge sind zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Die Vereinfachung des Leistungsrechts und der arbeitsmarktpolitischen Instrumente soll im Laufe des Jahres erfolgen. Den Abschluss bildet die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum 1. Januar 2004.

1.1 Hilfe für junge Menschen

Der Kinder- und Jugendhilfe kommt nach § 1 SGB VIII die Aufgabe zu, Jugendliche bei der Verwirklichung ihres Rechts auf Förderung und Erziehung zur Eigenverantwortlichkeit zu unterstützen. Sie soll ihre individuelle und soziale Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Die Jugendhilfe ist in vielfältiger Weise beteiligt an den Leistungen für Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf. Die Ergebnisse der Hartz-Kommission werden die Arbeit der Jugendhilfe erheblich beeinflussen. Aus diesem Grund kommentiert die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe das Konzept „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ aus ihren Erfahrungen im Engagement insbesondere für benachteiligte Jugendliche.

Junge Menschen sind angesichts der sich verschärfenden Situation auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt viel zu häufig von Arbeitslosigkeit betroffen. Dies trifft in besonderer Weise auf sozial benachteiligte Jugendliche zu. Die oftmals fehlenden Qualifikationen und Bildungsabschlüsse erschweren ihnen den dauerhaften Einstieg in den Arbeitsmarkt. Für junge Menschen bedeutet eine Ausbildung oder eine Arbeitsstelle die Stärkung des Selbstwertgefühls und den Aufbau einer Lebensperspektive. Der Zugang zu Ausbildung und Arbeit ist damit zentral für die gelingende Gestaltung der eigenen Biographie.

Eine erfolgreiche Integration Jugendlicher in das gesellschaftliche Leben, die nach wie vor über das Erlangen eines Arbeitsplatzes erfolgt, bedarf einer an ihren Lebenslagen orientierten Unterstützung und in diesem Zusammenhang einer besonderen Kooperation. Die Zusammenarbeit aller politisch und fachlich Verantwortlichen auf den verschiedenen Ebenen ist von entscheidender Bedeutung. Hier kann das Hartz-Konzept, dessen zentrales Element die Kooperation verschiedener Akteure bei der Überwindung der Arbeitslosigkeit ist, hilfreich sein. Allerdings ist eine jugendspezifische Kooperation im Hartz-Konzept nicht vorgegeben, sie muss bei der Umsetzung der Vorschläge noch verankert werden.

1.2 Chancen und Risiken eines Neuanfangs

Die Neuorientierung des Arbeitsmarkts birgt Chancen und Risiken für die Betroffenen und für die Jugendhilfe. Die Chance, durch besser abgestimmte Dienstleistungen der Akteure im Hilfesystem eine stärker an den Betroffenen orientierte Hilfe zu entwickeln, sollte aufgegriffen werden. Für die Jugendhilfe ist es dabei von besonderer Bedeutung, ihre Fähigkeiten im Interesse der Kinder und Jugendlichen frühzeitig einzubringen. Dazu ist es nötig, alle Kräfte zu bündeln, die mit ihren spezifischen Ansätzen in der Jugendhilfe dazu beitragen, jungen Menschen berufliche Perspektiven zu vermitteln. In der Diskussion um die Umsetzung der Hartz-Vorschläge gilt es, eigene Fähigkeiten aufzuzeigen und die Zusammenarbeit aller Akteure einzufordern.

Das Risiko besteht darin, dass im Rahmen der Hartz-Vorschläge neue Kooperationsstrukturen aufgebaut werden sollen, ohne zu klären, welchen Stellenwert bewährte Strukturen zukünftig haben werden. In der Jugendsozialarbeit, in der Jugendberufshilfe, aber auch bei den erzieherischen Hilfen sind von öffentlichen und freien Trägern viele gute und kreative Ansätze entwickelt worden, die jungen Menschen einen Einstieg ins Berufsleben ermöglichen und ihnen helfen, dauerhaft eine Tätigkeit auszuüben. Diese Ansätze müssen durch ein neues Konzept gestärkt werden. Bei der geplanten umfassenden Reform des Arbeitsmarktes müssen Hilfen für junge Menschen Priorität haben.

Die Reform der Arbeitsmarktpolitik darf nicht zu einer verdeckten Sparoperation der Bundesregierung verkümmern. Die Einsparungsmaßnahmen bei der Arbeitsmarktpolitik für den Haushalt 2003 wurden mit der Umsetzung des Hartz-Konzeptes verknüpft. Dies könnte dazu führen, dass die billigsten und nicht die besten Strukturen für die Betroffenen entwickelt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind besonders für die weiteren Schritte der Umsetzung etwa bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe weitere Belastungen für die Betroffenen zu befürchten.

Die Vorschläge der Hartz-Kommission dürfen nicht allein bei den Arbeitslosen ansetzen und hier Rechte abbauen und Pflichten einseitig ausweiten. Nur wenn es gelingt, auch die Unternehmen und ihre Verbände in die Verantwortung zu nehmen, kann ein Konzept für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gelingen, das Menschen neue Chancen gibt.

Die Vorschläge der Hartz-Kommission umfassen 13 Module, die zu modernen Dienstleistungen am Arbeitsmarkt führen sollen. Die gesetzliche Umsetzung dieser Vorschläge hat diese Module modifiziert und bildet die Grundlage dieses Diskussionspapiers. Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) wird sich in ihrer Beschreibung und Bewertung auf einzelne Module beschränken, die für die Jugendhilfe von besonderer Bedeutung sind.

2. „Hartz“ für junge Menschen

2.1 Die JobCenter

Die Umwandlung der bisherigen Hauptämter und Geschäftstellen der Arbeitsämter zu JobCentern soll alle arbeitsmarktrelevanten Dienstleistungen bündeln. Damit wird eine Forderung nach Kooperation aufgenommen, die seit langem gestellt und bereits in vielen Ansätzen praktiziert wird. Die Verstetigung dieser Kooperation ist ein wichtiger Schritt.

In einem ersten Schritt wurden zum 1. Januar 2003 gemeinsame Anlaufstellen von Arbeitsamt und Sozialamt sowie die Möglichkeit des Datenaustausches gesetzlich verankert. Die endgültige Umsetzung der Jobcenter soll erst im Zuge der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe erfolgen.

Die erste Anlaufstelle für junge Menschen in einem JobCenter wird die Clearingstelle sein. Die Clearingstelle führt die einzelnen Personen zu den jeweils benötigten Angeboten im Center. Personen, die informiert werden möchten, werden Informationseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Bei einem Beratungsbedarf besteht die Möglichkeit, durch Vermittler ein passgenaues Angebot zu erhalten. Menschen, die eine intensive Betreuung benötigen und erhebliche Vermittlungshemmnisse aufweisen, werden durch speziell ausgebildete Fallmanager betreut.

Die neue Vermittlungs- und Betreuungsstruktur setzt ein Netzwerk von Kooperationspartnern voraus, durch das eine Vermittlung oder passgenaue Unterstützung und Förderung erst ermöglicht wird. In diesem Netzwerk spielt die Jugendhilfe eine wichtige Rolle. Gerade die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe mit ihren Angeboten der Jugendsozialarbeit, Jugendberufshilfe, der Bildungs- oder Beratungseinrichtungen sind von wesentlicher Bedeutung, da diese mit ihrer Fachlichkeit bei einer passgenauen Hilfeplanung wichtige Angebote für junge Menschen bieten.

Die Umsetzung dieser Kooperationsstruktur muss von allen Partnern am Ort gemeinsam angegangen werden. Das Hartz-Konzept stellt richtigerweise fest, dass die konkrete Ausgestaltung des JobCenters in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten erfolgen muss. Dort sollen bildungs-, arbeitsmarkt- und jugendpolitische Träger eng zusammenwirken. Unter dieser Prämisse kann die Arbeitsverwaltung aber nicht - wie im Konzept beschrieben - allein die Entscheidung über die Leistungen des JobCenters fällen. Eine Integration von Leistungen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe muss auf örtlicher Ebene ausgehandelt werden. Dazu benötigt die Arbeitsverwaltung einen entsprechenden Verhandlungsspielraum. Das Hartz-Konzept klammert hier die wichtige Frage nach Finanzverantwortlichkeiten und Finanzbeziehungen zwischen den Bereichen aus. Entscheidungen werden hier erst in Rahmen der Gesetze zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe fallen. Dabei wird die zentrale Weichenstellung in der Kommission „Gemeindenfinanzreform“ der Bundesregierung vorgenommen.

Für die Integration junger Menschen in das Erwerbsleben hat die Berufsberatung eine große Bedeutung. Das künftige JobCenter soll den verschiedenen Kundengruppen möglichst zielgenau die erforderlichen Angebote machen. Die besondere Rolle der Berufsberatung wird im Konzept nicht berücksichtigt. Die Feststellung der Hartz-Kommission, dass die Berufsberatung auch weiterhin einen hohen Stellenwert behält, bleibt ohne Konsequenzen.

Die spezifische Dienstleistung des JobCenters für die Zielgruppe der Einsteigerinnen bzw. Einsteiger in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt muss im JobCenter einen besonderen Stellenwert erhalten. Eine gut strukturierte und koordinierte Unterstützung und Begleitung hilft bei der Überwindung der Schwellen in den Arbeitsmarkt und wirkt sich nachhaltig reduzierend auf das

Risiko einer späteren Arbeitslosigkeit aus. Deshalb muss die Gewichtung der Berufsberatung im Dienstleistungskonzept des JobCenters hervorgehoben werden.

Aus der Sicht der Jugendhilfe muss die Berufsberatung im JobCenter von speziell qualifizierten Fachkräften ausgeübt werden, leicht erreichbar sein auch bei organisatorischer Differenzierung der JobCenter, Tiefenprofiling in Kooperation mit Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe für alle Jugendlichen anbieten und für Jugendliche mit unterdurchschnittlichem Bildungsabschluss zur Regel machen, den Einsatz in Schulen zum festen Bestandteil der Berufsberatung machen.

In der Formulierung eines zentralen Auftrags an das JobCenter zeigt sich eine sehr fragwürdige Haltung der Hartz-Kommission gegenüber jungen Menschen. Das JobCenter soll dafür sorgen, dass kein Jugendlicher Transferleistungen, also finanzielle Unterstützung erhält, „der zu Hause sitzt“. Wenn ein Jugendlicher nur zu Hause sitzt, dann kann dies auch daran liegen, dass der Dienstleister JobCenter versagt hat. Der Grundsatz „fördern und fordern“ muss auch die fachlichen Grundstandards der Jugendhilfe einbeziehen.

2.2 PersonalServiceAgenturen (PSA)

Der Aufbau von PersonalServiceAgenturen (PSA) ist das „Herzstück“ der Vorschläge der Hartz-Kommission zur Steigerung der „Umschlagsgeschwindigkeit“ auf dem Arbeitsmarkt. PSAs sind eigenständige Organisationseinheiten in privatrechtlicher Form zum Zwecke der Arbeitnehmerüberlassung. PSAs erbringen Dienstleistungen im Auftrag der und für die Arbeitsämter und sind mit einer Anlaufstelle in den neuen JobCentern integriert. Ziel der PSAs ist es, Einstellungshindernisse abzubauen und durch eine neue Form vermittlungsorientierter Arbeitnehmerüberlassung Arbeitslose schnell wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Form der Leiharbeit soll dazu beitragen, dass Arbeitnehmer und Betrieb sich gegenseitig kennen lernen und die Eignung erproben. Auf Seiten der Unternehmen sollen so Hemmschwellen abgebaut werden, die potenzielle Arbeitgeber daran hindern, Arbeitslosen Beschäftigung zu geben. Diesem Zweck dient auch die geplante Flankierung der Beschäftigung durch Coaching- und Qualifizierungsmaßnahmen.

Arbeitslose können nach den neuen Regeln der Zumutbarkeit (vgl. entsprechendes Papier) einer PSA zugewiesen werden. Nach 6-monatiger Arbeitslosigkeit ist diese Zuweisung für den Betroffenen bindend. Eine Ablehnung hat dann leistungsrechtliche Konsequenzen. Mit Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses bei der PSA geht der Arbeitslose ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ein. Die Höhe des Lohns bei einer Vermittlung über eine PSA wird abweichend vom Hartz-Konzept geregelt. Das Gesetz sieht vor, dass sich nach einer Einarbeitungsphase von sechs Wochen, in der nur ein Entgelt in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt wird, die Entlohnung nach den Bedingungen im Entleihbetrieb richtet. Von dieser Regel kann nur im Rahmen eines Tarifvertrages abgewichen werden.

Jugendliche und junge erwachsene Arbeitslose dürften angesichts der verschärften Zumutbarkeitskriterien eine wichtige Klientel der PSAs darstellen. Bisherige Erfahrungen mit vergleichbaren Modellen der Verpflichtung mahnen eher zur Zurückhaltung als zum Optimismus. Das Instrument der Verpflichtung zur Leiharbeit allein erscheint wenig geeignet, Jugendlichen und jungen erwachsenen Arbeitslosen eine dauerhafte und tragfähige Beschäftigungsperspektive zu eröffnen.

Es ist abzusehen, dass gerade benachteiligte junge Menschen an PSAs vermittelt werden, um eine bessere Chance auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten. Gerade weil im Gesetz ein Vorrang für private Zeitarbeitsfirmen als Kooperationspartner des JobCenters verankert wurde, müssen

folgende Punkte aus Sicht der Jugendhilfe in der konzeptionellen Umsetzung der PSAs besonders berücksichtigt werden:

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den JobCentern und PSAs ist notwendig, um festzustellen, welche Entwicklung junge Menschen durch die Vermittlung vollziehen.

Eine Weiterleitung im System darf nicht dazu führen, dass die Probleme delegiert und die Betroffenen „aus den Augen verloren“ werden.

Das Know-how der Jugendhilfe macht diese zu geeigneten Anbietern von PSAs, die sich mit der spezifischen Personengruppe junger Menschen beschäftigen. Hier sollte vor Ort die Möglichkeit genutzt werden, bei Bedarf zusätzliche zielgruppenspezifische PSAs zu verankern, die neben einer privatwirtschaftlichen PSA existieren.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat durch Angebote einer arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit vielfältige erfolgreiche Erfahrungen als Anbieter von Beratungs- und Vermittlungsstellen für Arbeitslose und schwer vermittelbare junge Menschen vorzuweisen. Gleichzeitig können Erfahrungen und Beispiele wie die gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung, wie sie im START NRW-Projekt praktiziert wird, für die Arbeit genutzt werden.

2.3 Qualifizierung

Das Hartz-Konzept hat auch die Eingliederungschancen von Jugendlichen im Blick, die für eine Ausbildung im dualen System oder auch in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte nicht oder noch nicht geeignet sind. Hier wird eingefordert, dass Vorbereitungsmaßnahmen, die der beruflichen Orientierung dienen oder die grundlegende Fähigkeiten vermitteln, weiterentwickelt werden sollen. Ziel ist es, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung stärker miteinander zu verzahnen. Qualifikationen, die von den jungen Menschen bereits in der Berufsvorbereitung erlangt wurden, sollen zukünftig in der Berufsausbildung anerkannt werden.

Bei der gesetzlichen Umsetzung wurde daher die Berufsausbildungsvorbereitung neben der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung als Bestandteil der Berufsbildung im Berufsbildungsgesetz verankert. Die AGJ begrüßt die bessere Verzahnung im Interesse der Maßnahmenteilnehmerinnen und Maßnahmenteilnehmer. Berufsvorbereitung soll schrittweise auf eine Ausbildung hinführen. Folgerichtig müssen die Qualifikationen, die erworben werden, in der Ausbildung auch anerkannt werden. Allerdings besteht die Gefahr, dass kurzfristige bildungsökonomische Überlegungen dazu führen, sich auf billige Teilqualifizierungen zu beschränken und so benachteiligte Jugendliche dauerhaft von regulären Ausbildungsgängen auszuschließen.

Im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung der Hartz-Vorschläge ist auch eine Neuausrichtung der Weiterbildungsförderung vorgenommen worden, die so nicht bei Hartz ausformuliert war. Dies hat auch Auswirkungen auf die Angebote der Jugendhilfe. Bereits in der Vergangenheit haben sich die auf die Arbeitswelt bezogenen Angebote der Jugendhilfe stärker an den Regularien der Arbeitsförderung orientiert als an den Maßgaben des KJHG. Dies war nicht zuletzt Folge der Finanzierung dieser Maßnahmen, die überwiegend aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik gefördert werden. Dieser Zusammenhang wird auch in Zukunft seine prägende Wirkung kaum verlieren.

Neben einer deutlichen Vereinfachung der Förderung wird bei der Neuregelung der Qualifizierungsmaßnahmen der Wettbewerb zwischen den Anbietern verstärkt und die Eigenverantwortung des Arbeitssuchenden gefordert. Zukünftig erhalten Arbeitssuchende, die eine Qualifizierung benötigen, einen Gutschein, mit dem sie Qualifizierungsangebote von

anerkannten Trägern in Anspruch nehmen können. Die Arbeitsuchenden können künftig frei unter den anerkannten Trägern und den Angeboten wählen. Diese Neuorientierung auf eine subjektorientierte Förderung wird durch die Entwicklung und Überprüfung trägerbezogener Qualitätskriterien durch extern fachkundige Stellen, sogenannte Zertifizierungsagenturen, begleitet.

Die Neuordnung der Qualifizierung bedarf klarer Rahmenbedingungen, damit die berechtigten Interessen junger Menschen nicht aus den Augen verloren werden:

Durch die Einführung von Zertifizierungsagenturen und eines verstärkten Wettbewerbs darf die einseitige arbeitsmarktpolitische Orientierung von Maßnahmen nicht weiter verschärft werden. Die spezifischen Bedürfnisse junger Menschen bei der Berufsorientierung und -vorbereitung, den ausbildungsbegleitenden Hilfen und dem Übergang von der Ausbildung in den Beruf müssen als Maßstab für die Qualität von Maßnahmen in die Zertifizierungskriterien einfließen.

Aus Sicht der Jugendhilfe ist eine subjektorientierte Förderung über Gutscheine bei jungen Menschen nur dann sinnvoll, wenn eine qualifizierte Beratung und Begleitung bei der Auswahl der passenden Angebote sichergestellt ist.

Bei der Beschreibung der zu erwerbenden beruflichen Grundkenntnisse in der Berufs-vorbereitung ist strikt sicherzustellen, dass die Verwertbarkeit in einer folgenden Berufsausbildung im Vordergrund steht.

Die Neuregelung der Berufsvorbereitung darf nicht dazu führen, dass Betriebe aus der Erstausbildung ausscheren und sie als kostengünstige Nische für die Teilqualifizierung von Anlernkräften nutzen.

Gerade das wichtige Feld der Berufsvorbereitungsmaßnahmen wird durch die Gesetzentwürfe grundlegend neu geregelt. Federführend ist hier das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Die AGJ fordert das BMBF auf, die Interessen der jungen Menschen und nicht einseitig die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen bei der näheren Regelung der Bescheinigung über den Erwerb beruflicher Grundkenntnisse in den Vordergrund zu stellen.

3. Bewertung und Ausblick

Die Krise der Arbeitsverwaltung hat die überfällige Reform der Arbeitsmarktpolitik beschleunigt. Eine Neuorientierung im Zeichen einer Dienstleistungsorientierung eröffnet neue Möglichkeiten für die Betroffenen und für alle am Kampf gegen die Arbeitslosigkeit beteiligten Akteure. Dabei darf es nicht zu einseitigen Lösungen des Problems der Arbeitslosigkeit auf Kosten der Arbeitnehmer und Arbeitslosen kommen. Alle gesellschaftlichen Gruppen sind in die Verantwortung zu nehmen, wenn es gelingen soll, Arbeitslosigkeit dauerhaft zu reduzieren.

Die Jugendhilfe befindet sich mit ihren Angeboten an vielen Schnittstellen, die es ermöglichen, jungen Menschen z.B. den Übergang von der Schule in den Beruf zu erleichtern. Wie in der Streitschrift des Bundesjugendkuratoriums zum Thema Bildung richtig festgestellt wurde, muss es Aufgabe der Jugendhilfe sein, für die unterschiedlichen Schnittstellen geeignete Übergangskonzepte zu entwickeln. Dieses Aufgabenfeld setzt voraus, dass sich die einzelnen Institutionen ihres Bildungsauftrages bewusst sind.

Im Interesse der jungen Menschen gilt es, für den Einzelnen durch Aushandlungsprozesse der verschiedenen Akteure individuelle Lösungen zu entwickeln und Hilfen über das neu entstandene Netzwerk vor Ort anzubieten. Gerade die Jugendsozialarbeit verfügt über jahrelange Erfah-

rungen in der Arbeit mit benachteiligten jungen Menschen und hat vielfältige kreative Ansätze entwickelt, die im Rahmen von Lösungsstrategien schwer vermittelbarer Jugendlicher in den Arbeitsmarkt Berücksichtigung finden sollten. Auch der Schulsozialarbeit kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zu.

Die Jugendhilfe nimmt das Angebot der Kooperation mit anderen Akteuren gerne auf und ist bereit, sich an der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen. Die Jugendhilfe verfügt über Kooperationsstrukturen und -erfahrungen, die in den Prozess eingebracht werden können und die für eine gelingende Integration junger Menschen unverzichtbar sind. Bei der Neustrukturierung eines Netzwerkes zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und zur Integration der Betroffenen wird sie daher eine wichtige Rolle spielen müssen.

Für die Jugendhilfe war es aufgrund des schnellen Gesetzgebungsverfahrens kaum möglich, sich im Vorfeld einzubringen. Umso notwendiger ist es, sich frühzeitig an der Umsetzung vor Ort konstruktiv zu beteiligen. Das Hartz-Konzept hat viele Ansatzpunkte zur Kooperation gegeben, jetzt gilt es, die Jugendhilfe mit ihrer Fachlichkeit und ihren Angeboten einzubeziehen.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Berlin, Februar 2003

**Erklärung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe:
DRAMATISCH ANSTIEGENDE JUGENDARBEITSLOSIGKEIT – SCHEITERT
DIE ARBEITSMARKTREFORM? AGJ PROTESTIERT GEGEN KÜRZUNGEN
BEI DER BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT**

Wachsende Arbeitslosigkeit und der Verzicht auf einen Bundeszuschuss im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit des Jahres 2003 prägen die aktuelle Arbeitsmarktpolitik. Bei der Prioritätensetzung orientiert sich die Bundesanstalt alleine an schnellen Erfolgen bei der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt. Von dieser Umsteuerung sind die Mittel zur Eingliederung, Qualifizierung und Ausbildung junger Menschen betroffen. Angesichts neuer Schwerpunktsetzungen besteht die Gefahr, dass junge Frauen und Männer auf der Strecke bleiben werden. So können die Arbeitsämter heute noch keine Zusagen darüber machen, wie viele Mittel im Herbst d. J. für Angebote an Jugendliche zur Verfügung stehen werden.

Gerade benachteiligte junge Menschen werden so von aktiver Arbeitsmarktpolitik bei ihrem Weg in eine Beschäftigung immer weniger unterstützt. Statt den Ansprüchen der Hartz-Vorschläge - gerade jungen Frauen und Männern eine Perspektive zu geben – zu entsprechen, werden falsche Schwerpunkte gesetzt. So können die Versprechen der Reform für junge Menschen, etwa im Bereich Qualifizierung und Ausbildung von arbeitslosen Jugendlichen, nicht eingelöst werden. Da sich auch auf dem Ausbildungsmarkt eine negative Entwicklung, die die bisherige weit übertrifft, abzeichnet, ist bereits jetzt klar, dass im Herbst d. J. mit einer dramatisch steigenden Jugendarbeitslosigkeit zu rechnen sein wird.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe verurteilt aus diesem Grund die einseitige Sparpolitik der Bundesanstalt für Arbeit aufs Schärfste.

Die ausbaufähigen Ansätze der Arbeitsmarktreform werden durch die derzeitige Sparpolitik der Bundesanstalt konterkariert, sie werden in ihr Gegenteil verkehrt. In Zeiten lebenslangen Lernens und steigender Qualifikationsanforderungen wird ein großer Teil von benachteiligten und individuell beeinträchtigten Jugendlichen vom Zugang zu Qualifikation und Beschäftigung ausgegrenzt.

Die berechnete Umstrukturierung im Rahmen der Arbeitsmarktreform und der notwendige Umbau des Sozialstaats dürfen nicht dazu führen, dass die vielfältigen Kompetenzen bei der Beratung und Qualifizierung benachteiligter junger Menschen verloren gehen. Deshalb fordert die AGJ die Bundesanstalt für Arbeit auf, ihre Priorität eindeutig auch im Interesse von jungen Menschen zu setzen. Solange keine neuen Förderstrukturen geschaffen sind, muss die Ausstattung der bestehenden Strukturen aufrecht erhalten bleiben. Die Bundesregierung muss aus diesem Grund ergänzende Maßnahmen ergreifen, um die Übergangsphase des Prozesses der Umstrukturierung der Arbeitsverwaltung zu flankieren.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Berlin, April 2003

FÜR EINEN AUSBAU DER KINDER- UND JUGENDHILFEFORSCHUNG

Ein Plädoyer der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich im zurückliegenden Jahrhundert zu einem eigenen Leistungsbereich und unverzichtbaren Bestandteil der öffentlichen Grundversorgung in Form familienunterstützender, -ergänzender und -ersetzender Hilfen für Kinder und Jugendliche entwickelt. Neben dem öffentlichen Bildungswesen und dem Gesundheitssystem stellt sich inzwischen ein differenziertes und elementares Versorgungs- und Dienstleistungsangebot für Kinder, Jugendliche und ihre Familien mit deutlich über 500.000 Beschäftigten im gesamten Bundesgebiet dar. Der Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts, dokumentiert nicht nur eine quantitative Expansion, sondern spiegelt zugleich auch den gesellschaftlichen Wandlungsprozess sowie den öffentlichen Stellenwert dieses Sozialisationsfeldes. Ohne die Kinder- und Jugendhilfe ist die Bildungs- und Soziallandschaft der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr vorstellbar.

Die mit der quantitativen und qualitativen Expansion der Kinder- und Jugendhilfe einhergehenden Entwicklungen und Problemlagen werden bislang allerdings nur unzureichend empirisch beobachtet und dokumentiert. Stand, Entwicklungen und Innovationsbedarf dieses gesellschaftlichen Sozialisationsfeldes geraten bislang nur unzureichend ins Blickfeld wissenschaftlich-systematischer Beobachtungen. Der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wird die Fortentwicklung weitgehend ohne entsprechende, empirisch abgesicherte Standortbestimmungen empfohlen. Hierin verbirgt sich ein bislang nur wenig thematisierter gesellschaftlicher Missstand.

Um die Kinder- und Jugendhilfe weiter zu konsolidieren, ihre Entwicklungspotenziale fundierter zu eruieren, ihre Angebots- und Leistungspalette nachhaltiger auf die gegebenen Risiko- und Problemlagen zu konzentrieren sowie ihre Organisations- und Personalentwicklung zukunftsorientierter zu steuern, hält die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe den Ausbau der Forschungsbemühungen mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe auf allen Ebenen für dringend geboten. Auf der Grundlage von Analysen und Materialien der bundesweiten Kinder- und Jugendberichte empfiehlt die AGJ den Trägern und Organisationen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, zukünftig drei Prozent ihres finanziellen Budgets für grundlagen- wie für praxisbezogene Forschungsvorhaben zu reservieren und sich nachhaltig für die Etablierung von mit den Forschungsinstitutionen gemeinsam getragenen Forschungs-Praxis-Transferstellen zu engagieren.

Eine forschungsoffene Positionierung der Kinder- und Jugendhilfe ist insbesondere vor dem Hintergrund der zu beobachtenden ständigen Veränderungen dieses Handlungsfeldes notwendig, auch weil das gegenwärtig vorliegende empirisch fundierte Wissen über die Organisationsformen und Trägerstrukturen, das in der Kinder- und Jugendhilfe engagierte hauptamtliche und ehrenamtliche Personal, die Adressatinnen und Adressaten, Nutzerinnen und Nutzer sowie Klientinnen und Klienten der Kinder- und Jugendhilfe, die akademischen und nicht-akademischen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, über die Spezifika und Binnenlogiken der einzelnen Praxis- und Arbeitsfelder sowie den "Outcome" der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als nicht ausreichend anzusehen ist. Veränderungen in einzelnen Bereichen erfolgen häufig ohne ausreichende empirische Vergewisserungen. Hierfür trägt sicherlich einerseits die nicht überall und nicht einheitlich etablierte Forschungskultur der wissenschaftlichen Sozialpädagogik eine Verantwortung, die gegenwärtig keine übersichtliche und systematische Auskunft über das bisher vorliegende, empirisch abgestützte Wissen zur Kinder- und Jugendhilfe präsentieren kann. Andererseits ist aber auch festzustellen, dass die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeiten externer Beobachtungen nicht hinreichend erkannt haben und zu nutzen wissen.

Auf diesen Tatbestand hat insbesondere der 11. Kinder- und Jugendbericht in dem Berichtsteil der Sachverständigenkommission hingewiesen und eine systematische Erforschung der mittelfristigen und langfristigen Auswirkungen der Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Voraussetzungen angemahnt. Dies gilt auch nach Auffassung der AGJ nicht nur für Modellprogramme, sondern insbesondere für Regelangebote und Strukturen vor Ort einschließlich der Politiken, Programme und Infrastrukturen im lokalen Kontext. Hierzu gehört ebenfalls ein empirisch fundierter Blick in die Zukunft, wie er in der empirischen Bildungsforschung ebenso wie in der Technologieforschung längst Praxis und die Regel ist.

Gleichwohl seit gut einem Jahrzehnt eine quantitative und qualitative Zunahme in der organisationsbezogenen Jugendhilfeforschung festzustellen ist, hält die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe einen Ausbau der Forschungsbemühungen im Interesse der qualitativen Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich. Dies gilt sowohl für die grundlagenbezogene, für die praxisentwickelnde und evaluierende wie auch für die adressaten-, professions- und institutionsorientierte Forschung. Ein besonderes Augenmerk sollte zudem auf die Formulierung und Entwicklung von Längsschnittstudien gerichtet werden.

Ein deutlicher Handlungsbedarf besteht auch im Hinblick auf den effektiven Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis der Jugendhilfe. Diesbezüglich sind sowohl die Transfermöglichkeiten von Forschungsergebnissen auf Seiten der Forschungsinstitutionen als auch die Rezeptionsmöglichkeiten von neuen Erkenntnissen auf Seiten der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auszubauen. Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe empfiehlt allen Beteiligten in Forschung und Praxis, sich dringend um diesen Transfer zu bemühen. Erst so kann die Nachhaltigkeit von Forschungsergebnissen im Hinblick auf den jeweiligen Erkenntnisgewinn voll ausgeschöpft werden und ist die Theorie- und Praxisbedeutsamkeit von Forschung langfristig zu evaluieren.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Berlin, April 2003

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ZU DEN GEMEINSAMEN HERAUSFORDERUNGEN VON SCHULE UND JUGENDHILFE BEI DER UMSETZUNG DES INVESTITIONSPROGRAMMS „ZUKUNFT BILDUNG UND BETREUUNG“

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) begrüßt das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“, mit dem die Bundesregierung den Anstoß für die Schaffung bedarfsorientierter Angebotsstrukturen und die qualitative Weiterentwicklung im Ganztags-schulbereich gibt. Das Programm eröffnet die Chance zur Qualitätsverbesserung unseres Bildungssystems und zur Qualifizierung künftiger Generationen. Die Gestaltung einer modernen Infrastruktur und die Stärkung kindlicher Bildungsprozesse sind wichtige politische Aufgaben der Zukunft, mit denen neue Wege zur Unterstützung und Förderung von Kindern und Familien erschlossen werden.

Basierend auf den Empfehlungen des AGJ-Fachausschusses „Kindheit, Familie, Deutsches Nationalkomitee für frühkindliche Erziehung“, die in Kooperation mit dem AGJ-Fachausschuss „Jugend, Bildung, Beruf“ entwickelt wurden, hat sich der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe mit der Umsetzung des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ auseinander gesetzt.

Die AGJ unterstützt den Vorstoß der Bundesregierung zum quantitativen und qualitativen Auf- und Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsangeboten an Schulen in Ost- und Westdeutschland als wichtigen Schritt zur Verbesserung unseres Bildungssystems. Nach den Empfehlungen des Forums Bildung ist es erforderlich, Ganztagsangebote an allen Schulformen und in zumutbarer Entfernung für alle Kinder zu schaffen, die unter methodischen, erzieherischen sowie zeitlich-organisatorischen Aspekten erheblich zur notwendigen Qualitätsverbesserung der schulischen Bildung beitragen.

Entscheidend für den Erfolg des Programms der Bundesregierung sind jedoch der Rückgriff auf bestehende pädagogische Konzepte und eine angemessene personelle Ausstattung seitens der zuständigen Länder. Die AGJ geht davon aus, dass sich die Entwicklung der Schule zu ganztägigen Lern- und Lebensräumen zunehmend an Zielen, Inhalten, Lernformen und Methoden der Jugendhilfe ausrichten muss.

Dies erfordert auch eine systematische und rechtlich verbindliche partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe. Voraussetzung hierfür ist, dass die im KJHG enthaltene Verpflichtung für die Jugendhilfe, mit anderen gesellschaftlichen Bereichen zu kooperieren, auch für den schulischen Bereich rechtlich verbindlich ausgestaltet werden sollte. Bislang haben erst einige Länder entsprechend notwendige Verpflichtungen in ihren Landesschulgesetzen festgeschrieben. Es sollten daher alle Länder diese Verpflichtung zur Kooperation in ihren entsprechenden Gesetzen aufnehmen.

Die AGJ plädiert mit großem Nachdruck dafür, neue Ganztagschulen und Ganztagsangebote an Schulen nicht überstürzt und durch Anordnung einzurichten, sondern sie sorgfältig und unter Einbeziehung aller Beteiligten und unter Berücksichtigung der pluralen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln.

1. Pädagogische Konzeptionen gemeinsam entwickeln und erproben

In der Ganztagschule wird die klassische Arbeitsweise des lehrplanbezogenen Unterrichts verändert und erweitert um Angebote der Freizeitgestaltung, der Erziehung und Betreuung. Es gibt mehr Zeit für Bildung in Projekten, in altersgemischten Gruppen und für besondere Zielgruppen, vor allem auch für benachteiligte Kinder und Jugendliche. Wie die inhaltliche,

zeitliche und räumliche Gliederung des Lernens über den ganzen Tag verteilt wird, muss unter Beteiligung der Pädagoginnen und Pädagogen sowie der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern verabredet und erprobt werden. Ganztagsangebote für Kinder und Jugendliche müssen nicht nur an dem Ort der Schule angesiedelt sein, sondern sollten auch andere Lernorte und Erfahrungsfelder mit umfassen. Die zentrale Frage muss lauten: Wie konzipieren und gestalten wir für Kinder, Jugendliche und Familien ein neues und besseres Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsangebot? Die Konzeptionsentwicklung nur als Frage der Schulentwicklung zu begreifen, wäre zu kurz gedacht. Es geht um eine neue Qualität einer umfassenden und lebensweltorientierten Pädagogik, indem Unterricht und Freizeit, formelle, nichtformelle und informelle Bildung miteinander verwoben werden.

Die AGJ fordert, die Erfahrungen und Angebote der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe in die pädagogische Konzeptentwicklung und Gestaltung der Ganztagschule und der Ganztagsangebote an Schulen einzubeziehen. Ein qualifiziertes Ganztagsangebot, das Lern-, Förder- und Freizeitangebote als Gesamtkonzept integriert, eröffnet die Möglichkeit, Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Hierbei sind vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisse und konzeptionelle Ansätze aus Forschungs- und Modellprojekten zu berücksichtigen.

2. Kooperationen von Schule und Jugendhilfe verbindlich regeln

Das neue Ganztagsangebot ist, auch wenn es überwiegend am Ort der Schule angesiedelt ist, keine ausschließlich schulische Einrichtung, zu der von Fall zu Fall andere Personen und Organisationen hinzugezogen werden. Es beruht auf einem abgestimmten, gemeinsam entwickelten Konzept der Kooperation von Schule und Jugendhilfe. Die Jugendämter und die Träger der freien Jugendhilfe sollten in die Arbeit der Schulmitwirkungsgruppen einbezogen werden. Auch kann nicht der einzelnen Schule oder dem Schulträger alleine überlassen werden, wie und mit welchen Kooperationspartnern sie ihr Ganztagsangebot entwickelt. Hier kann eine entsprechende Verankerung in Schulmitwirkungsgesetzen helfen.

Die AGJ sieht in dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen zwischen allen Beteiligten eine wichtige Grundlage für das gemeinsame pädagogische Handeln. Hierzu zählen auch Verabredungen über fachliche Standards. Um dies erreichen zu können, sollten die Kommunen ihre Koordinierungsfunktion zur Entwicklung und Steuerung von Ganztagsangeboten wahrnehmen und den gemeinsamen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanungsprozess vorantreiben, organisieren und die Entscheidungen insbesondere mit Blick auf die Eltern transparent machen.

3. Pädagogische Professionen neu definieren

Der Ausbau von Ganztagschulen und der Ganztagsangebote an Schulen ist auch eine Herausforderung für die in Schule und Jugendhilfe beschäftigten Pädagoginnen und Pädagogen.

Für Lehrerinnen und Lehrer bedeutet er u.a. andere Präsenzzeiten an der Schule, für das Personal der Jugendhilfe wird die Schule zum Arbeitsplatz. Beide Gruppen sind gefordert, im Interesse der Kinder und Jugendlichen zusammenzuarbeiten. Damit diese Zusammenarbeit gelingt, muss gegenseitiges Vertrauen in die jeweilige professionelle Kompetenz der beiden Berufsgruppen entstehen.

Die AGJ empfiehlt, an Schulen, die ein Ganztagsangebot in Kooperation von Schule und Jugendhilfe aufbauen wollen, den beteiligten Teams, zumindest in der Anfangszeit, eine externe

Begleitung und Beratung zu ermöglichen. Fortbildungsangebote sind weiter zu entwickeln und dabei insbesondere interdisziplinär auszurichten.

Jede/r Berufsangehörige muss diejenigen Qualifikationen und Kompetenzen in vollem Umfang einsetzen können, die ihre/seine Profession ausmachen. Dabei ist zu beachten, dass die Berufsgruppen, insbesondere die sozialpädagogischen Professionen und Lehrerinnen und Lehrer zur Gewährleistung der Arbeitsqualität angemessene Arbeitsbedingungen je nach den spezifischen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit vorfinden.

4. Qualität evaluieren

Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Ganztagschulen und der Ganztagsangebote an Schulen ist es erforderlich, die Strukturen und Prozesse der pädagogischen Arbeit in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Dabei können sich themen- und zielgruppenspezifische Reflexionen mit Gesamtberichterstattungen abwechseln.

Die AGJ empfiehlt, im Zusammenhang mit der Erarbeitung „Nationaler Bildungsstandards“ für Ganztagschulen und der Ganztagsangebote an Schulen Anforderungen, die sich aus dem besonderen pädagogischen Profil dieser Schulform ergeben, zu berücksichtigen, wie sie z.B. bereits im Rahmen der „Nationalen Qualitätsinitiative im System der Kindertageseinrichtungen“ erprobt werden.

5. Finanzierung dauerhaft absichern

Die vom Bund für die Jahre 2003 bis 2007 zugesicherten 4 Milliarden Euro erlauben Investitionen für die Errichtung neuer und – vor allem in den neuen Bundesländern – für den qualitativen Ausbau bestehender Ganztagschulen und der Ganztagsangebote an Schulen. Die Länder, Gemeinden und Träger haben darauf hingewiesen, dass die Frage der Personalkosten wie auch der Folgekosten ungeklärt ist. Diese Unsicherheit darf nicht dazu führen, dass der personelle Ausbau auf unterstem finanziellen Niveau mit befristeten Arbeitsverhältnissen begonnen wird. Mit baulichen Investitionen, die in 4 Jahren wegen fehlender Folgefinanzierung nicht mehr genutzt werden können, ist niemandem gedient.

Die AGJ fordert deshalb, bereits jetzt Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zur Ganztagschulfinanzierung zu treffen.

Bei einer Integration von Angeboten der Jugendhilfe in die Ganztagschule muss sicher gestellt werden, dass es allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der finanziellen Lage ihrer Eltern, ermöglicht wird, die Ganztagschule und die Ganztagsangebote an Schulen in vollem Umfang zu besuchen. Solange diese Angebote noch nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, müssen Möglichkeiten, wie differenzierte Elternbeiträge und Beitragsbefreiungen für die außerunterrichtlichen Angebote genutzt werden.

6. Belange von Eltern, Kindern und Jugendlichen berücksichtigen

Die AGJ weist ausdrücklich darauf hin, dass Kinder, Jugendliche und Eltern in die Bedarfsermittlung einzubeziehen sind und dass Bedarf sich nicht im zeitlichen Umfang des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebots gemäß den Arbeitszeiten von Eltern erschöpft. Hauptkriterium für ein bedarfsgerechtes Angebot sind in erster Linie die Bildungs- und Freizeitinteressen der Kinder. Orte für Schulkinder müssen sich als Anlaufstelle für die Belange

von Kindern und Jugendlichen eignen, sie müssen Raum und Unterstützung für die Entwicklung einer Kultur bieten, die die Kinder und Jugendlichen selbst gestalten. Es sollten altersgerechte Kinderwelten sein, die Kindern und Jugendlichen ermöglichen, entsprechend ihren Bedürfnissen und ihrem Entwicklungsstand ein- und auszugehen und gleichzeitig Eltern die Sicherheit geben, dass ihre Kinder verlässlich betreut und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Die AGJ empfiehlt, dass Ganztagschulen und Ganztagsangebote an Schulen als Bildungs-, Begegnungs- und Freizeitorte konzipiert werden. Bei den jeweils anstehenden Planungsprozessen und Entscheidungen auf der kommunalen Ebene sind die Belange von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärker zu berücksichtigen. Dazu bedarf es verbindlicher Strukturen und Formen der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern. Bei der Ausgestaltung der Ganztagschulen und der Ganztagsangebote an Schulen sind sie in die Bedarfsermittlung einzubeziehen und in allen Phasen der sozialräumlich orientierten Planung frühzeitig zu beteiligen. Aus der Perspektive von Eltern und Schulkindern ist es unerlässlich, dass sie an einem ausgewiesenen Ort transparent über das Angebotsspektrum beraten und über die Anmeldeverfahren informiert werden.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Berlin, Juni 2003

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ZUM ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES SOZIALGESETZ- BUCHES – ACHTES BUCH – (BR-DRS. 279/03; BT-DRS. 15/1114)

Nachdem es im April dieses Jahres eine Gesetzesinitiative des Freistaates Bayern zur Novellierung des SGB VIII im Bundesrat (BR-Drs. 279/03) gab, ist im Juni d. J. ein fast wortgleicher Antrag von der CDU-CSU-Bundestagsfraktion in den Bundestag (BT-Drs. 15/1114) eingebracht worden.

In der Gesetzesbegründung heißt es, das geltende Recht habe sich zwar in seinen Zielsetzungen dem Grunde nach bewährt, dennoch zeige sich in der Praxis die Notwendigkeit, einige Bereiche des SGB VIII auf den Prüfstand zu bringen und die Kosten-Nutzen-Relation bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu hinterfragen. Ziel des Gesetzesantrags ist eine Kostenentlastung der Kommunen, insbesondere durch die Angleichung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Jugendliche an die Leistungen gemäß § 39 Bundessozialhilfegesetz und eine Einschränkung des Leistungsrahmens für junge Volljährige. Des Weiteren wird vorgeschlagen, das Kindergeld bei der Erhebung eines Kostenbeitrages für Jugendhilfeleistungen anzurechnen und für bestimmte Leistungen Gebühren zu erheben. Ferner sollen den Ländern bei Organisations- und Strukturfragen der Jugendhilfe Kompetenzen des Bundes übertragen werden.

Die finanziellen Probleme der Kommunen, auf die in der Begründung der Gesetzesinitiative hingewiesen wird, sind unbestritten. Die Erfüllung der gesetzlichen Leistungsverpflichtungen wird für die Gemeinden, Städte und Kreise angesichts der bestehenden Finanznot immer schwieriger. Insofern sollte durch die anstehende Gemeindefinanzreform auch mit Blick auf die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien die Finanzsituation der Kommunen verbessert werden.

Wie die Zielsetzung der Gesetzesinitiative, die finanzielle Entlastung der Kommunen durch die vorgeschlagenen Kürzungen im Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe erreicht werden soll, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Hierzu liefert die Antragsbegründung keinerlei empirische Belege. Es fehlen sowohl Ausführungen, die den Kostenanstieg im Bereich der Jugendhilfe innerhalb der letzten Jahre hinterfragen als auch Darlegungen, wie die angestrebte Einsparungssumme in Höhe von 150 – 250 Mio. € jährlich erzielt werden kann. Eine konkrete Gegenüberstellung der erwarteten Einsparungen mit den beabsichtigten Leistungskürzungen fehlt gänzlich.

Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ist der Kostenanstieg in der Kinder- und Jugendhilfe vor allem eine Folge der gesetzlichen Verankerung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz im Jahre 1992. Mitursächlich sind aber z. B. auch Kostenverlagerungen aus dem Jugendgerichtsgesetz in die Jugendhilfe, so werden immer häufiger nach dem JGG angeordnete Maßnahmen von der Jugendhilfe bezahlt. Ein Anstieg ist ferner bei den Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen. Der gesteigerte Bedarf an kompensierender erzieherischer Leistung ist Folge von verschärften sozialen Problemlagen innerhalb der Lebenssituation von Kindern bzw. deren Familien.

In den letzten Jahren dagegen ist eine Stabilisierung der Kostensituation feststellbar. Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Daten belegen den in der Gesetzesbegründung beschriebenen dramatischen Anstieg der Jugendhilfeausgaben nicht. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen würde aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe insgesamt einen Rückschritt für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe bedeuten, da mit ihnen vorhandene Problemlagen nicht gelöst, sondern sie teilweise sogar noch eine Verschärfung zur Folge hätten.

Zu den vorgesehenen Änderungen des SGB VIII im Einzelnen nimmt die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1 des Gesetzesentwurfes (§ 10 Abs. 2 SGB VIII)

Der Gesetzesantrag sieht den Vorrang der Sozialhilfe gegenüber der Jugendhilfe auch bei Leistungen für junge Volljährige, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, vor.

Derzeit gilt für diese Leistungen gem. § 10 Abs. 2 i. V. m. § 35 a SGB VIII der Vorrang der Jugendhilfe gegenüber der Sozialhilfe. Nur körperlich und geistig behinderte sowie mehrfachbehinderte junge Menschen erhalten nach § 10 Abs. 2 SGB VIII - entsprechend den §§ 39, 40 BSHG - vorrangig die Leistungen der Sozialhilfe.

Die Aufgabe der Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher wurde zwar nicht unter die Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) subsummiert, dennoch ist sie eine Leistung, bei der auch spezifische Aspekte der Erziehungshilfe berücksichtigt werden müssen. Entsprechend hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bisher durch eine angemessene Ausstattung dafür zu sorgen, dass Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen, die sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllen als auch in Bedarfsfällen den erzieherischen Bedarf decken.

Eine Änderung des § 10 Abs. 2 SGB VIII darf nicht dazu führen, dass leistungsberechtigte junge Menschen weniger kompetente Betreuung erfahren. Bei einem Vorrang der Sozialhilfe müssen etwaige erforderliche pädagogische Leistungen vorgehalten werden.

An der gegenwärtigen Regelung kritisiert die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe vor allem die oftmals unzumutbar lange Dauer der Zuständigkeitsklärung und fordert eine zügigere Feststellung des zuständigen Rehabilitationsträgers.

Zu Nr. 2 des Gesetzesentwurfes (§ 35 a SGB VIII)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, den Tatbestand der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII entsprechend den Voraussetzungen der Leistungsgewährung für geistig und körperlich behinderte junge Menschen im Bundessozialhilfegesetz (§ 39 BSHG) enger zu fassen. So soll nur noch eine wesentliche Behinderung zum Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe führen.

Personen mit nicht wesentlichen Behinderungen soll eine Eingliederungshilfe lediglich als „Kann-Leistung“ zuteil werden. Ferner will man die Bedrohung mit einer seelischen Behinderung nur noch dann bejahen, wenn der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die beabsichtigte Neuregelung soll Auslegungsprobleme bei der Reichweite des Leistungstatbestandes des § 35 a SGB VIII lösen und Mitnahmeeffekte ebenso wie weitere Kostensteigerungen innerhalb der Kommunen verhindern.

Die in der Gesetzesbegründung angezeigte Ausgabensteigerung bei der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII ist zwar erfolgt, allerdings sind vielfach regionale Unterschiede festzustellen, deren Ursachen einer stichhaltigen Begründung nicht zugänglich sind, da empirisches Datenmaterial nur vereinzelt und nicht auf das gesamte Bundesgebiet bezogen vorliegt.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe lehnt die Schmälerung des Leistungsrahmens des § 35 a SGB VIII auf ausschließlich wesentlich seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ab. Eine solche Leistungsreduzierung hätte eine fachlich nicht verantwortbare Einschränkung notwendiger Hilfen bei nicht wesentlich seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen zur Folge.

Die Differenzierung zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher seelischer Behinderung wird als nicht sachgerecht bewertet, da sie zu erheblichen diagnostischen Abgrenzungsschwierigkeiten bei den zuständigen Fachkräften führen würde. In Ermangelung objektivierbarer Kriterien ist eine Unterscheidung zwischen körperlicher, geistiger, wesentlicher und unwesentlicher seelischer Behinderung nur sehr bedingt durchführbar. Die notwendige interdisziplinäre Verbindlichkeit kann daher nur geschaffen werden, wenn es gelingt, praktikable Abgrenzungskriterien für eine seelische Behinderung zu entwickeln.

Bei den Tatbestandsvoraussetzungen für die Annahme einer Bedrohung mit seelischer Behinderung ist eine Veränderung ebenfalls nicht angezeigt. Der Behinderungsbegriff ist durch die Bezugnahme auf § 2 SGB IX in den einzelnen Leistungsgesetzen weitgehend vereinheitlicht worden. In der Jugendhilfe jedoch wird in § 35 a SGB VIII eine eigene Definition – ohne Bezugnahme auf § 2 SGB IX – gegeben: die 6-Monatsfrist als untere Grenze ist hier ebenfalls vorgesehen, allerdings besteht keine weitere Einschränkung auf wesentliche Behinderungen. Entscheidendes Kriterium ist die seelische Gesundheit, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter des Kindes oder Jugendlichen typischen Zustand abweicht. Von einer seelischen Behinderung bedroht sind Personen, bei denen diese Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit (mehr als 50%) zu erwarten ist. An dieser Definition ist festzuhalten und eine erfolgsbezogene Wahrscheinlichkeit des Behinderungseintritts abzulehnen.

Um die Möglichkeiten des § 35 a SGB VIII besser nutzen, negative Folgen minimieren sowie geeignete und notwendige Hilfen erschließen zu können, sind aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe vor allem einheitliche Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften für zuständige Fachkräfte in den Jugendämtern zu entwickeln.

Empfehlungen für die praktische Umsetzung des § 35 a SGB VIII werden derzeit von der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe erarbeitet. Dabei sollen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden. Wichtig ist die Differenzierung von seelischer Behinderung, die sozialpädagogisch eingeschätzt werden muss, und seelischer Störung, die einer ärztlichen Diagnose bedarf. Darüber hinaus ist der Aufbau von interdisziplinären Teams zur Bewertung, ob eine seelische Behinderung vorliegt, voranzutreiben. In diesen Teams sollten alle beteiligten Professionsbereiche wie die Sozialpädagogik, die Medizin und die Kinder- und Jugendpsychiatrie vertreten sein. Eine gute fachliche Zusammenarbeit und regelmäßige gemeinsame Fortbildung der verschiedenen Professionen ist von elementarer Bedeutung.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber auch die verbesserte Zusammenarbeit mit dem schulischen Bereich. Es muss klar gemacht werden, dass mit Blick auf die Kostensteigerungen infolge von Legasthenie und Dyskalkulie bei Lern- und Leistungsproblemen das Bildungssystem zuständig ist. Dem Aufgabenbereich der Medizin und der Krankenkassen ist die Ermöglichung von grundlegenden Veränderungen im Rahmen der medizinischen Behandlung (z. B. durch begleitende Therapien) zuzuordnen. Die Aufgaben der Jugendhilfe liegen in der adäquaten Einbeziehung des Lebensumfeldes und in der Feststellung von weiteren Hilfebedarfen entsprechend der §§ 27 ff. SGB VIII.

Aber auch eine verstärkte Kooperation mit Kindertagesstätten unter Berücksichtigung von Sozialraum- und Migrationsaspekten ist wichtig und entsprechende Förderprogramme sind anzuwenden.

Darüber hinaus sollten verstärkt Konzepte entwickelt werden, die das Verhältnis von Alltagsgestaltung, pädagogischer Forderung und therapeutischen Leistungen einschließen. Die integrative Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher bei Verzicht auf Sondereinrichtungen muss gefördert werden. Regeleinrichtungen sind im Umgang mit besonders schwierigen, auffälligen Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Nicht zuletzt das In-Kraft-Treten des SGB IX legt nahe, die Diskussion um die Integration der Zuständigkeit für alle behinderten Kinder und Jugendlichen in das SGB VIII wieder aufzunehmen. Die Kommission des 11. Kinder- und Jugendberichts thematisiert die Problematik, die sich aus der bestehenden Zuständigkeitsregelung ergibt und die insbesondere zu Lasten der Antragsteller und ihrer behinderten Kinder geht. Die vom Gesetzgeber eingeführte sog. „kleine Lösung“ hat sich nach Auffassung der Kommission nicht bewährt. Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe schließt sich dieser Einschätzung an.

Es bestehen insbesondere Abgrenzungsprobleme zwischen Rehabilitation und Integration, ebenso sind Unklarheiten im Hinblick auf die Zuständigkeiten von Krankenversicherung, Sozialhilfe und Kinder- und Jugendhilfe vorhanden. Aus fachlicher Sicht bestehen Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Behinderungsformen. Da Mehrfachbehinderungen unter Einschluss von seelischer Behinderung häufig sind, ist eine ärztliche Diagnose hier oftmals schwierig. Die fachliche Gesamtverantwortung im Entscheidungsprozess über die notwendigen Maßnahmen der Eingliederungshilfe sollte daher bei den Jugendämtern liegen.

Schwierigkeiten, die mit der Rehabilitation und sozialen Integration aller behinderten Kinder und Jugendlichen in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (sog. „große Lösung“) verbunden sind, bestehen u. a. in der erforderlichen Verlagerung der Zuständigkeit von der überörtlichen auf die kommunale Ebene, in der notwendigen Umleitung großer Finanzströme von der Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe. Des Weiteren müsste die Bereitstellung entsprechend qualifizierten Fachpersonals sichergestellt werden, da die Jugendhilfe um ein großes Aufgabenspektrum ergänzt würde.

Trotz der damit einhergehenden Umsetzungsprobleme in fachlicher und finanzieller Sicht sollte die Rehabilitation aller behinderten Kinder und Jugendlichen nach dem lebensweltorientierten Ansatz sozialpädagogisch organisiert und dem Leistungssystem der Jugendhilfe zugeordnet werden. Denn Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für alle jungen Menschen zu erhalten oder zu schaffen.

Zu Nr. 3 des Gesetzesentwurfes (§ 41 SGB VIII)

Sozialleistungen für junge Volljährige sind vom Grundsatz her sowohl nach dem SGB VIII (§ 41 SGB VIII) als auch nach dem BSHG (§ 72 BSHG) möglich. Die Hilfen nach § 41 SGB VIII besitzen weitgehenden Vorrang vor den Leistungen der Sozialhilfe. Dieser Vorrang ergibt sich aus der generellen Vorrangstellung der Leistungen nach dem SGB VIII vor denen des BSHG (siehe § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII und § 2 BSHG).

Ziel der beabsichtigten Neufassung des SGB VIII ist es, nach Volljährigkeit keine Ersthilfe mehr zu gewähren. Nur wer bereits vor dem 18. Lebensjahr Hilfe empfangen hat, dem soll sie auch danach noch zuteil werden. Grundsätzlich sollen Leistungen der Jugendhilfe spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres beendet werden. Begründet wird die beabsichtigte Novellierung damit, dass jungen Erwachsenen häufig nicht mehr mit erzieherischen Methoden der Kinder- und Jugendhilfe geholfen werden könne. Zudem seien massive Abgrenzungsprobleme und Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Jugend- und Sozialhilfe vorhanden. Mitnahmeeffekte seien ebenso feststellbar wie Reibungsverluste infolge eines hohen Verwaltungsaufwandes. Erfolgreicher und weniger kostenträchtig sei daher eine aktivierende Hilfe zur Selbsthilfe, dies gelte für den Einstieg in Ausbildung und Beruf, Wohnungsvermittlung bis hin zur Schuldnerberatung. Diese notwendige Hilfe zur Selbsthilfe könne jungen Volljährigen auch durch die Sozialhilfe effektiv angeboten werden.

An der bisherigen Leistungszuständigkeit des Jugendhilfeträgers i. S. einer umfassenden Verantwortlichkeit für Hilfeplanung, Entscheidung über Bedarf und –form sowie Gewährung von Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist im Wesentlichen festzuhalten. Auch nach Eintritt der Volljährigkeit sind erzieherische Angebote und Methoden der Jugendhilfe notwendig und erfolgversprechend. Eine Beschränkung auf Gewährung von Hilfen, die bereits vor Eintritt der Volljährigkeit begonnen wurden, ist abzulehnen. Vertretbar dagegen ist aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe die Herabsetzung der Schlussgrenze für Hilfen nach § 41 SGB VIII von 27 auf 21 Jahre. Bereits gegenwärtig erhalten die über 21-Jährigen nur noch in wenigen Ausnahmefällen Jugendhilfeleistungen.

Eine stärkere Einbindung der Sozialhilfe wird nicht befürwortet. Dies würde in vielen Fällen zu einem Verlust der Betreuungskontinuität führen. Der Hilfeempfänger bzw. die Hilfeempfängerin müsste u. U. aus einer Einrichtung der Jugendhilfe in eine Sozialhilfeeinrichtung wechseln, was zu einem erheblichen Bruch innerhalb der Betreuungssituation führen würde.

Die Planung der Hilfen für junge Volljährige im Rahmen des § 36 SGB VIII bietet Möglichkeiten, umfassende Fachlichkeit der helfenden Institutionen zu bündeln und die Hilfeempfängerin bzw. den Hilfeempfänger in den Entscheidungsprozess einzubinden.

Hilfen für junge Volljährige sind nicht mehr nur vorrangig in speziellen Jugendhilfeeinrichtungen bereit zu stellen, sondern sind auch als Angebot persönlich beratender und therapeutischer Hilfen zu gestalten. Psychisch kranken jungen Volljährigen ist ebenso Hilfe zu gewähren wie Suchtmittelabhängigen oder jungen Volljährigen, die von der Jugendgerichts- oder der Bewährungshilfe betreut werden. Dabei ist ein Höchstmaß an individuellen flexiblen Hilfeformen, z. B. bei der Alltagsgestaltung, im Bereich des betreuten Wohnens und der therapeutischen Förderung erforderlich.

Zu Nr. 4 des Gesetzesentwurfs (§ 65 SGB VIII)

Für die vorgeschlagene Neufassung des § 65 SGB VIII besteht keine Notwendigkeit.

Bereits nach der geltenden Fassung des § 65 SGB VIII unterliegen ausschließlich die zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertrauten Daten dem Schutzbereich des § 65 SGB VIII. Informationen, die dagegen zum Zwecke des Erlangens einer Sach- oder Geldleistung mitgeteilt worden sind, unterfallen diesem besonderen Vertrauensschutz nicht. Dies ergibt sich aus § 11 Satz 2 SGB I, der eine ausdrückliche Zuordnung der persönlichen und erzieherischen Hilfe zu den Dienstleistungen vornimmt, die gemäß § 11 Satz 1 SGB I von den Sach- und Geldleistungen im Sozialrecht abzugrenzen sind. Was mit der angestrebten Änderung in § 65 Abs. 1 a) SGB VIII erreicht werden soll, ist daher unklar.

Zu Nr. 5 des Gesetzesentwurfes (§ 80 Abs. 2 a SGB VIII)

Gegen die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Erweiterung des § 80 SGB VIII bestehen keine Bedenken. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Planungsfortschreibung ist zu begrüßen.

Zu Nr. 6 des Gesetzesentwurfes (§ 85 Abs. 4 S. 2 SGB VIII)

Der Gesetzesantrag sieht eine Öffnung der geltenden Organisationsvorschriften vor. So soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Aufsichtskompetenz für Kindertageseinrichtungen auf die örtliche Ebene zu übertragen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe lehnt die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Änderung ab. Die bisher den Landesjugendämtern obliegende Aufsicht dient dem Schutz von Kindern und konkretisiert die in Art. 6 Grundgesetz festgeschriebene Aufgabe des staatlichen Wächteramtes. Das Landesjugendamt tritt den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe gegenüber als unabhängige und neutrale Instanz auf. Sie machen notwendige Standards bekannt und achten auf deren Einhaltung. Bedingungen und Auflagen werden nach einheitlichen Kriterien und in Kenntnis des landesweiten Vergleiches festgesetzt. Eine Verlagerung der Aufsichtskompetenz auf die örtliche Ebene würde die Anzahl der für die Aufsicht zuständigen Stellen vervielfachen und die einheitliche Handhabung erschweren.

Zudem könnte es zu Interessenkollisionen bei Einrichtungen kommen, die von den Kommunen selbst betrieben werden. Des Weiteren würde das Verhältnis der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe belastet, wenn örtliche Träger der Jugendhilfe gegenüber Trägern der freien Jugendhilfe als Aufsichtsbehörde Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen sollen und zugleich auch für die Finanzierung der Träger der freien Jugendhilfe zuständig sind.

Die Übertragung der Aufsichtsfunktion auf die Jugendämter erfordert zusätzliche Personalmittel, die durch die Entlastung der Landesjugendämter nicht kompensiert würden und vielmehr eine Ausgabensteigerung innerhalb der Kommunen zur Folge hätte.

Angesichts der angespannten kommunalen Haushalte ist zu befürchten, dass die Aufsichtsverlagerung auf die örtliche Ebene dazu führt, dass Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und pädagogische Standards abhängig von der jeweiligen finanziellen Situation einer Kommune werden.

Zu Nr. 9 des Gesetzesantrages (§ 94 Abs. 2 SGB VIII)

Die Zielsetzung der vorgeschlagenen Ergänzung des § 94 Abs. 2 SGB VIII wird von der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe grundsätzlich unterstützt.

Bei stationären Maßnahmen und einer nicht nur vorübergehenden außerfamiliären Unterbringung des Kindes sollte eine grundsätzliche Kindergelderstattung gegenüber dem Jugendhilfeträger erfolgen. In begründeten Einzelfällen allerdings sollte es dem Jugendamt möglich sein, den Kostenbeitrag auf die Höhe der häuslichen Ersparnis zu begrenzen. In Härtefällen sollte auf die Heranziehung des gesamten Kindergeldes verzichtet werden können.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Berlin, September 2003

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ZUR ANWENDUNG DES § 35 A SGB VIII

Mit Einführung des § 35a in das SGB VIII (1. SGB VII – ÄnderG vom 16.02.1993) wurde die Eingliederungshilfe in das SGB VIII eingefügt. Damit sind Leistungen für seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche und entsprechend § 41 SGB VIII junge Volljährige in den Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe gegeben worden. Hilfen nach dem SGB VIII sind gegenüber der Eingliederungshilfe des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vorrangig und nicht auf wesentliche Behinderungen beschränkt, sondern sie umfassen alle Stufen einer Behinderung.

In dem aktuellen Gesetzesentwurf zur Änderung des SGB VIII sollen die Leistungen für seelisch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder- und Jugendliche gekürzt und denen des BSHG angeglichen werden. Zu den in der Novellierung vorgesehenen Änderungen im Einzelnen hat sich die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe in ihrer Stellungnahme positioniert. Sie lehnt die angestrebten Änderungen des § 35a SGB VIII ab, da mit ihnen die seit Einführung der Vorschrift entstandenen Probleme mit fachlichen und finanziellen Auswirkungen nicht gelöst, sondern sogar teilweise noch verstärkt werden.

Es ist, wie in der Begründung des o. g. Gesetzesentwurfes ausgeführt, richtig, dass Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII einen wachsenden Teilbereich der Jugendhilfe darstellen. Dies belegen die vorhandenen bundesweiten Angaben zu der entsprechenden Ausgabensteigerung von 20 - 30%. Allerdings sind die Inanspruchnahmewerte in den einzelnen Regionen sehr unterschiedlich und es gibt deutliche Unterschiede zwischen Bundesländern, aber auch zwischen einzelnen Jugendämtern. Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. Ein Grund ist die teilweise sehr unterschiedliche Umsetzung des § 35a SGB VIII und die Gewährung von Eingliederungshilfe vor Ort. Hier liegt aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe der wesentliche Punkt zur Lösung der fachlichen und finanziellen Probleme, an den mit den nachfolgenden Empfehlungen angeknüpft werden soll.

Hilfen nach § 35a SGB VIII werden bei seelischen Behinderungen gewährt, die auf verschiedensten seelischen Störungen (z. B. Suchtkrankheiten, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, körperlich nicht begründbare Psychosen oder seelische Störungen als Folge von Krankheiten) beruhen können. Die Behinderung und die Störung werden gesondert festgestellt und sind voneinander zu trennen. Es sind zwei aufeinander aufbauende Diagnosen vorzunehmen. Die Feststellung der seelischen Störung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Arztes bzw. der Ärztin. In einem zweiten Schritt erfolgt die sozialpädagogische Prüfung, ob auch eine seelische Behinderung im jeweiligen Fall vorliegt oder droht. Diese Prüfung gestaltet sich in der Praxis als sehr schwierig und aufwändig. Als Grundlage dient das multiaxiale Klassifikationsschema für psychologische Störungen im Kindes- und Jugendalter ICD 10, anerkannt durch die Weltgesundheitsorganisation-WHO. Darin sind verschiedenste seelische Störungen aufgeführt, die dann als seelische Behinderung zu bewerten sind, wenn zur Funktionsstörung eine Gefährdung der Entwicklung sowie der gesellschaftlichen Eingliederung bzw. der altersgerechten Teilhabe an verschiedensten Lebensbereichen des jungen Menschen hinzukommt.

Da sich die Kostensteigerungen der vergangenen Jahre vor allem auf den Bereich der Hilfen bei Teilleistungsstörungen¹ und daraus resultierenden seelischen Behinderungen beziehen und die Leistungseinschränkungen der angestrebten Novellierung vorrangig diese Hilfen betreffen, wurde der Schwerpunkt der Empfehlungen ebenfalls hier gelegt.

¹ Der Begriff „Teilleistungsstörung“ wird nachfolgend als Oberbegriff für alle Lern-, Lese-, Rechtschreib- oder Rechenstörungen (Legasthenie und Dyskalkulie) verwendet.

Empfehlungen

1. Fortbildung der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Jugendamtes / Allgemeinen Sozialen Dienstes

Nach der medizinischen Diagnose der seelischen Störung bei einem Kind bzw. Jugendlichen folgt das sozialpädagogische Diagnostikverfahren, in dem geprüft wird, ob darüber hinaus eine seelische Behinderung vorliegt und wenn ja, welche Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden.

Die Entscheidung, ob eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bejaht wird, liegt ausschließlich beim Jugendamt/ASD, dessen sozialpädagogische Bewertung allein ist ausschlaggebend. Die Erfahrungen der bisherigen Praxis zeigen jedoch, dass Entscheidungen des Jugendamtes aufgrund der oben bereits beschriebenen Unschärfe des Behinderungsbegriffes oftmals willkürlich getroffen werden und vor allem die ausschlaggebende Einschätzung der altersgerechten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben – insbesondere bezogen auf die Lebensbereiche Familie, Schule, Ausbildung, Arbeit sowie verschiedene Freizeitbereiche – den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes schwer fällt. Die in dem aktuellen Gesetzesentwurf enthaltene Bestrebung, eine Unterscheidung zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Behinderung in den Tatbestand des § 35a SGB VIII aufzunehmen, würde zur weiteren Verkomplizierung des ohnehin schon schwierigen diagnostischen Prüfungsverfahrens führen und ist daher abzulehnen.

Im Ergebnis ist eine einheitliche Leistungsgewährung gegenwärtig nicht erkennbar. Zu eng ist darüber hinaus die Orientierung am ärztlichen Befund zur seelischen Störung. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen daher in ihrer eigenständigen sozialpädagogischen Diagnosefähigkeit bestärkt werden. Um die Integrationsfähigkeit des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen fundiert bewerten zu können, müssen allgemeingültige Kriterien zur Bejahung einer Teilhabeeinschränkung entwickelt werden und die Mitarbeiterschaft in der Anwendung dieses Kriterienkataloges geschult und fortgebildet werden. Die Landesjugendämter sollen entsprechende Fortbildungsangebote vorhalten.

2. Einrichtung interdisziplinärer Fallkonferenzen

Das Jugendamt führt das Verfahren und entscheidet über den Antrag auf Leistungsgewährung und Kostenübernahme. Auf Grundlage des medizinischen Gutachtens, in dem eine seelische Störung festgestellt wurde, wird von den Fachkräften im Jugendamt federführend geprüft, ob darüber hinaus auch eine soziale Beeinträchtigung der Eingliederung und damit eine seelische Behinderung, die eine Hilfe nach § 35a SGB VIII notwendig macht, vorliegt. An dieser Entscheidung sollten neben den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes weitere Beteiligte Gelegenheit zur Mitwirkung erhalten. Insbesondere die Betroffenen und ihre Personensorgeberechtigten, die Schule (Klassenleitung, Schulleitung, Schulamt), der schulpsychologische Dienst und die medizinische Gutachterin, der Gutachter sollten mit einbezogen werden. Darüber hinaus entscheidet das Jugendamt darüber, ob noch weitere Stellen in diese interdisziplinäre Fallkonferenz zur gemeinsamen Beratung und Planung einbezogen werden wie z. B. die Erziehungsberatungsstelle oder ein Kinder- und Jugendpsychiater bzw. eine -psychiaterin. Ob diese entscheidende interdisziplinäre Abklärung und Beratung schriftlich oder im Wege einer Konferenz erfolgt, liegt ebenfalls in der Entscheidungsmacht des Jugendamtes. Für eine differenzierte Wahrnehmung der betroffenen Kinder, ihrer Problemlagen und Ressourcen sowie eine gute Hilfevermittlung ist eine möglichst umfassende Mitwirkung aller Beteiligten notwendig. Zur Bildung kompetenter und flexibler interdisziplinärer Teams können auch mehrere kleinere Jugendämter zusammenarbeiten.

3. Zuverlässigkeit der Diagnosegutachten verbessern

Für die Jugendämter ist es von entscheidender Bedeutung, ob eine Teilleistungsstörung medizinisch diagnostiziert wird, da diese zu konkreten seelischen Behinderungen im Sinne von § 35 a SGB VIII führen kann bzw. dazu, dass eine solche droht. Wie unter Punkt (1) erwähnt, orientieren sich die Fachkräfte des Jugendamtes und des ASD bei der Bewertung, ob eine seelische Behinderung vorliegt, in hohem Maße an der vorherigen medizinischen Diagnose zur seelischen Störung. Zu oft werden sie bejaht, obwohl die vorhandenen Störungen und Auffälligkeiten andere Ursachen haben. Eine Unterscheidung zwischen wesentlicher und nicht wesentlicher Behinderung, wie im aktuellen Gesetzesentwurf gefordert wird, hätte einen noch höheren Stellenwert der medizinischen Diagnostik und eine noch stärkere Ausstrahlungswirkung auf die spätere sozialpädagogische Beurteilung der seelischen Behinderung zur Folge (s. o.). In der Praxis ist jedoch eine hohe Fehlerquote bei der gutachterlichen Feststellung von Teilleistungsstörungen festzustellen. Daher sind Qualitätsstandards zu entwickeln, die bei allen Gutachten einheitliche Anwendung finden:

Die Erstellung des Gutachtens setzt medizinisch-psychologische, differentialdiagnostische Spezialkenntnisse und ein wissenschaftlich anerkanntes Testverfahren voraus. Es sollte daher nur von Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern oder Kinderfachärztinnen und -ärzten, soweit sie über eine psychologisch-psychotherapeutische Zusatzqualifikation verfügen oder Diplompsychologinnen und -psychologen erstellt werden. Kinderfachärztinnen und -ärzte sind vor allem dann hinzuzuziehen, wenn Symptome für das Vorliegen einer Krankheit gegeben sind, wenn also der Verdacht besteht, dass Teilleistungsstörungen Krankheitsfolge oder -anzeichen sind. Die Diagnostik zum Nachweis von Teilleistungsstörungen muss im Ergebnis zeigen, dass diese nicht auf körperlichen Erkrankungen wie Sinnesfunktionsstörungen (Hör- bzw. Sehstörungen) oder chronischen sowie neurologischen Erkrankungen zurückzuführen sind. Bei der Auswahl der Gutachterin, des Gutachters muss darauf geachtet werden, dass kein Zusammenhang mit der späteren Therapeutin bzw. dem Therapeuten besteht.

Inhaltlich muss das Gutachten den Nachweis der Teilleistungsstörung durch medizinische und psychologische Untersuchungen enthalten. Als Grundlage kann das multiaxiale Klassifikationschema für psychologische Störungen im Kindes- und Jugendalter ICD-10 (s. o.) dienen. Das Gutachten soll die angewandten Untersuchungs- und Testverfahren sowie die wichtigsten Befunde aufzeigen, zusammenfassend darlegen und dazu Stellung nehmen, ob eine Maßnahme (Therapie) nötig bzw. geeignet ist, der festgestellten Beeinträchtigung entgegenzuwirken. Wichtig ist des Weiteren eine Aussage darüber, ob im betreffenden Einzelfall die Teilleistungsstörung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht, da in diesen Fällen die Zuständigkeit der Krankenkasse nach SGB V oder der Beihilfe eingreift. Dagegen ist es nicht Aufgabe des Gutachters oder einer Gutachterin, dem Jugendamt eine Therapeutin bzw. einen Therapeuten vorzuschlagen. Dennoch Vorgeschlagene binden das Jugendamt in keiner Weise. Es ist ferner darauf zu achten, dass Mehrfachuntersuchungen der betroffenen Kinder zum gleichen Untersuchungsauftrag vermieden werden. Zudem sollte der zeitliche Abstand zwischen Gutachtenerstellung, Therapiebewilligung und Therapiebeginn im Interesse der Kinder möglichst kurz bemessen sein.

4. Frühdiagnostik und Prävention in Kindertagesstätten

Teilleistungsstörungen, die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII erforderlich machen, sind nicht erst im Schulalter erkennbar. Vielfach sind betroffene Kinder bereits im Vorschulalter auffällig. Eine effektive Frühdiagnostik, die in der Kindertagesstätte einsetzt und Entwicklungsstörungen erkennt, sollte daher konsequent durchgeführt werden.

Die Anwendung von Frühförderverfahren wie dem Bielefelder Screening oder dem Würzburger Trainingsprogramm, bei denen das phonologische Bewusstsein der Kinder geprüft und geschult wird, ist auszubauen und weiterzuentwickeln. Diese Früherkennungsverfahren haben sich zur Vermeidung von Teilleistungsstörungen bewährt. Es handelt sich um einfache und im Vergleich mit den Therapiekosten, die im Falle der Ausbildung einer Teilleistungsstörung entstehen, um sehr kostengünstige Verfahren. Kinder mit diagnostizierten Entwicklungsstörungen können so frühzeitig gefördert werden. Voraussetzung für eine flächendeckende Anwendung der Früherkennungsprogramme sind entsprechende Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen bei den Erzieherinnen und Erziehern.

5. Zuständigkeit der Schule einfordern

Ein Hauptgrund für die oben bereits dargestellten Ausgabensteigerungen für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ist die verstärkte Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen durch Eltern bei Teilleistungsstörungen ihrer Kinder im schulischen Bereich. Immer häufiger übernehmen Jugendämter die Kosten für Therapien und Fördermaßnahmen bei Teilleistungsstörungen. Aufgrund von offensichtlichen Defiziten des Schulsystems im Umgang mit diesen Störungen und gefördert durch massive Werbemaßnahmen einer stetig steigenden Anzahl privater Leistungsanbieter und Nachhilfeinstitute beantragen Eltern immer bereitwilliger Jugendhilfeleistungen mit dem Ziel, dem Schulversagen und den enttäuschten Schullaufbahnerwartungen ihrer Kinder Abhilfe zu schaffen. Hier müssen Schulen nachdrücklicher ihre vorrangige Verantwortung wahrnehmen und die notwendigen Hilfsangebote vorhalten.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann nicht länger gänzlich fehlende oder unzureichende Angebote der Schulen kompensieren und deren Systemschwächen mit eigenen kostenintensiven Leistungen ausgleichen. Die Aufgaben der Schulen sind in den Schulgesetzen der Länder festgelegt. Danach sind Schulen verpflichtet, adäquate Förderangebote für von Teilleistungsstörungen betroffene Schüler und Schülerinnen bereit zu halten und dem Bedarf entsprechend fortzuentwickeln (z.B. durch individuelle Förderung innerhalb des regulären Unterrichts oder spezifische intensive Förderung in Klassenverbänden, die ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen umfassen).

Als Voraussetzung dafür muss das Lehrpersonal Störungen und Auffälligkeiten der Schülerklientel fachlich richtig einschätzen können. Diagnostische Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer müssen daher mit dem Ziel der sensibleren Wahrnehmung und Einordnung von Teilleistungsstörungen verbessert werden und entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für die Lehrerschaft vorgehalten werden. Diese zusätzliche Qualifizierung bedarf einer gesonderten finanziellen Unterstützung.

Analog zu den oben unter Punkt (4) erwähnten Prüfungsschemata des Bielefelder Screenings und des Würzburger Trainingsprogramms, die im Primärbereich anzuwenden sind, sollte auch für die Schule ein Diagnoseverfahren entwickelt werden, das vor allem in den unteren Klassenstufen ein frühes Erkennen von Teilleistungsstörungen bei auffälligen Schülerinnen und Schülern und die umgehende Einleitung von Förderunterricht ermöglicht. Dessen Methodik und Konzept bedarf einer verstärkten Flexibilisierung im Hinblick auf die zu fördernde Klientel. Dabei müssen geschlechterspezifische Besonderheiten ebenso wie Migrationsaspekte Berücksichtigung finden.

Falls vom Lehrpersonal zwar eine Auffälligkeit erkannt, jedoch keine Teilleistungsstörung diagnostiziert wird, muss sichergestellt werden, dass Maßnahmen eingeleitet werden, die weitere Diagnosemaßnahmen und Hilfeleistungen für die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler zur Folge haben (z. B. durch Informierung des zuständigen Jugendamtes).

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Berlin, September 2003

VIERTES GESETZ FÜR MODERNE DIENSTLEISTUNGEN AM ARBEITSMARKT (HARTZ IV) Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), der Zusammenschluss von über 90 Organisationen, Institutionen, Verbänden und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe, hat sich in der Vergangenheit intensiv mit den Überlegungen und Empfehlungen der Hartz-Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ auseinandergesetzt und darin eine Reihe von positiven Vorschlägen und Chancen zur dringend erforderlichen Neuorientierung und Weiterentwicklung sozialstaatlicher Leistungen gesehen (vergl. „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – das Hartz-Konzept und seine gesetzliche Umsetzung“ in FORUM Jugendhilfe, Nr. 1/2003 sowie www.agj.de / Aktuelles).

Trotz positiver Ansätze im Einzelnen ist der nun vorliegende Regierungsentwurf zum vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) insgesamt enttäuschend und in seinen Auswirkungen und Konsequenzen nicht ausreichend durchdacht. Aus jugend- und sozialpolitischer Sicht ist er an vielen Stellen fragwürdig, demokratie-theoretisch in manchen Passagen problematisch, rechtssystematisch bedenklich und er verkompliziert das Verwaltungshandeln und führt damit zu mehr Intransparenz und Bürokratie.

Mit dem Entwurf eines vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird die Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe für Erwerbsfähige zusammengeführt. Als Resultat entsteht ein neuer Typus von Sozialgesetzgebung, der tiefgreifende Auswirkungen auf die Entwicklungschancen junger Menschen und ihrer Familien sowie auf die Arbeitsbedingungen der Jugendhilfe haben wird. Im Regierungsentwurf zu Hartz IV sind der Eröffnung von Chancen für junge Menschen nur vage Formulierungen gewidmet, andererseits wird ein Sanktionskatalog detailliert ausgearbeitet. Während die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit genau definiert wird, sind die örtlichen und regionalen Kooperationsstrukturen und die Rolle der Kommunen nur vage angedeutet.

Mit der Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe sollte ein einheitliches, bedarfsorientiertes Sozialgesetz geschaffen und das Sozialrecht insgesamt vereinfacht werden. Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht gelungen. Stattdessen ist zu befürchten, dass die vielfältigen Beziehungen zwischen den Leistungsgesetzen und unterschiedlichen Zuständigkeiten im konkreten Verwaltungsvollzug komplizierter und aufwändiger werden.

Die durch diesen Regierungsentwurf implizierten grundlegenden Auswirkungen auf weitere Sozialgesetze und Konsequenzen für die sozialstaatliche Ordnung bedürften einer grundlegenden Beratung. Stattdessen wird das Gesetzgebungsvorhaben in den nächsten Wochen, ohne ausreichende Zeit für intensive Beratungen, durch das Gesetzgebungsverfahren gepeitscht. Angesichts der Schnelligkeit des Verfahrens ist eine konstruktive Debatte des Gesamtkonzeptes kaum möglich.

Auch wenn offensichtlich die Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen nicht erwünscht scheint, bezieht die AGJ im Interesse junger Menschen und im Interesse der Jugendhilfe Stellung. Ziel der Stellungnahme der AGJ ist es, Fehlentwicklungen zu verhindern und eine klare Ausrichtung des Gesetzentwurfs auf eine Verbesserung der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen zu erreichen. Dabei beschränkt die AGJ sich auf drei Kernpunkte, die für die jungen Menschen und für die Jugendhilfe von besonderer Bedeutung sind.

1. Das sozio-ökonomische Existenzminimum für alle Kinder und ihre Familien sichern! Kinderzuschlag nur ein erster und unvollständiger Schritt.

Bereits bisher konnte die Sozialhilfe keine angemessene Teilhabe im Sinne eines am sozio-ökonomischen Existenzminimum orientierten Bedarfs sichern. Die Neuregelungen für das „Arbeitslosengeld II“ bzw. Sozialgeld verbunden mit der Herabsetzung auf das Sozialhilfeniveau sowie die Absenkung des Regelsatzes für Kinder im Alter von 15 und 18 Jahren verschärfen diese Fehlentwicklung. Gerade Kinder und Jugendliche, deren Familien bisher über die Arbeitslosenhilfe abgesichert waren, werden künftig finanziell schlechter gestellt. Diese Verschlechterung der Einkommen von Familien ist kein Signal für eine kinder- und familienfreundliche Politik. Sie verbaut vielmehr massiv die Startchancen junger Menschen. Verschärft wird diese Situation noch dadurch, dass mit der Reduzierung monetärer Transferleistungen eben keine verbindlichen Verbesserungen von Infrastrukturleistungen erfolgen, weder zur beruflichen Integration junger Menschen noch – aufgrund der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen – beim Ausbau der Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahre und für Schulkinder.

Auch das neu eingeführte Instrument des „Kinderzuschlages“ erfasst nur ein sehr enges Familien-segment im unteren Einkommenssektor - und dieser ist, völlig willkürlich - auch nur auf max. 3 Jahre befristet. Es soll so vermieden werden, dass Eltern mit Niedrigeinkommen nur deshalb anspruchsberechtigt auf Leistungen nach dem SGB II werden, weil der Haushaltsbedarf durch die Zahl der Kinder steigt. Sie sollen die zusätzlichen Leistungen für ihre Kinder dann von der Familienkasse beziehen.

Mit dem Kinderzuschlag soll also der Bedarf des Kindes im Sinne des neuen „Arbeitslosengeldes II“ bzw. des Sozialgeldes gedeckt werden. Hiermit wird jedoch der armutspolitischen Komponente nur unzureichend Rechnung getragen. Der Kinderzuschlag wird außerdem nur befristet gewährt und ist in der Höhe gekappt. Der Höchstbetrag des Kinderzuschlages (140 EUR) zusammen mit dem Kindergeld (+154 EUR) reicht nicht in jedem Einzelfall aus. Im Ergebnis werden viele Familien weniger Geldleistungen haben, als ihnen heute über den Sozialhilfebezug zur Verfügung stehen.

Die AGJ begrüßt den Kindergeldzuschlag als einen ersten „vorsichtigen“ und in seiner Wirkung begrenzten Schritt auf dem Weg zu einer wirkungsvollen Bekämpfung von Kinderarmut. Allerdings ersetzt dieser erste Schritt nicht die Notwendigkeit, einen weiteren Ausbau der sozialen Absicherung von Kindern und Jugendlichen durch eine „Kindergrundsicherung“ energisch weiter zu verfolgen und auf die politische Agenda zu setzen.

2. Recht auf Ausbildung für Jugendliche

§ 3 Abs. 2 SGB II-E verpflichtet zwar die Agenturen für Arbeit, „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ unter 25 Jahren „eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit“ zu vermitteln unter der Maßgabe, dass, wenn nicht in eine Ausbildung vermittelt werden kann, die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit „auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten“ beitragen soll. Die Rechtsqualität dieser Regelung ist aus der Perspektive der jungen Menschen mehr als mangelhaft. Sie räumt ihnen keinerlei einklagbare Rechte auf eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung ein. Die Agenturen für Arbeit werden weder quantitativ auf die Schaffung und Bereitstellung von Angeboten festgelegt, noch werden Aussagen zur Qualität und zu Standards dieser Angebote gemacht. Auch werden keinerlei Aussagen getroffen, in welcher Form und in welchem Umfang finanzielle Ressourcen bereit gestellt werden müssen. Faktisch kann dies dazu führen, dass sich auf der Angebotsseite nichts verbessert und die jungen Menschen lediglich zu irgendwelchen sinnlosen Arbeiten gezwungen werden.

§ 31 Abs. 4 SGB II-E sieht gleichzeitig verschärfte Sanktionen gegen junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren vor. Wenn sie sich weigern, eine angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, die darin enthaltenen Verpflichtungen nicht erfüllen, nicht hinreichende Eigenbemühungen nachweisen oder sich weigern, eine Arbeit fortzusetzen oder eine zugewiesene Arbeit aufzunehmen, erhalten sie jeweils für drei Monate kein Arbeitslosengeld II. Ein kompensierender Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die AGJ fordert, einen individuellen Rechtsanspruch junger Menschen auf eine ihren Neigungen, Möglichkeiten und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung und qualifizierende Arbeit gesetzlich zu verankern. Gleichzeitig muss der spezifisch gegen junge Menschen gerichtete Sanktionskatalog gestrichen bzw. unter pädagogischen Gesichtspunkten differenziert werden. Insgesamt müssen die allgemeinen Sanktionen des § 31 SGB II-E einer grundlegenden verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Ein Leben in Würde muss für alle Menschen in dieser Gesellschaft sichergestellt werden.

3. Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der kommunalen Ebene verbessern und stärken

Die Ausgestaltung der Jugend- und Sozialpolitik vor Ort ist bisher eine zentrale Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft. Das Gelingen sozialer Integration und die Sicherung des sozialen Friedens ist eines der zentralen und auch wahlentscheidenden kommunalen Politikfelder. Vor Ort, in den konkreten Lebenswelten, werden die Lebensbedingungen, Interessen und Erwartungen der Menschen faktisch sichtbar. Deshalb haben sich die Kommunen in den vergangenen drei Jahrzehnten mit den ihnen zur Verfügung stehenden sozialpolitischen Möglichkeiten und in Kooperation mit der Bundesanstalt für Arbeit engagiert und erfolgreich Strategien zur beruflichen und sozialen Integration entwickelt. Mit dem vorliegenden Regierungsentwurf werden die Kommunen nun dieser Möglichkeit kommunaler Beschäftigungspolitik (z. B. durch die §§ 18ff, 30 BSHG) und damit der Möglichkeit zur Regelung dieser bedeutsamen Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft beraubt, weil ihnen zukünftig keinerlei Instrumente mehr zur Verfügung stehen. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht wird ausgehöhlt und damit ist eine demokratische Legitimation durch die Gemeindebürger nicht mehr möglich. Ebenso wird diesem sozialpolitischen Handlungsfeld das für die Ausgestaltung sozialstaatlichen Handelns in der Bundesrepublik konstitutive Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit „freien Trägern“ entzogen. Stattdessen entscheidet eine zentralistisch und nicht an den politischen und Verwaltungsgrenzen orientierte Bundesagentur über individuelle Chancenzuteilung und örtliche Angebote und Maßnahmen ausschließlich auf dem Verwaltungsweg eine demokratie-theoretisch bedenkliche Entwicklung.

Die verbindliche Einrichtung von speziellen Jobcentern für junge Menschen muss gesetzlich festgeschrieben werden. Diese sollen von den örtlichen Agenturen für Arbeit und den jeweils zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften unter Einbeziehung der Jugendämter gemeinsam getragen werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Arbeitsweise, Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, den Rechtsanspruch des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu sichern und junge Menschen nicht zum Objekt jedweder demokratischer Kontrolle entzogenem Verwaltungshandeln werden.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe fordert den Gesetzgeber auf, die Formen der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen, den Trägern der freien Jugendhilfe und den örtlichen Agenturen für Arbeit im örtlichen Jobcenter verbindlicher zu regeln und für die kommunale Ebene eine

Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Ausgestaltung der Arbeitsweise und der Entscheidung über Angebote und Maßnahmen des Jobcenters rechtlich zu verankern. Mit Blick auf Lebenssituationen von jungen Menschen ist die entsprechende Mitwirkungsmöglichkeit und Mitverantwortung der örtlichen Jugendhilfe zu gewährleisten.

Geschäftsführender Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Berlin, Oktober 2003

ANFORDERUNGEN AN DIE NEUREGELUNG „MODERNE DIENSTLEISTUNGEN AM ARBEITSMARKT (HARTZ IV)“ Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), der Zusammenschluss von über 90 Organisationen, Institutionen, Verbänden und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe, hat sich in der Vergangenheit intensiv mit den Überlegungen und Empfehlungen der Hartz-Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ auseinander gesetzt und darin eine Reihe von positiven Vorschlägen und Chancen zur dringend erforderlichen Neuorientierung und Weiterentwicklung sozialstaatlicher Leistungen gesehen (vgl. „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – das Hartz-Konzept und seine gesetzliche Umsetzung“ in FORUM Jugendhilfe, Nr. 1/2003). Um kurzfristig auf das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) reagieren zu können, hat die AGJ in einem ersten Schritt ein Positionspapier veröffentlicht (vgl. „Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) - Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe“ in FORUM Jugendhilfe, Nr. 3/2003 sowie www.agj.de), um in einem zweiten Schritt mit dem vorliegenden Papier detailliert Stellung beziehen zu können.

Am 13. August 2003 hat das Bundeskabinett im Rahmen seiner Sitzung den Entwurf eines vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beschlossen. Das Gesetz hat im Kern die Einführung einer neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende im Rahmen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) zum Gegenstand, welche die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen zusammenführt. Als erwerbsfähig werden Personen bezeichnet, die gegenwärtig oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig sein können (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Hartz IV). Die Trägerschaft des Arbeitslosengeldes II (Alg II) wird bei der Bundesanstalt für Arbeit bzw. neu „Bundesagentur für Arbeit“ (BA) liegen.

Leitgedanke des Gesetzes ist das Prinzip „Fördern und Fordern“. Die Umsetzung soll durch die individuelle Betreuung eines Fallmanagers erfolgen. Unabhängig von der Gesamtverantwortung der BA werden weiterhin die Strukturen der Kommunen, wie z. B. der Kinderbetreuung, Schuldnerberatung und Suchtberatung benötigt, um eine umfassende Integration der Menschen in Arbeit zu ermöglichen. Das Gesetz wird nachhaltige Auswirkungen auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen haben. Der Bundestag hat dem Gesetzentwurf bereits zugestimmt. Zur Zeit findet die Abstimmung mit dem Bundesrat im Rahmen des Vermittlungsausschusses statt. Da es sich um ein zustimmungspflichtiges Gesetz handelt, kann daher, angesichts der unterschiedlichen Auffassungen von Regierung und Opposition, noch mit Änderungen der Reformvorhaben gerechnet werden. Ungeachtet dieser Unwägbarkeiten soll das vorliegende Papier den Entwurf der Bundesregierung darstellen und eine erste Einschätzung abgeben.

Absicherung des Lebensunterhaltes von Kindern und Jugendlichen

Arbeitslosengeld II

Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige werden durch das SGB II auf dem Niveau der Sozialhilfe zum Alg II zusammengeführt. Das Alg II umfasst pauschalisierte Geldleistungen zur Sicherung des laufenden Lebensunterhaltes wie z. B. Lebensmittel und Kleidung. Zusätzlich werden angemessene Leistungen für Wohnung und Heizung in der tatsächlichen Höhe von der BA übernommen. Wird Alg II im Anschluss an das Arbeitslosengeld bezogen, steht den Empfängern für einen Zeitraum von zwei Jahren ein monatlicher Zuschlag zu, der aber nach einem Jahr reduziert wird. Der Zuschlag beträgt im ersten Jahr 2/3 der Differenz zwischen Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II, maximal jedoch 160 € für Alleinstehende bzw. 320 € für

Paare sowie 60 € pro Kind. Im zweiten Jahr halbiert sich dieser Betrag. Das Alg II wird ebenfalls gemindert, falls ein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Die Freibeträge beim Einkommen richten sich dabei an der bisherigen Sozialhilfe aus, während die Vermögensfreibeträge von der Arbeitslosenhilfe übernommen werden.

Die Regelleistungen sind im Gesetz einheitlich für Ost und West festgelegt. Sie betragen monatlich in den alten Bundesländern 345 € und in den neuen Bundesländern 331 €. Das Alg II wird gekürzt, wenn sich der erwerbsfähige Hilfebedürftige weigert, z. B. eine Eingliederungsvereinbarung zu treffen oder einer „zumutbaren“ Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies gilt auch für junge Menschen, die keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz haben. Für diese gelten darüber hinaus besondere Sanktionsmechanismen. Wer ein Beschäftigungs- oder Qualifizierungsangebot ablehnt, erhält drei Monate keine Leistungen mehr.

Sozialgeld

Die neue Leistung des Sozialgeldes ist für nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, vorgesehen. Ein Anspruch auf diese Leistung entsteht, soweit keine anderen Ansprüche auf eine vorrangige Leistung, wie etwa die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit bestehen. Die Höhe des Sozialgeldes richtet sich nach dem Regelsatz des Alg II.; Kinder bis zum 15. Lebensjahr erhalten 60% des Regelsatzes. Kinder und Jugendliche im Alter von 15 – 18 Jahren erhalten einen Regelsatz, der im Vergleich zur Sozialhilfe von 90% auf 80% gesenkt werden soll. Werdende Mütter und Alleinerziehende erhalten Mehrbedarfzuschläge.

Kinderzuschlag

Im Bundeskindergeldgesetz wird zeitgleich mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe eine Änderung vorgenommen. Ein neu eingeführter Paragraph regelt den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag richtet sich an gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, aber nicht den ihrer Kinder. Ohne Kinderzuschlag wären sie zukünftig auf das Arbeitslosengeld II angewiesen. Ein Anspruch in voller Höhe entsteht, wenn das Einkommen oder Vermögen der Eltern dem Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld entspricht. Der Gesamtkinderzuschlag beträgt 140 Euro pro Kind und wird maximal 36 Monate gezahlt. Übersteigt das elterliche Erwerbseinkommen den Freibetrag, so wird der Kinderzuschlag für je 10 € der übersteigenden monatlichen Erwerbseinkünfte um 7 € gemindert. Anderes Einkommen als Erwerbseinkommen sowie höhere Vermögen mindern den Kinderzuschlag in voller Höhe.

Der angekündigte Kinderzuschlag soll Eltern mit geringem Einkommen zusätzlich unterstützen. Auf diesem Weg soll eine große Zahl von Kindern aus der Sozialhilfe herausgeholt werden.

Gleichzeitig möchte man Eltern und insbesondere Alleinerziehenden mit dem Kinderzuschlag Anreize geben, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Keine Leistungsabsenkung für Kinder und Jugendliche

Die Zusammenführung der Arbeitslosen- und der Sozialhilfe wird auf dem Niveau der Sozialhilfe erfolgen. Die neue Regelung hat zur Folge, dass ein großer Teil der Kinder und Jugendlichen schlechter gestellt sein werden als zuvor. Wie stark die neue Leistung von der bisherigen Leistung der Sozialhilfe abweicht, ist abhängig von den bisherigen Regelsätzen im jeweiligen Bundesland und der konkreten Familienkonstellation. Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld wird auch

in Zukunft kaum den wirklichen Bedarf abdecken. Kindern und Jugendlichen, die in der Vergangenheit Sozialhilfe erhalten haben, wird es mit der neuen Leistung nicht unbedingt besser gehen. Kinder aus Familien, die bisher von Arbeitslosenhilfe lebten, sind häufig schlechter gestellt. Beide Gruppen gemeinsam werden weiterhin in unserer Gesellschaft benachteiligt sein und keine verbesserten Entwicklungs- und Bildungschancen haben. Ca. 1,5 Millionen Kinder werden zukünftig die neue Leistung erhalten.

Kinderzuschlag nur ein erster Schritt

Ein pauschalierter und einkommensabhängiger Kinderzuschlag ist im Rahmen der Reform als eine Maßnahme zur Bekämpfung von Kinderarmut vorgesehen. Positiv ist der bezweckte Erwerbsanreiz für die Eltern in diesem Zusammenhang zu sehen. Aus Sicht der AGJ ist jedoch der armutspolitischen Komponente mit der Einführung dieses Instrumentes keinesfalls ausreichend Rechnung getragen. Dies kann als ein erster positiver Schritt gewertet werden, damit soziale Härten bei der Umsetzung des Hartz-Konzeptes und hier insbesondere im Zusammenhang mit dem geplanten Arbeitslosengeld II vermieden werden. Es muss aber deutlich gemacht werden, dass nur ein kleiner Teil der jungen Menschen aus dem Alg II-Bezug herausgeholt wird. Denn der Kinderzuschlag erfasst nur ein sehr enges Familiensegment im unteren Einkommenssektor. So soll vermieden werden, dass Eltern mit Niedrigeinkommen nur deshalb anspruchsberechtigt auf Leistungen nach dem SGB II werden, weil der Haushaltsbedarf durch die Zahl der Kinder steigt. Sie sollen die zusätzlichen Leistungen für ihre Kinder wie auch ihr Kindergeld dann von der Familienkasse beziehen.

Konsequent wäre eine Regelung wie z. B. die der Kindergrundsicherung/Einführung einer Kinderkasse gewesen, die allen Kindern ermöglicht hätte, aus dem Alg II-Bezug zu gelangen. Insgesamt sollte beim Kinderzuschlag die Frage gestellt werden, ob nicht zusätzliche Investitionen in Betreuungs- und Bildungsstrukturen sinnvoll sind und mehr zu einer Chancengleichheit der Kinder und Jugendlichen beitragen. Der Kinderzuschlag macht zwar deutlich, dass er für die Kinder gedacht ist, aber in der Realität werden viele Kinder nichts von der Leistung erhalten, da das Geld in der Familie oftmals für andere Zwecke verwendet wird.

Die AGJ begrüßt den Kinderzuschlag als einen ersten „vorsichtigen“ und in seiner Wirkung begrenzten Schritt auf dem Weg zu einer wirkungsvollen Bekämpfung von Kinderarmut. Allerdings ersetzt dieser erste Schritt nicht die Notwendigkeit, einen weiteren Ausbau der sozialen Absicherung von Kindern und Jugendlichen durch eine „Kindergrundsicherung“ energisch weiter zu verfolgen und auf die politische Agenda zu setzen.

„Fördern und Fordern“

- Aktivierende Instrumente und Sanktionsmechanismen des SGB II

Instrumente der Förderung im neuen SGB II

Mit dem neuen Gesetz wird beabsichtigt, die aktivierende Arbeitsmarktpolitik für alle Leistungsbezieher auszubauen. Den Alg II-Beziehern werden in Zukunft auch alle wesentlichen Eingliederungsmaßnahmen des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch im Einzelfall eine ergänzende Unterstützung zur Verfügung gestellt werden, die einer Eingliederung förderlich sein könnte wie z. B. Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Drogenberatung.

Flächendeckend sollen JobCenter in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden. Personen, die eine intensive Betreuung benötigen und erhebliche Vermittlungshemmnisse aufweisen, werden durch speziell ausgebildete Fallmanager betreut. In einer Eingliederungsvereinbarung

sollen die notwendigen Leistungen zur Eingliederung festgelegt werden. In ihr soll außerdem festgehalten werden, welche Form der Eigenbemühungen der Betroffene einhalten muss. Die Vereinbarung wird für 6 Monate abgeschlossen. Wenn benötigt, werden im Anschluss daran neue Vereinbarungen getroffen.

Das neue Gesetz sieht vor, dass junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Arbeit oder Ausbildung zu vermitteln sind. Diejenigen, die nicht in eine Ausbildung vermittelt werden können, sollen über eine vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit die notwendigen Fähigkeiten erwerben, um bessere Berufschancen zu erhalten.

Sanktionen als Umsetzung des Forderns

Verfolgtes Ziel des Ansatzes „Fördern und Fordern“ ist es, erwerbsfähige Hilfebedürftige in eine Erwerbstätigkeit zu bringen. Es sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die zu einer Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit führen. Vom Erwerbsfähigen wird eine aktive Beteiligung an allen Maßnahmen, die zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben führen, eingefordert. Eine Eingliederungsvereinbarung soll in diesem Zusammenhang abgeschlossen werden. An dieser Stelle ist zu betonen, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine Eingliederungsvereinbarung abschließen muss. Geht er die Vereinbarung nicht ein, wird das Arbeitslosengeld II gekürzt.

Ist es abzusehen, dass eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in naher Zukunft nicht zu erreichen ist, wird die Annahme einer zumutbaren Arbeit erwartet. Ebenfalls wird eingefordert, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie die anderen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft eigenverantwortlich alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können. Wird die Annahme einer zumutbaren Arbeit von einem Jugendlichen unter 25 Jahren verweigert, wird das Arbeitslosengeld II für drei Monate gestrichen.

Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder

Dass allen Alg II-Beziehern die Möglichkeit von Eingliederungsmaßnahmen zur Verfügung steht, erhöht die Chance, auch gerade für junge Menschen, wieder ins Erwerbsleben zu gelangen. Besonders junge Frauen müssen durch ein ausreichendes Angebot der Kinderbetreuung bessere Voraussetzungen erhalten, einer Qualifizierung, Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die angestrebte Förderung der Erwerbstätigkeit von Frauen ist daher grundsätzlich positiv zu bewerten, eine Veränderung des § 24 SGB VIII, so wie sie Artikel 8 des Hartz-IV Gesetzes vorsieht, wird von der AGJ jedoch abgelehnt. Die dort formulierte vorrangige Vergabe von Plätzen in Kindertageseinrichtungen an Kinder, deren Sorgeberechtigte erwerbstätig, arbeits- oder beschäftigungssuchend sind, stellt eine grundlegende Veränderung der Zugangsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII dar. Eine gesetzlich festgeschriebene Möglichkeit der Umverteilung vorhandener Betreuungsplätze in erster Linie an Kinder erwerbstätiger Eltern läuft dem Leitgedanken des § 24 SGB VIII, allen Kindern bei Bedarf einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen, zuwider.

Zur Umsetzung eines bedarfsorientierten Angebotssystems erachtet die AGJ in einem ersten Schritt die Formulierung von Bedarfskriterien, die am Wohl des Kindes und nicht einseitig an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes orientiert sind, als wesentlich. Perspektivisch muss sichergestellt werden, dass Eltern bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung stehen.

Die AGJ fordert, statt der im Entwurf des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vorgesehenen Änderung des SGB VIII, gemeinsame Zielvereinbarungen der Länder und kommunalen Spitzenverbände zur Schaffung ausreichender Betreuungsangebote gerade für Kinder unter drei Jahren.

Rechte stärken statt Sanktionen verschärfen

Positiv ist auch der arbeitsmarktpolitische Ansatz, jungen Menschen, die keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz haben, direkt eine Stelle zu vermitteln. Dabei sind nicht nur die Jugendlichen bei der Stellensuche gefragt, sondern die Fallmanager. Auf ihr Engagement kommt es zentral an, wenn es darum geht, den jungen Menschen eine Perspektive zu bieten, die von ihnen auch angenommen wird. Negativ zu bewerten ist, dass es sich hierbei lediglich um die Verpflichtung handelt, (irgend)eine Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Die Vermittlung der Arbeitsgelegenheit soll dazu dienen, dem jungen Menschen bessere Ausgangsvoraussetzungen zu schaffen. Durch einfache Tätigkeiten kann Berufserfahrung erlangt werden. Zwar wird bei den Leistungsgrundsätzen des SGB II die Dauerhaftigkeit der Eingliederung als wichtiges Kriterium genannt, allerdings wird erst beim Studium der Begründung klar, dass hiermit auch der Anspruch auf eine Vermittlung in eine Qualifizierungsmaßnahme oder eine Ausbildung verknüpft ist. Hier wäre eine deutliche Stärkung der Rechtsposition junger Menschen mehr als erforderlich. Der Grundsatz, dass eine Qualifizierung und Ausbildung immer vor der Arbeit gehen sollte, muss weiter Bestand haben. Die Grundvoraussetzung für einen gelingenden Einstieg ins Erwerbsleben ist immer noch eine qualifizierte Ausbildung. Diese sollte daher bei den Fördermaßnahmen grundsätzlich Vorrang haben.

Mit Blick auf die gravierenden Sanktionsfolgen, die die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit für den Jugendlichen hat, ist die Frage, was unter einer solchen Arbeit zu subsumieren ist, von entscheidender Bedeutung. Regelungen oder Abgrenzungskriterien zur Zumutbarkeit finden sich im Gesetz jedoch nicht. Es gilt daher, einen Zumutbarkeitsbegriff zu entwickeln und gesetzlich zu verankern, der jugendspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Die AGJ fordert, einen individuellen Rechtsanspruch junger Menschen auf eine ihren Neigungen, Möglichkeiten und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung und qualifizierende Arbeit gesetzlich zu verankern. Gleichzeitig muss der spezifisch gegen junge Menschen gerichtete Sanktionskatalog gestrichen bzw. unter pädagogischen Gesichtspunkten differenziert werden. Insgesamt müssen die allgemeinen Sanktionen des § 31 SGB II-E einer grundlegenden verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Dies gilt auch für die Zumutbarkeitsregelungen. Ein Leben in Würde muss für alle Menschen in dieser Gesellschaft sichergestellt werden.

Das Abschließen einer Eingliederungsvereinbarung kann ein gutes Mittel sein, um Verbindlichkeit zwischen dem jungen Menschen und dem Fallmanager herzustellen. Es ist jedoch wichtig, dass die Vereinbarungen auch für den jeweiligen Jugendlichen transparent und erreichbar sind. Sie dürfen nicht nur zu Frustrationserlebnissen und zum Abbruch des Kontaktes führen. Insgesamt ist es wichtig, dass die Jugendlichen nach der Bereitstellung von Angeboten nicht aus dem Blick geraten. Die Verpflichtung zu einer erfolgreichen Integration darf nicht mit dem Hinweis „Wir haben Ihnen ja ein Angebot gemacht“ abgespeist werden.

Bei der Verweigerung einer Eingliederungsvereinbarung oder der Ablehnung einer zumutbaren Arbeit soll das Alg II gekürzt werden. Diese Sanktion als alleinige Folge der verweigernden Haltung des Jugendlichen ist nicht angemessen. Zwar ist der Einsatz sanktionierender Maßnahmen in diesem Falle nicht grundsätzlich abzulehnen, nach pädagogischen für die Arbeit mit benachteiligten jungen Menschen geltenden Grundsätzen erfolgversprechend können Sanktionen aber nur sein, wenn sie auf gleicher Ebene mit Beratungsangeboten erfolgen. Junge Menschen müssen erst einmal soziale Kompetenzen und Grenzssetzungen lernen.

Ausschließlich sanktionierende Maßnahmen verschärfen das Verhalten und die Situation gerade benachteiligter Jugendlicher. So besteht die Gefahr, dass statt aktiver Hilfestellung eine reine Verdrängung der Betroffenen stattfindet und diese sich dem Druck und künftigen Förderungs- und Beratungsangeboten entziehen.

Die AGJ fordert, dass im Rahmen der Eingliederungsvereinbarungen spezifische, altersbezogene individuelle Hilfen, insbesondere Beratungsangebote für Jugendliche, einbezogen werden. Dabei wird es notwendig sein, eine erweiterte Beratungsstruktur zu entwickeln, die über Hilfen nach §13 SGB VIII hinaus gehende Angebote macht. Dabei gilt es, die generelle Zuständigkeit für die Beratung der unter 21-Jährigen festzulegen.

Qualifizierte Unterstützung für junge Menschen sichern

Im Gesetz sind keine Hinweise auf das Recht des Jugendlichen, die Hilfe zu erhalten, die er als geeignet oder notwendig sieht, zu finden. Es wird also sehr vom Engagement und von der Professionalität des Fallmanagers abhängig sein, ob ein ausgewogenes Verhältnis des „Förderns und Forderns“ praktiziert wird.

Es bleibt insgesamt festzustellen, dass in dem neuen Gesetz kein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fordern und Fördern existiert. Sanktionen sind klar und deutlich formuliert, Rechtsansprüche dagegen rar gesät.

Diese spezifische Dienstleistung des Fallmanagements muss für die Zielgruppe der Einsteigerinnen bzw. Einsteiger in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vor Ort im JobCenter einen besonderen Stellenwert erhalten. Nur speziell qualifiziertem Personal wird der Zugang zu den jungen Menschen gelingen. Sie brauchen sozialpädagogische Unterstützung, die ihnen in Zeiten des Übergangs Wege aufzeigt, bzw. sie auf den Wegen begleitet, die sie selber gefunden haben. Ein kontinuierlicher Ansprechpartner wie der Fallmanager kann jungen Menschen das Gefühl der Unterstützung und Hilfestellung und des „nicht alleine gelassen werdens“ vermitteln.

Die AGJ fordert die gesetzliche Festschreibung eines Fachkräftegebotes für die im Jobcenter tätigen Fallmanager. Damit diese ihre umfassenden Beratungs- und Förderungsaufgaben erfüllen können, sollte Schwerpunkt ihrer Aus- und Fortbildung insbesondere der Umgang mit benachteiligten jungen Menschen sein.

Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe

Chancen und Risiken

Die Umsetzung des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird Auswirkungen auf die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe haben. Flächendeckend sollen JobCenter in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden. Die JobCenter werden zentrale Anlaufstelle auch für junge Menschen, die eine Ausbildungs- oder eine Arbeitsstelle suchen, sein. Eine wesentliche Zielgruppe des JobCenters werden benachteiligte Jugendliche sein, denen es nicht selbstständig gelingt, eine Arbeitsstelle zu erhalten oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Sie sollen eine kompetente Beratung, Unterstützung und Vermittlung erhalten. Eigens hierfür werden speziell qualifizierte Fallmanager eingesetzt.

Wandel braucht Perspektive

Im Gesetz wird nicht umfassend festgelegt, wie die Ausgestaltung der JobCenter vor Ort aussehen soll. Eine Festlegung wurde nicht vorgenommen, um den neuen Ämtern Gestaltungsspielraum einzuräumen. Dieser Gestaltungsfreiraum hat Vor- und Nachteile. Ein Vorteil ist, dass die Chance besteht, ein individuelles Konzept für die jeweilige Stadt gemeinsam mit Kooperationspartnern zu entwickeln, denn die Problemlagen in den einzelnen Bundesländern sind sehr unterschiedlich. Ein Nachteil kann sein, dass das Interesse an einer Umstrukturierung in einzelnen Ämtern nicht groß ist und so nur minimale Änderungen der Arbeit vorgenommen werden und Kooperationspartner bei der Konzeptentwicklung außen vor bleiben.

Bereits jetzt ist festzustellen, dass in der Übergangsphase bis zum in Kraft treten der neuen Regelungen Tendenzen des Abwartens auf kommunaler Seite punktuell festzustellen sind. Oftmals mit der Aussage, dass ohne klare Vorgaben eine konzeptionelle Entwicklung andauere und bzw. nicht klar sei, auf welche neue Struktur hingearbeitet werden soll. Diese Einstellung hat natürlich Auswirkungen auf die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe, da diese für eine der wesentlichen Zielgruppen des JobCenters zuständig ist. Bereits heute werden daher durch die geplante Umsteuerung bei den aktivierenden Maßnahmen Strukturen abgebaut und in Frage gestellt. Es gilt also aktuell, die vorhandene Angebotsstruktur der Jugendberufshilfe zu erhalten, um eine funktionierende Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Dies gilt auch in besonderem Maße für die Übergangszeit, in der die JobCenter ihre Arbeit aufnehmen.

Die AGJ fordert den Gesetzgeber auf, durch klare Übergangsregelungen zu gewährleisten, dass die für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt notwendigen Angebote der Jugendhilfe durch die Reformen am Arbeitsmarkt nicht in ihrem Bestand gefährdet werden.

Strukturen einbinden - Erfahrungen nutzen

Entscheidend für die Perspektive der Jugendberufshilfe wird es darüber hinaus sein, ob es gelingt, die bisherigen Ansätze der kommunalen Beschäftigungspolitik in die Arbeit der JobCenter zu integrieren. Die Regelungen des neuen SGB II, die verpflichtend festlegen, dass vorhandene Angebotsstrukturen durch die JobCenter genutzt werden müssen, sind zu begrüßen. Allerdings darf dieser Ansatz nicht durch einseitig auf finanzielle Aspekte ausgelegte Ausschreibungen der Integrationsangebote durch die Arbeitsverwaltung unterlaufen werden. Gerade bei der Integration junger Menschen sind stimmige fachliche Rahmenbedingungen von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Maßnahmen. Neben den notwendigen fachlichen Standards müssen die Integrationsmaßnahmen auch zeitlich angemessen gestaltet werden. Gerade bei jungen Menschen sind kontinuierliche Strukturen über den ganzen Integrationsprozess für den Erfolg der Qualifizierungsangebote von wesentlicher Bedeutung.

Um dauerhaft Strukturen zur Integration junger Menschen zu gewährleisten, fordert die AGJ, dass insbesondere gezielte Angebote für spezifische Problemgruppen durch Kooperationsvereinbarungen der JobCenter mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt werden.

JobCenter als Teil eines kommunalen Netzwerkes

Da im Gesetz nicht beschrieben ist, welche Aufgaben und Stellung Sozial- und Jugendämter in der Kooperation mit den Jobcentern haben werden, sollten sie sich frühzeitig als Kooperationspartner mit ihren Kompetenzen anbieten und nicht darauf warten, dass die Forderungen an den

Gesetzgeber erfüllt werden. Das frühzeitige Engagement kann dazu führen, dass die Kinder- und Jugendhilfe an der konzeptionellen Gestaltung der JobCenter und ihrer Netzwerke beteiligt wird. Eines wird jetzt schon deutlich: das JobCenter wird insbesondere auf die vielfältigen Erfahrungen und Angebote der Jugendberufshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe angewiesen sein, um Problemlagen von jungen Menschen bewältigen zu können. In diesem Zusammenhang wird auch die Jugendsozialarbeit eine wichtige Rolle spielen. Fakt wird sein, dass die erste Anlaufstelle der arbeitssuchenden Jugendlichen das JobCenter sein wird. Hier muss ein individueller Hilfeplan entwickelt und an die infrage kommenden Institutionen verwiesen werden. Dabei ist es selbstverständlich, dass alle Leistungen, die in den Eingliederungsplänen vereinbart werden, auch durch die Arbeitsverwaltung finanziert werden müssen.

Junge Menschen, denen ein JobCenter nicht helfen kann oder die dessen Angebote nicht annehmen, werden früher oder später in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu finden sein. Aus diesem Grund ist es wichtig, einen Fuß in die Tür der JobCenter zu bekommen, um Einfluss auf die Hilfestellungen zu nehmen und gegebenenfalls selbst Aufgaben im JobCenter übernehmen zu können wie z. B. das Fallmanagement, Profiling etc.. Es kann jedoch nicht alleine bei dem Angebot der Jugendhilfe bleiben. Eine verlässliche Partnerschaft braucht klare Kooperationsstrukturen und Verantwortlichkeiten.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe fordert den Gesetzgeber auf, die Formen der Zusammenarbeit zwischen den Kommunen, den Trägern der freien Jugendhilfe und den örtlichen Agenturen für Arbeit im örtlichen Jobcenter verbindlicher zu regeln und für die kommunale Ebene eine Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Ausgestaltung der Arbeitweise und der Entscheidung über Angebote und Maßnahmen des Jobcenters rechtlich zu verankern. Mit Blick auf Lebenssituationen von jungen Menschen ist die entsprechende Mitwirkungsmöglichkeit und Mitverantwortung der örtlichen Jugendhilfe zu gewährleisten.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Berlin, November 2003

INTENSIVPÄDAGOGISCHE MAßNAHMEN IM AUSLAND GEMÄß § 35 SGB VIII

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe

Schwer dissoziale und delinquente Kinder und Jugendliche und auch sog. jugendliche Intensivstraftäter erzeugen immer wieder eine lebhafte öffentliche Diskussion um Möglichkeiten, aber auch um Grenzen der Jugendhilfe und der Jugendstrafrechtspflege.

Kontroverse Debatten werden in diesem Zusammenhang u. a. auch um die geschlossene Unterbringung und sog. erlebnispädagogische Maßnahmen im Ausland als Antworten der Jugendhilfe auf diese Kinder und Jugendlichen geführt. Grundsätzlich ist die eine Form der Hilfe nicht durch die andere zu ersetzen. Hilfen zur Erziehung in Auslandsprojekten werden von den Jugendämtern immer wieder als eine im Einzelfall geeignete Form der Hilfe gewählt, i. d. R. wenn andere Hilfen erfolglos waren. In 82 Prozent aller Intensivmaßnahmen (also sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsmaßnahmen) im Jahr 2000 fanden vorangehende Hilfen statt (Erziehungsbeistand, Heimerziehung etc).

In diesem Zusammenhang wird mit Interesse das Forschungsprojekt des Deutschen Jugendinstituts „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz“ (Indikationen, Verfahren und Alternativen) verfolgt.

Intensivpädagogische Hilfen im Ausland sind dann in Einzelfällen die notwendige und geeignete Hilfe, wenn die besonderen Rahmenbedingungen des Landes (z. B. Infrastruktur und Landschaft) verbunden mit dem individuellen pädagogischen Konzept die Möglichkeit bieten, Kinder und Jugendliche zu erreichen (mit den Zielen einer Neuorientierung und Anstoßen zu Verhaltensänderungen), bei denen dies in Hilfesettings unter den Rahmenbedingungen des Inlands nicht gelingt bzw. gelungen ist. Unabdingbar für ein fachlich qualifiziertes Konzept einer Hilfe zur Erziehung im Ausland ist immer auch die Reintegration des jungen Menschen in ein stabiles Umfeld in Deutschland. Eine Alternative zu solchen Auslandsmaßnahmen ist in der Hilfeplanung nicht normiert.

Die Diskussion um Hilfsangebote nach § 35 SGB VIII, insbesondere sog. erlebnispädagogische Maßnahmen, ist vielfältig und wird kontrovers geführt.

Dass intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland scheitern und der gewünschte Erfolg ausbleibt, wird nicht geleugnet. In den meisten Fällen jedoch sind im Ausland durchgeführte Hilfen erfolgreich und stellen insbesondere für junge Menschen, die bereits vorangegangene wirkungslose Hilfen im Inland erhalten haben, eine Möglichkeit zur gesellschaftlichen Eingliederung dar, die von ihnen tatsächlich genutzt wird.

Das Scheitern von Auslandsmaßnahmen ist auf mangelnde Hilfeplanung im Vorfeld sowie auf fehlende Überprüfung und Kontrolle der die Auslandsmaßnahmen anbietenden Träger zurückzuführen. Es wird daher angeregt, die bundesweite Standardisierung in diesem Feld auszubauen, was länderspezifische Regelungen nicht ausschließt.

Qualifikation der Angebote im Ausland

Angebote der Hilfen nach dem SGB VIII / KJHG im Inland unterliegen einer konsequenten Überprüfung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. So muss beim überörtlichen Träger für den Betrieb einer stationären oder teilstationären Einrichtung die Betriebserlaubnis beantragt werden. Ambulante Angebote unterliegen der Kontrolle des jeweils zuständigen

örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, vielerorts liegen verbindliche Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen vor.

Solche verbindlichen Instrumente der Qualitätssicherung und Kontrolle stehen in dieser Form für Angebote im Ausland nicht zur Verfügung. Verschiedene Träger von Auslandsprojekten sichern durch ihre freiwillige Selbstverpflichtung zur Einhaltung wesentlicher (fachlich anerkannter) Qualitätsstandards deren Einhaltung zu. In der Regel werden Jugendhilfemaßnahmen im Ausland nur in Einzelfällen bewilligt. Das „Erfahrungswissen“ des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bezogen auf das jeweilige Land und den Träger ist oftmals entsprechend gering. Hier besteht Regelungsbedarf.

Aus fachlicher Sicht sollten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet werden, die Einhaltung von fachlichen Standards umfassend zu überprüfen. Voraussetzung dafür ist die Entwicklung einheitlicher Standards und verbindlicher Regelungen:

Auch Angebote im Ausland müssen einer umfassenden Kontrolle durch den überörtlichen (Genehmigung der Konzeptionen, Meldung der Fachkräfte) und den örtlichen (bei Belegung verbindliche Überprüfung der Hilfe am Ort der Leistungserbringung) öffentlichen Träger der Jugendhilfe unterliegen.

Die Landesjugendämter sollten eine sog. „Informationsbörse“ für Jugendhilfeangebote im Ausland einrichten, in der die Konzepte und Änderungen der Angebote und die Erfahrungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe einfließen. So kann eine qualifizierte Beratung der örtlichen Jugendämter erfolgen.

Gleichzeitig könnte über eine Vernetzung der Landesjugendämter ein bundesweites Informations-, Evaluations- und Kontrollsystem bezogen auf Hilfen nach dem SGB VIII im Ausland aufgebaut werden.

Träger der Einrichtung oder des Angebotes im Ausland müssen gewährleisten, dass die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes eingehalten werden. Es muss insbesondere geprüft werden, ob die Betreuung im Ausland erlaubt ist, d. h. die Aufnahme der Tätigkeit der Betreuer muss im Sinne der örtlichen Gesetzgebung über die Gewährung einer Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis genehmigt sein.

Die durchführenden Stellen im Ausland müssen mit den durchführenden Trägern in Deutschland, den entsendenden deutschen Jugendämtern, den Behörden des Aufenthaltslandes sowie der deutschen Vertretung im Ausland zusammenarbeiten. Die konkrete Form der verbindlichen Zusammenarbeit muss in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt festgelegt und muss bereits im Vorfeld der Maßnahme sichergestellt werden.

Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen im Ausland stellt für diese einen wesentlichen Einschnitt in ihr Leben und in ihre Rechte dar. Sie werden konfrontiert mit einem völlig anderen Lebensumfeld und einer fremden Sprache.

Oftmals bestehen in den Ländern andere Rechtssysteme, die im Vergleich zum deutschen Recht z. B. andere, mitunter härtere Sanktionen bei Straftaten vorsehen. Daher sollte sich der die Auslandshilfe erbringende Träger verpflichten, alle in Deutschland geltenden Persönlichkeitsschutzrechte der Jugendlichen auch im Ausland verbindlich zu beachten.

Aufgrund ihres freiheitsentziehenden Charakters sollte geprüft werden, ob bei Hilfemaßnahmen im Ausland ebenso wie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen im Inland nicht stets eine familiengerichtliche Genehmigung zu fordern sei.

Kosten von Hilfen im Ausland

Hilfen im Ausland sind nur in sehr wenigen Einzelfällen kostenintensiver als Hilfen im Inland. Grundsätzlich sind die Kosten für Auslandsmaßnahmen genauso hoch, wie gleichwertige Maßnahmen im Inland, da die jeweiligen Leistungsentgelte im selben Rahmen liegen. Im Vergleich zu den entstehenden Kosten einer geschlossenen Unterbringung des Jugendlichen im Inland muss deutlich gemacht werden, dass die hier anfallenden Kosten pro Tag i. d. R. erheblich über den Tagessätzen einer intensivpädagogischen Auslandsmaßnahme liegen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Fallzahlen von Auslandsangeboten sehr gering sind. So fanden im Jahre 2000 intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen nur in zwei Prozent außerhalb des Elternhauses statt. Ein nochmals geringerer Teil dieser zwei Prozent fand im Ausland statt. Mit Blick auf die Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union bleibt festzuhalten, dass Maßnahmen nach § 35 SGB VIII im europäischen Ausland einen besonderen Stellenwert einnehmen.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Berlin, November 2003

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ZUM GESETZENTWURF DES BUNDESRATES ZUR VERBESSERUNG DER BEKÄMPFUNG DER JUGENDDELINQUENZ

Vor dem Hintergrund einer seit Beginn der 90er Jahre steigenden Jugendkriminalität hat sich der Deutsche Bundesrat wiederholt mit Änderungen im Sanktionensystem des Jugendgerichtsgesetzes beschäftigt. Der letzte Gesetzentwurf in diesem Kontext (Bundesratsdrucksache 312/03) sieht neben der in lediglich einem einzigen Satz getroffenen Feststellung, dass die vielfältigen präventiven Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz zu intensivieren und nachhaltig auszubauen sind, vor allem vor, das Fahrverbot auszubauen, einen so genannten Warnschussarrest einzuführen, die Straftaten Heranwachsender entsprechend dem Willen des Gesetzgebers in der Regel nach Erwachsenenstrafrecht zu ahnden, das Höchstmaß der Jugendstrafe von gegenwärtig zehn auf 15 Jahre anzuheben sowie einen Vorführungs- oder Haftbefehl auch im vereinfachten Jugendverfahren zu ermöglichen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe teilt insoweit die Ansicht des Bundesrates, als auch nach ihrer Auffassung Prävention Vorrang haben muss vor Strafverfolgung und daher präventive Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz zu intensivieren und nachhaltig auszubauen sind. Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe bedauert indes ausdrücklich, dass der Bundesrat an dieser Stelle weder die Chance zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation im präventiven Bereich genutzt noch versucht hat, zumindest den Bereich der ambulanten Maßnahmen für straffällige junge Menschen zu stabilisieren bzw. zu verbessern. Statt dessen werden lediglich restriktive Änderungen im Sanktionensystem vorgeschlagen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe nimmt zu den Gesetzesänderungen im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Der Gesetzentwurf sieht den Ausbau des Fahrverbotes zu einer vollständigen Hauptstrafe des Jugendstrafrechts vor mit der Folge, dass die Sanktion „Fahrverbot“ auf alle Arten von Straftaten Anwendung finden soll. Auf der Grundlage des offenen Weisungskatalogs des § 10 JGG kann ein Fahrverbot auch schon nach geltender Rechtslage ausgesprochen werden. Im Hinblick auf die mit Weisungen grundsätzlich angestrebte erzieherische Wirkung auf den Jugendlichen sollte allerdings nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe von einem Fahrverbot nach Möglichkeit nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen der Tat und der Sanktion besteht (wie bspw. bei Verkehrsdelikten).
2. Der Gesetzentwurf sieht außerdem die Einführung eines so genannten Warnschussarrestes vor, um dem Richter die Möglichkeit zu geben, neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe oder einer Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe, Jugendarrest anzuordnen. Damit soll dem Jugendlichen nachdrücklich der Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen geführt werden.

Gegen die Einführung eines solchen Warnschussarrestes sprechen zum einen empirische Erkenntnisse, wonach die - vom vorliegenden Gesetzentwurf intendierte - abschreckende Wirkung des Arrestes die tatsächliche Dauer des Arrestes kaum überdauert (§ hohe Rückfallquoten). Zum anderen bestehen rechtssystematische Bedenken. Erstens richten sich Jugendarrest und Jugendstrafe jeweils an unterschiedliche Zielgruppen. Zweitens gilt auch in Bezug auf den Warnschussarrest der verfassungsrechtlich bedingte Grundsatz „ambulante vor stationäre Maßnahmen“. Das derzeitige Jugendgerichtsgesetz bietet dem Gericht zudem mit § 23 bereits eine breite Palette von nichtstationären Reaktionsmöglichkeiten, um dem jungen Straftäter für die Dauer der Bewährungszeit den Ernst der Lage zu verdeutlichen und die Lebensführung durch Weisungen und Auflagen zu beeinflussen.

3. Darüber hinaus will der Gesetzentwurf, dass Straftaten Heranwachsender in der Regel nach Erwachsenenstrafrecht geahndet werden.

Das deutsche Jugendstrafrecht zeichnet sich dadurch aus, dass bei Heranwachsenden das Jugendgericht zuständig ist und dieses unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und nach Würdigung der Tat im Einzelfall entscheiden kann, ob es bei Tätern im Alter von 18 Jahren bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht anwendet (§ 105 JGG).

Eine wesentliche Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es dabei, gutachterlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Heranwachsende zum Tatzeitpunkt entwicklungsmäßig noch einem Jugendlichen gleich stand. Die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende führt dazu, dass die dort vorhandenen vom Erziehungsgedanken geprägten abgestuften Sanktionsmöglichkeiten genutzt werden können. Dagegen gibt es im Erwachsenenstrafrecht für das Gericht im Wesentlichen nur die Möglichkeiten von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe ist der Auffassung, dass es weiterhin dem Gericht überlassen werden sollte, bei Heranwachsenden nach Würdigung des Einzelfalles zu entscheiden, ob es Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht anwendet. Eine Festlegung durch den Gesetzgeber, dass Jugendstrafrecht nur im Ausnahmefall angewendet werden darf, ist nicht sachgerecht. Bereits nach dem geltenden Recht entscheidet das Gericht im Einzelfall anhand gesetzlich vorgegebener Kriterien, ob allgemeines oder Jugendstrafrecht angewendet wird. Dieser Grundsatz würde zwar auch nach der vorgeschlagenen Gesetzesnovellierung gültig bleiben, die Bewertungsmaßstäbe würden jedoch zu Gunsten des allgemeinen Strafrechts verschoben. Das widerspricht dem Vorrang des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht, der nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe auch bei Heranwachsenden unbedingt erhalten bleiben muss.

4. Ferner soll dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden, bei schwersten Verbrechen Heranwachsender Jugendstrafe bis zu 15 statt wie bisher bis zu zehn Jahren zu verhängen.

Eine solche Anhebung des Strafmaßes bei Jugendstrafe auf 15 Jahre ist fachlich nicht zu vertreten. Die wesentlichen Entwicklungen eines jeden Menschen finden bis in das Heranwachsendenalter hinein statt. Aus diesem Grunde ist in dieser Entwicklungsphase eine Zeitspanne von bis zu fünf Jahren eine ungleich härtere Strafe als für Erwachsene. Zugleich werden die Wiedereingliederung und die Chancen auf eine künftige Legalbewährung immer geringer, je länger die Freiheitsstrafe währt.

5. Im Bereich des vereinfachten Jugendverfahrens soll den Gerichten schließlich ermöglicht werden, gegen der Verhandlung fern bleibende Angeklagte einen Vorführungs- oder Haftbefehl entsprechend § 230 StPO zu erlassen. Damit soll dem gerade für Jugendstrafverfahren geltenden Beschleunigungsverbot Rechnung getragen werden.

Wenn auch grundsätzlich die Absicht, Jugendstrafverfahren verstärkt so zu gestalten, dass die Reaktion auf delinquentes Verhalten möglichst zeitnah erfolgen kann, zu begrüßen ist, so muss dabei jedoch stets darauf geachtet werden, dass der Erziehungsgedanke, der nicht nur bei den Sanktionen, sondern auch in der Ausgestaltung eines jugendgemäßen Strafverfahrens zum Ausdruck kommen muss, erhalten bleibt.

Im Übrigen darf Freiheitsstrafe nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden (vgl. Art. 37 Buchstabe b der UN-Kinderrechtskonvention), wobei die strengen Ultima-Ratio-Kriterien der UN-Kinderrechtskonvention nicht nur für die

Freiheitsstrafe, sondern ausdrücklich auch für Festnahme und Freiheitsentziehung gelten. Aus diesem Grunde ist die Anwendung der „Hauptverhandlungshaft“ auf Jugendliche im vereinfachten Jugendverfahren abzulehnen. Hiermit im Einklang steht der in §§ 71, 72 JGG festgelegte Grundsatz der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen (der zudem auch im Rahmen des § 112 Abs. 1 S. 2 StPO als Grundgedanke bei Heranwachsenden zu berücksichtigen ist). Die Untersuchungshaftvermeidung beruht in erster Linie auf der gesetzgeberischen Erkenntnis erzieherisch negativer Folgen auch kurzer Inhaftierungen gerade für die jugendlichen Gefangenen, die aufgrund ihrer noch in der Entwicklung begriffenen Persönlichkeit wenig in der Lage sind, die belastende Situation, insbesondere die Trennung von der gewohnten Umwelt, zu verarbeiten. Da die „Hauptverhandlungshaft“ für die Dauer der gesamten Hauptverhandlung angeordnet wird, ist damit zu rechnen, dass - je nach Terminierung der Verhandlungstage - jugendliche Angeklagte sogar über mehrere Wochen in Haft bleiben können. Bedenklich erscheint, dass als Grund die bloße Befürchtung ausreicht, der Beschuldigte werde bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass es sich bei den vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzesänderungen keinesfalls um kostenneutrale Vorschläge handelt. Vor diesem Hintergrund und mit Blick darauf, dass stationäre Interventionen in der Regel nicht die tauglicheren Mittel gegenüber ambulanten Maßnahmen sind, um das Legalverhalten bei Jugendlichen zu fördern, ist an Bund und Länder zu appellieren, dass die insoweit erforderlichen Finanzmittel besser für den Ausbau eines spezifischen Leistungsangebotes insbesondere im ambulanten Bereich zur Verfügung gestellt werden.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Berlin, November 2003

UMSETZUNG DES SGB IX

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)

erarbeitet von Karl Späth, Diakonisches Werk der EKD

für die Anhörung der Koalitionsarbeitsgruppe „Menschen mit Behinderung“

unter Leitung des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
am 13.10.2003 im Deutschen Bundestag

Allgemeine Vorbemerkungen aus der Sicht der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe bzw. die öffentlichen Jugendhilfeträger sind seit dem In-Kraft-treten des SGB IX Rehabilitationsträger für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einer seelischen oder einer drohenden seelischen Behinderung. Dabei handelt es sich im Vergleich zu anderen Behinderungsarten um eine relativ kleine Personengruppe. Nach einer Erhebung des Deutschen Jugendinstitutes wurden im Jahre 1999 von den Jugendämtern im gesamten Bundesgebiet ca. 46.000 Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen gewährt (van Santen u.a. 2002, S. 307). Diese Zahl dürfte sich bis zum Jahre 2002 auf ca. 60.000 - 65.000 erhöht haben. Genauere Zahlen dazu liegen allerdings nicht vor, weil die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII bisher noch nicht durch die amtliche Jugendhilfestatistik erfasst werden.

Trotz der relativ geringen Zahl junger Menschen, die eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII durch die Jugendhilfe erhalten, ist das SGB IX gerade für diese Personengruppe von besonderer Bedeutung und zwar aus mehreren Gründen:

1. Bei jungen Menschen mit einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung sind in vielen Fällen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Eingliederungshilfe, aufeinander abgestimmte Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich. Dies gilt z.B. für den Bereich der Frühförderung, wo in vielen Fällen eine Komplexleistung gemeinsam von Jugendhilfe, Sozialhilfe und Krankenkassen erbracht wird oder für seelisch behinderte Jugendliche und Heranwachsende beim Übergang von der Schule in die Berufstätigkeit, wo in vielen Fällen die erforderliche Eingliederungshilfe gemeinsam von Jugendhilfe, Sozialhilfe, Krankenkassen und Arbeitsverwaltung erbracht werden muss.
2. Auf der Basis epidemiologischer Studien kann davon ausgegangen werden, dass von ihren persönlichen Voraussetzungen her fast 240.000 junge Menschen bis zum 21. Lebensjahr Anspruch auf eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII haben (van Santen u.a. 2003 S. 308). Eine konsequente Umsetzung der Vorgaben des § 14 SGB IX zur Zuständigkeits- und Bedarfsklärung könnte dazu führen, dass mehr junge Menschen mit einer seelischen oder einer drohenden seelischen Behinderung als dies bisher der Fall ist, rechtzeitig eine bedarfsgerechte Hilfe erhalten und damit ihre Chancen auf ihre gesellschaftliche Integration verbessert werden.
3. Die im SGB IX enthaltenen Regelungen insbesondere zur gemeinsamen Betreuung und Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder (§ 4 Abs. 3 und § 19 Abs. 3), zur Koordinierung der Leistungen (§ 10), zum Zusammenwirken der Leistungen (§ 11), zur Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger (§ 12), für die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen (§ 13), für die Zuständigkeits- und Bedarfsklärung (§ 14), für die Qualitätssicherung (§ 20), für die gemeinsamen Servicestellen (§§ 22ff), für die Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30), zu den Pflichten Personensorgeberechtigter (§ 60) und zur Sicherung der Beratung behinderter Menschen (§ 61) sind aus den unter 1. und 2. genannten Gründen gerade für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit

einer seelischen oder einer drohenden seelischen Behinderung von besonderer Bedeutung. Anders ausgedrückt, eine konsequente Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen erhöht die Chancen für diese Personengruppe, rechtzeitig eine bedarfsgerechte Eingliederungshilfe zu erhalten und damit ihre soziale Ausgrenzung zu verhindern und ihre gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten in allen Lebensbereichen zu verbessern.

Vor diesem Hintergrund ist es erstaunlich und bedauerlich, dass innerhalb der Jugendhilfe eine große Uneinigkeit darüber besteht, ob die Jugendhilfe überhaupt für behinderte junge Menschen zuständig sein soll und gegebenenfalls für welche Behinderungsarten. Die weit überwiegende Mehrheit der freien Jugendhilfe ist in Übereinstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der Ausbildung und der Wissenschaft der Meinung, die Jugendhilfe sollte nicht nur für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung zuständig sein, sondern für alle behinderten Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden (im Fachjargon wird dies die 'Große Lösung' bezeichnet). Diese Position hat zuletzt mit Nachdruck auch die Sachverständigenkommission des Elften Kinder- und Jugendberichtes vertreten (Bundestagsdrucksache 14/8181 vom 04.02.2002 S. 229 ff) und damit zum Ausdruck gebracht, dass Integration Vorrang haben soll vor Ausgrenzung und deshalb Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung möglichst gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Regeleinrichtungen betreut, gefördert und erzogen werden sollen. Die Jugendhilfeeinrichtung in freier und öffentlicher Trägerschaft teilen und unterstützen diese Haltung.

Eine gänzlich andere Position vertreten dagegen Teile der öffentlichen Jugendhilfe, vor allem die kommunalen Spitzenverbände. In einer gemeinsamen Stellungnahme vom 07.08.2003 zum Gesetz zur Änderung des SGB VIII erklärt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im Hinblick auf die vorgesehenen Leistungseinschränkungen für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung: „Wir begrüßen diese Änderungsvorschläge.... . Konsequenter und folgerichtiger wäre jedoch die Streichung des § 35a SGB VIII“. Begründet wird diese Haltung so: „Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum SGB IX haben wir uns klar gegen die Einbeziehung der Kinder- und Jugendhilfeträger in den Kreis der Rehabilitationsträger ausgesprochen, da es sich hierbei um die Übertragung eines vollkommen neuen Aufgabenfeldes gehandelt hat, das der Zielrichtung und Aufgabenstellung der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht.“ Die kommunalen Spitzenverbände scheinen mit dieser Forderung nach Streichung des § 35a SGB VIII die Jugendhilfe zur 'behindertenfreien Zone' machen zu wollen, eine Absicht, die von weiten Teilen der Jugendhilfepraxis und der Mehrzahl der Jugendhilfefachverbände entschieden abgelehnt wird. Diese von den kommunalen Spitzenverbänden vertretene Position erklärt jedoch die in den weiteren Ausführungen deutlich werdende überwiegend passive bis ablehnende Haltung der öffentlichen Jugendhilfeträger gegenüber dem SGB IX und seiner Umsetzung in das Alltagshandeln der Jugendämter.

In der Folge wird aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe zu den Fragen Stellung bezogen, die für die Personengruppe junger Menschen mit einer seelischen Behinderung von besonderer Bedeutung sind.

Wurden die Beteiligungs- und Anhörungsrechte von Verbänden und Betroffenen umgesetzt (bundesweit und/oder regional)?

Die Jugendhilfe(fach)verbände nehmen bisher bei der Umsetzung des SGB IX bestenfalls die Rolle eines Zaungastes oder eines distanzierter Beobachters ein. Dies hängt zum einen sicherlich damit zusammen, dass die Jugendhilfe als neuer Rehabilitationsträger bisher noch nicht direkt in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) vertreten ist und zum anderen

dürfte dies auf die oben beschriebene ablehnende Haltung der öffentlichen Jugendhilfeträger zur Zuständigkeit für behinderte Kinder und Jugendliche zurückzuführen sein. Aber auch die freien Träger der Jugendhilfe und ihre Verbände haben bisher im Hinblick auf die verschiedenen Aktivitäten zur Umsetzung des SGB IX, z.B. bei der Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen und der Einrichtung von Servicestellen eine eher passiv abwartende und beobachtende Haltung eingenommen.

Wurden die Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten bei der Leistungserbringung berücksichtigt? Wurden die besonderen Belange von behinderten oder von Behinderung bedrohten (Frauen und) Mädchen berücksichtigt?

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz werden Kindern und Jugendlichen, die eine Erziehungs- oder Eingliederungshilfe erhalten, schon seit bald 15 Jahren umfangreiche Beteiligungsrechte einschließlich des Wunsch- und Wahlrechtes eingeräumt. Außerdem besteht für die Jugendhilfeträger die Verpflichtung, bei der Ausgestaltung der von ihnen erbrachten Leistungen die „unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“ (§ 9 SGB VIII). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass in der alltäglichen Handlungspraxis diese Rechte in gleicher Weise sowohl bei behinderten als auch bei nicht behinderten Kindern und Jugendlichen beachtet und eingelöst werden. Dies gilt vor allem für die aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der individuellen Hilfeplanung, die Grundlage für die Ausgestaltung der jeweiligen Erziehungs- oder Eingliederungshilfe ist.

Wurden die besonderen Belange von Menschen mit seelischen Behinderungen berücksichtigt?

Wie in den Vorbemerkungen schon ausgeführt wurde, bietet das SGB IX gerade für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung besondere Chancen, weil bei dieser Personengruppe die Zuständigkeitsklärung, die Klärung des individuellen Hilfebedarfs und die Ausgestaltung einer bedarfsgerechten Eingliederungshilfe in vielen Fällen eine enge, fachlich abgestimmte Zusammenarbeit zwischen mehreren Rehabilitationsträgern erfordert. Eine trägerübergreifende Zusammenarbeit in diesen Aufgabenbereichen war bisher, wenn überhaupt, nur mit erheblichem Aufwand und persönlichem Engagement der Akteure zu realisieren. Die im SGB IX enthaltenen Chancen und Verpflichtungen zur Zusammenarbeit der Rehaträger z.B. in den Servicestellen und bei der Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen wurden bisher jedoch aus den schon erwähnten Gründen kaum genutzt. Dies ist mit Blick auf die besonderen Belange junger Menschen mit einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung bedauerlich.

Unabhängig von den im SGB IX enthaltenen Verpflichtungen zur Zusammenarbeit der Rehaträger ist in den letzten Jahren auf Initiative von Jugendhilfeeinrichtungen und Fachverbänden die Zusammenarbeit zwischen ambulanten und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Einrichtungen der Jugendhilfe intensiviert und verbessert worden. Das kommt in besonderer Weise jungen Menschen mit einer seelischen Behinderung zu gute, die nach einem stationären Aufenthalt in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie in eine Jugendhilfeeinrichtung wechseln. Wünschenswert wäre eine solche Entwicklung auch im Verhältnis von Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung vor allem im Hinblick auf abgestimmte Hilfen für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt. Das SGB IX stellt dafür mit den „gemeinsamen Empfehlungen“ ein geeignetes Instrumentarium bereit.

Welche Erfahrungen haben Sie mit Aufbau und Arbeit der gemeinsamen Servicestellen gemacht?

Servicestellen sind mittlerweile flächendeckend, aber längst nicht in allen Kreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Sie befinden sich überwiegend in der Trägerschaft bzw. in organisatorischer Anbindung an die Verwaltungen der 'klassischen' Rehabilitationsträger LVA, BfA, den Krankenkassen und vereinzelt der Arbeitsverwaltung. Nur in ganz wenigen Ausnahmen, z.B. in Bielefeld, ist eine Kreis- oder Stadtverwaltung, also der örtliche Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger, Träger einer Servicestelle. In diesen wenigen Servicestellen in Trägerschaft der Kommunalverwaltung kann davon ausgegangen, dass die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse im Bereich der Jugendhilfe verfügbar sind. Bei der Einrichtung der Mehrzahl aller Servicestellen haben sich die Jugendhilfeträger bisher weder personell noch konzeptionell beteiligt. Die jugendhilfespezifischen Rechts- und Fachfragen sind deshalb im Kompetenzspektrum der einzelnen Servicestellen meist nur marginal oder überhaupt nicht präsent.

Dies hat zur Folge, dass Eltern seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher mit einer seelischen oder einer drohenden seelischen Behinderung in der Regel in den Servicestellen weder eine fachliche Beratung noch konkrete Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Ansprüche erfahren können. Eine Beratung und Unterstützung, wie sie im § 22 Abs. 1 in den Nummern 1-8 vorgesehen ist, können Eltern mit behinderten oder von Behinderung betroffenen Kleinkindern oder Jugendlichen und junge Volljährige mit einer seelischen Behinderung in den meisten Servicestellen nicht erhalten.

Welche Erkenntnisse und welche Bewertungen haben Sie hinsichtlich der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger z.B. bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Empfehlungen und der trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs?

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, insbesondere die kommunalen Spitzenverbände, haben sich bisher kaum oder nur passiv an der Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen beteiligt. Dies gilt insbesondere für die gemeinsamen Empfehlungen zur Zuständigkeitsklärung, zur Qualitätssicherung und zur Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger. Dies hat zur Folge, dass sich die öffentlichen Jugendhilfeträger in der Regel nicht als Adressaten dieser Empfehlungen verstehen und deshalb keine oder nur geringe Vorkehrungen dafür treffen, dass die gemeinsamen Empfehlungen oder die Verordnungen des BMA im Handlungsalltag vor Ort bekannt gemacht und umgesetzt werden. Die kurz vor dem Abschluss stehende gemeinsame Empfehlung zur Früherkennung und Frühförderung ist letztlich wegen der ablehnenden Haltung der öffentlichen Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger bzw. ihrer Spitzenverbände nicht zu Stande gekommen. Angesichts dieser abwehrenden Haltung muss befürchtet werden, dass auch die mittlerweile vorliegende Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung nur zögerlich umgesetzt wird.

Welche Erfahrungen haben Sie mit den im Gesetz festgelegten Verfahren der Zuständigkeitsklärung und der Vorleistungspflicht gemacht?

Von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und ihren Spitzenverbänden werden die im § 14 SGB IX vorgegebenen Fristen für die Zuständigkeits- und Bedarfsklärung als wirklichkeitsfremd und in der (Jugendhilfe-)Praxis nicht realisierbar bezeichnet. In der Praxis werden deshalb bei Anträgen auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII die im § 14 SGB IX vorgegebenen Fristen in aller Regel nicht beachtet. Die Einhaltung der Fristen wird insbesondere dadurch unterlaufen, dass Eltern, die sich an das Jugendamt mit der Bitte um Eingliederungshilfe nach § 35a SGB

VIII wenden, davon abgehalten werden, einen formellen Antrag zu stellen. Sehr häufig werden Gespräche von Eltern mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des ASD, die von Seiten der Eltern als mündliche Antragstellung verstanden werden, von den Fachkräften des Jugendamts als Informationsgespräche interpretiert. Damit entfällt aus ihrer Sicht die Verpflichtung zur Einhaltung der ab Antragstellung geltenden Fristen. Von konkreten Einzelfällen wird berichtet, dass Eltern, die auf einer formellen Antragstellung bestehen und auf die im § 14 SGB IX vorgegebenen Fristen hinweisen, erklärt wird, diese Fristen könnten in der Jugendhilfe aus fachlichen Gründen gar nicht eingehalten werden oder die Eltern werden um Verständnis dafür gebeten, dass die Fachkräfte wegen völliger Arbeitsüberlastung die Fristen zur Zuständigkeits- und Bedarfsklärung nicht einhalten können.

Fazit

Vor allem für die Personengruppen seelisch behinderter oder von einer solchen Behinderung bedrohter Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender, die in die Zuständigkeit der Jugendhilfe fallen, bietet das SGB IX sehr gute Voraussetzungen, rechtzeitig eine bedarfsgerechte Eingliederungshilfe zu erhalten. Besonders wichtig und hilfreich dafür sind die zahlreichen Regelungen zur Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger und die vorgegebenen Fristen für die Zuständigkeits- und Bedarfsklärung. Während die freien Träger der Jugendhilfe diese Chancen sehen und im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern nutzen wollen, stehen die öffentlichen kommunalen Jugendhilfeträger dem SGB IX bisher überwiegend ablehnend gegenüber. Da sie jedoch die Hauptadressaten des SGB IX sind, sind die mit der Verabschiedung des SGB IX verbundenen Erwartungen hinsichtlich der Verbesserung der Situation behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen in der Jugendhilfe bisher kaum erfüllt worden.

Verändert werden kann diese unbefriedigende Situation dadurch, dass die öffentlichen Jugendhilfeträger und ihre Spitzenverbände offiziell in die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation aufgenommen werden und sich dort aktiv an der Erarbeitung der gemeinsamen Empfehlungen beteiligen. Außerdem sollte die bisher nur in wenigen Fällen realisierte Einbeziehung bzw. Beteiligung der öffentlichen Jugendhilfeträger in die Arbeit von Servicestellen als Beispiele für best-practice in der Fachöffentlichkeit mehr als bisher bekannt gemacht werden.

Literaturhinweis

Eric van Santen, Jasmin Mamier, Liane Pluto, Mike Seckinger, Gabriela Zink: Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung – Aktion oder Reaktion? München 2003

II. MITGLIEDER UND MITGLIEDERGRUPPEN DER AGJ

MITGLIEDERGRUPPE: JUGENDVERBÄNDE UND LANDESJUGENDRINGE

Federführung: Deutscher Bundesjugendring
Mühlendamm 3, 10178 Berlin

Jugendverbände

1. Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend
Otto-Brenner-Str. 9, 30159 Hannover
2. Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Chausseestr. 128 a, 10115 Berlin
3. Bund Deutscher PfadfinderInnen - Bundesverband
Baumweg 10, 60316 Frankfurt/M
4. Bund der Deutschen Landjugend
Reinhardtstraße 18, 10117 Berlin
5. Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn
6. Deutsche Beamtenbund-Jugend
Friedrichstr. 169/170, 10717 Berlin
7. Deutsche Jugend in Europa
Wichertstr. 71, 10439 Berlin
8. Deutsche Schreberjugend
Hölscherstr. 4, 45894 Gelsenkirchen
9. Deutsche Sportjugend
Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/M.
10. Deutsche Wanderjugend
Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 34121 Kassel
11. Deutscher Gewerkschaftsbund - Jugend
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin
12. Jugend des Deutschen Alpenvereins
Von-Kahr-Str. 2-4, 80997 München
13. Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Jugend
Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf
14. Naturfreundejugend Deutschlands
Haus Humboldtstein, 53424 Remagen
15. Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg
Martinstr. 2, 41472 Neuss

16. Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände
Unstrutstr. 10, 51371 Leverkusen
17. Solidaritätsjugend Deutschlands
Fritz-Remy-Str. 15, 63071 Offenbach
18. Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken
Kaiserstr. 27, 53113 Bonn

Landesjugendringe

1. Landesjugendring Baden-Württemberg
Siemensstr. 11, 70469 Stuttgart
2. Bayerischer Landesjugendring
Herzog-Heinrich-Str. 7, 80336 München
3. Landesjugendring Berlin
Gottschedstraße 4, 13357 Berlin
4. Landesjugendring Brandenburg
Luisenplatz 8, 14471 Potsdam
5. Bremer Jugendring e.V.
Vor dem Steintor 194, 28203 Bremen
6. Landesjugendring Hamburg
Güntherstr. 34, 22087 Hamburg
7. Hessischer Jugendring
Schiersteiner Str. 31-33, 65187 Wiesbaden
8. Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern
Goethestraße 73, 19053 Schwerin
9. Landesjugendring Niedersachsen
Maschstr. 24, 30169 Hannover
10. Landesjugendring Nordrhein-Westfalen
Martinstr. 2a, 41472 Neuss
11. Landesjugendring Rheinland-Pfalz
Raimundisstraße 2, 55118 Mainz
12. Landesjugendring Saar
Eifelstraße 35, 66113 Saarbrücken
13. Kinder- und Jugendring Sachsen
Wolfshügelstr. 4, 01324 Dresden
14. Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt
Anhaltstr. 15, 39104 Magdeburg

15. Landesjugendring Schleswig-Holstein
Holtenauer Str. 99, 24105 Kiel
16. Landesjugendring Thüringen
Johannesstraße 19, 99084 Erfurt

MITGLIEDERGRUPPE: SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE

Federführung: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin

1. Arbeiterwohlfahrt - Bundesverband e.V.
Oppelner Str. 130, 53119 Bonn
2. Deutscher Caritasverband e.V.
Karlstr. 40, 79104 Freiburg/Br.
3. Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Carstennstr. 58, 12205 Berlin
4. Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Deutschland e.V.
Stafflenbergstr. 76, 70184 Stuttgart
5. Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Gesamtverband - e.V.
Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 60528 Frankfurt
6. Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.
Hebelstr. 6, 60318 Frankfurt/M.

MITGLIEDERGRUPPE: FACHORGANISATIONEN DER JUGENDHILFE

Federführung: Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit
Hohe Str. 73, 53119 Bonn

1. Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V.
Osterstraße 27, 30159 Hannover
2. Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
3. BAG Clubs der Behinderten und ihrer Freunde
Eupener Str. 5, 55131 Mainz
4. Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit
Hohe Str. 73, 53119 Bonn
5. Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Mühlendamm 3, 10178 Berlin

6. BAG offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.
c/o AGJF Baden-Württemberg, Siemensstr. 11, 70 469 Stuttgart
7. BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V.
Senefelderstr. 14, 10437 Berlin
8. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
Herrnstr. 53, 90763 Fürth/Bay.
9. Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. – VPK
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
10. Bundesvereinigung Kulturelle Jugendbildung e.V.
Küppelstein 34, 42857 Remscheid
11. Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Raiffeisenstr. 18, 35043 Marburg
12. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
Lützeroderstr. 9, 30161 Hannover
13. Deutscher Kinderschutzbund
Hinüberstr. 8, 30175 Hannover
14. Deutsches Jugendherbergswerk
Leonardo-da-Vinci-Weg 1, 32760 Detmold
15. Evangelischer Erziehungsverband e.V.
Flüggestr. 21, 30161 Hannover
16. Internationaler Bund
Burgstr. 106, 60389 Frankfurt a.M.
17. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
Schaumainkai 101-103, 60596 Frankfurt
18. Internationale Jugendgemeinschaftsdienste
Voigtei 38, 38820 Halberstadt
19. Lernen Fördern - Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter e.V.
Rolandstr. 61, 50677 Köln
20. Pestalozzi-Fröbel-Verband e.V.
Barbarossastr. 64, 10781 Berlin
21. SOS-Kinderdorf e.V.
Renatastraße 77, 80639 München
22. terre des hommes Deutschland
Ruppenkampstr. 11a, 49084 Osnabrück

MITGLIEDERGRUPPE: OBERSTE JUGENDBEHÖRDEN DER LÄNDER

Federführung: Sozialministerium Baden-Württemberg
Schellingstr. 15
70174 Stuttgart

1. Sozialministerium Baden-Württemberg
Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart
2. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 103442, 70029 Stuttgart
3. Bayrisches Staatsministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
Winzererstr. 9, 80792 München
4. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Salvatorstr. 2, 80333 München
5. Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin
Beuthstraße 6-8, 10117 Berlin
6. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg
Steinstr. 104 - 106, 14480 Potsdam
7. Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen
8. Behörde für Soziales und Familie
Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg
9. Hessisches Sozialministerium
Dostojewskistr. 4, 65187 Wiesbaden
10. Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124, 19055 Schwerin
11. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover
12. Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf
13. Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
14. Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Str. 23, 66119 Saarbrücken
15. Sächsisches Staatsministerium für Soziales
Albertstr. 1, 01097 Dresden
16. Ministerium für Gesundheit und Soziales Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg

17. Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie Schleswig-Holstein
Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel
18. Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Str. 14, 99096 Erfurt

**MITGLIEDERGRUPPE:
BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER LANDESJUGENDÄMTER**

Federführung: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
Hermann-Pünder-Str. 1
50679 Köln

**MITGLIEDERGRUPPE: VEREINIGUNGEN UND ORGANISATIONEN,
DIE AUF BUNDESEBENE IM BEREICH PERSONAL UND QUALIFIKATION
FÜR DIE JUGENDHILFE TÄTIG SIND**

Federführung: Deutsches Jugendinstitut
Nockherstr. 2, 81514 München

1. Bundesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien, nicht konfessionell gebundenen
Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher in der BRD
Zum tiefen Reck 3, 49504 Lotte
2. Bundesverband evangelischer Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik
Stafflenbergstr. 76, 70184 Stuttgart
3. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
Friedrich-Ebert-Str. 30, 45127 Essen
4. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
Poststr. 17, 69115 Heidelberg
5. Deutsches Jugendinstitut
Nockherstr. 2, 81514 München
6. Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag
Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld
7. Fachbereichstag Soziale Arbeit
Richard-Wagner-Str. 101, 41065 Mönchengladbach
8. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Wallstraße 65, 10179 Berlin
9. Institut für Soziale Arbeit e.V.
Studtstr. 20, 48149 Münster

10. Institut des Rauhen Hauses für Soziale Praxis gGmbH
Beim Rauhen Hause 21, 22111 Hamburg
11. Sozialpädagogisches Institut Berlin
Müllerstr. 74, 13349 Berlin
12. Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Verdi
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

MITGLIEDSORGANISATIONEN DER NATIONAL COALITION

1. Akademie für Kinderheilkunde und Jugendmedizin e.V.
2. Allergieverein in Europa e.V.
3. amnesty international
4. AWO Bundesverband e.V.
5. Arbeitskreis Grundschule Der Grundschulverband e.V.
6. Arbeitskreis Hauptschule e.V.
7. Arbeitsgemeinschaft Allergiekranke Kind
8. Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
9. Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V.
10. Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umwelterziehung
11. BAG Kinder von Tschernobyl
12. BAG Landesjugendämter
13. Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen
14. Berufsverband der Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger e.V.
15. Bund der Deutschen Katholischen Jugend
16. Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.
17. Bund Deutscher PädfinderInnen
18. Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren
19. Bundesarbeitsgemeinschaft evangelischer Familien-Bildungsstätten e.V.
20. Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- u. Jugendschutz e.V.
21. Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder
22. Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
23. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
24. Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.
25. Bundesverband Theaterpädagogik e.V.
26. Bundesvereinigung kulturelle Jugendbildung e.V.
27. Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern e.V.
28. Deutsche Beamtenbundjugend
29. Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind
30. Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie
31. Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie
32. Deutsche Jugend in Europa (DJO)
33. Deutsche Kinderhilfe Direkt e.V.
34. Deutsche Liga für das Kind
35. Deutsche Sportjugend
36. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
37. Deutsche Wanderjugend
38. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
39. Deutscher Caritasverband e.V.
40. Deutscher Juristinnenbund
41. Deutscher Kinderschutzbund e.V.

42. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
43. Deutsches Jugendrotkreuz
44. Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
45. Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Deutschland
46. DLRG - Jugend
47. Eltern für aktive Vaterschaft EFAV e.V.
48. Förderverein deutscher Kinderfilm e.V.
49. Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD
50. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
51. IAF e.V. Verband bi-nationaler Familien und Partnerschaften
52. Interdisziplinäre Gesellschaft für Umweltmedizin e.V. IGUMED
53. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
54. Internationale Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.
55. Internationaler Sozialdienst Deutscher Zweig e.V.
56. ISUV/VDU Interessenverband Unterhalt u. Familienrecht
57. Jugend des Deutschen Alpenvereins
58. Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlands
59. Katholische Junge Gemeinde - KJG
60. Kinder haben Rechte e.V.
61. Kindernothilfe e.V.
62. Kind und Umwelt e.V.
63. Kindheit e.V.
64. Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.
65. Landesjugendring Rheinland-Pfalz e.V.
66. Landesjugendring Thüringen e.V.
67. Lernen Fördern - Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter e.V.
68. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Sachsen-Anhalt
69. Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, Rheinland-Pfalz
70. Naturfreundejugend Deutschlands
71. Naturschutzjugend NAJU-BGS
72. Der Paritätische Gesamtverband
73. Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland e.V.
74. PRO ASYL Bundesweite AG für Flüchtlinge
75. ProKids "Kinderinteressen in der Stadt"
76. Ring Deutscher Pfadfinderinnen (RDP) u. Ring Deutscher Pfadfinder (RdP)
77. Ruhruniversität Bochum Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)
78. SOS Kinderdorf
79. Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
80. Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken
81. Technischer Jugendfreizeit- und Bildungsverein e.V.
82. terre des hommes BR Deutschland e.V.
83. UNHCR
84. UNICEF Deutschland
85. Väter für Kinder e.V.
86. Verband alleinstehender Mütter und Väter e.V. Bundesverband VAMV
87. Verband Deutscher Sonderschulen Fachverband für Behindertenpädagogik
88. Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.
89. Verein für Familien- und Kinderrechte e.V.
90. World Vision Deutschland e.V.

III. MITGLIEDER DER FACHAUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN DER AGJ

FACHAUSSCHUSS I: ORGANISATIONS-, FINANZIERUNGS- UND RECHTSFRAGEN IN DER JUGENDHILFE

Bauer-Felbel, Heidi
Bernzen, Prof. Dr. Christian
Böllert, Prof. Dr. Karin
Hötzel, Wolfgang

Isselhorst, Richard
Johnsen, Andreas (bis April 2003)
Kaufhold, Susanne
Marquard, Peter
Niehaus, Josef
Reinfelder, Hans
Reinhardt, Martina

Schwonburg, Gerd (ab Sept. 2003)
Späth, Karl
Trenczek, Prof. Dr. Thomas

Wilms, Reinhard (bis Aug. 2003)

Ständige Gäste

Harnisch, Ralf

Rummel, Carsten
Schmid, Heike

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Universität Münster
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und
Gesundheit Rheinland-Pfalz
Jugendamt Düsseldorf
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe
Sozial- und Jugendamt Freiburg
Jugendring Dortmund
Bayerisches Landesjugendamt
Thüringer Ministerium für Soziales, Familie
und Gesundheit
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Diakonisches Werk der EKD
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen
Landesjugendamt Brandenburg

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Deutsches Jugendinstitut
Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge

FACHAUSSCHUSS II: KINDER- UND JUGEND(HILFE)POLITIK IN EUROPA

Baulig, Werner
Brand, Ruth
Brocke, Hartmut
Engel, Matthias
Fülbier, Paul
Gröner, Lissy
Härdrich, Dr. Dirk
Held, Hejo
Kattau, Dr. Thomas
Nonninger, Sybille
Sauer, Joachim
Strecker, Martin
Theisen, Werner

Wicke, Hans-Georg
Wisser, Ulrike
Witte, Rolf

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern
Deutsches NRO-Forum Weltsozialgipfel
Sozialpädagogisches Institut Berlin
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
BAG Jugendsozialarbeit
Mitglied des Europäischen Parlaments
Niedersächsisches Landesjugendamt
Deutsches Rotes Kreuz
Europarat
Landesjugendamt Rheinland-Pfalz
Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend
Ministerium für Gesundheit und Soziales
Sachsen-Anhalt
Jugend für Europa – Deutsche Nationalagentur
BBJ sprl. Brüssel
Bundesvereinigung kulturelle Jugendbildung

Ständige Gäste

Linzbach, Christoph (ab April 2003)

Nissen, Dr. Ursula (ab Juli 2003)
von Stocki, Sybille (bis Juli 2003)

Winzen, Gerda (bis April 2003)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Deutsches Jugendinstitut
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Deutsches Jugendinstitut

FACHAUSSCHUSS III: PERSONAL, QUALIFIKATION, FORSCHUNG

Ammermann, Bernd
Breuksch, Bernt-Michael

Brunner, Käthe
Giesecke, Harald
Kowalewski, Prof. Dr. Horst
Kreuzer, Prof. Dr. Karl Ludwig
Miehle-Fregin, Werner
Mones, Bernd
Prizebilla-Voigt, Regina
Schreiner, Adelheid
Seemann-Pfistner, Monika
Stanulla, Ina
Thole, Prof. Dr. Werner
Treptow, Prof. Dr. Rainer
Waller-Kächele, Irene
Weber, Dagmar

BAG Öffentliche Fachschulen
Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
NRW
Jugendamt Jena
Verdi – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
Fachhochschule Lüneburg
Fachhochschule Nürnberg
Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern
Landesjugendring Brandenburg
Jugendamt Bielefeld
Niedersächsisches Kultusministerium
BAG Katholische Fachschulen
Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V.
Universität Kassel
Universität Tübingen
Diakonisches Werk der EKD
BAG Diakonische Fachschulen

Ständige Gäste

Irskens, Beate

Kirner, Friederike

Seckinger, Dr. Mike
Starostzik-Drolshagen, Elke

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Deutsches Jugendinstitut
Kultusministerkonferenz

FACHAUSSCHUSS IV: KINDHEIT, FAMILIE, DNK FÜR FRÜHKINDLICHE ERZIEHUNG

Becker-Textor, Ingeborg

Behr, Karin
Beneke, Doris (ab Nov. 2003)
Braun, Anke

Dahmer, Annegret (bis April 2003)
Diller, Angelika (bis Juni 2003)
Günter, Markus (ab April 2003)

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesund-
heit
Universität Dortmund
Diakonisches Werk der EKD
Sozialistische Jugend Deutschlands –
Die Falken
Landesjugendamt Rheinland
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Deutscher Caritasverband

Hammes-di Bernardo, Eva

Hocke, Norbert

Kolb, Georg (Febr. bis Okt. 2003)

Pesch, Ludger

von Pirani, Uta

Schneider, Veronika (ab Juni 2003)

Stürenburg, Frauke

Weßels, Mechthild (bis Okt. 2003)

Westhoff, Barbara

Wunderlich, Theresia (bis April 2003)

Ständige Gäste

Dichans, Wolfgang

Hentschel, Claudia

Schneider, Kornelia

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft Saarland

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Kreisjugendamt Göppingen

Pestalozzi-Fröbel-Verband

Jugendamt Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband

Sozialistische Jugend Deutschlands –

Die Falken

Paritätischer Wohlfahrtsverband

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport
Berlin

Deutscher Caritasverband

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge

Deutsches Jugendinstitut

FACHAUSSCHUSS V: JUGEND, BILDUNG, BERUF

Bockhorst, Hildegard

Brokmeier, Boris

Eibeck, Bernhard

Engasser, Gerald

Fialka, Peter

Galuske, Prof. Dr. Michael

Hammer, Dr. Wolfgang

Kreft, Gudrun

Lorenz, Angela

Mecklenburg, Roland

Nowak, Susanne (bis Nov. 2003)

Stegen, Gunda

Tolksdorf, Klaus-Jürgen

Würfel, Walter

Bundesvereinigung kulturelle Jugendbildung

Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Sozialministerium Baden-Württemberg

Paritätischer Wohlfahrtsverband

Universität Dortmund

Behörde für Soziales und Familie Hamburg

Sozial- und Jugendamt Freiburg

Landesjugendamt Thüringen

Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend

Deutscher Caritasverband

Landesjugendring Brandenburg

Sport- und Bildungsstätte Wetzlar

Internationaler Bund

Ständige Gäste

Bechberger-Derscheidt, Frieder

Förster, Dr. Heike

Göldner, Dr. Dieter

Kupferschmid, Peter

Thiel, Dr. Jürgen

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend
Rheinland-Pfalz

Deutsches Jugendinstitut

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesanstalt für Arbeit

FACHAUSSCHUSS VI: SOZIALPÄDAGOGISCHE DIENSTE, ERZIEHERISCHE HILFEN

Budig, Doris	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg
Engel, Matthias	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Fehrenbacher, Roland	Deutscher Caritasverband
Flösser, Prof. Dr. Gabi	Universität Dortmund
Fuchs, Ilona	SOS-Kinderdorf
Hagen, Dr. Björn (ab April 2003)	Evangelischer Erziehungsverband e.V.
Herpich-Behrens, Ulrike	Landesjugendamt Berlin
Karabis, Aleko	Hessisches Sozialministerium
Klausch, Irma	Jugendamt Nürnberg
Koch, Josef (ab April 2003)	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
Menne, Klaus	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
Schäfer, Pia Yvonne (ab April 2003)	Deutsche Beamtenbund-Jugend
Seidenstücker, Prof. Dr. Bernd	Fachhochschule Darmstadt
Trede, Wolfgang (bis Jan. 2003)	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
Weber, Jochen	Jugendamt Osnabrück
Ständige Gäste	
Faltermeier, Josef	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
Mütze, Maria	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Permien, Dr. Hanna	Deutsches Jugendinstitut

MITGLIEDER DER KOORDINIERUNGSGRUPPE (KOG) DER NATIONAL COALITION

Corsa, Mike	Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend
Dupuis, André	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Eichholz, Dr. Reinald	
Engels, Gerd	BAG Kinder- und Jugendschutz
Gebelein, Ulrike	Diakonisches Werk der EKD
Hugoth, Matthias	Deutscher Caritasverband
Köster, Marc	Deutsches Kinderhilfswerk
Lauer, Prof. Dr. Hubertus	Deutscher Kinderschutzbund
Lummert, Andrea	Sozialistische Jugend Deutschlands - Die Falken
Maywald, Dr. Jörg	Deutsche Liga für das Kind
Oppermann, Jens	Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend
Rister, Andreas	terre des hommes
Schneider, Christian	Deutsches Komitee für UNICEF
Voigt, Dr. Erika	Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen
Wolf, Volker	BAG der Landesjugendämter
Wollstädter, Christa	BV Kinderkrankenpflege

JURY ZUR VERGABE DES DEUTSCHEN JUGENDHILFEPREISES - HERMINE-ALBERS-PREIS - 2004

Barthelmes, Dr. Jürgen
Baum, Prof. Dr. Dr. h.c. Detlef
Kriechhammer-Yagmur, Sabine
Geissler, Christa
Hebold, Heitz, Winfried
Legatis, Hanna
Romanowski, Bärbel
Seidenspinner, Prof. Dr. Gerlinde
Ulrich, Dr. Gisela

Weber, Jochen

Deutsches Jugendinstitut
Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Koblenz
Paritätischer Wohlfahrtsverband
ehemalige Chefredakteurin der Cosmopolitan
SJD – Die Falken
Studioleiterin NDR in Osnabrück
Fernsehjournalistin, PR-Consulting
langjährige Vorsitzende der Jury DJHP
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesundheit
Jugendamt Osnabrück

BEIRAT FACHKRÄFTEPORTAL KINDER- UND JUGENDHILFE

Diller-Murschall, Ilse
Gaida, Andreas
Keddi, Dr. Barbara
Prölß, Reiner
Sauter, Dr. Robert
Schwarz, Dr. Michael

Teuber, Wilhelm

Vogel, Georg

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Katholische Jugendsozialarbeit
Deutsches Jugendinstitut
AGJ-Vorsitzender
Landesjugendamt Bayern
Senat für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend
und Soziales Bremen
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Landesjugendamt Saar

BEIRAT ISP (INTERNATIONALES STUDIENPROGRAMM)

Bauer-Felbel, Heidi
Engels, Gerd

Gajewski, Hans-Ulrich

Hladjk, Helmut
Hoffmann, Ilse
Kaufmann, Evelin
Krugmann, Roswitha
Licht, Lena
Mair, Gerlinde
Meggers, Niels

Möhler, Christa

Mones, Bernd
Mütze, Maria

Schletterer, Erwin
Trümper, Olaf
Vetter, Klaus

Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugend-
schutz
Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Landes-
jugendamt Berlin
Sozial- und Jugendamt Frankfurt
Lebenshilfe Aichach
Jugendamt Nürnberg
Jugendamt Rostock
Jugendamt Köln
Drogenhilfe Schwaben
Internationaler Jugendaustausch- und Besucher-
dienst
Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Landes-
jugendamt Berlin
Landesjugendring Brandenburg
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Brücke e.V. Augsburg
Jugendamt Cottbus
Sozial- und Jugendamt Freiburg

VORBEREITUNGSKOMMISSION 12. DEUTSCHER JUGENDHILFETAG

Amoneit, Klaus (ab April 2003)
Aumüller-Roske, Dr. Ulrike

Baum, Prof. Dr. Detlef

Berthelmann, Ronald
Eckert, Dieter
Hoffmann, Christine
Liebe, Martina
Matzke, Dr. Cornelia
Reiser, Karin

Saager, Hartmut (bis Sept. 2003)

Schnapka, Markus (bis April 2003)
Seidenspinner, Prof. Dr. Gerlinde
Struzyna, Karl-Heinz

Thole, Prof. Dr. Werner
Weber, Jochen
Werthmanns-Reppekus, Ulrike

Ständige Gäste

Becker, Klaus-Peter
Böer, Andreas (ab Juni 2003)

Böllert, Prof. Dr. Karin
Drehmel, Dr. Gabriele

Glaum, Joachim (bis Juni 2003)

Hecke, Ludwig
Keddi, Dr. Barbara

BAG Landesjugendämter
Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie und Gesundheit
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugend-
schutz

Deutsches Rotes Kreuz
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband
Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Bayerischer Jugendring
Diakonisches Werk Osnabrück
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesund-
heit

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie und Gesundheit
BAG Landesjugendämter

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Universität Kassel
Stadtjugendamt Osnabrück
Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesver-
band NRW

Stadt Osnabrück
Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie und Gesundheit
Universität Münster
Sozialpädagogisches Fortbildungswerk Branden-
burg
Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie und Gesundheit
Landesjugendamt Niedersachsen
Deutsches Jugendinstitut

IV. VEREINSSATZUNG

**Satzung des Vereins „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe e.V.“
vom 30. September 1971 in der Fassung vom 25. Juni 2002**

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Rechts- und Vermögensträgerschaft der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) gemäß § 13 deren Satzung. Der Satzungszweck ist die Förderung der Jugendhilfe. Er wird insbesondere durch die Unterhaltung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe gemäß ihren Aufgaben nach § 3 der AGJ-Satzung verwirklicht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (§ 8 Ziff. 1 Abs. 1 der AGJ-Satzung) auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesem Vorstand. Die ordnungsgemäße Bestellung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der AGJ.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Vorstand der AGJ e.V.“ erfüllt die Aufgaben des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe gem. § 8 der AGJ-Satzung.

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Wahrung der in § 3 genannten Aufgabe
 - b) Feststellung des Haushaltsplans und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestellung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer
 - e) Satzungsänderung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Einrichtung und Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen zur Unterstützung von Vereinsaufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ihre Beschlüsse werden protokolliert und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In den Fällen des § 7 Buchstaben e) und f) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.
4. Bei Abwesenheit eines Mitglieds werden dessen Mitgliedsrechte durch den Abwesenheitsvertreter (§ 8 Ziff. 1 Abs. 2 der AGJ-Satzung) wahrgenommen.

§ 8 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der AGJ und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung des Vereins „Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe“. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 9 Geschäftsstelle

Der Verein ist Anstellungsträger für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle (§ 12 der AGJ-Satzung).

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das für die Jugend zuständige Bundesministerium, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

V. SATZUNG DER AGJ

**Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
vom 30. September 1971 in der Fassung vom 31. Januar 2002**

§ 1 Name und Rechtsträger

Der Verein führt den Namen »Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe« (AGJ).
Die AGJ ist ein Zusammenschluss von Vereinigungen, Institutionen und Organen der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein „Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe e.V.“ (§ 13).

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz der AGJ ist Berlin.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

Die AGJ ist das Forum bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Jugendhilfe in Deutschland. Die AGJ ist Forum für den kontinuierlichen fachlichen Erfahrungsaustausch, für das Fachgespräch, für die Kooperation ihrer Mitglieder und für die Vertretung gemeinsamer Interessen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Aufgaben der AGJ lassen sich bündeln und zusammenfassen in den folgenden Schwerpunkten und Zielsetzungen, ausgehend vom Erkenntnisinteresse zum Regelungsbedarf auf der Bundesebene und vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe:

- Förderung der fachlichen Kommunikation/Selbstverständigung der Kinder- und Jugendhilfe
- Serviceleistungen für Mitglieder der AGJ und für die Kinder- und Jugendhilfe
- Schnittstelle der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschaftsbereichen, insbesondere der Politik (Forum/Koordination der Kinder- und Jugendpolitik)
- Interessenvertretung/Lobby der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die AGJ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung einheitlicher Standpunkte der in der AGJ zusammengeschlossenen Verbände, Organisationen und Institutionen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe
- Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Politik, Behörden, staatlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit. Lobby der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Politikbereichen, insbesondere in den Bereichen Familie, Bildung, Arbeitswelt und Umwelt
- Information und Beratung der Mitglieder zu den für sie bedeutsamen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe
- Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitglieder, die Politik, die Ministerien und andere öffentliche Institutionen

- Beobachtung und Auswertung zentraler fachlicher, organisatorischer und struktureller Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern, Kreisen und Gemeinden aus der Perspektive der Bundesebene
- Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängender Gebiete auf nationaler und internationaler Ebene
- Angebot von Gesprächs- und Verhandlungsforen für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für alle in diesem Feld tätigen Akteure und für die Durchführung von Fachveranstaltungen
- Veranstaltung von Deutschen Jugendhilfetagen
- Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen und Fachliteratur und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe
- Vergabe des Deutschen Jugendhilfepreises – Hermine-Albers-Preis
- Förderung der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und der Zusammenarbeit der verschiedenen Ausbildungssysteme und -ebenen der Kinder- und Jugendhilfe
- Anregungen für die Jugendhilfeforschung – ein besonderer Schwerpunkt ist hierbei der Ausbau der angewandten Forschung
- Die AGJ ist die Rechtsträgerin der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) bundeszentrale Jugendverbände und Landesjugendringe
 - b) bundeszentrale Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
 - c) bundeszentrale Fachorganisationen der Jugendhilfe
 - d) die bundeszentralen kommunalen Spitzenverbände
 - e) die Obersten Jugendbehörden der Länder
 - f) die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
 - g) Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene im Bereich Personal und Qualifikation für die Jugendhilfe tätig sind.
2. Die Mitgliedschaft setzt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit voraus.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Sie endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.
4. Die Mitgliedsrechte werden durch Vertreterinnen und Vertreter ausgeübt, die von den satzungsmäßig zuständigen Gremien der Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich benannt werden.

§ 5 Finanzierung

Die Mittel der AGJ werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit nicht gemäß Absatz 2 Buchstabe i etwas anderes bestimmt wird.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere Entscheidungen über die folgenden Aufgaben zu treffen:
 - a) Festlegung der Grundlinien der Arbeit
 - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie deren Entlastung
 - d) Erlass einer Wahlordnung
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Wahl des bzw. der Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand gemäß § 9) für die Dauer von drei Jahren
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c für die Dauer von drei Jahren
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Einräumung von Sonderrechten für Mitglieder
 - k) Satzungsänderungen
 - l) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen, darüber hinaus, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung soll mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet.
4. Die Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedersäule gemäß § 4 Absatz 4 können sich unter Übertragung des Stimmrechts gegenseitig schriftlich bevollmächtigen, doch ist die Vereinigung von mehr als fünf Stimmen unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. In den Fällen des Absatz 2 Buchstabe d und h bis k ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, im Fall des Abs. 2 Buchst. I eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen erforderlich.

Näheres zu den Wahlen nach Absatz 2 Buchstabe f und g regelt die Wahlordnung. Sie kann festlegen, dass nur gewählt wird, wer einen bestimmten Vomhundertsatz der Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 7 Absatz 2 Buchstabe f)
 - b) je drei Delegierten der in § 4 Absatz 1 Buchstabe a bis e genannten Mitgliedergruppen sowie zwei Delegierten der in § 4 Absatz 1 Buchstabe f und g genannten Mitgliedergruppen
 - c) fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt (Satz 1 Buchstabe a und c) bzw. delegiert (Satz 1 Buchstabe b). Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird der Nachfolgerin oder die Nachfolger nur für die verbleibende Zeit gewählt bzw. delegiert. Für die im Satz 1 Buchstabe b genannten Vorstandsmitglieder bestimmen die entsendenden Mitgliedergruppen stellvertretende Vorstandsmitglieder in gleicher Zahl; diese sind innerhalb ihrer Mitgliedergruppe Abwesenheitsvertreterinnen und Abwesenheitsvertreter.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung
 - b) Berufung von Fachausschüssen und ihrer Vorsitzenden, Festlegung ihrer Beratungsaufträge
 - c) Beratung und Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen und Gutachten
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung
 - e) Berufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin
 - f) Rechts- und Vermögensträger der AGJ gemäß § 13 als "Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe e. V."
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen; darüber hinaus, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragt oder der geschäftsführende Vorstand dies beschließt. Die Sitzung des Vorstandes soll mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der bzw. die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden an.
2. Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vereinsvorstand „Vorstand der AGJ e.V.“ und führt die Geschäfte der AGJ, soweit er diese nicht auf den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin delegiert, insbesondere durch:
 - a) Vertretung der AGJ nach außen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, Vorbereitung ihrer Entscheidungen und der Sitzungen, Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, soweit er diese Befugnis nicht auf den Geschäftsführer delegiert.
3. Die AGJ wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 10 Gäste

Zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes können Gäste eingeladen werden, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Vereinigungen, Institutionen und Organen der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 noch nicht erworben haben.

§ 11 Minderheitsmeinungen

Wird bei Entscheidungen der Organe in wichtigen Fachfragen keine Übereinstimmung erzielt, so ist auch die Meinung der Minderheit darzustellen, soweit dies beantragt wird.

§ 12 Geschäftsstelle

Die AGJ unterhält über seinen Rechtsträger „Vorstand der AGJ e. V.“ eine Geschäftsstelle. Ihre Aufgaben legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest. Die Dienstaufsicht hat der geschäftsführende Vorstand.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teil.

§ 13 Rechts- und Vermögensträger

Die AGJ bildet als Rechts- und Vermögensträgerin einen eingetragenen Verein, dem die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes angehören.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Jugendmarke oder an das für die Jugend zuständige Bundesministerium, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden haben. kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit einem entsprechenden Antrag drei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

